



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Behinderung und Arbeitsmarkt.
Wörterbuch einer Sprachlosigkeit“

verfasst von / submitted by

Mag. phil. Peter Strebl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 092 296

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Philosophie

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. i. R. Dr. Josef Rhemann

Sandrine Fabre
und Werner Hromada
gewidmet

Vorbemerkung

Diese Arbeit entstand über ca. 9 Jahre hinweg. Ausgangspunkt war meine berufliche Tätigkeit in zwei arbeitsmarktpolitischen Projekten, das ein war überwiegend vom österreichischen Arbeitsmarktservice, das andere vom österreichischen Bundessozialamt finanziert. Während dieser Tätigkeit wurde mit klar, dass es trotz zahlreicher Maßnahmen für viele Menschen mit Behinderungen sehr schwierig ist, eine passende und faire Arbeitsstelle zu finden. Deshalb entschloss ich mich, den Gründen dafür nachzugehen – und zwar jenen, die in den grundlegenden Konzepten und Annahmen, mit denen das Themenfeld üblicherweise besprochen wird, zu finden seien. Dieses Forschungsprojekt war daher von vornherein in mehrererlei Hinsicht grenzübergerisch: Es betraf eine sehr praktische Frage und wandte sich an eine sehr theoretische Wissenschaft – die Philosophie. Dort aber widmete es sich Themen, die häufig eher in den Sozialwissenschaften besprochen werden als in der Philosophie selbst. Seit 2009 lebte ich in Straßburg und nutzte von dort die hervorragenden Bibliotheken in Freiburg / Breisgau. Meine drei Kinder kamen zur Welt, sodass sich zwischen die Bücher und Unterlagen Spielsachen und Kinderzeichnungen mischten. Vor allem aber entdeckte ich, dass ich mit meiner Vermutung ins Schwarze getroffen hatte: Das Themenfeld Behinderung und Arbeitsmarkt erwies sich tatsächlich als systematisches Minenfeld. Immer mehr und immer grundsätzlichere Fragen erwiesen sich als schuld daran, dass bestimmte Dinge nicht sagbar waren, Widersprüche stehen blieben. Im Jahr 2015 rutschte ich schließlich in eine Schreibblockade, aus der mich letztlich vor allem meine neue berufliche Tätigkeit als Philosophielehrer befreite, die mich zur Beschäftigung mit klassischen Texten brachte, sodass ich schließlich verstand, dass ich tatsächlich zurück bis zu Parmenides und Heraklit zu gehen hatte, um mein Thema formen zu können. Dieser lange Weg wäre nicht ohne große Unterstützung und Begleitung möglich gewesen, vor allem durch meine Frau Sandrine, die für das Familieneinkommen und vieles andere sorgt(e). Ihr ist daher in erster Linie diese Arbeit gewidmet. In zweiter Linie ist sie meinem Freund Werner Hromada gewidmet, ohne dessen Empörung ich mich nicht auf den Weg gemacht hätte, dem Thema nachzugehen, und wenn, wohl nicht den Mut zur grundsätzlichen und kritischen Infragestellungen gehabt hätte. Mein Dank gilt aber

auch allen anderen Menschen, die mir nahestehen. Zur Entstehung dieser Arbeit haben dabei besonders meine Eltern, die mich auch finanziell unterstützten, Florian Hruby, Ralph Regenfelder und Rudolf Preyer beigetragen.

Wichtige fachliche Unterstützung kam von meinem Betreuer Josef Rheimann, sowie von Monika Kirloskar-Steinbach, Ursula Naue, Mechthild Hetzel, Brigitte Faber, Karin Brich, Kornelia Götzinger, Barbara Vieweg, Jan Obracaj, Christiana Idika, Michel Cinus und vielen anderen. Bei manchen Partien lasen Rudolf Preyer oder Pauline Laffont Korrektur. Im Zuge der Doktorarbeit führte ich auch eine Befragung jener Organisationen durch, die im deutschsprachigen Raum Mitglied der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sind. Leider führte meine Unerfahrenheit in Bezug auf empirische Forschung dazu, dass die Ergebnisse zwar inhaltlich sehr anregend und wichtig für meine weitere Arbeit waren, dass eine wissenschaftliche Auswertung aber wenig Sinn gemacht hätte, sodass ich sie letztlich nicht in die Doktorarbeit aufgenommen haben. Dank an alle, die daran teilgenommen haben!

Diese Arbeit führt im Untertitel die Bezeichnung „Wörterbuch einer Sprachlosigkeit“, ihre Hauptaufgabe besteht darin, Begriffe so zu definieren, dass damit eine gut funktionierende Besprechung des Themenfeldes möglich wird. Begriffe wurden vor ihrer Definition immer fett gedruckt, um die Übersicht zu erleichtern. Kursiv oder mit Unterstreichung wurden Wörter oder Wortgruppen hervorgehoben, die besonders wichtig erscheinen.

Straßburg, Juni 2017

Peter Strebl

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Einleitung.....	8
1 Arbeitsmarkt versus Behinderung.....	26
1.1 Wieso der Ausdruck „auf dem Arbeitsmarkt“ zwei völlig verschiedene Bedeutungen hat und gut daran tut.....	26
1.1.1 Privatheit der Wirtschaftsbeziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft.....	38
1.2 Das vergessene soziale Modell von Behinderung.....	41
1.3 Zur theoretischen Tradition, in die sich diese Arbeit einfügt.....	57
2 Das Denken des Zahlungsvertrags.....	65
2.1 Formcharakteristika des Denkens des Zahlungsvertrags.....	70
2.2 Kritische und besonders problematische Realisierungen des Denkens des Zahlungsvertrags.....	80
2.2.1 Reich und Jenseits.....	82
2.2.2 Urteil und Abstraktion.....	86
2.2.3 Dreifaches Subjekt und Objekt des Denkens.....	92
2.2.4 Qualitative und quantitative Wahrheit.....	94
2.2.4.1 Autoritäre und demokratische Wahrheit.....	96
2.3 Zur Anthropologie der bürgerlichen Gesellschaft.....	97
2.3.1 Determination und freier Wille: Erinnerung an eine meist zu früh aufgegebene Hauptfrage.....	100
2.3.2 geschädigte, beeinträchtigte und benachteiligte Maschinen. .	102
2.3.3 Gleichheit und Einheit der Person.....	106
2.3.4 Normalisierung und Alterisierung.....	107
2.4 Grundcharakteristika und -probleme der politischen Philosophie im Denken der bürgerlichen Gesellschaft.....	109
2.4.1 Was ist Gerechtigkeit und was kann gerecht sein?.....	126
2.4.2 Der Mensch als soziale und politische Maschine.....	137
2.4.2.1 Die Zahl der menschlichen Maschine.....	142
2.4.2.2 Die Gesellschaft der menschlichen Maschine: Primat der Zahlungsverträge.....	147
2.4.2.3 Die Natur der menschlichen Maschine: Privatisierung der Verantwortung.....	148
2.4.2.4 Eigentum am eigenen Leib bzw. der eigenen Seele?.....	151
2.4.2.5 Einschub 1: Arbeit, die nicht viel mehr wert ist als die Assistenzarbeit, die zu ihrer Erbringung zusätzlich zu leisten ist	154
2.4.2.6 Einschub 2: Feststellung.....	156
2.4.2.7 Zusammenfassung: zur Figur der Askriptivität.....	157
2.4.2.8 Sonderfall, Regelverstoß, Minderwertigkeit und Ausschluss	160
2.4.3 Möglichkeiten der Einblendung von Eigenschaften, Merkmalen und Attributen.....	161
3 Menschen in Situationen.....	163
3.1 Mensch.....	163
3.2 Zum Begriff der Situation.....	171
3.2.1 Menschliches Leben.....	171

3.2.2 Situation.....	172
3.2.3 Reflexionsbegriff: Thema.....	174
3.2.4 Soziale Tatsache und Institution.....	176
3.2.5 Macht.....	179
3.2.6 Horizont.....	182
3.3 Lage, Barriere, Arbeit – zur Bestimmung dreier kritischer Zentralbegriffe aus der Theorie der Situation.....	185
3.3.1 Lage.....	187
3.3.2 Wille.....	187
3.3.3 Barriere.....	189
3.4 Arbeit.....	192
3.5 Inklusion als soziale Gerechtigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen.....	195
3.5.1 Barrierearbeit und Mehr- bzw. Minderleistung.....	195
3.5.2 Barrierefreiheit, Inklusion, Schließung.....	196
4 Spezifische Entfremdung – ein Forschungsprogramm.....	200
4.1 Zum Maß spezifischer Entfremdung.....	203
4.1.1 Wie stehen Menschen in Situation?.....	204
4.1.1.1 Unergründlichkeit und Verdinglichung.....	204
4.1.1.2 Geschichte, Kultur, Macht und Kampf mit den Mitmenschen.....	206
4.1.1.3 Das Rechte.....	209
4.1.2 Welche Themen haben die Situationen eines erfüllten menschlichen Lebens insgesamt?.....	212
4.1.3 Woran erkennt man entfremdete Arbeit?.....	215
4.2 Formen spezifischer Entfremdung.....	217
4.3 Spezifische Entfremdung auf dem Arbeitsmarkt durch Barrieren.....	221
5 Inklusion in die bürgerliche Gesellschaft.....	223
5.1 Integrität und spezifische Entfremdung.....	223
5.2 Ein dreifaches Recht auf Arbeit.....	224
5.3 Die Debatte um affirmative action.....	226
5.3.1 Einwände gegen Beschäftigungsverantwortung.....	229
5.3.2 Der lange Schatten der Gruppenkompensation.....	230
5.3.3 Das Verdienstproblem.....	235
5.3.4 Teufel und Beelzebub.....	237
5.4 Beschäftigungsverantwortung für am Arbeitsmarkt spezifisch Entfremdete.....	239
5.5 Skizze einer Verwirklichung.....	240
5.5.1 Wer steht am Arbeitsmarkt diskriminierten Menschen gegenüber in der Verantwortung?.....	242
5.5.2 Wem wird Beschäftigungsverantwortung geschuldet?.....	243
5.5.3 Wie stark sollte die Bevorzugung ausfallen?.....	249
5.5.4 Wer soll die Kosten tragen?.....	250
5.5.5 Welche Bedeutung haben dabei die Merkmale der in Antidiskriminierungsgesetzen genannten diskriminierten Gruppen?	251
5.5.6 Worin bestehen die Ursachen der unterstellten Ungerechtigkeit?	252
5.6 Notwendige flankierende Maßnahmen und zusätzliche Effekte des vorgeschlagenen Modells.....	252
Coda.....	254
Nachbemerkung.....	255
Bibliographie.....	257

Anhang.....	262
Zusammenfassung.....	262
Abstract.....	264

Einleitung

Am Anfang dieser Arbeit stand die Beobachtung, dass rund um einen bestimmten Problembereich eine merkwürdige Sprachlosigkeit in der Politik, der Sozialarbeit, der Sozialgesetzgebung und wohl auch in der alltäglichen ethischen Besprechungspraxis herrscht. „Sprachlosigkeit“ ist nicht ganz das richtige Wort, nur kennt die deutsche Sprache kein passenderes: Es ist nicht so, dass die Wörter oder Bezeichnungen *fehlen* würden, sozusagen als Lücken in der *langue*; es ist so, dass sie immer wieder nicht zusammenpassen, keine stimmigen Zusammenhänge ermöglichen, sodass die involvierten Personen angesichts bestimmter Probleme – eben sprachlos sind. Die *langue* verhindert in diesen Situationen die *parole*, anstatt sie zu ermöglichen. Zu dieser Beobachtung gesellte sich eine Anfangsvermutung: Nachdem diese Sprachlosigkeit immer wieder auftritt, könnte es sich möglicherweise nicht um eine *zufällige* Ansammlung, ein zufälliges Zusammentreffen von Diskursgrenzen und aus Diskursen ausgeschlossenen Fragen handeln, sondern darum, dass die üblichen praktischen wie theoretischen Besprechungen dieses Problembereiches sich auf einer begrifflichen Ebene schwer tun, dass es sich also nicht um eine zufällige, sondern um eine *bestimmte* Sprachlosigkeit handeln könnte. Damit bezog sich die Vermutung auf eine Problemstellung, die nicht eine juristische, soziologische, psychologische, wirtschaftswissenschaftliche oder integrationswissenschaftliche, sondern eine philosophische Behandlung auf den Plan ruft. Mit dieser Kombination von Beobachtung und Vermutung stand auch bald fest, was die Aufgabe dieser Arbeit sein soll; es handelt sich um eine doppelte Aufgabe, deren Forschungsfragen so lauten: *Worin besteht diese Sprachlosigkeit?* Und: *Wie kann man sie vermeiden?* Oder so formuliert, dass die doppelte Negation aufgelöst wird: *Wie den Problembereich besprechen?* Die Aufgabenstellung dieser Arbeit besteht daher darin, die beobachtete und vermutete Sprachlosigkeit *aufzuweisen*, und zwar dadurch, dass eine Besprechung des Themenfeldes *vorgeschlagen* wird, die ohne diese Sprachlosigkeit auskommt.

Der Problembereich, um den es geht, ist, wie gleich klar werden wird, sehr weit gespannt und **komplex** (im Sinn von aus vielen verschiedenen Elementen zusammengesetzt). Das schafft große Probleme, die die zweite Frage-

stellung wesentlich stärker betreffen als die erste. Während die erste Frage Effekte der Begriffssprache, der theoretischen wie normativen Diskurse betrifft und damit zumindest in Detail präzise beantwortet werden kann, betrifft die zweite einen weitgespannten Themenkreis, der praktische wie theoretische Bereiche gleichermaßen betrifft. Das verlangt nun nach wiederum zwei verschiedenen Weisen der Antwort: Die eine Weise besteht darin, dass ja schon für die Behandlung der ersten Frage eine voll entwickelte Begriffswelt bestehen muss: Die zu untersuchende Sprachlosigkeit offenbart sich (weil sie eben eher das andere von Diskursen ist, nicht ein positives Phänomen) nicht aus sich heraus. Sie kann erst dadurch entdeckt werden, dass in ihrem Themenbereich Sprache geschaffen wurde, die das Schweigen und die Nicht-Übersetzbarkeit der üblichen Begriffsverwendungen erkennbar macht. Die Suche nach der Sprachlosigkeit besteht in der Suche nach der Sprache, die sie beschreibbar macht, die wiederum nur parallel dazu gefunden werden kann, dass dem Problemfeld eine neue Sprache gegeben wird; und die gesuchte Sprache soll hier dem Rahmen und der Textgattung entsprechend *sozialphilosophisch* und nicht etwa poetisch oder politisch sein. Ihr sind die ersten beiden Hauptteile dieser Arbeit gewidmet. Sie sind so gestaltet, dass der Reihe nach die Begriffe entwickelt werden und bei jeder Begriffsentwicklung die Sprachlosigkeit zum Thema gemacht wird, die dadurch erkennbar wird. Nun ist es aber so, dass sich diese Arbeit in besonderem Maße der Grenzen und Möglichkeiten eines „Reichs der Theorie“ bewusst ist, weil sie eine (hier durch Niklas Luhmann vermittelte) Theorie der Theorie verwendet, die besagt, dass Theorie (wie alle Phänomene, die Zeichen verwenden) die Wirklichkeit dadurch einbezieht, dass sie sie in bestimmter Weise *ausschließt*. Das Reich der Theorie versammelt daher (wie alle anderen zeichenverwendenden Phänomene) Wirklichkeiten, aber es kennt diese seine Wirklichkeiten nur in einer negativen Weise. Das bringt den Sozialwissenschaften und der Sozialphilosophie wie jeder Theorie ein wohlbekanntes Problem, das sich damit so formulieren lässt: Die Theorie muss ihr Reich verlassen, um Aussagen über die Wirklichkeit treffen zu können. Aber wie kann sie das? Und weiter: Dieses Problem wurde mit großartigen Apparaten für den Bereich der nicht-sprachlichen Wirklichkeit immer wieder neu gelöst. Aber wie lässt sich das Problem für den Bereich von Phänomenen lösen, die auf Zeichen basieren, als für Geist und Gesell-

schaft? Und noch einmal weiter: Wie lässt sich das für wissenschaftliche Projekte lösen, die Gesellschaft und Geist nicht nur beschreiben, sondern auch verändern wollen? Für diese Probleme wird hier eine doppelte Strategie verwendet: Die erste besteht darin, dass auf theoretischer Ebene das seit Immanuel Kant maßgebliche Vorgehen einer *Formanalyse* verwendet wird: Dadurch, dass die Form des Denkens zum Thema gemacht wird, wird zwar nicht eindeutig klar, wie die Wirklichkeit aussieht, aber es wird zumindest klar, welchen Prägungen und Verzerrungen ihre Wahrnehmung unterworfen ist. Im hier verwendeten Theorierahmen (der gleich etwas näher erläutert wird) ist klar, dass es *prima facie* um zwei verschieden platzierte Arten von Formen geht: um *theoretische Formen* und um *gesellschaftliche Formen*. Wenn nun die Theorie auf gesellschaftliche Phänomene angewandt werden soll, ist klar, welche strenge Konsequenz daraus für das Vorgehen gezogen werden muss: Nur wenn es gelingt, die Verstrickung zwischen theoretischen und gesellschaftlichen Formen klar zu machen, kann es gelingen, mit diesem Vorgehen sinnvolle Aussagen über die gesellschaftlichen Wirklichkeitskonstruktionen zu machen. Das bedeutet, dass diese Arbeit die Theorie der Theorie, die sie verwendet, mit einer Theorie der Gesellschaft fusionieren muss. Es muss die Gesellschaftlichkeit der Vernunft erklärt werden. Damit ist aber der Blick noch immer erst nach hinten gewandt. Die Praxis kann sich damit informieren, woher sie kommt. Das ist zwar nicht wenig, füllt aber noch nicht die Aufgabenstellung praktischen Denkens aus, das nur dann es selbst ist, wenn es sich nach vorne wenden kann, sich selbst in der Zukunft erblicken kann, kurz: sich zum Projekt machen kann. Deshalb wird ein zweiter Weg von der Theorie in die Praxis beschritten: Diese Arbeit soll ihre Ergebnisse selbst der Deformation durch praktische Zwecke aussetzen, möglichst so, dass noch etwas des vorher mühsam zusammengesetzten Glasperlenspiels der Begriffsarbeit übrig bleiben kann.

Dieser zweiten Weise, die zweite Forschungsfrage zu bearbeiten, ist das letzte Kapitel gewidmet, in dem es um rechtliche, politische und gesellschaftliche Verwirklichungen geht. Einerseits wird ein dreifaches Recht auf Arbeit gefordert. Andererseits geht es darum, Ideen vorzubringen, durch welche institutionellen Verwirklichungen die aufgezeigten Probleme vermieden oder verringert werden könnten. Die Form, die dafür gewählt wird, ist die einer utopischen Skizze; utopisch, in einer sehr spezifischen Verwen-

dung des Wortes: Es sollen in dieser Skizze mögliche Veränderungen des Problemkreises beschrieben werden, die dazu führen würden, dass in seiner Besprechung die vorher analysierte Sprachlosigkeit verschwinden würde. Das Ziel dieser utopischen Skizze ist also nicht so sehr ein wissenschaftliches, auch nicht ein im engeren Sinn politisches, dass die darin enthaltenen Vorschläge genauso umgesetzt werden, sondern ein literarisches, wiederum in einem sehr bestimmten Wortsinn: Es soll eine (selbstinterpretative wie politische und theoretische) Sprache ausprobiert werden. Es sollen „mögliche Handlungswirklichkeiten“¹ beschrieben werden, um der tatsächlichen Sprache und den tatsächlichen Handlungen der Leser/innen neue Möglichkeiten hinzuzufügen.

Worin besteht nun der Problemkreis, um den es hier geht?

Er liegt in all den vielen Vorgängen, die sich rund um die Arbeitssuche bzw. rund um die Abkehr von formeller Arbeit dann abspielen, wenn man aufgrund bestimmter persönlicher Eigenschaften Nachteile am Arbeitsmarkt erfährt, nämlich jener Eigenschaften, die entweder als „Beeinträchtigungen“ angesehen werden oder bei denen es Gründe dafür gäbe, sie dieser Begriffsfamilie zuzurechnen. In Begriffe gefasst: Es geht um jene Teile menschlichen Lebens, die sowohl vom Arbeitsmarkt als auch von Behinderung geprägt werden. Für einen Überblick über die Probleme, die sich dort stellen, kann man z.B. den Artikel von Reinhard Lelgemann lesen.² Colin Barnes, einer der wichtigsten Vertreter des sogenannte sozialen Modells von Behinderung und einer der wenigen Autor/inn/en, der sich mit gesellschaftstheoretischen Mitteln dem hier verfolgten Problem nähert, nennt zwei Problemfelder, denen er besonderes Gewicht für die derzeitige Situation von Menschen mit Behinderungen beimisst: "unzugängliche Gebäude, Verkehrsmittel und Kommunikationssysteme"³ auf der einen Seite, andererseits die Art der Jobs, die Menschen für Behinderungen angeboten werden, die allzu oft mit niedrigem Status, niedrigem Lohn, schlechten Arbeitsbedingungen und geringen

1 Martin Seel, *Die Künste des Kinos* (Frankfurt am Main, 2013), 147 Für Seel unterscheidet sich dadurch Fiktion von Dokumentation.

2 Reinhard Lelgemann, „Menschen mit schweren (Körper-)Behinderungen und Arbeit - Gedanken zu einem komplexen Feld“, in *Prüfstand der Gesellschaft: Behinderung und Benachteiligung als soziale Herausforderung*, hg. von Hans Weiß, Ursula Stinkes, und Alfred Fries (Würzburg, 2010), 373–97.

3 Colin Barnes, „A working social model? Disability, work and disability politics in the 21st century“, *Critical Social Policy*, Nr. 20 (4) (2000): 450.

Aufstiegschancen verbunden seien.⁴ Er weist auf die erfolgreiche Politik während des und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg(s) hin, die eine Quote, für Personen mit Vorzugsrechten vorbehaltene Beschäftigungsmöglichkeiten und geschützte Arbeitsplätze beinhaltet hätten.⁵ Barnes fordert eine "radikale Reformulierung der Bedeutung von Arbeit"⁶ "jenseits der engen Grenzen von Lohnarbeit"⁷. Dabei könne die Frauenbewegung als Vorbild dienen, die in ihre Neudefinition von Arbeit Hausarbeit und Kinderbetreuung einbezogen habe und in jüngerer Zeit stärker die Organisation des Arbeitsmarktes in Frage stelle. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen nennt Barnes zwei Tätigkeiten, denen Anerkennung als Arbeit zukommen solle: Leitungsaufgaben als DienstgeberIn von persönlichen AssistentInnen und ehrenamtliche bzw. künstlerische Arbeit.⁸

Mit der Nennung und kurzen Hinführung des Themenfeldes können nun sowohl die Problemstellung dieser Arbeit bestimmt, als auch der Anfangsverdacht präzisiert werden, wo die vermutete Sprachlosigkeit herkommen könnte: Die Aufgabe dieser Arbeit besteht darin, die philosophische Grammatik der Begriffe Behinderung und Arbeitsmarkt so zu verändern, dass sie in ihrem Vollumfang auf dasselbe Phänomen *angewandt* werden können. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass die Begriffe so umgedeutet werden sollen, dass man sie demselben Phänomen *zuschreiben* kann. Im Gegenteil, es geht darum, eine *komplexe* (also aus mehreren Teilen bestehende) philosophische Bestimmung des Verhältnisses der beiden Begriffe zu finden, die eine stimmige Verwendung der beiden in Bezug auf dieselben Probleme herstellt. Der zugrunde gelegte Anfangsverdacht lautet, dass das derzeit eben nicht der Fall ist: Die Begriffe Arbeitsmarkt und Behinderung würden in ihren häufigsten Bedeutungen so gebraucht, dass sie nicht gut zusammenpassen, dass in weiterer Folge die darauf aufbauenden Besprechungspraxen in Recht, Politik, Sozialarbeit, etc. von Brüchen und Widersprüchen durchsetzt sind, die den davon Betroffenen teils absurde Lebenssituationen bescheren. Oder anders gesagt: Im Kontext von Behinderung Subjekt sein, unterliegt einer begrifflichen Grammatik, die mit der Grammatik des auf dem Arbeitsmarkt stehenden Subjekts nicht gut zusammenpasst, sodass charakteristische

4 vgl. Ebd.

5 vgl. Ebd.

6 Ebd., 442.

7 Ebd., 451.

8 vgl. Ebd., 452 f.

Muster in den Besprechungen und Sinngebungen entstehen, die es diese beiden Subjekten schwer machen, mit einer Stimme zu sprechen. Die bessere Bestimmung des Verhältnisses dieser Begriffe ist daher für alle Fragen relevant, in denen Handlungen mit beiden Wörtern etwas zu tun haben (Handlungen, hier zunächst in einem weiten Sinn verstanden: persönliche Entschlüsse, persönliche Haltungen, ethische Einstellungen, rechtliche und politische Entscheidungen, ...). Solche Handlungen finden alltäglich statt und betreffen, wie im Lauf dieser Arbeit klar wird, praktisch alle Menschen. Es ist daher verwunderlich, dass es kaum praktisch-philosophische Arbeiten gibt, die sich dem Verhältnis dieser beiden Begriffe widmen. Stattdessen finden sich Abwehrgesten, die mit einem schnellen Streich die fachliche Unzuständigkeit der praktischen Philosophie für dieses Thema herausstellen wollen:

Eine dieser Abwehrgesten weist die hier aufgeworfene Frage Einzelwissenschaften zu, vor allem der Soziologie oder den sogenannten Rehabilitations- oder Integrationswissenschaften. Diese Geste ist nicht generell falsch, weil es natürlich gerade diese Forschungsgebiete sind, die dem zu behandelnden Themenkreis gewidmet sind. Sie ist aber dort falsch, wo sie zur Abwehr genuin philosophischer Probleme führt. Die Klärung der Grammatik der Begriffe Arbeitsmarkt und Behinderung wirft aber eine Vielzahl solcher Probleme auf, ein Teil davon betrifft, wie zu sehen sein wird, die großen Grundfragen der Philosophie. Gebündelt könnte man sie so formulieren: Wie kann man als Mensch gleichzeitig Subjekt auf dem Arbeitsmarkt sein, ein von Behinderung betroffenes Subjekt sein und trotzdem ein volles menschliches Leben führen? Spricht man dem Problemfeld diese philosophische Dimension ab, erwartet man sich von ihm keine grundlegende Infragestellung des Wissens im Allgemeinen und vom Menschen, seiner Gesellschaft und Wirtschaft im Besonderen, dann entkleidet man auch die Menschen, wo sie davon betroffen sind, der Würde, in ihren Problemen philosophisch, und das heißt in ihren Grundfragen ernst genommen zu werden. Gleichzeitig werden der Arbeitsmarkt und Behinderung damit vorweg als etwas zugelassen, was außerhalb philosophischer Interventionsmöglichkeiten liegt, was stärker ist als die Philosophie und ihr logisch vorgängig. In Themen, die sich mit ihnen beschäftigen, werden sie bzw. ihre Begriffe damit zu Axiomen, zu Gedanken oder sogar zu gesellschaftlichen Phänomenen, über die nicht diskutiert

werden darf. Behinderung wird dann nicht als eine der Grunddimensionen und -möglichkeiten menschlichen Daseins wie den Tod, die Liebe oder die Kunst angesehen, sondern als Sonderproblem einer Minderheit. Es werden bald weitere solcher Abwehrgesten besprochen, weil sie Teil der Sprachlosigkeit sind, um die es in dieser Arbeit geht.

Aber schon an dieser ersten, für die Einleitung wichtigen Abwehrgeste, lässt sich spüren, dass man dem Thema dieser Arbeit Widerstand entgegenbringt. Warum, dafür lassen sich im Großen drei Vermutungen in den Raum stellen, die teilweise in dieser Arbeit belegt werden können: Erstens hat die Vernunft mit dem Markt ein Problem, um das es sehr bald gehen wird. Zweitens ist Behinderung ein „schreckliches“ Wort, ein Wort, vor dem man erschrickt, ein Begriff, an dessen Phänomen man keinen Anteil haben möchte. Behinderung ist ein Thema, zu dem man sich in Distanz bringen will. Man identifiziert sich nicht gern mit ihm, auch dann nicht, wenn man gerne darüber redet. Deshalb zögert man, sie als universelles Problem einzuordnen, man tendiert vielmehr dazu, sie als spezielles Problem anzusehen, als partikulares, nicht als allgemeines Problem. Drittens ist aber gerade letzteres, wie bald deutlich werden wird, zutreffend: Alle sind von Behinderung (zumindest potentiell oder indirekt) betroffen. Es handelt sich also um eine gesellschaftliche Zentralfrage, um eine Frage, deren jeweilige Beantwortung am Grundcharakter der Gesellschaft mitbestimmt und die daher als „**soziale Frage**“ bezeichnet werden kann. Soziale Fragen können nur heftig umstritten sein, sobald sie gestellt werden.

Damit wäre in groben Zügen umrissen, wieso diese Arbeit geschrieben werden soll. Es lässt sich somit auch schon Genaueres zu ihrer Gliederung sagen: Dadurch, dass die Aufgabenstellung im Aufzeigen einer Sprachlosigkeit durch das Finden einer Sprache besteht, ist schon die grundlegende Argumentationsführung dialektisch: Es wird von Anfang an an beiden Baustellen gearbeitet, Fragen der Sprachlosigkeit und Fragen der Besprechung sind ineinander verwoben. Trotzdem hat es sich als hilfreich erwiesen, die Arbeit insgesamt noch einmal dialektisch zu gliedern. Außerdem ermöglicht die dialektische Gliederung wie keine andere, systematisch weit entfernte Themengebiete zusammenzudenken, sowie Nebenthemen und Zusammenhänge zu berühren, ohne sie ausführen zu müssen. Deshalb erschien sie für das hier verfolgte Forschungsvorhaben als Schema der Wahl. Die Reihenfolge

der Darstellung geht dabei einem zweifachen roten Faden nach, nämlich der Frage, wie die beiden Grundbegriffe Arbeitsmarkt und Behinderung so bestimmt werden können, dass sie einem sie beide verwendenden Subjekt eine gut funktionierende gemeinsame philosophische Grammatik bieten. Daraus ergibt sich folgende Kapitelgliederung:

Das erste Kapitel klärt die Begriffe Arbeitsmarkt und Behinderung so weit, dass ersichtlich wird, in welchen Aspekten sie verschiedenen Sprachspielen angehören. Damit verbunden wird auch deutlich gemacht, an welche Theorietraditionen diese Arbeit anschließt und wie sich diese Entscheidungen begründen.

„Arbeitsmarkt“ bzw. „Markt“ bezeichnen zunächst eigentümlich inexistenten Phänomene: Man geht „auf den Markt“, um dort einen Vertrag abzuschließen; sobald man ihn aber abgeschlossen hat, ist man diesbezüglich nicht mehr auf dem Markt. Die überprüfbaren Fakten des Marktes liegen also nur in den abgeschlossenen Verträgen – die aber nicht mehr Teil des Phänomens sind. Entsprechend geht es, wenn der Begriff „Arbeitsmarkt“ fällt, meistens um eines von zwei sehr verschiedenen Themen: Das erste behandelt das Bemühen um einen Vertragsabschluss, das zweite den abgeschlossenen Vertrag. Dazu kommen aber noch ganz andere Themen, weil der (Arbeits-)Markt nicht ein eigenständiges Phänomen ist, sondern zu einem größeren Phänomen gehört, nämlich der Gesellschaft, die dadurch geprägt wird, dass Zahlungsverträge abgeschlossen werden. Diese Gesellschaft kann mit einigem Recht mit einem der großen sozialphilosophischen Begriffe identifiziert werden, dem der **bürgerlichen Gesellschaft**. Sie besteht nicht nur aus dem Markt, sondern aus all den rechtlichen, sozialen, politischen, kulturellen, technologischen, religiösen, wissenschaftlichen und das Gefühl prägenden Formen, die geschaffen wurden, indem man den immer wichtiger und immer mehr werdenden Zahlungsverträgen Lebensstrukturen zur Seite gestellt hat, Seiendes, dass die Zahlungsverträge ermöglicht, korrigiert, gestaltet, ihnen neue Waren liefert, sie reglementiert etc.

Die bürgerliche Gesellschaft reflektiert nun mit dem Begriff des **Marktes** auf sich selbst. Es ist der Begriff, mit dem die bürgerliche Gesellschaft mit sich selbst operiert, d.h., dass der Begriff Markt für die operationale Schließung der bürgerlichen Gesellschaft notwendig ist, der *re-entry* der bürgerli-

chen Gesellschaft in sich selbst. Er bezeichnet damit die bürgerliche Gesellschaft selbst, aber im Hinblick darauf, was sie mit sich selbst machen soll. Deshalb ist es nicht egal, dass „Markt“ eine ganz bestimmte Bedeutung hat: er bezeichnet den subjektiven Konkurrenzraum, der sich einem Subjekt bietet, das Zahlungsverträge abschließen will. Die bürgerliche Gesellschaft versteht sich daher in ihrem Kern als etwas, was durch einen **Vergleich** die Unterschiede der Verträge und ihrer Subjekte herausstellt, indem sie alle außer einem ausschließt, der bzw. das dann bezahlt wird. Die bürgerliche Gesellschaft verschiebt viele, und tendenziell immer mehr Teile des Lebens in den Aufgabenbereich der Zahlungsverträge, bzw. sie füllt das Leben ihrer Menschen mit Geschehnissen, die durch Zahlungsverträge geregelt sind. D.h. sie ersetzt häufig intensive und andauernde zwischenmenschliche Bindungen durch Verträge, die meistens leichter ersetzt werden können. Deshalb herrscht in ihr ein hohes Maß an Freiheit gegenüber solchen Bindungen, die die Freiheit einschränken, aber gegenüber *einzelner* solcher Bindungen. Für andere einzelne Bindungen kann die bürgerliche Gesellschaft sogar umgekehrt wirken, man denke etwa an solche Paarbeziehungen oder Freundschaften, die im Leben ihrer Teilnehmer/innen die einzigen nicht vor allem durch den Vertrag bestimmten Beziehungen sind. Diese Freiheit im einzelnen geht nun aber mit einem nicht geringeren Maß an **Abhängigkeit** gegenüber der Gesamtgesellschaft einher.

Die bürgerliche Gesellschaft kann aber nicht direkt mit sich selbst operieren, sondern schaffen dazu Subsysteme wie Recht, Wissenschaft, Moral, Politik, Bildung, Liebe etc. Für sie alle gilt, dass sie dem Zahlungsvertrag gegenüber sekundäre Phänomene sind. Sie *behandeln* die Zahlungsverträge, können sie korrigieren, reglementieren, ihnen andere Voraussetzungen geben, ihren Wirkungs- und Geltungsbereich einengen, sie also teilweise verdrängen usw. Sie können (und müssen) auch in sich Räume schaffen, die anders funktionieren als Zahlungsverträge. Die Dominanz des Marktes hat eine unmittelbare Folge dafür, was die große Schwierigkeit der Subsysteme ist: Sie müssen gegen die **Privatheit** der Wirtschaftsbeziehungen Kommunikationsräume eröffnen.

Behinderung ist ein Begriff, mit dessen Hilfe Verantwortung zugewiesen wird. Das lässt sich dadurch erkennen, dass andere Begriffsdeutungen, vor allem die eines kausalen Geschehens, keinen Grund dazu hätten, über die

von ihnen besprochenen Phänomene den Oberbegriff Behinderung zu stützen. Das sogenannte soziale Modell von Behinderung hat versucht, diese eigentliche Begriffsverwendung wieder zu etablieren. Dabei entstanden die wichtigen und normativ anspruchsvoll konstruierten Konzepte der Barrierefreiheit, des Selbstbestimmten Lebens und der Inklusion. Der Inklusionsbegriff erweist sich aber als trojanisches Pferd, weil er teils im Sinne der Barrierefreiheit so interpretiert wird, dass er Billigkeit einfordert, teils aber als Synonym für Gleichheit verstanden wird. Gleichheit ist aber ein mehrdeutiger und schwieriger Begriff, dem unproblematische Deutungen erst abgerungen werden müssen. Er stammt nämlich häufig aus einem Vergleich, als einem der Institute, die vor allem durch die Zahlungsverträge in die Welt gekommen sind. Der Vergleich des Marktes aber offenbart Unterschiede an den Subjekten, die er bewertet; besonders, wenn diese für manche Tätigkeiten besondere Vorrichtungen oder Unterstützung benötigen, oder Probleme dabei haben, weil sie Unterstützung benötigen würden, aber keine bekommen. Der Vergleich führt also zur Benachteiligung durch den Markt. Auf der anderen Seite lauert aber eine nicht minder bedrohliche Gefahr, nämlich die, sich dem Vergleich durch die *absolute* Bestimmung seiner eigenen menschlichen Natur zu entziehen. Diese führt aber leicht zu normalisierenden Zugriffen und medizinisch legitimierte Stigmatisierungen.

Das zweite Kapitel legt eine These vor, was Markt und Vernunft miteinander zu tun haben. Es rezipiert dafür den Ansatz von Alfred Sohn-Rethel. Die These besagt: Als der Abschluss von Zahlungsverträgen eine immer größere Bedeutung bekommt, vor allem, als eine von ihm geprägte gesellschaftliche Ordnung zur operationalen Schließung kommt, entstehen Vernunftmittel, um einerseits der gesellschaftlichen Dimension dieser neuen Wirtschafts- und Organisationsweise in Recht, Demokratie, Religion und Moral Handlungsfähigkeit zu geben, und um andererseits das extrem effiziente Prinzip des Zahlungsvertrags auf das anzuwenden, was in Griechenland bald beginnt, Physis bzw. Natur zu heißen. So wird mit einer neuen Art des Wissens eine neue und gesteigerte Art der Herrschaft über die Natur und bald auch über die Gesellschaft angetreten. Kurz: Die bürgerliche Gesellschaft zahlt nicht nur, sie denkt. Dieses Denken prägt die Formen ihrer Politik, ihres Rechts, ihrer Wissenschaft, ihrer Theologie und Philosophie. Denken in der bürgerlichen Gesellschaft muss also aus zwei ganz verschiedenen Gründen

sich am Zahlungsvertrag ein Vorbild nehmen: Einerseits verwendet es Abstraktionen und Denkformen, die es nicht selbst erfunden hat, sondern die aus dem stammen, wie Zahlungsverträge funktionieren. Andererseits muss es mit dem Zahlungsvertrag und den ihn begleitenden, unterstützenden oder korrigierenden gesellschaftlichen, kulturellen und organisatorischen Formen mitwachsen, wenn es mitreden will. (Man könnte noch als drittes Element anfügen, dass es sich schnell auch direkt oder indirekt über die Technik in den Dienst der Zahlungsverträge stellen wird.) Das gilt natürlich auch für Denken, das sich in kritischer Absicht auf den Weg macht: Es kann nicht um die Formen des Zahlungsvertrags herumkommen, im Gegenteil: Will das Denken die bürgerlichen Gesellschaft und ihre wichtigsten Formen und Effekte verstehen, muss es seine eigene Form verstehen, um sie punktuell über sie hinauswachsen zu können.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Kritik am Denken des Zahlungsvertrags nicht im Sinne einer Fundamentalkritik zu verstehen sein kann: Sein Einfluss auf Denkformen ist in so großem Ausmaß grundlegend, dass man mit dem Bad des Zahlungsvertrags das Kind des philosophischen und wissenschaftlichen Denkens ausschütten würde. Umgekehrt ist das „Kind“ auch keinesfalls ein direktes Produkt des Bades; im Gegenteil: Das Denken der bürgerlichen Gesellschaft steht immer auch in einer (manchmal großen, manchmal kleinen) kritischen Distanz zu ihrem Zahlen. Das gilt ganz besonders für Kant, der in gewissem Sinn sowohl die Annäherung an das Denken des Zahlungsvertrags als auch die Suche nach Alternativen auf die Spitze treibt: Seine „Reiche“ sind gerade so errichtet, dass sie das so eng umzäunte Reich des Zahlungsvertrags transzendieren, durch Überstieg verlassen: in die Wirklichkeit des Reichs der Notwendigkeit einzudringen einerseits, um ein vernünftiges Reich der Zwecke zu implementieren andererseits: Beides liegt nur als Konstruktionen vor, und der Weg von der Konstruktion in die Wirklichkeit und zum Zweck führt über die Kritik der Form, über das Mitdenken der Verzerrungen, die die für die Beobachtung verwendeten Instrumente bewirken. Wenn nun also herausgestellt wird, dass die Form dieses Denkens immer wieder dazu neigt, sich dem Denken des Zahlungsvertrags anzunähern, dann will damit keinesfalls die Einstellung des Denkens gefordert sein, sondern eine Warnung hinzugefügt werden: Vorsicht, an dieser Stelle könnte dein Denken mit dem des Zah-

lungsvertrags in eins fallen! Suche besser einen Umweg! Es geht also nicht um die Ablehnung ganzer Denksysteme oder gar der Philosophie und Wissenschaft insgesamt (also der Sprung in den Irrationalismus angesichts des Marktes, der den Markt eher affirmiert als attackiert), sondern um lokale Umwege, kleine Abweichungen, die dort, wo die kritische Distanz zusammenbricht, sie wiedererrichten soll. Die vom Zahlungsvertrag geprägten Denkformen werden zunächst am Zahlungsvertrag beobachtet, dann in philosophischen Grundbegriffen nachgewiesen, dann in zwei Themenbereich von Theorie weiterverfolgt, die für das hier verfolgte Thema besonders wichtig sind: die Art, den Menschen zu denken, und Grundformen der politischen Philosophie.

Das dritte Kapitel stellt entsprechend dem nackten Subjekt, vor allem dann, wenn es von Behinderungen betroffen ist, ein Konzept seiner menschlichen Natur sowie handlungs- und sozialtheoretische Grundbegriffe entgegen und zur Seite. Es gewinnt in der Rezeption von Friedrich Kambartel den Begriff der Situation als eine begriffliche Konstruktion, die es ermöglicht, zwischen subjektiver und objektiver Ebene, zwischen den Perspektiven *für mich*, *für andere* und *an sich* hin- und herzuschalten. So kann dem Begriff der menschlichen Natur weitgehend seine besondere essentialistische Problematik genommen werden, die darin besteht, dass sie das *specificum humane* schlechthin, dass der Mensch sich selbst gegeben ist, in jeder Bestimmung, überall dort, wo diese relevant wird, verneint. Jede Bestimmung der menschlichen Natur, würdigt den Menschen, den sie betrifft, zu einer Sache herab; er ist sich als etwas gegeben und nicht als sein eigenes Leben. Wird aber der Umweg über den Begriff der Situation genommen, rücken Charakteristika von Konstellationen in den Blick, die sich dadurch auszeichnen, dass sie dem Menschen sich selbst in einem großen Umfang geben.

Dadurch lässt sich der Begriff **Barriere** neu bestimmen, als Situationen, die nicht funktionieren. Damit wird den Situationen ein eigener, innerer Sinn unterstellt, eine inhaltliche Bestimmung, die sich aus der Konstellation, nicht den Teilnehmer/inn/en ergibt. Sie ist in diesem spezifischen Sinn intersubjektiv gegeben (wenn man einmal davon absieht, dass der Situationsbegriff selbst eine Konstruktion ist, die sich allerdings als funktionsfähig erweist). Ausgehend von diesem Begriff der Barriere lässt sich der erste ganz große Baustein eines Begriffs der Behinderung entwickeln, der die schon

aufgezeigten Sprachlosigkeiten vermeiden soll, indem sie eine selbstbewusste Beschreibung der eigenen Natur leichter macht: Eigenschaften eines Menschen, die häufig mit Barrieren konfrontiert sind, können als **Beeinträchtigungen** bezeichnet werden, und zwar sowohl solche Eigenschaften, die in Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen stehen (wie Lähmungen aufgrund bestimmter Krankheiten), als auch Eigenschaften, die zur persönlichen Konstitution eines gesunden Menschen gehören (wie z.B. bestimmte angeborene Eigenschaften des Zentralnervensystems, die die Lernfähigkeit in normalen Lernumgebungen deutlich einschränken oder nicht beseitigbare Sinnesbehinderungen, sofern diese nicht auch ein Gesundheitsproblem darstellen. Mit dieser Definition ist es möglich, die begriffliche Verstrickung der beiden Themen Gesundheit und Behinderung zu beenden: Die Frage, ob eine bestimmte Eigenschaft gesund oder krank ist, ist damit für die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht, irrelevant. Damit lässt sich die Kategorie *impairment*, die auch in den aktuellen Behinderungsterminologien noch vorkommt, so transformieren, dass dem immer wieder aufgeworfenen Problem gerecht geworden wird, dass *impairments* nicht unbedingt sehr objektiv bestimmt werden⁹: Wenn man die Frage der Gesundheit von der Frage der Beeinträchtigung abkoppelt, sind damit zwei thematische Felder eröffnet, die sowohl auf persönlicher Ebene, als auch auf der Ebene objektivierender Feststellung sehr unterschiedlich liegen (auch wenn sich viele Punkte und vor allem das am Leib erfahrene Problem überschneiden): Der persönliche Erfahrungsraum von Gesundheit lässt sich mit Begriffen wie Leid, Erleichterung, Sorgen, Therapien etc. in Verbindung bringen, der von Beeinträchtigung vor allem mit Barrieren. Objektiv feststellen lassen sich für die Gesundheit Ursachen im und Therapiemöglichkeiten für den Menschen, für die Beeinträchtigung Ursachen in den Barrieren und (häufige) Folgen, davon betroffen zu sein. Und das genau ist der Punkt, wieso diese veränderte oder akzentuierte Begriffsbestimmung so wichtig erscheint: Nachdem hier davon ausgegangen wird, dass Behinderung ein Phänomen der Verantwortungszuschreibung für Lösungen ist, muss ein sachlich unrichtiger Zusammenhang zwischen Gesundheit und Barrieren als falsch darstellbar sein, auch dort, wo der falsche Zusammenhang nicht explizit, sondern implizit oder nur durch eine bloße Tendenz hergestellt wird. Es fällt

⁹ vgl. etwa Johannes Eurich, *Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexionen und sozialpolitische Perspektiven* (Frankfurt am Main/New York: Campus, 2008), 212.

nun aber, auch wenn die Beeinträchtigung in Zusammenhang mit einer Krankheit steht, nicht nur der kranke Teil des Menschen in die gesellschaftliche Verantwortung, sondern (eigentlich nicht anders als bei Gesunden) der ganze Mensch. Jede Barriere betrifft den ganzen Mensch.

Und auch der Begriff Mensch lässt sich besonders durch die Rezeption von Helmuth Plessners Anthropologie weiter entfalten: Wenn man das menschliche Lebewesen als gegeben ansieht, lassen sich mehrere Charakteristika seiner Situationen herausarbeiten, vor allem die Möglichkeiten, in sozialen Beziehungen zu stehen, Macht auszuüben, Geschichte zu schreiben, gerecht zu handeln und in der Unbestimmbarkeit und Einzigartigkeit seiner Person anerkannt zu sein. Anhand dieser Charakteristika lässt sich wiederum bestimmen, ob das jeweilige menschliche Individuum eher in Situationen lebt, in denen es **integer handeln** kann, oder in denen es entfremdet ist. Dadurch lässt sich auch die Anwendung des Fähigkeitsansatzes von Martha Nussbaum auf Behinderung rezipieren, dessen größtes Problem aber gar nicht in seinem Essentialismus liegt, sondern darin, dass in ihm weiterhin das wirtschaftliche Subjekt und nicht der lebendige Mensch das Individuum konstituiert – was auch zu ihrem (unnötig) verkürzten Begriff der Behinderung führt.

Das vierte Kapitel arbeitet nun auf dieser anthropologischen Basis als Gegenbegriff zum positiven Begriff der integren Handlungsfähigkeit ein Konzept der Entfremdung, das auch im Kontext der sozialwissenschaftlichen Ungleichheitsforschung anwendbar sein soll. Dafür muss es aber klarerweise den rein anthropologischen Bereich verlassen und jene gesellschaftlichen Prozesse, Entitäten oder ähnliches ausfindig machen, die es hervorbringen. Es geht damit nicht mehr um *die* Entfremdung, sondern um die in der Geschichte stattfindenden Entfremdungen, die gleichzeitig Vorgänge sind, die jeweils spezifisch Freiheit schaffen. Solche **spezifischen Entfremdungen** gestalten das Leben der von ihnen betroffenen Menschen teils zu Möglichkeiten integren Handelns, teils zu entfremdetem, unverständlichem, absurdem Sein. Das „teils“ ist hier auf zweifache Weise zu verstehen: einerseits so, dass die spezifischen Entfremdungen manchmal integrale, manchmal entfremdete Situationen im Leben derselben Person schaffen, andererseits, dass sie manchen Personen integrale, anderen entfremdete Situationen schaffen (und die Kombination dieser beiden Bedeutungen). Es wurde bereits gesagt,

dass im Herzen der bürgerlichen Gesellschaft Konkurrenzen um Zahlungsverträge stattfinden. Der Kernprozess der bürgerlichen Gesellschaft besteht also darin, auf Basis eines Vergleichs einem Vertrag den Vorzug zu geben, wenn man von dem wichtigen Sonderfall absieht, dass nur ein Vertrag zur Auswahl steht, anders gesagt, durch einen Vergleich zu diskriminieren. Dieser Vorgang schafft in einer bestimmten Weise Gerechtigkeit, gleichzeitig sorgt er aber dafür, dass im Herzen der bürgerlichen Gesellschaft eine bestimmte Art der Ungleichheit herrscht. Diese Ungleichheit ist aus sich selbst heraus geldförmig, häuft sich daher an. Ohne ein gewisses Maß dieser Ungleichheit funktioniert die bürgerliche Gesellschaft nicht, weil damit der Geldfluss selbst nicht mehr existieren würde. Sie kann aber Mechanismen einführen, die die Ungleichheit überschaubar und inhaltlich nachvollziehbar halten. Dazu muss sie aber inhaltliche Kriterien (der Lebensqualität etc.) einführen, weil die Ungleichheit zunächst nur monetär bestimmt ist, das Geld aus sich heraus aber keine Aussage darüber tätigen kann, was man sich darum kaufen kann. Die Ungleichheit hinsichtlich des Geldbetrags, über den ein Individuum verfügt, kann daher alleine nicht zum normativen Maß von Veränderungen gemacht werden. Würde man ihm nun direkt das Begriffspaar Integrität und Entfremdung zur Seite stellen, stellt sich ein das Problem, dass in der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur das Leben derjenigen entfremdet ist, die über wenig Geld verfügen, sondern jedes Leben, allerdings in verschiedener Weise. Entfremdung lässt sich nicht quantitativ messen, sondern nur indirekt, anhand von Indikatoren, ob das Bemühen eines Menschen letztlich Sinn macht oder nicht. Trotzdem ist darauf zu beharren, dass normativ gesehen Entfremdung als Gegenbegriff zur integren Handlungsfähigkeit wesentlich passgenauer ist als Gerechtigkeitskriterien wie Gleichheit, Nutzen oder prozedurale Korrektheit. Deshalb wird hier vorgeschlagen, Begriffe **spezifischer Entfremdung** zu entwickeln, indem **verschiedene Formen von Entfremdung** unterschieden werden, also immer wiederkehrende, stabile Vorgänge in der Gesellschaft, die in einer bestimmten Weise entfremdend wirken. Diese Sozialkategorie der „spezifischen Entfremdung“ umfasst daher sowohl individuelle Aspekte, die als **Folgen** der Entfremdung zu erheben sind, als auch kollektive Aspekte wie der Begriff **Klasse**: Ausgehend vom bereits eingeführten Situationsbegriff werden Muster im individuellen Weltverhältnis beschreibbar gemacht. Können nun diese

Muster begründet mit bekannten Elementen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge in Verbindung gebracht werden, ergibt sich die für den klassischen Klassenbegriff charakteristische Analyseform, dass durch einen gesamtgesellschaftlichen Vorgang die durch Ungleichheit einander gegenüberstellten Personengruppen nicht nur wechselseitig voneinander profitieren, sondern dass bestimmte dieser Personengruppen deutlich mehr von anderen profitieren als umgekehrt.

Die Kategorie „spezifische Entfremdung“ bezeichnet also sowohl ein Syndrom, als auch eine gesellschaftliche Entität und behauptet daher, dass zwischen beiden ein Zusammenhang besteht. Ihre besondere Pointe bekommt diese Kategorie aber dadurch, dass sie auf ihre Aufhebung abzielt. Dieses Aufhebung kann aber nicht dialektisch erfolgen, sondern durch eine Milderung der Diabolik-Folgen und durch eine Verstärkung der Symbolik-Folgen: Es kann nicht um die Abwesenheit von Entfremdung gehen, sondern um die Frage, wie sehr sie umgangen oder aufgehoben ist, also Institutionen integren Lebens zur Verfügung stehen. Da diese Aufhebung eben nicht dialektisch, sondern sozusagen diabolisch erfolgt, findet sich auch die „These“ nicht mehr in der „Synthese“ wieder. Der Zusammenhang ist indirekt, aber trotzdem nachweisbar: In Briefkästen, die nicht hängend, sondern stehend angebracht werden, findet sich das Problem, das hängende Briefkästen für die Orientierung mit einem Stock bringen, nicht mehr wieder. Trotzdem kann nachgewiesen werden, dass das Problem mit der Änderung des Designs gelöst wurde. - Die grammatikalische Struktur dieses normativen Vorgehens findet sich besonders stark im sogenannten „sozialen Modell von Behinderung“; ja, man kann behaupten, dass diese normative Struktur die wichtigste theoretische Revolution ist, die durch diese Bewegung in Gang gebracht wurde. Sie institutionalisiert die Abwägung der Situation in der einzelnen Norm, implementiert also eine Art Billigkeitsabwägung in den Einzelnormen. Diese Idee der **Barrierefreiheit** kann nun – wenn es nicht um physische, sondern um gesellschaftstheoretisch dingfest gemachte soziale Barrieren geht – zu einem vertieften Begriff der **Inklusion** ausgeweitet werden, der nun über die Mittel verfügt, den Dilemmata des Gleichheitsbegriffs zu begegnen. Inklusion wäre dann die Freiheit von spezifischen Entfremdungen, also die jeweils konkrete „Aufhebung“ spezifischer Entfremdung, im Sinne einer „diabolischen“ Aufhebung: Es kommt nicht darauf an,

dass das Problem behandelt wurde, sondern dass es gelöst ist, selbst wenn es gar nicht behandelt wurde.

Verkompliziert wird die Analyse dadurch, dass die Entfremdung natürlich nicht nur die Sphäre der Arbeitsverträge betrifft, sondern alle Bereiche der bürgerlichen Gesellschaft, also auch die, die sich zum „Markt“ komplementär oder reglementierend verhalten: Die Medien Geld und Recht, aus denen der Grundbaustein der bürgerlichen Gesellschaft, der Zahlungsvertrag gemacht ist, zeichnen bestimmte charakteristische Muster in die Gesellschaft ein: Vor allem entsteht eine zweifache Trennung in öffentlich und privat: Sowohl das Geld als auch das Recht konstituieren derartige Unterscheidungen, und zwar von öffentlichem Geldfluss und privater Arbeit bzw. objektiv bestimmbarer Institution sowie Rolle und subjektiver Familie bzw. subjektivem Individuum. Das hat zur Folge, dass die wirtschaftliche Seite der bürgerlichen Gesellschaft in vier Sphären zerfällt: **formelle Arbeit** und **informelles Handeln**, **institutionalisierte „Alternativrollen“** (zur formellen Arbeit) und **subjektive Arbeit mit sich selbst**. Das Zahlungsvertragssubjekt konstituiert aber auch eine Trennung in Konsum und Produktion, die durch die menschliche Ergänzung des nackten Subjekts sagbar und hinterfragbar wird. Sie stehen so weit als Analysekatoren zur Verfügung, als die menschliche Durchdringung des Subjekts reicht. Gekreuzt mit den vier Sphären der wirtschaftlichen Gesellschaft zeigt diese Analyse, dass jede dieser Sphären in einen aktiven und passiven Teil zerfällt, wobei die Trennlinie zwischen aktiv und passiv von den jeweils möglichen bzw. abgeschlossenen Zahlungsverträgen bestimmt wird. Es ergeben sich zusätzlich: **formeller Konsum**, informelle **Betroffenheit von den Handlungen anderer** und **subjektivem Erlebnis** (die institutionalisierten Alternativrollen weisen vom Begriff her bereits beide Seiten auf). Analysen spezifischer Entfremdung müssen sich daher all diesen Bereichen widmen und ihre verdeckten Zusammenhänge beachten.

Im Themenfeld Behinderung und Arbeitsmarkt sind nun vor allem zwei spezifische Entfremdungen sehr relevant: die durch die Herausbildung des Privaten vollzogene Verantwortungszuweisung der für den Umgang mit Behinderung notwendigen Arbeiten an den Privatbereich, die **Privatisierung der Verantwortung für den Umgang mit Barrieren**; und die durch die Konkurrenz hervorgerufene **Diskriminierung und Benachteiligung all jener**

Personen, die atypische Grenzen ihres wirtschaftlichen Subjekts haben, also aufgrund bestimmter Eigenschaften oder Verpflichtungen mehr Arbeit leisten müssen als die, mit denen sie unmittelbar konkurrieren. Dazu zählen aber nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern neben Menschen, die „leichte“, aber berufsrelevante Einschränkungen haben (auch solche Einschränkungen, die die sogenannten Schlüsselqualifikationen betreffen), Menschen mit Kinderbetreuungsverpflichtungen vor allem Menschen, die aufgrund von anderweitiger Diskriminierung oder kulturellen (auch sprachlichen) Hürden nicht ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden.

Im fünften Kapitel wird für Menschen, die von den beiden vorher vorgestellten spezifischen Entfremdungen betroffen sind, ein dreifaches Recht auf Arbeit formuliert: Diese Menschen haben zunächst **ein Recht darauf, dass ihnen, wo Barrieren bestehen, Arbeit anderer zur Verfügung steht**, dann sowohl ein **Recht auf formelle Arbeit** als auch ein **Recht auf Arbeit im Rahmen integrierender Alternativrollen**, wobei ihnen zwischen diesen beiden letzten Möglichkeiten tatsächliche Wahlfreiheit gegeben sein muss. Dieses dreifache Recht auf Arbeit ergibt sich daher, dass zur Erlangung einer integrierenden Situation in Bezug auf Arbeit alle drei Möglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Fehlt nur eines der drei, können die anderen nicht aus sich heraus umgesetzt werden. Dann wird vorgeschlagen, für den Bereich der formellen Arbeit ein **Quotierungsmodell** zu erarbeiten, in dem viele verschiedene Problemlagen in eine quantifizierte Skala von Stufen der Betroffenheit zusammengefasst werden, die sich alle dadurch auszeichnen, dass sie zu einer Diskriminierung aufgrund atypischer Subjektgrenzen führen. Durch die Mehrstufigkeit wird es ermöglicht, einen großen Teil der arbeitenden Bevölkerung in die Quote einzubeziehen. Dadurch soll die Aufmerksamkeit weg von den Stigmata gelenkt werden und umgekehrt die Unternehmen dazu motiviert werden, sie auf *bestimmte* Problemlagen einzustellen, etwa den Bedürfnissen alleinerziehender Mütter oder pflegender Angehöriger entgegenzukommen, sodass diese bei ihnen arbeiten wollen.

1 Arbeitsmarkt versus Behinderung

1.1 Wieso der Ausdruck „auf dem Arbeitsmarkt“ zwei völlig verschiedene Bedeutungen hat und gut daran tut.¹⁰

Wenn jemand „auf den Arbeitsmarkt“ möchte, dann bedeutet das, dass sie oder er derzeit nicht arbeitet. Sie (oder er) möchte aber Schritte unternehmen, um ihre (oder seine) Arbeitskraft deutlich anzubieten. Das Ziel ist ein (dauerhafter) Arbeitsvertrag. „Auf den Arbeitsmarkt streben“ ist ein Aufbruch, der Beginn eines neuen Lebensabschnitts, im Allgemeinen das Bemühen um einen sinnvollen Platz zum Leben, zumindest der dringende Wunsch, Geld zu verdienen. Wenn es darum geht, die Fortsetzung dieses Aufbruchs zu bezeichnen, begeht die Alltagssprache eine vielsagende Inkonsequenz: Man sollte meinen, dass das Ziel des „auf den Arbeitsmarkt Wollens“ sprachlich gesehen nur darin bestehen kann, „auf dem Arbeitsmarkt“ anzukommen. Aber die Übergang vom Akkusativ zum Dativ bedeutet hier mitnichten, dass das Ziel erreicht worden ist, eher das Gegenteil. Wenn sich jemand „auf dem Arbeitsmarkt“ befindet, dann ist das Streben „auf den Arbeitsmarkt“ chronisch geworden, durch chronische Erfolglosigkeit zu einem Standbild im Dativ geronnen. „Auf dem Arbeitsmarkt“ ist der Zustand, in dem das Ziel Arbeit nicht mehr der Telos, das verursachende Ziel des Findens, sondern nur noch des Suchens von Arbeit ist. „Auf dem Arbeitsmarkt“ ist die Adresse eines Zwischenstadiums, eines gesellschaftlichen Unorts, des Andauerns von etwas, das schon vorüber sein sollte. Diese erste Doppeldeutigkeit des Wortes „Arbeitsmarkt“ lässt sich noch rhetorisch auflösen: Man könnte erklären, der Arbeitsmarkt sei eben der Weg und die Arbeit das Ziel. Alltagssprachliche Ungenauigkeit würde die beiden Begriffe verwischen, sodass diese nur dann auseinander treten, wenn etwas schief läuft, vor allem wenn der Weg unglücklicherweise besonders lang ist.

Aber die zweite und grundsätzliche Doppeldeutigkeit liegt tiefer: Denn um „auf dem Arbeitsmarkt bestehen“ zu können, muss man in der Regel konkurrenzfähig sein. Dieser Satz bezieht sich eindeutig auf beides: auf den Ar-

¹⁰ vgl. dazu auch Reinhard Kreckel, *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit* (Campus Verlag, 2004), 186 f.

beitsmarkt und auf die Arbeit, auf den Weg und auf das Ziel; das Ziel verliert in dieser Formulierung seinen Geruch von Sicherheit und Stabilität: Auch der bestehende Arbeitsvertrag ist hier zur Diskussion gestellt, muss sich der Bewährungsprobe durch die Konkurrenz stellen. In dieser Formulierung wird offensichtlich, dass die Doppeldeutigkeit nicht aus Formulierungsproblemen stammt, sondern in der Sache selbst liegt: Es ist die Konkurrenz, die für die einen den Sieg, für die anderen die Niederlage bedeutet; für die einen Arbeit, für die anderen nicht; für die einen einen guten Job, für die anderen einen schlechten; für die einen berufliche Erfüllung, für die anderen stressiges Hinterherhecheln, während die besonderen Stärken veröden und wirkungslos bleiben; für die einen Macht und Ansehen, für die anderen Ausbeutung und Herabwürdigung. Diese Mehrdeutigkeit kann nicht aufgelöst werden: Es ist unbestreitbar wahr, dass der Arbeitsmarkt manchen ein wesentlich besseres Leben bringt als anderen.

An dieser Stelle der Überlegung werden häufig schnelle Schlüsse gezogen, die alle drei, einmal gezogen, das hier gestellte Thema vom Tisch wischen: Entweder gilt das Geschehen des Marktes und die dadurch erzeugten Unterschiede in den Lebensmöglichkeiten *per se* als gerecht; oder sie gilt *per se* als ungerecht; oder sie gilt als Geschehen, das *per se* normativ nicht greifbar ist. Im deutschsprachigen Raum ist wohl die prominenteste Stimme, die gegen diese voreiligen Schlüsse Einspruch erhebt, Axel Honneth¹¹. Alle drei Schlüsse sind zunächst augenscheinlich falsch: Weder können die himmel-schreienden Ungerechtigkeiten, die durch den Markt erzeugt werden, dadurch gerechtfertigt werden, dass das System in sich gerecht sei; noch kann man ohne eine Kehrtwende gegen die Begriffsgeschichte einen Mechanismus einfach als ungerecht bezeichnen, der (zumindest für einen Teil der Menschen) hinsichtlich der Aufgaben in viel präziserer Weise „jedem das Seine“ zuweist als die in der Geschichte aufgetretenen Alternativen; und schon gar nicht macht es Sinn, den in Form von Verträgen funktionierenden Zentralvorgang der Gesellschaft als etwas anzusehen, was normativ nicht relevant oder greifbar wäre. Aber diese Falschheit täuscht ein wenig: Diese Schlüsse sind der prinzipiellen Mehrdeutigkeit des Marktes geschuldet. Insofern beinhalten alle drei auch einen Teil Wahrheit, der sich idealtypisch

¹¹ Etwa dadurch, dass er den Ansatz von David Miller bekannt macht, und besonders in seinem an eine größere Öffentlichkeit gerichtetes Buch: Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit* (Berlin: Suhrkamp Verlag, 2011).

Positionen zuordnen lässt: Den Sieger/innen des Marktes ist er gerecht, den Verlierer/innen ungerecht, den auf Objektivität ausgerichteten Beobachter/innen ein Geschehen, das in seinem Kern keine normative Kriterien verwendet, sondern die Verträge dort abschließt, wohin das Geld die Subjekte geführt hat. Deshalb sind diese drei „voreiligen“ Schlüsse weder in theoretischen noch in praktischen Fragen obsolet. Sie wischen nun jeder in einer bestimmten Art das hier verfolgte Thema vom Tisch, und zwar gerade deshalb, weil eben der Ort „auf dem Markt“ mehrdeutig ist: Wenn der Markt in sich gerecht ist, können die, die der Markt benachteiligt, nicht im Namen der Gerechtigkeit gegen diese Benachteiligung Einspruch erheben. Wenn der Markt in sich ungerecht ist, dann kann man nicht im Namen der Gerechtigkeit verlangen, „auf dem Markt“ bestehen zu können. Und wenn man dem Markt normativ nichts zutraut, kann man ihm normativ auch nichts abverlangen. Alle drei Denkwege führen dazu, das hier verfolgte Thema unmöglich zu machen, logisch und sprachlich unmöglich.

Gleichzeitig offenbaren sie aber ein hinreichendes Ausmaß an Widerspruch, um die deutliche Hoffnung zu wecken, dass eine andere Besprechungspraxis nicht nur diese Sprachlosigkeit in Bezug auf das Thema auflöst, sondern auch dem Phänomen, das hier mit „Markt“ bezeichnet wird, besser gerecht zu werden als die Vorstellungen, die in diese drei schnellen Schlüssen zum Vorschein kommen: Wenn weder „der Markt“ anhand des Begriffs Gerechtigkeit beurteilbar ist, noch der Begriff Gerechtigkeit in Bezug auf ihn aufgegeben werden kann, dann muss es einen versteckten Zusammenhang zwischen „dem Markt“ und dem Begriff der Gerechtigkeit geben. Welche Konsequenzen daraus für den Begriff Gerechtigkeit gezogen werden können und sollen, darum wird es unter anderem im zweiten Kapitel gehen. Jetzt geht es aber darum, einen Verdacht in Bezug auf diesen Zusammenhang zu präzisieren: Die Widersprüche zwischen den drei schnellen Schlüssen lassen sich nämlich dann erklären, wenn man davon ausgeht, dass der Markt definiert, was Gerechtigkeit ist, und zwar, um keine unnötigen Missverständnisse entstehen zu lassen, nicht in der Form, die Moral zu verderben, sondern in substantieller, begründeter, irgendwie rationaler Weise: Wenn man mit guten Gründen in allen drei schnellen Schlüssen denken und argumentieren kann, dann ist der Markt nicht nur stärker als das Fleisch, sondern auch als das Denken, als die dafür zum Einsatz kommende Vernunft. Wenn nun dieses

vom Markt bestimmte Denken das Thema dieser Arbeit logisch verunmöglicht, dann muss umgekehrt diese Arbeit die Bestimmung des Denkens durch den Markt verstehen, und das heißt in einem ersten Schritt, zu verstehen, was eigentlich dieser Markt ist, der bis jetzt als eigentümlich inexistentes Phänomen erschien. Wieso ruht der Markt scheinbar im Nichts? - Die Antwort ist einfach: Das, was üblicherweise unter Markt verstanden wird, ist gar kein eigenständiges Phänomen: Es werden Verträge geschlossen, deren Gegenleistung in einer Zahlung bestehen; also Kaufverträge, Werkverträge, Dienstverträge und alle ihnen ähnliche Rechtsverhältnisse. Sie sollen in dieser Arbeit **Zahlungsverträge** heißen. Sie nehmen hier einen ähnlichen systematischen Ort ein, der sonst dem Begriff der Ware zukommt, wie er vor allem von Karl Marx geprägt wurde. Diese Umstellung hat vor allem zwei Gründe: Erstens beleuchtet Marx weniger die rechtlichen Seite der Ware und analysiert vor allem ihre über das Geld vermittelte ökonomische Bedeutung. Zweitens bewirkt die spezifische Form des Materialismus von Marx, dass er die materielle Seite der Ware überbewertet. Das führt dazu, dass Dienstleistungen, die in der heutigen Wirtschaftswelt eine so viel größere Bedeutung haben als zu Zeiten von Marx, nur schwer damit belegt werden können. Beide Aspekte korrespondieren damit, dass in dieser Arbeit mit der Theorie Luhmanns ein Ansatz übernommen wird, der sich als kommunikativer Materialismus begreifen lässt. Er besteht darin, nur das (gesellschaftliche) Bezeichnen zu untersuchen, dem Bezeichneten als spezifisch Ausgeschlossenes nur sozusagen negative Zugänglichkeit zuzusprechen.¹² Das Geformte ist nur durch seine Form zu erkennen. (Wie umgekehrt das allem zugrunde liegende Medium „Sinn“ „nur für Formbildung, nur mit Hinweis auf etwas anderes benutzt werden kann“¹³) Deshalb ist der materielle Aspekt durch die begriffliche Umstellung von Ware auf Zahlungsvertrag keineswegs verschwunden, er ist nur verschoben: Auch Zahlungsverträge implizieren materielle Gegebenheiten. Es wird sogar durch das Recht reflektiert, inwieweit bestimmte materielle Gegebenheiten erfüllt sein müssen, damit der Zahlungsvertrag gilt. Der Zahlungsvertrag impliziert also nicht einfach nur seine materielle Seite, auf dem Umweg über das Recht liefert er auch präzise Aussagen über die Art und Weise, in der ihm Materie zukommt. Durch

12 vgl. etwa Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 1, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1360 (Frankfurt am Main, 1998), 147 ff.

13 Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1360 (Frankfurt am Main, 1998), 1128.

diese indirekte Einbeziehung ergibt sich auch keine Schwierigkeit mehr, Dienstleistungen in all ihren materiellen Aspekten miteinzubeziehen.

Der Markt wäre dann das, was den Abschluss von Zahlungsverträgen ermöglicht: Damit Zahlungsverträge abgeschlossen werden können, müssen zahlreiche Voraussetzungen gegeben sein: Erstens muss es rechtliche Kontexte geben, die mit der jeweiligen Entwicklungsstufe der Zahlungsverträge mithalten können. Dazu gehören nicht nur die Institutionen der Jurisdiktion, sondern der Politik und der sie fundierenden (religiösen oder etwa menschenrechtlichen) Grundwerte sowie natürlich die Denkmittel, um darin urteilen zu können. Zweitens muss es Geld geben, das als generalisiertes Kommunikationsmedium¹⁴ entwickelt ist. Als solches funktioniert es nur, wenn seine Verwendung institutionalisiert ist.¹⁵ Geld funktioniert nur, wenn es (durch Tausch) **Gesellschaft** hervorbringt; Gesellschaft als jede intersubjektive Handlungsregelung verstanden, die im Kontext operational geschlossener intersubjektiver Handlungsregelungen vorkommt und somit mit diesen kommunizieren kann. Gesellschaft in diesem Sinn steht wiederum in engem Zusammenhang mit Sprache, Kultur, Technik und Organisation. Drittens muss es natürlich Menschen geben, die sich durch Zahlungsverträge verpflichten lassen (aber dazu etwas später). Wenn nun Gesellschaft stark von Zahlungsverträge geprägt ist kann von der **bürgerlichen Gesellschaft**¹⁶ sprechen. Dass man diese Verbindung herstellen kann, wird besonders in einer erst spät für diese Arbeit entdeckten Textstelle in Karl Marx Schrift „Zur Judenfrage“ deutlich. Aus diesem dichten Abschnitt hätte sich sowohl Luhmann einen guten Teil seiner These von der funktionalen Differenzierung, als auch Kambartel seinen Begriff der Situation holen können – und diese Arbeit etwa die Figur des Zahlungsvertragssubjekt.¹⁷ In der bürgerlichen Gesellschaft müssen nun die drei Voraussetzungen jeweils in einem Maße entwickelt werden, der mit der Entwicklung der Zahlungsverträge Schritt halten kann. Der Begriff Markt in diesem Sinn lässt sich also nicht vom Begriff der bürgerlichen Gesellschaft trennen.

Das, was bei Niklas Luhmann anstelle dessen steht, was hier „bürgerliche

14 Zur Begriffseinführung vgl. Niklas Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1152 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1994), 233.

15 vgl. Ebd., 131.

16 vgl. dazu auch ebd., 260 f.

17 vgl. Karl Marx, *Die Frühschriften*, hg. von Siegfried Landshut (Stuttgart, 1968), 196 f.

Gesellschaft“ genannt wird, ist nun nach Luhmann gar keine Entität. - Denn – das ist das große und oft falsch verstandene Novum seiner Ausdifferenzierungshypothese – diese Gesellschaft ist funktional differenziert, d.h., sie schließt sich nicht selbst, sondern wird durch ihre Subsysteme geschlossen, das sind bei Luhmann vor allem Wirtschaft, Wissenschaft, Liebe, Recht, aber auch Religion, Kunst etc. Die Gesellschaft wird durch ihre Subsysteme hergestellt. Das bedeutet, „dass die Gesellschaft die Beziehungen zwischen ihren Teilsystemen nicht mehr regulieren kann, sondern sie der Evolution, also der Geschichte überlassen muss“¹⁸. Diese hängen nicht direkt zusammen, ein Subsystem kann das andere weder ersetzen noch in ihm vollständig das Sagen übernehmen. Zwischen ihnen findet aber Kommunikation statt – etwa durch generalisierte Kommunikationsmedien wie Sprache, Geld, Macht, Gewalt, etc., auch die Dominanz eines Subsystems in einem anderen ist nach Luhmann denkbar. Vor allem aber sind sie durch ihre Funktion zusammengekettet, sie können nicht unabhängig voneinander bestehen. Es ist nun klar, dass die Schließung der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre Subsysteme bestimmte inhaltliche Versatzstücke benötigt, **Semantiken**, wie das Luhmann nennen würde. Kurz: Die bürgerliche Gesellschaft benötigt ein Wort für sich selbst, Begriffe, mit denen sie sich selbst adressieren kann. Nach Hypothese dieser Arbeit ist dieses Wort: „Markt“: Da ja das Kerngeschehen der bürgerlichen Gesellschaft im Abschluss von Zahlungsverträgen besteht, muss das Wort, das die Summe aller Voraussetzungen für den Abschluss von Zahlungsverträgen bezeichnet, jenes sein, mit dem die bürgerliche Gesellschaft zu sich selbst spricht, sich zu sich selbst in Beziehung setzt, sich selbst operationalisiert, handlungsfähig macht. Die bürgerliche Gesellschaft verwendet Reflexionsbegriffe wie „Markt“ oder in ähnlichem Sinn „Wirtschaft“, oder auf der anderen Seite „Politik“, „Verwaltung“, „Vertragsrecht“ etc. um in sich eine Differenz zwischen Kerngeschehen und Regulativen einzuführen, zwischen ihrer ursprünglichen Aktion und der für diese Aktion wichtigen Reaktion zu unterscheiden. Wenn man also „Markt“ oder „Arbeitsmarkt“ sagt, dann spricht man mit der Stimme der bürgerlichen Gesellschaft, die dabei auf ihre Kernfunktion zugreift. In der von Niklas Luhmann gerne verwendeten Terminologie: Es handelt sich um den *re-entry* der bürgerlichen Gesellschaft in sich selbst, damit sie mit ihrer Kern-

18 Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1998, 2:746.

funktion operieren kann, um ein geschlossenes System zu sein.¹⁹ Der „Markt“ ist nichts anderes als der Begriff, mit dem sich die bürgerliche Gesellschaft (mit den Händen ihrer Subsysteme) auf sich selbst bezieht, um sich selbst regulieren zu können. Wenn die bürgerliche Gesellschaft „ich“ sagt, dann sagt sie „Markt“, genauso, wie wenn sie „mich“ oder „mir“ sagt. Deshalb ist der Markt kein objektiver Begriff. Als „Markt“ erscheint der bürgerlichen Gesellschaft das an ihr selbst, worauf sie sich affirmativ oder regulierend, fördernd oder ergänzend bezieht, was ihr bejahungswürdig oder verdammenswert erscheint. Der „Markt“ ist der zentrale Abgrenzungsbegriff, mit dem die bürgerliche Gesellschaft handlungsfähig wird. Das bedeutet, dass man den Markt abspaltet und nach außen projiziert, hinaus aus seiner unmittelbaren Handlungssphäre, als Rahmen, Gegenüber, Ziel oder Jenseits des eigenen Tuns. Wenn man nun über Themen nachdenken will, die den gesellschaftlichen Umgang mit dem (Arbeits-)Markt betreffen, dann muss man – um den psychoanalytischen Jargon beizubehalten – sich selbst als bürgerliche Gesellschaft auf die Couch legen.

Mit der Einführung von Markt als Reflexionsbegriff der Gesellschaft rückt diese Arbeit von der Lehre Luhmann ab, bzw. verschiebt ein Theorieelement: Luhmann versteht unter Markt das (aus Zahlungen bestehende) Wirtschaftssystem, wenn es von seinen Teilsystemen beobachtet wird; als „interne Umwelt“²⁰. Sie folgt dabei einer Lesart bzw. Kritik Luhmanns, die die Sonderstellung des Geldes und damit des Wirtschaftssystems betont, nämlich die Axel Pauls²¹ Zusätzlich zur Kritik Pauls, Luhmann unterschätze die Dominanz des Wirtschaftssystems, obwohl er sie selbst theoretisch aufzeigt, ist dafür noch ein anderer Strang der Kritik an Luhmann wichtig, nämlich an Luhmanns Ablehnung philosophischer Begriffssprache – dazu etwas weiter unten!

Der Reflexionsbegriff Markt hat aber auch einen inhaltlichen Sinn, das heißt, dass die bürgerliche Gesellschaft sich damit in einer bestimmten Wei-

19 Das ist wohl auch der Grund, wieso Luhmann in Marxscher Tradition selbstverständlich davon ausgeht, dass die moderne Gesellschaft von der Wirtschaft dominiert wird. - Merkwürdigerweise ist das einer der Hauptpunkte, aufgrund deren er als Konservativer oder Neoliberaler kritisiert wird. Diese Merkwürdigkeit rührt wohl daher, dass eines der wichtigsten Diskursereignisse der deutschsprachigen progressiven Sozialphilosophie, nämlich die sogenannte Habermas-Luhmann-Debatte historisch unbewältigt ist.

20 vgl. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 93 f.

21 Axel T. Paul, *Die Gesellschaft des Geldes. Entwurf einer monetären Theorie der Moderne* (Wiesbaden, 2004) Zur Kritik an Luhmann vgl. bes. das Kapitel über soziale Differenzierung sowie das Abschlusskapitel .

se selbst betrachtet: „Markt“ bezeichnet nämlich auch die einem wirtschaftlichen Subjekt bekannten Vertragsangebote bzw. üblichen Vertragsangebote; diese bringen das Individuum dazu, entweder sie untereinander oder sich mit ihnen zu vergleichen. Wenn man diesen Vergleich aus der Perspektive für andere ansieht, erscheint eine **Konkurrenzsituation**. Der Markt in diesem zweiten Sinn ist also ein subjektiver Konkurrenzraum, der das vergleichende Subjekt direkt einbeziehen kann oder nicht. Der Markt in diesem Sinn kennt vor allem drei Typen von Grenzen: die Grenzen, die durch die begrenzten Informationen des Wirtschaftssubjekts gezogen werden; die Grenzen, die durch Reglementierungen gezogen werden; letztlich die Grenzen des Geldes als jenes Mediums, das den jeweils weitest möglichen Wirtschaftsraum konstituiert, d.h. der Verwendbar- und Konvertierbarkeit der Währung des Wirtschaftssubjektes. Wird „Markt“ im Sinn von „subjektiver Konkurrenzraum“ verwendet, dann bezieht sich dieser Begriff nicht auf die bürgerliche Gesellschaft als ganzer, sondern auf die einzelnen realen Zahlungsverträge. Er bezeichnet somit einen Teil der Wirtschaft im engeren Sinn, also etwas sehr Beschränktes, während die bürgerliche Gesellschaft ihren Reflexionsbegriff „Markt“ auch dazu verwenden kann, Reglementierungen und Sozialleistungen festzulegen. Trotzdem verwendet sie dabei „Markt“ im zweiten Wortsinn. Die beiden Wortsinne fallen in der ersten Verwendungsweise in eins: Die bürgerliche Gesellschaft adressiert sich damit in ihrer realen Basis, den Zahlungsverträgen, und zwar mittels des Begriffs, der deren Vermittlung bezeichnet und der deshalb immer von einem Vergleich bestimmt ist. Die bürgerliche Gesellschaft nimmt sich als das wahr, was in Bezug auf ein erstes Subjekt andere Subjekte als Konkurrenz sehen würden. Anders gesagt: Die bürgerliche Gesellschaft versteht sich in ihrem Kern als etwas, was durch einen Vergleich die Unterschiede der Verträge und ihrer Subjekte herausstellt, indem sie alle außer einer/em ausschließt, die, der bzw. das dann bezahlt wird. Aber dieses Selbstverständnis wird nicht artikuliert, sondern verschwiegen, aus dem einfachen Grund, weil es der Punkt dessen ist, was sich mit einem von Niklas Luhmann gerne verwendeten Ausdruck als *re-entry* bezeichnen lässt, und zwar als *re-entry* der bürgerlichen Gesellschaft in sich selbst: Es ist jener Punkt, an dem die bürgerliche Gesellschaft mit sich selbst operieren und damit ein geschlossenes System werden kann. Das kann sie dadurch, dass sie so tut, als ob sie nur

der Markt, nur die Zahlungsverträge wäre. Deshalb erscheinen bürgerliche Gesellschaft und Markt als getrennte Phänomene und können auch gar nicht anders. Wer mit der bürgerlichen Gesellschaft operieren will, muss lernen „Markt“ zu sagen, und zwar so, dass sich darin etwas von seiner Operation wiederfindet. Das Studium der bürgerlichen Gesellschaft besteht auf theoretischer Ebene daraus, sich selbst als bürgerliche Gesellschaft auf die Couch zu legen, auf praktische Ebene heißt es, den Markt zu verändern. Der Markt ist aber auf subjektiver Ebene zunächst nichts als ein Konkurrenzraum, dessen eigentlich Seiendes die Zahlungsverträge sind. Eine dritte Begriffsbedeutung muss ebenfalls noch eingeführt werden: Das Wort „Markt“ wird nämlich gerne auch für jene Marktregulierungen verwendet, die sehr nahe am Geschehen sind und deshalb mit ihm identifiziert werden. In dieser Weise wird das Wort etwa in „Wochenmarkt“ verwendet. Dieser eher alltags-sprachliche Bedeutung ist deshalb wichtig, weil sie offenbar einem praktischen Sprachgebrauch entwächst und damit ein Hinweis auf eine praktische Begriffsschicht sein kann, die bisher übersehen wurde: Wörter wie Wochenmarkt und Supermarkt weisen darauf hin, dass die subjektiven Konkurrenzräume nicht im luftleeren Raum gegeben sind, sondern durch konkrete, historisch kontingente Institutionen, Organisationen oder auch Ereignisse mitbestimmt werden. Soll dafür nun ein Begriff gesucht werden, so muss zunächst ein Forschungsprogramm benannt werden, das über diesen **konkreten Markt** gültige Aussagen tätigen kann. Für den Bereich des Arbeitsmarkts lässt sich dazu sogar ein Evaluierungsdispositiv benennen: Nachdem die meisten Personen, die in Bezug auf den Arbeitsmarkt Probleme entwickeln, in den europäischen Ländern psychologisch, in psychosozialer Hinsicht und im Hinblick auf soziologisch bestimmte Indikatoren zu Eingliederungsmöglichkeiten abgeklärt werden, und (zumindest in Österreich) detaillierte Arbeitsmarktforschung betrieben wird, könnten durch eine Veränderung und Zusammenschau dieser Dispositive anstelle von Eigenschaften des Individuums Eigenschaften seines konkreten Arbeitsmarktes erhoben werden (und werden teilweise auch schon). Dieser **konkrete Arbeitsmarkt** umfasst jene Arbeitsverträge, die sich einem Individuum auf tun könnten, wenn man ausgehend von einer Einschätzung seiner Mobilität sein geographisches Einzugsgebiet, und ausgehend von seinem in Relation zu seiner Qualifikation stehendem Berufsziel seine Arbeitsmarktchancen erhebt. Das Pro-

blem der Kriterien Mobilität und Berufsziel besteht nun darin, dass beides ausgesprochen komplexe und kontingente Kriterien sind: In Bezug auf die Mobilität müssen nicht nur physische und transportmitteltechnische, sondern vor allem soziale Faktoren berücksichtigt werden, die sich besonders aus Betreuungspflichten und aus anderen Alternativrollen zum formellen Arbeitsverhältnis ergeben (wie etwa ehrenamtliche Verpflichtungen, man denke nur an die freiwilligen Feuerwehren!), aber auch andere (wirtschaftliche) Entscheidungen, etwa die, sich nach und nach ein Häuschen herzurichten. Berufsziele wiederum hängen nicht nur von Ausbildungen, Selbsteinschätzungen, etc. ab, sondern (ebenfalls) von der Lebensplanung insgesamt und vor allem, was im Gegensatz zur Mobilität neu hinzukommt, von Vorstellungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, sozialer Faktoren etc. In Bezug auf die beiden Kriterien müssen also zahlreiche Detailfragen entschieden werden (was in dieser Arbeit nicht geleistet werden kann), dafür benötigt man aber so etwas wie ein übergeordnetes Maß für berufliches Wohlergehen. Für dieses Maß wird im vierten Kapitel ein Vorschlag gemacht, der etwa den häufig dafür verwendeten Fähigkeitenansatz ergänzen und kann. Dieser Begründungsbedarf ist umso stärker, wenn die beiden Kriterien nicht nur in Bezug auf Zumutbarkeitsfragen angewandt werden, sondern auch – wie in dieser Arbeit – für ein Quotierungsmodell herangezogen werden.

Die bürgerliche Gesellschaft verschiebt viele, und tendenziell immer mehr Teile des Lebens in den Aufgabenbereich der Zahlungsverträge, bzw. sie füllt das Leben ihrer Menschen mit Geschehnissen, die durch Zahlungsverträge geregelt sind. D.h. sie ersetzt häufig intensive und andauernde zwischenmenschliche Bindungen durch Verträge, die meistens leichter ersetzt werden können. Deshalb herrscht in ihr ein hohes Maß an Freiheit gegenüber solchen Bindungen, die die Freiheit einschränken, aber gegenüber einzelnen solcher Bindungen. (Für andere einzelne Bindungen kann die bürgerliche Gesellschaft sogar umgekehrt wirken, man denke etwa an solche Paarbeziehungen oder Freundschaften, die im Leben ihrer Teilnehmer/innen die einzigen nicht vor allem durch den Vertrag bestimmten Beziehungen sind.) Diese Freiheit im einzelnen geht nun aber mit einem nicht geringeren²² Maß an **Abhängigkeit** gegenüber der Gesamtgesellschaft einher. Umgekehrt so-

²² vgl. etwa ebd., 44.

gar: Die Abhängigkeit ist eigentlich größer, weil es in der bürgerlichen Gesellschaft häufig nicht mehr die Familie, sondern buchstäblich die Gesamtgesellschaft ist, die das Überleben sichert. Man ist im Konsum wie in der Produktion ein Rädchen, das problemlos austauschbar ist, das aber ausgetauscht praktisch kein Leben mehr hat.

Diese vollkommene Abhängigkeit wird nun gerne abgespalten und verdrängt: Man sieht sich lieber als Robinson Crusoe als als kleines Rädchen in einer unüberschaubaren „Maschine“, von der man nicht einmal so ohne weiters begründet annehmen kann, dass ihr ein Bauplan, eine einsehbare Einheit oder eine klare Gesamtfunktion zugrunde liegt. (Man weiß nur, dass sie funktioniert, dass sie dabei gerade nur aus der Initiative ihrer unzähliger Rädchen funktioniert und dass nichts garantieren kann, dass sie dabei nicht fatale Nebenwirkungen produziert.) Dieser „**Robinsonismus**“ grassiert besonders auch in der politischen Philosophie und in der politischen Programmatik von ganz links bis ganz rechts, wengleich er wohl selten bis zur berühmten Leugnung jeglicher Gesellschaft durch Margaret Thatcher geht. Aber die Vorstellung, mit relativ einfachen Mitteln ohne die „Maschine“ auszukommen, sich selbst eine eigene bauen zu können und vor allem die Überschätzung des eigenen und die Unterschätzung des gesellschaftlichen Anteils an der eigenen Lebenserhaltung sind zwar nicht direkt, aber implizit, als Hintergrundannahmen versteckt, fast allgegenwärtig, vor allem wenn man die Verteidigung von Lebensstilen hinzuzählt, die fundamental dadurch geprägt sind, dem Traum von Robinson nachzulaufen. Es ist aber, klar betrachtet, völlig widersinnig zu leugnen, erstens dass wirtschaftliche Beziehungen gleichzeitig soziale Beziehungen benötigen, und zweitens, dass sich diese Beziehungen auch im Rahmen einer Gesamtgesellschaft schließen können und das in manchen Punkten auch nachweislich getan haben. Was damit natürlich noch nicht gesagt ist, ist, dass sich daraus ein eigenständiges Gebilde Gesellschaft entwickelt, noch, dass es automatisch eine weitreichende Verantwortung ergibt. Was damit nur gesagt ist, ist erstens, dass der Mensch von oft sehr weit gespannten gesellschaftlichen Verflechtungen abhängig ist. Zweitens soll damit gesagt sein, dass man die „Maschine“ nicht mit solchen Argumenten zur Seite schieben darf, die die tatsächliche Schließung v.a. durch Geld, Recht, Staaten oder ähnliche Gebilde und in Unternehmen, Betrieben, Familien, Sozialversicherungen etc. nicht wahrhaben.

Zusammengefasst: Die Grundfragen nach der Freiheit, dem Guten etc. sollen nicht in Bezug auf Robinson, sondern auf das Rädchen gestellt werden. - Das sollte seit Immanuel Kant eigentlich Standard sein (der damit wiederum in gewisser Weise auf Aristoteles aufbaut). Kant erreicht diese Fragehaltung dadurch, dass er einerseits streng zwischen (reiner) moralischer und (geschichtlich gewachsener) rechtlicher Normativität unterscheidet und andererseits diese beiden Seiten seiner praktischen Philosophie durch seine eigentümliche (religionskritische) Theologie zusammenfügt: Handeln ist nur möglich, wenn man daran glaubt, dass die rein und subjektiv gegründeten Handlungen in der Geschichte zu etwas Gutem werden können, also sich sinnvoll mit den Handlungen anderer abstimmen und zusammenfinden können – was in der Vorstellungswelt Kants ein übergeordnetes, göttliches Subjekt erforderlich macht oder zumindest nahelegt. In dieser Arbeit werden nun weder der damit verbundene Geschichtsoptimismus, noch die darauf aufbauenden Geschichtsphilosophien speziell von Hegel und Marx in ihren optimistischen Teilen geteilt, weil in der seither vergangenen Zeitspanne die Geschichte optimistischer Geschichtsphilosophie grausam widersprochen hat. Damit wird aber die Frage virulent, in welcher anderen Weise das Rädchen zum Ausgangspunkt sozialphilosophischer und normativer Überlegungen werden kann. In der politischen Theorie lässt sich diese Frage systematisch an jenem Punkt verorten, an dem in Vertragstheorien und ähnlichen Konzeptionen das Individuum bestimmt wird, das den weiteren Überlegungen zugrunde gelegt wird. Vor allem in Bezug auf John Rawls wurde hier vielfältige Kritik geübt, die teils selbst wieder vertragstheoretisch argumentiert und damit den systematischen Ort weitgehend beibehält, oder Gegenkonzeptionen bereithält.

Die von Niklas Luhmann übernommenen gesellschaftstheoretischen Grundannahmen sind nun aber nur begrenzt mit Vertragstheorien vereinbar: Denn seine Differenzierungstheorie besagt ja, dass die Gesamtgesellschaft gerade dadurch zusammengehalten wird, dass die Teilsysteme nicht koordiniert werden, sondern dass ihre Funktionen zusammenpassen müssen. Eine direkte normative Gestaltung „der Gesellschaft“ bzw. „der Wirtschaft“ durch den Staat ist für Luhmann ausgeschlossen, womit auch normative Konzeptionen einer guten oder gerechten Gesellschaft nur sehr begrenzt Sinn machen. Man versteht Luhmann aber falsch, wenn man ihm deshalb eine Position

unterstellt, die die Gesellschaft, Wirtschaft etc. am liebsten in Ruhe lassen möchte, oder wenn man den Schluss ziehen würde, dass die Gesamtgesellschaft nach Luhmann keine Relevanz hätte. Luhmanns Überlegungen im Abschlusskapitel von „Die Wirtschaft der Gesellschaft“²³ bleiben skizzenhaft und differenztheoretisch: Steuerung bestehe in der „Verringerung einer Differenz“²⁴, die Gesamtgesellschaft nimmt auch Einfluss auf die Art, wie die für Steuerung notwendige Beobachtung funktionieren soll, wofür besonders die Orientierung an Ungleichheiten wichtig ist²⁵ Andererseits gibt es ein Element, das nicht nur in Vertragstheorien verbreitet ist und das zwingend erscheint: Wenn man sich einmal in einem direkt oder indirekt über einen Vertrag vermittelten sozialem Zusammenhang mit anderen Personen befindet, dann ist damit eine soziale Beziehung fundiert, die nicht nur die Regel und das die Regel ausübende einzelne Subjekt, sondern auch den Allgemeinbegriff des Subjekts und daher andere Regeln umfassen. Wird diese Regel in Frage gestellt, sind Verträge nicht mehr anwendbar, weil damit mit allen anderen rechtlichen und sozialen Voraussetzungen auch die Regel *pacta sunt servanda* zusammenbricht. Analoges gilt für das Geld: Ohne dass die Gesellschaft die Gültigkeit des Geldes sicherstellt, gibt es kein Geld. Dieses Element muss also gar nicht normativ begründet werden, sondern ist in der Funktion der Zahlungsverträge mitgegeben.

1.1.1 Privatheit der Wirtschaftsbeziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft

Sozialtheoretisch sollen aber hier noch mehrere Punkte betont werden: Wo Wirtschaft, da gibt es also auch gesellschaftliche Elemente. Wo gesellschaftliche Elemente zu Gesamtgesellschaften geschlossen sind (etwa durch das Geld oder das Vertragsrecht), dort gibt es auch so etwas wie nationalstaatliche, kontinentale und ein globales Kollektiv-Subjekt. Diese Gesamtgesellschaften können nun aber (nach Luhmanns Sicht, die hier übernommen wird) nicht direkt mit sich selbst operieren, sondern schaffen dazu Subsysteme wie Recht, Wissenschaft, Moral, Politik, Bildung, Liebe etc.. Für sie alle gilt, dass sie dem Zahlungsvertrag gegenüber sekundäre Phänomene sind. Sie *behandeln* die Zahlungsverträge, können sie korrigieren, reglementieren,

23 Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 324 – 349.

24 Ebd., 326.

25 vgl. Ebd., 341 f.

ihnen andere Voraussetzungen geben, ihren Wirkungs- und Geltungsbereich einengen, sie also teilweise verdrängen usw. Sie können (und müssen) auch in sich Räume schaffen, die anders funktionieren als Zahlungsverträge. Unter Umständen können sich auch nach anderen Schließungsoperationen als der der bürgerlichen Gesellschaft suchen, diese punktuell ausprobieren, so dass vielleicht – irgendwann – eine andere Schließung dominant wird. Was sie aber nicht können, ist, ohne dass eine solche alternative Schließung erfolgt ist (also die bürgerliche Gesellschaft „aufgehoben“ worden ist), sich selbst zur Gesamtgesellschaft aufschwingen oder diese auch nur dominieren. Dominant ist der Markt. Diese Dominanz des Marktes hat eine unmittelbare Folge dafür, was die große Schwierigkeit der Subsysteme ist: Sie müssen gegen die **Privatheit** der Wirtschaftsbeziehungen (die übrigens durch die Öffentlichkeit des Geldes erzeugt ist)²⁶ Kommunikationsräume eröffnen, etwa Medien verwenden, die alternativ zum Geld Handlungsfelder schaffen. Erst dann kann erkannt werden, welche Freiheiten und welche Abhängigkeiten geschaffen wurden, bzw. welchen Bereichen sie zugewiesen wurden. Dadurch haben die Zugriffe der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Teilsysteme auf den Markt eine bestimmte Form, die folgendes folgeschweres Charakteristikum aufweist: Der Zahlungsvertrag behandelt zwar einzelne Abhängigkeiten, nicht aber sozusagen ein Gesamtpaket. Deshalb ist die systematische Artikulation von Abhängigkeiten auf andere Medien und Subsysteme angewiesen. Im einzelnen Zahlungsvertrag ist die einzelne dort behandelte Abhängigkeit privatisiert. Das bedeutet, dass die Zahlungsverträge dadurch Verantwortung für eine einzelne Abhängigkeit übernehmen, dass sie alle anderen Abhängigkeiten verschweigen, und zwar, weil sie das primäre Phänomen sind, vollkommen verschweigen in dem Sinn, dass nur sehr aufwändige Prozeduren (wie etwa Gerichtsverfahren) überhaupt einen alternativen Zugriff auf die im Vertrag behandelte Abhängigkeit bekommen, dieser aber immer „aus einer anderen Wurzel“ wächst, also nicht den Vertragsabschluss in seinem Bedeutungszusammenhang voll rekonstruieren kann. Das Wissen um die tatsächlichen Abhängigkeiten existiert nicht. Das Meer des Geldes setzt uns tatsächlich als Robinsons auf einzelne Inseln. Im Unterschied zum Literaturmotiv kann aber in der wirklichen Welt die Rettung der einzelnen nur dadurch kommen, dass die Inseln auf anderem Weg mit-

²⁶ vgl. Alfred Sohn-Rethel, *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte* (Weinheim, 1989), 19.

einander verknüpft werden. Und es ist klar, dass das Recht einen dauernden Schiffsverkehr unterhält, der noch dazu so beschaffen ist, dass er bei jedem Besuch der Insel in einem gewissen Umfang einen anderen Charakter gibt, - und der die Inseln nicht weniger konstituiert als das Meer tut. Um ein anderes Bild zu verwenden: Die bürgerliche Gesellschaft setzt uns durch die Zahlungsverträge in einzelne Privaträume, in denen wir leben und arbeiten. Der Kontakt zur Außenwelt wird fast ausschließlich durch ein Fenster in der Tür, durch die wir hereingekommen sind, hergestellt, durch das hindurch wir Verträge gegen Geld abschließen. Unsere Freiheit, genauso wie unsere Abhängigkeit muss durch dieses Fenster passen. Unser Privatraum ist uns gleichzeitig Hotelsuite und Gefängniszelle. Es ist alles da, was wir uns leisten können. Und wir können mit dem, was wir leisten, draußen in der Welt wirken. Die einzelnen Privaträume gehören aber nur in sehr eingeschränktem Sinn zu *einem* Haus: Denn die einzelnen Zahlungsverträge haben kein Superhirn, das irgendwo sitzt und sie plant, sondern sie sind aus sich heraus rein dadurch koordiniert, dass sie miteinander in Beziehung gesetzt werden, durch eine Relation miteinander verbunden werden, nämlich das Geld. Die Möglichkeiten, wie die Subsysteme unsere Luxuszellen in der bürgerlichen Gesellschaft verändern, sind nun zwar nicht prinzipiell beschränkt, aber durch die Funktion des jeweiligen Subsystems. Wir können unter Umständen etwa mehrere Privaträume zusammenlegen, zusätzliche Fenster schaffen, Reflexions- und Handlungsregeln ausarbeiten, uns die anderen, die Welt oder das Ganze in sublimierter Weise repräsentieren, uns sogar dazu entschließen, sie in einer gewissen Weise zu verlassen (etwa um Kriege zu führen, Terrorakte zu vollziehen oder auf der Straße zu leben), uns öffentlich zu engagieren, der Welt neue Erkenntnisse zu bescheren oder uns selbst oder eine andere Person in vielen ihrer Dimensionen kennenzulernen. Die Subsysteme können natürlich auch das Geld oder das (Vertrags-)Recht direkt ändern und so auf die Grundgegebenheiten der bürgerlichen Gesellschaft Einfluss nehmen. Aber nachdem sie nach Annahme dieser Arbeit das System der Raumzuteilung nicht prinzipiell abschaffen können, bleibt die Frage bestehen, wie weit die Gesellschaft uns und unsere Abhängigkeiten überhaupt kennen kann. - Kann sie nur unsere Räume kennen oder auch uns selbst? Aber müssten sie das nicht, um unser Leben wirklich gut berühren zu können? Es lässt sich an dieser Stelle jedenfalls konstatieren, dass es diesbe-

zöglich ein Problem gibt und dass dieses Problem ein erster wichtiger Teil der Sprachlosigkeit ist: Die bürgerliche Gesellschaft privatisiert die Abhängigkeiten (und natürlich auch die Freiheiten) in ihrem Kerngeschehen, während sie in anderen Subsystemen um die Öffentlichkeit kämpft. Wenn es nun in dieser Arbeit vor allem um das Kerngeschehen, den Markt geht, dann stellt sich die Frage, wie weit dort überhaupt die Abhängigkeiten und Freiheiten des Menschen zum Ausdruck kommen können; in welchem Umfang also andere gesellschaftliche Kräfte als der Markt handlungsfähig in Bezug auf den Menschen sind.

1.2 Das vergessene soziale Modell von Behinderung

Behinderung gehört wie Geschlecht und Minderheit zu jenen Begriffen, die die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts zu normativ und analytisch anspruchsvollen Grenzbegriffen zwischen Theorie und Norm hochgerüstet hat, nämlich unter dem Stichwort des „sozialen Modells von Behinderung“²⁷. Natürlich wird er trotzdem nach wie vor in anderen Bedeutungen verwendet, und zwar häufig auch dann, wenn eine politisch korrekte Terminologie verwendet wird. Der Begriff entstammt der Sache nach ursprünglich religiösen, ethischen und rechtlichen Regeln, die offenbar die entstehende bürgerliche Gesellschaft geschaffen hat, seine deutlichstes Auftreten im Rahmen dieser frühen Regeln findet sich im Elterngesetz des Dekalogs²⁸, aber auch dort ist er noch ohne Sprache, nur impliziert: Den wirtschaftlich nicht mehr so fähigen Eltern muss die Würde gewahrt werden, bis hin zu einem Begräbnis. Der Begriff entstammt also einem normativen Sprachspiel, in dem jemand benannt wird, die oder der für andere Menschen verantwortlich ist, weil diese etwas nicht können, was für ihr Leben oder ihre Würde notwendig ist. Er setzt also drei Elemente in Relation: etwas, das getan werden muss, ein Individuum A, das Mensch bleiben soll, und ein Subjekt S, dass dafür verantwortlich gemacht wird, dass A ein Mensch bleibt. Dieser Ausgangspunkt ist weniger historisch, sondern vor allem systematisch zu verstehen: Auch gegenwärtig wird der Begriff Behinderung in

27 vgl. auf für die Vorgeschichte Colin Barnes und Geof Mercer, Hrsg., *Exploring Disability. A Sociological Introduction*, Second Edition (Cambridge UK, Malden USA: Polity Press, 2010), 24 – 36.

28 vgl. zusammenfassend Harry Jungbauer, „Ehre Vater und Mutter“. *Der Weg des Elterngesetzes in der biblischen Tradition*, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Reihe 2 146 (Tübingen, 2002), 87.

seinen genauesten und wohl auch wichtigsten Bedeutungen in ähnlichen Kontexten verwendet, v.a. im Sozialrecht; eine analoge Struktur findet sich aber auch in wichtigen Institutionen wie der der persönlichen Assistenz.

Natürlich könnte man die Sache noch weiter zurückverfolgen, in die Zeit vor der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Schicht des Begriffs ist deshalb wichtig, weil sie in Beziehung zu dem steht, was am Begriff als anthropologische Konstanten anzusehen ist. Es gilt dabei aber, streng darauf zu beharren, dass das vor der Entstehung des Begriffs anzusiedeln ist: Ein quer zu den vielen verschiedenen Erfahrungshorizonten liegender einheitlicher Begriff Behinderung kann wohl erst mit den verallgemeinernden Sprachspielen entstanden sein, die aus der Rechtssprache der bürgerlichen Gesellschaft stammen. Für einen philosophischen Rückgriff auf diese Schicht empfiehlt es sich daher, keinen eigenen Begriff auszuzeichnen, sondern sich bewusst zu halten, dass die mit der Erfahrungen von Behinderungen verbundenen Dimensionen menschlicher Existenz eben Dimensionen des Menschseins sind. Analoges gilt für die „normativen“ Fragen, die mit dieser vorbegrifflichen Schicht verbunden gewesen sein mögen. Dafür soll aus heutiger Sicht aber anachronistisch zumindest festgehalten werden, dass es sozusagen um Fragen von **Sorge** und **Preisgabe** gegangen sein muss. Auch für die anthropologische Dimension gilt – und zwar in verstärktem Ausmaß –, dass das Interesse daran nicht historisch sondern systematisch ist. Dazu ist eine kleine Klarstellung zu machen: Die Tatsache, dass ein Begriff einen ziemlich klaren historischen Anfangspunkt hat, bedeutet zwar, dass das damit Gemeinte vorher nicht (begrifflich) da sein konnte, aber keineswegs, dass der neue Begriff bzw. die dafür notwendige kulturelle, zivilisatorische oder gesellschaftliche Entwicklung auf eine völlig neue Zone des Menschseins aufbauen können. Neue Begriffe organisieren Lebensbereiche neu, sie können sie aber nicht *ex nihilo* schaffen. Wenn es vor der bürgerlichen Gesellschaft keinen Begriff der Behinderung gegeben hat, dann bedeutet das daher keineswegs, dass sich der neue Begriff nicht auf Dimensionen des Menschseins beziehe. Im Gegenteil: Wenn man davon ausgeht, dass sich „Behinderung“ auf alle Bereiche des menschlichen Lebens beziehen kann, dann wird sie zu einem anthropologischen Grundbegriff: Der Mensch, das von Behinderungen betroffene Lebewesen – nicht deshalb, weil alle Menschen zu jeder Zeit tatsächlich von Behinderungen betroffen wären, sondern deshalb, weil alle Tei-

le des Lebens aller von Behinderungen betroffen sein können. Eine analoge anthropologische Konstante liegt im alten Motiv des Menschen als *animal rationale* vor.

Behinderung als diese dreiteilige Verantwortungszuschreibung steht zumindest zwei völlig anderen Quelle des Begriffs gegenüber: Mit der Bezeichnung „behindert“ konfrontiert zu sein, geht häufig mit einer, wenn auch nicht immer offen zutage liegenden Abwertung der eigenen Person einher. Mit dem vor allem von Erving Goffman geprägten Begriff, lässt sich das so sagen: Behinderung ist ein **Stigma**, eine soziale und kulturelle **Differenzsetzung** aufgrund bestimmter Eigenschaften, die abwertend ist und dadurch die Identität beschädigt²⁹. Die Verwechslung dieser beiden Begriffsquellen hat zu großen Verwirrungen in den Debatten geführt und dürfte bis in die UN-Behindertenrechtskonvention oder zumindest ihre Interpretationen hinein spürbar sein. Zumindest ist es nicht ganz klar, was darunter zu verstehen sein soll, dass Behinderung „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und *einstellungs-* und umweltbedingten Barrieren entsteht“³⁰, vor allem, ob unter Einstellungen primär Differenzsetzungen gemeint sind oder die mentale Seite gesellschaftlicher Strukturen und Effekte. In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass natürlich das, was in der Alltagssprache „Behinderung“ genannt wird, (genauso wie homoerotische Beziehungen oder der soziale Status) Stigmata sein können und wohl meistens auch sind, dass es aber keinen Sinn macht, das Phänomen Behinderung theoretisch als Stigma aufzufassen. Stigmata sind Stigmata (auch wenn sie Behinderungen sind). Und Behinderungen sind Behinderungen (auch wenn sie Stigmata sind). Die beiden Phänomene treten zwar häufig miteinander auf, es sind aber grundverschiedene Phänomene: Das eine ist eine normative Verantwortungszuschreibung, das andere eine abwertende oder als abwertend erfahrene Differenzsetzung. Damit ist die Kritik an einer einflussreichen theoretischen Strömung formuliert, deren Bedeutung zwar darin liegt, auf die wichtigen Mechanismen der Differenzsetzung aufmerksam zu machen, die aber dazu neigt, darin schon das ganze oder zumindest den wich-

29 vgl. zur Begriffsdefinition bes. Erving Goffman, *Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, 20. Aufl. (Suhrkamp Verlag, 1975), 9 – 18.

30 „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung“, Punkt e. der Präambel, zugegriffen 5. Juni 2012, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf.

tigsten Teil des Phänomens zu erblicken. Dabei wird häufig übersehen oder sogar gerne in Kauf genommen, dass die wissenschaftliche Herangehensweise von Erving Goffman in „Stigma“ (als eine Metastudie psychologischer Arbeiten, die auf das Verhalten im unmittelbaren sozialen Kontakt umgelegt werden) Soziologie ist, die ohne Gesellschaftstheorie auskommen kann. Ähnliches trifft auf Michel Foucaults Methode zu, unmittelbar aus einer Fülle historischen Materials geschichtliche Tendenzen (wie z.B. den langfristigen Trend zur Biomacht) abzulesen. Die dadurch eröffneten oder inspirierten Forschungstraditionen werden in dieser Arbeit als sehr verdienstvoll eingeschätzt. Trotzdem muss klar sein, dass damit jene Teile des Phänomens Behinderung, die gesellschaftstheoretisch zu erforschen sind, nicht erforscht werden können – und dass daher der alleinige Bezug auf solche Forschungsrichtungen diese Dimensionen von Behinderung ausblendet, ja sogar tendenziell leugnet. In dieser Arbeit wird nun ja unterstellt, dass Markt und Behinderung begrifflich in einen Kontext gebracht werden können. Nachdem der Markt (und die damit zusammenhängenden Phänomene nun sicherlich zum allgemein zu erforschenden Teil unserer Gesellschaft zählt, wird damit unterstellt, dass der Begriff Behinderung einen gesellschaftstheoretischen Teil haben sollte. Umgekehrt gesagt: Werden Forschungsdesigns verwendet, die den Begriff Behinderung ohne seine gesellschaftstheoretische Dimension beleuchten, dann ist klar, dass diese Arbeiten das Verhältnis von Markt und Behinderung nicht in sinnvolle Worte fassen können, dass sie in Bezug auf dieses Thema sprachlos im Sinne dieser Arbeit sein müssen.

Es mag nun erstens eingewendet werden, dass die normative Verantwortungszuschreibung nicht ohne Stigma auskommt und damit das Stigma oder zumindest die Differenz gegenüber der Verantwortungszuschreibung das logisch vorgängige Moment darstellen müsse. Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als solche Verantwortungszuschreibungen tatsächlich sehr häufig in einer Form vor sich gehen, die die jeweilige Person A stigmatisieren. Er ist aber erstens dann falsch, wenn er mit der Annahme verbunden ist, dass Verantwortungszuschreibung nicht in Formen vor sich gehen kann, die nicht oder deutlich weniger stigmatisieren. Man denke dabei nur an persönliche Assistenz, die wohl immer auch zumindest kleine Momente der Stigmatisierung beinhalten wird, die aber in ihrem Kernbestand eine Dienstleistung ist,

in der die oder der Assistenznehmer/in Anweisungen erteilt. Zweitens ist wohl generell die Vorstellung falsch, dass die Differenz logisch gesehen vor dem Sprachspiel der Verantwortungszuschreibung stattgefunden haben müsse. Es ist zwar wahr, dass Differenzsetzungen stattgefunden haben müssen, bevor die Verantwortung dafür zugeschrieben werden kann, aber diese Differenzsetzung müssen sich nur auf *einzelne* Handlungen, Erfahrungen oder Sachverhalte beziehen, nicht auf einen übergeordneten Begriff Behinderung. Zwar kann man wohl all diesen Handlungen oder Erfahrungen den Charakter zusprechen, „dass etwas nicht geht, von dem man erwartet, dass es geht“³¹, aber es ist schwer vorzustellen, dass sich all diese einzelnen Handlungen zu einem übergeordneten Begriff der Behinderung versammeln würden, wenn es nicht ein normatives Interesse daran gäbe. Die Theorie, dass die Differenz logisch vor der Verantwortung anzusiedeln ist, müsste also starke Argumente vorlegen können, wieso sich daraus *ein* normativer Begriff ergeben würde und nicht viele verschiedene. Derartige Gründe sind dieser Arbeit nicht bekannt, wenn man Erklärungsversuchen absieht, die selbst gesellschaftstheoretisches Terrain betreten und etwa in einer Generalisierung einer Normalisierungstendenz diesen Grund annehmen. - Diese Versuche werden zwar in gewisser Weise in dieser Arbeit geteilt – aber dann, wenn man die Normalisierung gesellschaftstheoretisch erklärt – indem man eine bestimmte Form davon mit einem bestimmten Effekt des Marktes identifizieren kann. Diese gesellschaftstheoretische Arbeit wird oft nicht weit genug vorangetrieben. So bricht etwa Anne Waldschmidt in ihrem wichtigen Artikel genau an diesem Punkt ihre Argumentation ab (die bis zu diesem Punkt in dieser Arbeit weitestgehend geteilt wird) und schlägt vor, für die weitere Analyse Behinderung als Dispositiv im Sinne Foucaults zu verstehen.³² Gegen diesen Vorschlag in sich soll hier nichts gesagt sein, vielleicht könnte die Analyse von Behinderung als Dispositiv wichtiges dazu beitragen, ihre Funktion der Verantwortungszuschreibung historisch zu behandeln. Die Frage ist aber, ob damit nicht auch gesagt ist, dass eine echte gesellschaftstheoretische Analyse nicht mehr vollzogen werden muss.

Dass Behinderung als allgemeiner Begriff nicht aus der Reaktion auf einzel-

31 Jan Weisser, *Behinderung, Ungleichheit und Bildung. Eine Theorie der Behinderung* (Bielefeld: transcript Verlag, 2005), 15.

32 vgl. Anne Waldschmidt, „Macht - Wissen - Körper. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies“, in *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld* (Bielefeld: transcript Verlag, 2007), 71 f.

ne Differenzen entstanden sein kann, gilt in noch größerem Ausmaß für Vorurteile, die mit Behinderung verbunden sind. - Wieso sollten Vorurteile gegenüber z.B. Gehörlosen und Menschen mit Gehbehinderung logisch gesehen zuerst Vorurteile gegenüber einer übergeordneten Gruppe der Menschen mit Behinderungen sein? Vielmehr ist davon auszugehen, dass den verschiedenen Arten von Behinderungen gegenüber verschiedene Vorurteile gehegt werden und Vorurteile gegenüber Behinderung allgemein in Verbindung damit stehen, dass es Verantwortung dafür gibt – nicht unbedingt Verantwortung, von der die das Vorurteil Hegenden selbst betroffen sind, sondern allgemein eine Verantwortung. Das ist wichtig und im gleichen Atemzug nicht gleich einleuchtend, weil die grausamsten und entwürdigendsten Handlungen an Menschen mit Behinderung gerade im Abschieben der Verantwortung besteht. - Man bedenkt oft nicht, dass für den Akt, Verantwortung abzuschieben, zuerst eine Verantwortungszuweisung bestanden haben muss.

Die zweite völlig andere Begriffsquelle für Behinderung ist der Begriff der **Krankheit** bzw. **Gesundheit**, wenn man dieses Begriffspaar so versteht, dass damit (im weiteren Sinne) biologische Funktionen zu therapeutischen Zwecken in Beziehung zu Glück- und Leiderfahrungen gesetzt werden. Viele wichtige Autor/innen³³ und selbst die aktuell meist akzeptierte Terminologie geht mit dem Begriff *impairment* / Schaden offenbar davon aus, dass Behinderung ausschließlich dann vorliegen kann, wenn ein Gesundheitsschaden besteht. Auch hier ist es so, dass Behinderung oft in Zusammenhang mit einer Krankheit oder Versehrtheit steht, dass es aber wichtig ist, beide Phänomene auseinanderzuhalten. Es gibt aber zwei wichtige Punkte, an denen der Zusammenhang mit Gesundheit anders zu denken ist als der, der mit Stigma besteht: Erstens gibt es anders als bei Stigmata Behinderungen, die sicher nicht in Zusammenhang mit einer Krankheit stehen (wie Laktoseintoleranz) oder bei denen der Zusammenhang nur dann besteht, wenn Kranksein in sehr weit hergeholten Bedeutungsgebungen verstanden wird (wie z.B. bei nicht behandelbaren Sinnesbehinderungen, wenn dabei kein leiblich empfundenes Leid auftritt). Zweitens ist Krankheit genauso wie Behinderung ein Begriff mit dem Verantwortung zugeschrieben wird: Wer krank ist, dem gebührt Rücksichtnahme, Therapie und evt. Pflege. Und hier fällt etwas auf, das vielleicht erklären kann, wieso selbst in den gegenwärtigen Defini-

³³ z.B. etwa Eurich, *Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexionen und sozialpolitische Perspektiven*, 35.

tionen Behinderung meist nicht unabhängig von Krankheit gedacht wird: Normativ dürfte Krankheit viel zwingender und akzeptierter Verantwortung einfordern als Behinderung: Während man bei Krankheit Anspruch auf die bestmögliche Behandlung haben sollte (ein kontrafaktischer Anspruch), und, je nach Sparprogramm der Krankenversicherung, Spitalsbetten, teure Medikamente, Prothesen, Hilfsmittel, Kuren etc. zur Verfügung gestellt und zumindest teilweise bezahlt bekommt, ist Behinderung normativ merkwürdig leer. - Und es ist auch klar, wieso: Denn während für Krankheit ein ganzes öffentliches System, das Gesundheitssystem zuständig ist, fallen die vielen kleinen Handgriffe, die in Bezug auf Behinderung anfallen, häufig in privatisierte Bereiche, den Haushalt, privates Bewegen im öffentlichen Raum und die alltägliche Arbeitswelt: Die Handgriffe, für die Verantwortung zugeschrieben wird, sind bei Krankheit in medizinischen Lehrbüchern geregelt, bei Behinderung sind es sehr viele verschiedene, die in den unterschiedlichsten Situationen anfallen. Argumentativ wird die Verbindung zwischen Behinderung und Krankheit übrigens meistens mit dem Begriff der Normalität oder anderen Begriffen hergestellt, die einen Urzustand der Dinge und Menschen konstruieren, von dem dann sowohl Behinderung als auch Krankheit abweichen. Hier wird ein sehr wichtiges und schon oben eröffnetes wichtiges Element der Sprachlosigkeit erahnbar: Behinderung wird durch gesellschaftliche und theoretische Mechanismen eher dem Privaten zugeschrieben als dem Öffentlichen. Deshalb lehnt sich die Verantwortungszuschreibung aufgrund von Behinderung an einen anderen normativen Begriff an – an die Krankheit: Sie eröffnet Zugang zu Leistungen, die einem nur aufgrund von Behinderung verwehrt bleiben würden. Die Anlehnung erspart damit, dass man Behinderung als normativ starken Begriff entwickelt, ihm eigene, von der Krankheit unabhängige Kriterien gibt. - Erspart werden dabei, das soll hier deutlich gesagt werden, politische, nicht so sehr theoretische Mühen: Theoretisch liegt nach Ansicht dieser Arbeit mit dem Konzept der **Barrierefreiheit** eine normative Figur vor, die auf all diese Fragen anwendbar ist (für manche Fragen wie besonders die des Arbeitsmarkts aber noch zusätzliche Theorieelemente benötigt). In dieser Arbeit geht es daher darum, das Konzept der Barrierefreiheit so auszubauen, dass es den Begriff Behinderung für den Bereich der Arbeit (einigermaßen) normativ ausfüllen kann.

Im Begriff Behinderung geht es logisch gesehen zuerst um die Lösung, dann um das Problem. Das übersehen Behinderungstheorien, die zwei- oder einwertig verbleiben. Ein gutes Beispiel dafür ist die luhmannianische Theorie von Jan Weisser, dessen Definition von Behinderung gerade zitiert wurde. Was Weisser vielleicht nicht klar ist, dass diese Definition sich ziemlich exakt mit dem deckt, was Karl Popper unter „Problem“ versteht: die Störung von Erwartungen.³⁴ Popper verwendet diesen Begriff, um damit jene Seite des Lebens zu verdeutlichen, die der Erkenntnis, des Lernens und, darauf aufbauend, der Produktion wissenschaftlichen Wissens gewidmet ist. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass Weisser die Differenz von Behinderung und Nicht-Behinderung für „eine Grundform der Selbstbeschreibung der Gesellschaft“³⁵ hält. Probleme im Sinne Poppers lassen sich tatsächlich überall beobachten und natürlich auch in der grundlegenden Grammatik der Gesellschaft. Eine Rampe und eine Treppe lösen beide Probleme, die sich nicht nur in Bezug auf ein einzelnes Individuum, sondern im Hinblick auf alle entsprechend vergesellschafteten Individuen stellt. Man könnte sogar sagen, sie lösen dasselbe Problem. Trotzdem könnte es sein, dass zwischen der Art, wie eine Treppe und der Art, wie eine Rampe das Problem löst, ein Unterschied besteht. Dieser Unterschied muss Weisser entgehen, auch wenn er davon ausgehen mag, dass es sich um zwei verschiedene Probleme handelt, denn dieser Unterschied ließe sich eben nicht durch eine Differenz beobachten, zumindest solange man die Beobachtungen nicht hierarchisiert. (Die Barriere Treppe erschiene dann einer Beobachtung zweiter Ordnung, die ein Problem beobachtet, dass die Beobachtung erster Ordnung, die zum Bau der Treppe geführt hat, übersehen hatte.) Vor allem aber entgeht ihm, dass die Beobachtung von Lösungen und die Beobachtungen von den zugehörigen Problemen zwar eine Verbindung der beiden herstellen müssen, dass sie sich aber auf unterschiedliche Phänomene beziehen, die unterschiedliche Subjekte haben können. In dieser Arbeit wird Behinderung im Gegensatz zu Weisser als etwas gesehen, das etwas lösen soll, was nicht geht und von dem man erwartet, dass es geht. Die entscheidende Frage dabei ist nicht: Wer beobachtet das Problem? Sondern: Welche Subjekte werden für die Problemlösungen verantwortlich gemacht? Die Unterscheidung zwischen Behinderung

34 vgl. für die Definition Karl Popper, „Wissenschaftslehre in entwicklungstheoretischer und in logischer Hinsicht“, in *Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik* (München, 1996), 16.

35 Weisser, *Behinderung, Ungleichheit und Bildung*, 41.

und Nicht-Behinderung ist daher mitnichten eine Form der „Selbstbeschreibung der Gesellschaft“, sie ist eine semantische Unterscheidung, die in normativen Subsystemen der Gesellschaft eine wichtige Funktion einnimmt, nämlich die, zwischen Problemanalyse und Adressierung von verantwortlichen Subjekten zu vermitteln.

Diese Subjekte können konkrete Menschen oder auch kollektive Subjekte sein; vor allem kann es auch mit A in eins oder teilweise in eins fallen. In modernen Rechtsgesellschaften bzw. Sozialstaaten erfolgt die Verantwortungszuschreibung an eine manchmal große Zahl verschiedener Typen von Subjekten: Rechtssubjekten, beteiligten Personen, Rechten, Ansprüchen, etc. In dieser – sehr wichtigen – Schicht des Begriffs bilden sich die entscheidenden Diskussionen in der Beantwortung der Frage ab, wer das Verantwortungssubjekt für Behinderung ist, auch, welchen Verantwortungsraum das Individuum A bekommen soll. Einer der großen Fortschritte, die das soziale Modell von Behinderung bzw. die damit in Verbindung stehende soziale Bewegung gebracht haben, besteht darin, dass klar gemacht wird, dass A die Verantwortung für sein Leben nur dann voll ausüben kann, wenn andere für jene notwendigen Aufgaben verantwortlich sind, die sie oder er selbst nicht ausüben kann. Die Leitbegriffe für diese doppelte Verantwortung lauten: Selbstbestimmtes Leben und Barrierefreiheit bzw. Inklusion. (Zur Problematik des Inklusionsbegriff siehe gleich weiter unten!) Sigrid Graumann verdichtet diese Grundfigur zu ihrem normativen Zentralbegriff der „assistierten Freiheit“³⁶, den sie auch der UN-Behindertenrechtskonvention unterstellt³⁷. Diese Verbindung ist im Rahmen einer arbeitsteiligen Gesellschaft eigentlich selbstverständlich. Trotzdem muss es sich das soziale Modell von Behinderung bis heute gefallen lassen, in diesem Anliegen von prominenten Stimmen karikiert zu werden.³⁸ Es liegt übrigens gerade in diesen verzerrten Darstellungen des sozialen Modells von Behinderung ein weiterer Hinweis darauf, dass man den Begriff im oben beschriebenen normativen Kontext anzusiedeln hat: Denn die Debatte, ob nun die Gesellschaft das Individuum

36 vgl. Sigrid Graumann, *Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*, *Quaestiones Inertiae*. Publications of the Department of Philosophy Utrecht University 58 (Utrecht, 2009), 245 f.

37 vgl. Ebd., 80.

38 vgl. z.B. Guy Kahane und Julian Savulescu, „The Welfarist Account of Disability“, in *Disability and Disadvantage*, hg. von Kimberley Brownlee und Adam Cureton (Oxford, New York u. a.: Oxford University Press, 2011), 21 ff. Die Autoren unterstellen dem sozialen Modell von Behinderung, sich nur auf durch Vorurteile verursachte Nachteile zu beziehen, obwohl sie vorher gänzlich anders lautende Textstellen zitieren.

behindere, oder ob das Individuum behindert sei, lässt sich im Sinne einer bloßen Differenztheorie von Behinderung nicht sinnvoll darstellen, wahrscheinlich ist es nicht einmal möglich, eine Bedeutung von „Behinderung“ zu finden, die in beiden Verwendungsweisen annähernd dasselbe meint. - Denn der Vorschlag von Weisser, die Differenz Behinderung in ihre Beobachter hinein zu verlegen erreicht zwar dieses Ziel zunächst, muss dafür aber den Preis bezahlen, unter seinen Begriff auch etwa Verkehrsbehinderungen fallen zu lassen.³⁹ Damit wäre zwar derselbe Wortsinn für beide Anwendungen erreicht, dafür aber beiden Anwendungsweisen die Möglichkeit entzogen, vom Begriff inhaltlich bestimmt zu werden.

Die große philosophische Frontlinie verläuft aber zwischen Verantwortungsmodellen von Behinderung und solchen Modellen, in denen es zwar auch um Verantwortung geht, diese aber zu ursächlicher Verschuldung eingeengt und, wenn das die einzige Frage bleibt, dazu verdreht wird: Solche Kausalmodelle von Behinderung⁴⁰ setzen zunächst zwei Sachverhalte in Beziehung: einen Sachverhalt x, der, um Weissers Definition zu verwenden, die Form hat, das etwas nicht geht, was gehen soll, und einen Sachverhalt y, der x ursächlich bedingt hat. Ist nun y gefunden, dann kann man ihn Subjekten zuordnen: So wird etwa eine angeborene Mobilitätseinschränkung dem Menschen zugeordnet, der sie am Leib hat; die Treppe vor einer Gaststube aber der Kultur allgemein und allenfalls der/dem Betreiber/in. Das Problem dabei ist, dass diese Art der Verantwortungszuweisung keineswegs neutral ist, sondern vielmehr eine klare Tendenz hat: Was solche **Kausalmodelle von Behinderung** übersehen, ist, dass es in all den Kausalketten, die mit Barrieren und Behinderungen in Verbindung gebracht werden können, nur eine klare Konstante gibt: Das einzige, was in jedem Fall von Barrieren und Behinderung vorkommt, ist der Mensch, der behindert wird. Alle anderen tun ja (meistens) nichts anderes als das, was sie immer tun. Wird nun die Kausalität der Behinderung als einziger oder dominanter Verantwortungsgrund angesehen, dann verursacht das eine starke Tendenz, das Individuum, das von der Behinderung betroffen ist, in die Verantwortung zu nehmen. Das ändert sich übrigens auch dann nicht wesentlich, wenn man alle Subjekte mit einem überschaubaren Set an Rechten ausstattet, die festschreiben, wo-

³⁹ vgl. Weisser, *Behinderung, Ungleichheit und Bildung*, 18 f.

⁴⁰ vgl. zu dieser Problematik David T. Wasserman, „Philosophical Issues in the Definition and Social Response to Disability“, in *Handbook of Disability Studies*, hg. von Gary Albrecht, Katherine Seelman, und Michael Bury (Thousand Oaks, 2001), 225 – 229.

für sie ausnahmsweise nicht verantwortlich sind, etwa für bestimmte physische Barrieren, weil es in diesen Fällen zumutbar sei, dass andere physische Gestaltungsformen benutzt werden. - Aber es ist immerhin ein wichtiger Fortschritt.

Es gibt noch einen zweiten wichtigen Grund, der gegen Kausalmodelle spricht: Denn aus der Sicht eines Verantwortungsmodells von Behinderung wird deutlich, dass (wie schon erwähnt) die Lösung nirgends logisch gesehen bereits voll im Problem liegen kann. Die Lösung stammt also auch aus anderen Kausalzusammenhängen als das Problem. Das ist nun für den Arbeitsmarkt entscheidend: Denn das Geld konstituiert nicht nur den Markt, es abstrahiert auch, wie man seit der Analyse der Warenform durch Karl Marx⁴¹ weiß, völlig den Zahlungsvertrag aus seinen unmittelbaren Produktionsbedingungen heraus. Wo also nicht konkrete Verhältnisse, sondern der Markt selbst das Problem ist, dort ist auch völlig von allen konkreten Kausalzusammenhängen abstrahiert. Man könnte bestenfalls die Frage nach den Ursachen der Geldwirtschaft stellen, eine in diesem Zusammenhang völlig sinnlose Frage, weil sie als Ursachenfrage ja nur dann Sinn machen würde, wenn eine Alternative zur Geldwirtschaft insgesamt leicht zugänglich zur Verfügung stehen würde. Unter den Bedingungen der gegebenen Welt aber ist das Geld als Ursache, nicht als Verursachtes zu behandeln. Die Frage nach Verantwortung lässt sich in Bezug auf den Markt also gar nicht als Frage nach den Ursachen stellen. (Das gilt natürlich auch für Fragen der Gerechtigkeit und damit zusammenhängende normative Fragen.) Da nun aber genau das implizit und explizit häufig getan wird, bleibt die volle Verantwortung häufig unzuweisbar. Es entsteht sozusagen ein Loch in der Verantwortung; es gibt Dinge, für die Verantwortung bestehen müsste, die aber aufgrund der Art, wie Verantwortung verstanden wird (nämlich als Verursachung), keine Verantwortung ausgesprochen werden kann. Damit bricht die dritte Dimension des Sprachspiels Behinderung weg, der gesamte Begriff stürzt in sich zusammen, übrig bleibt das Subjekt als einzig festmachbare Ursache der ihm angetanen Benachteiligung. Das ist ein weiterer wichtiger Punkt der Sprachlosigkeit.

Bereits weiter oben wurde erwähnt, dass der Begriff Inklusion nicht nur zen-

41 vgl. dazu bes. Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band*, MEGA, Bd. II/10 (Berlin, 1991), 73 ff.

tral im themeneinschlägigen Vokabular, sondern auch sehr problematisch ist. Manchmal wird er in einem Sinn gebraucht, der sich analog zum Begriff der Barrierefreiheit entfaltet (und eine höchst interessante normative Struktur aufweist) häufig aber in einem anderem, nämlich als Synonym für **Gleichheit** – einem schwierigen und mehrdeutigen Begriff, an dessen Paradoxien und Unklarheiten sich wichtige sozialpolitische und -philosophische Diskussionen abarbeiten. Sein Grundproblem lässt sich so zusammenfassen: Die Gleichheit stammt zunächst aus der Anwendung einer Regel auf ungleiche Phänomene. (Nimmt die Anwendung die reine Form eines Vergleichs an, der als solcher ja die Zeitstruktur hat, in seinem Abschluss vorzuliegen, übernimmt auch die damit erzeugte Gleichheit diese Zeitstruktur.) Die Eigenschaften, die die Regel bezeichnet, stammen inhaltlich aus der Regel, erscheinen aber als abstrakte Kriterien am Phänomen. Sie schafft damit sozusagen „regionale Allgemeinheit“, wobei die „Region“ aus der Reichweite des Vergleichs besteht. Regeln, die zur Allgemeingültigkeit tendieren, verwenden daher einen Gleichheitsbegriff, der (tendenziell) Allgemeinheit ist. Eine Regel macht das an einem Phänomen sichtbar, was für alle Phänomene zutrifft (bzw. nicht zutrifft), auf die diese Regel angewandt wird. Wird nun der Gleichheitsbegriff nicht analytisch sondern normativ verwendet, sind zwei verschiedene Anwendungen möglich: Einerseits kann sie fordern, dass die Regeln untereinander stringent werden, d.h., dass sie zu einer möglichst vollständigen Gleichbehandlung aller Phänomene bzw. Fälle kommen sollen. Gleichheit wäre hier eine Meta-Regel oder eine formale Norm. Andererseits kann sie fordern, dass die Phänomene selbst gleich werden. Hier wäre Gleichheit ein inhaltliches Kriterium. Das Problem besteht nun darin, dass die beiden Anwendungen häufig nicht auseinandergehalten werden bzw. werden können. Sie können das dort, wo sowohl das Phänomen als auch die Regel bekannt (und damit auch bestimmt) sind. Oder umgekehrt gesagt: Gleichheit kann nur dann korrekt aus der Regel auf das Phänomen angewandt werden, wenn die Natur des Phänomens bekannt ist. Das ist sie aber häufig nicht.

Besonders wichtig ist das, wenn die Regel, um die es geht, ein Zahlungsvertrag ist. Denn das wichtigste Medium des Zahlungsvertrags ist das Geld, und das Geld kennt kein Meta-Geld. Es eröffnet einen Vergleichsraum (den Markt), der in erster Linie Gleichheit als ein inhaltliches Kriterium für die

Phänomene verwendet und zwar durchaus auch im Hinblick auf Ungleichheiten: Es sollen ja meistens die ausgewählt werden, die nicht schlechter als die anderen, und in zumindest einem Punkt besser als sie sind. Das Problem, das die Begriffe Behinderung und Arbeitsmarkt miteinander haben, lässt sich damit erstmals präzise benennen: Der Vergleich, den die Subjekte, die von Behinderung betroffen sind, anstellen, betrifft jene Leistungen, für die jemand verantwortlich sein muss, damit sie Subjekte sein können. Der Vergleich, den der Arbeitsmarkt anstellt, betrifft die Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt Subjekte sind oder sein wollen. Wo die beiden Begriffe also ohne Vermittlung angewandt werden, ist damit das Subjekt selbst für jene Leistungen verantwortlich, die es von anderen brauchen würde, damit es im Vollumfang handeln könnte. Oder genauer: Es werden durch die Gleichheit des Geldes bzw. des Marktes, der durch das Geld konstituiert wird, zwei verschiedene Subjekte als eines gesehen: Das Subjekt, das Unterstützung für Behinderungen einfordert, und das Subjekt, das am Markt bewertet wird. Dieses doppelte Subjekt befindet sich in etwas, was man *double bind* bezeichnen könnte, auf jeden Fall in einer Situation, in der das meiste, was es als Unterstützung für Behinderung einfordert, gegen das Subjekt des Marktes spricht. Die Einforderung der Unterstützung für Behinderungen wird zur Behinderung. Mit der bekannten Formel von Wolfgang Jantzen gesagt: Wenn das Subjekt Unterstützung einfordert, die es aufgrund seiner Eigenschaften nötig hat, macht es sich selbst zur „Arbeitskraft minderer Güte“⁴². Das, was dem Subjekt eigentlich helfen sollte, richtet sich gegen es selbst. Und wer richtet das gegen es? - Das Subjekt selbst, sobald es den Markt betritt. Es vollzieht selbst seine grundsätzliche Stigmatisierung und Diskriminierung, um ein gleiches Subjekt wie die anderen zu sein. Die Gleichheit (und auch die Freiheit und die Gerechtigkeit), die das Geld bringt, sind nicht für alle da, nur für die, die entweder Geld haben oder sich gut verkaufen. Wie in vielen anderen Themenbereichen gilt es daher, der Gleichheit des Geldes eine Gleichheit des Menschen normativ zur Seite und gegenüberzustellen. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass aber genau dieser *double bind* (nach der Hypothese dieser Arbeit) der Ausgangspunkt ist, an dem der Behinderungsbegriff als Mittel der Verantwortungszuschreibung

42 Wolfgang Jantzen, *Allgemeine Behindertenpädagogik. Teil 1 Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen. Teil 2 Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik und Therapie*, ICHS International Cultural-historical Human Sciences 20 (Berlin: Lehmanns Media - LOB.de, 2007), 30.

entwickelt wird: Die bürgerliche Gesellschaft entwickelt die Verantwortung für Behinderung, um mit den Folgen ihres eigenen Funktionierens in einem bestimmten Themenbereich umgehen zu können: Da in ihr Gleichheit gilt, entwickelt sie auch ein Sensorium dafür, wo ihre Gleichheit diskriminiert, ausschließt, sprachlos macht, das Subjekt am Handeln hindert. Der genannte *double bind* ist also nicht etwas, das man wie den gordischen Knoten zerbrechen kann: Er entsteht aus der bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Umgang mit dem Kernprozess der bürgerlichen Gesellschaft, dem Abschluss von Verträgen, und zwar direkt aus der Umgangsweise, die das Sprachspiel der Behinderung entwickelt. Gerade deshalb aber stellt die bürgerliche Gesellschaft auch Mittel und Wege zur Verfügung, um den *double bind* lebbar zu machen, um ihn immer wieder neu durch Semantiken und Institutionen, durch kollektive und individuelle Sinngebung zu umgehen, oder, um einen Luhmann-Gedanken zu verwenden, um ihn zu entparadoxalisieren. Die Aufgabe dieser Arbeit besteht also erstens darin, einige solcher Semantiken und Institutionen aufzugreifen und in einen Zusammenhang zu bringen, der den *double bind* entfaltet, ihn vor allem (auch gegen Widerstand) ins Bewusstsein rückt. Denn wo ihn die Theorie ausblendet, so tut, als ob nichts wäre, dort wiederholt sie ihn, vollzieht, setzt ihn um – sprachlos und ohne einen Ansatzpunkt zu geben, sich dagegen zu wehren. Zweitens soll dabei auch klar gemacht werden, was die Folgen des *double bind* sind, auch das in theoretisierter Form, nämlich in der, dass diese Folgen sich als **spezifische Entfremdung** verstehen lassen.

An dieser Stelle lassen sich zwei weitere wichtige Teile der Sprachlosigkeit rund um Behinderung und Arbeitsmarkt herausarbeiten, und zwar anhand der Frage, wie sich hier die begrifflichen Widersprüche von „Inklusion“ oder „Teilhabe“ gestalten: Erstens fallen derartige Begriffe, wenn sie sich dem Gleichheitsbegriff annähern, also für den Bereich des Arbeitsmarktes mit der **Affirmation der Konkurrenz** in eins. Wenn Inklusion in diesem Sinn verwendet wird, bedeutet die Formulierung „Inklusion in den Arbeitsmarkt“ Inklusion in die Konkurrenz – und zwar ohne Sonderrechte. Der Behinderungsbegriff geht damit gleichzeitig normativ gegen Null. Er wird bedeutungslos, weil das arbeitende Subjekt und das Subjekt, das für die Behinderungen verantwortlich sein müsste, in eins fallen. Die Gleichheit des Arbeitsmarktes schlägt die Gleichheit der Inklusion und räumt Behinderung als

normativen Begriff aus der Welt. Sprachlos macht dieses Problem dadurch, dass die normative Form der Gleichheit im Markt und in der Behinderung dieselbe ist, sie erlaubt aber nicht, damit im Markt dasselbe zu sagen wie im Begriff Behinderung; ihr Inhalt ist also in den beiden Themenbereichen je so beschaffen, dass er mit dem des anderen nicht vereinbar ist. Wenn man nun Sprache ermöglichen will, müsste man sauber Gleichheit bestimmen können. - Das ginge in diesem Fall nur dann, wenn, wie schon gesagt, sowohl der Vertrag als auch der Mensch bekannt und bestimmt wäre. Nachdem der Vertrag aber ein Einzelphänomen ist, sind von ihm nur die allgemeinen Rechtsmaterien bekannt, auf die zurückgreifen kann. Deshalb scheint der Ausweg naheliegend, in einer allgemeinen Form die **Natur des Menschen** und seiner möglicher Beeinträchtigungen zu bestimmen. Dieser Weg führt aber zunächst einmal in eine gefährliche Sackgasse: Man würde den Teufel mit Beelzebub austreiben: Denn der bekannte Weg, die Natur eines Menschen mit Behinderung zu bestimmen, besteht darin, die „Natur“ seiner Beeinträchtigungen zu bestimmen. Genau dieses – dann medizinisches oder individuelles Modell von Behinderung genannt – ist eine der Hauptfestungen, gegen die das soziale Modell von Behinderung bis heute mit Vehemenz ankämpft; und zwar völlig zu recht. Es läuft darauf hinaus, erstens den Menschen auf etwas festzulegen und damit seine anthropologische **Unbestimmbarkeit** (zur Rezeption dieses Gedanken von Helmuth Plessner vgl. das dritte Kapitel!) zu vernichten; zweitens wird er dabei noch dazu nicht auf etwas Neutrales festgelegt, sondern auf das, was dabei als seine **Defekte** angesehen werden. Der direkte Weg zur Bestimmung einer „Natur des Menschen“ ist also versperrt. Damit wäre aber jede Möglichkeit aufgegeben, zum Markt alternative Analysen des jeweiligen Vergleichsgeschehens zu unternehmen. Wie ein Weg aus diesem Dilemma aussehen könnte, gehört zu den Fragen, die der zweite Hauptteil beantworten wird.

Aber vorher soll noch eine zweite Sprachlosigkeit herausgearbeitet werden, die aus diesen Gegebenheiten erwächst: Denn ein häufiger Weg genau dieses Dilemma zu vermeiden, führt – wenn er konsequent weitergegangen wird – vollends in die Sackgasse: Er setzt bei der Überlegung an, dass bestimmte Merkmale nicht diskriminiert werden dürfen, andere schon, weil sie einen entscheidenden Einfluss auf die Leistung haben. Eigentlich handelt es sich dabei aber gar nicht um eine „Überlegung“, sondern um den speziellen

Fall eines logischen Dilemmas jedes Gleichbehandlungsgebots bzw. Ungleichbehandlungsverbots: Derartige Gebote bzw. Verbote können gar nicht anders, als anhand von inhaltlichen, nicht formalen Kriterien zu entscheiden, ob eine bestimmte Gleich- oder Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist oder nicht. Wenn nun diese inhaltlichen Kriterien als Lösung eines Dilemmas für den Einzelfall verstanden werden, und daraus einige allgemeinere Prinzipien gewonnen werden, stellt das auch kein großes Problem, sondern eine selbstverständliche Operationsform des Rechts dar. Das Problem beginnt, wenn es eben um Leistung geht, das heißt um einen Vorgang, der nicht nur im Vertrag geregelt wird, sondern der in antizipierter Form auch eine entscheidende Rolle beim Abschluss der Verträge spielt: Denn hier unterliegt die Leistung einem Vergleich. Während die Leistung im Vertrag inhaltlich gegeben ist, stellt die verglichene Leistung ein formales Kriterium dar: Gut ist, was der abgeschlossene Vertrag regelt; und es ist davon auszugehen, dass der abgeschlossene Vertrag das Bessere bevorzugt haben wird. Das Problem liegt im Perfekt des Kriteriums: Leistung als formales Kriterium wendet eben keine Kriterien mehr an, sondern schließt sich der Entscheidung an, die der Markt für sie bereits getroffen hat. Auch der Antidiskriminierungspolitik bleibt dann nur noch das Perfekt: Sie kann Eigenschaften festlegen, von denen nach Abschluss des Vertrags gesagt werden kann, dass sie keine Kriterien hätten sein dürfen. Diese Strategie kann bei inhaltlichen Kriterien Sinn machen, weil sie dort ein positives Sprachspiel darstellen kann: Die Regelung, dass etwa das biologische Geschlecht kein Kriterium sein darf, lässt sich dann auch als Regelung deuten, dass der Vertrag sowohl Frauen als auch Männern offenstehen muss. Das sind zwei völlig unterschiedliche Regelungen: Während die negative Regelung nur dann eingeklagt werden kann, wenn auch nachgewiesen werden kann, dass das biologische Geschlecht tatsächlich oder wahrscheinlich Kriterium gewesen ist, verlangt die positive Regelung, dass nicht nur der Abschluss, sondern auch der Vertrag und seine genauere Ausgestaltung Frauen und Männern einen ähnlichen Zugang bietet. Bei formalen Kriterien ist nun die positive Lesart nicht möglich. Deshalb führt sie im Fall von Leistung in den Gedankengang, dass nur die Eigenschaften nicht diskriminiert werden dürfen, die keinen Einfluss auf die Leistung haben. Man darf dann etwa nicht mehr aufgrund des biologischen Geschlechts diskriminiert werden, aber aufgrund eines Lebensstils,

für den die im deutschsprachigen Raum dominante Mutterrolle wichtig ist; und natürlich aufgrund anderer biologischer Faktoren wie der Muskelkraft. Es lassen sich nun für jedes verbotene Diskriminierungskriterium ähnliche Kriterien finden, die nicht oder noch nicht verboten sind. Deshalb läuft man der falschen Idee nach, wenn man **askriptive** von leistungsrelevanten Kriterien unterscheidet. Die Diskriminierung beurteilt Individuen, nicht Kriterien, und wird immer ein Kriterium finden, wenn sie es möchte. Deshalb richtet sich *de facto* die Idee der Askriktivität nicht gegen die Diskriminierungskriterien, sondern gegen die Individuen: Sie werden mit der Forderung belegt, askriptiv zu sein, um nicht diskriminiert zu werden. Sobald sie hingegen einen selbstbewussten Umgang mit ihren Eigenschaften finden, dürfen sie diskriminiert werden. Im Fall von Behinderung ist der Missbrauch der **Askriktivität** besonders folgenreich, weil viele der bemerkbaren Beeinträchtigungen keineswegs „askriptiv“ sind. Der weitere theoretische Boden der Askriktivität ist der **meritokratische Egalitarismus**, die in der Moderne so wichtige und immer wieder (von ganz links bis ganz rechts) variierte Idee, dass die Unterschiede der Menschen hinsichtlich ihres Wohlstands durch nichts bedingt sein sollen, als durch ihre Verdienste (wobei unter Verdienst recht unterschiedliche Dinge verstanden werden, die manchmal schon erbrachte, manchmal nur potentielle Leistungen sind). Auch für diese Idee gilt das oben beschriebene Dilemma, eine normative Bestimmung der Leistung nur erfolgen kann, wenn sowohl der Vertrag als auch der Mensch bekannt und bestimmt ist.

1.3 Zur theoretischen Tradition, in die sich diese Arbeit einfügt

Die Vermutung, dass zwischen Behinderung und Arbeitsmarkt eine gesellschaftlich und theoretisch bedingte Sprachlosigkeit herrsche, lässt sich zwar einerseits im Rahmen sehr vieler Forschungstraditionen verfolgen, andererseits wird sie tatsächlich kaum verfolgt. Generell wird das Thema Arbeitsmarkt und Behinderung selten aus gesellschaftstheoretischer Perspektive betrachtet. Die wichtigsten Autoren, die derartige Projekte verfolgen, sind die marxistisch inspirierten Autoren Colin Barnes und Wolfgang Jantzen. Vor allem für Jantzen gilt aber, dass seine hauptsächlichen Forschungsinteressen

nicht auf gesellschaftstheoretischem Gebiet liegen und er sich derartigen Fragen eher mit rezeptivem Interesse als mit kreativen Vorschlägen nähert. Andere Ansätze, die zumindest noch gesellschaftstheoretische Überlegungen miteinbeziehen, stehen meist in einem gewissen Bezug zur kritischen Theorie. Allerdings wird die deutschsprachige kritische Theorie – und vor allem ihre gesellschaftstheoretische Seite – noch immer davon überschattet, dass die sogenannte Habermas-Luhmann-Debatte nicht aufgearbeitet wurde. Deshalb wird Luhmann von Autoren, die der Frankfurter Tradition nahestehen, noch immer wenig rezipiert, obwohl er zweifelsohne nicht nur einer der wichtigsten deutschsprachigen Gesellschaftstheoretiker der letzten Jahrzehnte war, sondern seine Gesellschaftstheorie gerade für die Themen der kritischen Theorie sehr viel leisten kann.

Verschwendet man nun den einen oder anderen Gedanken an die Überlegung, dass man Luhmann im Rahmen einer kritischen Theorie rezipieren könnte, erweist sich auch die Traditionslinie, in der beide stehen, plötzlich als etwas anderes akzentuiert, als man das zunächst vermuten sollte. Das Projekt dieser Tradition lässt sich als **Formanalyse der Gesellschaft** benennen, wenn diese den Weg einer **Kritik des Denkens** geht; anders gesprochen: Es handelt sich um eine Linie, die man mit einigem Recht als kantianisch geprägte Soziologie bzw. Sozialphilosophie bezeichnen könnte. Ihren wichtigsten Anfangspunkt nimmt sie bei Georg Simmel, der die Marxsche Analyse der Ware (bzw. des Geldes) auf die Formung des Gefühls, der Kultur etc. durch die Geldgesellschaft anwendet, *ohne dabei auf das Theorem von Basis und Überbau zurückzugreifen*.⁴³ Anders gesagt: Diese Traditionslinie widmet sich immer wieder aufs Neue dem Versuch, den Marxschen Materialismus in einer Weise umzuformen, dass damit geistige und seelische Phänomene unmittelbar analysiert werden können: Bei Simmel und dem von ihm stark beeinflussten Alfred Sohn-Rethel (der übrigens auch Schüler von Ernst Cassirer war)⁴⁴, explizit; bei Michel Foucault und Niklas Luhmann zumindest der Sache nach. Allen diesen Ansätzen ist auch gemeinsam, dass sie in Bezug auf ihre Normativität ein aufklärerisches, nicht

43 vgl. dazu bes. Georg Simmel, *Philosophie des Geldes*, hg. von David P. Frisby, Klaus Christian Köhnke, und Otthein Rammstedt (Gesamtausgabe), Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 806 (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1989), 12 f.

44 vgl. Alfred Sohn-Rethel, „Gespräch über ‚die Genese der Ideen von Warenform und Denkform‘“, in *Symposium Warenform-Denkform. Zur Erkenntnistheorie Sohn-Rethels*, hg. von Heinz Dombrowski, Ulrich Krause, und Paul Roos (Frankfurt am Main/New York, 1978), 15 ff.

ein unmittelbar praktisches oder argumentatives Projekt verfolgen: Ihre Gesellschaftsanalyse soll Praxis informieren, nicht konstituieren. Das bedeutet aber mitnichten, dass sie deshalb ein unengagiertes Projekt betrieben, die Welt nur unterschiedlich interpretieren wollten, sondern allen ist auch gemeinsam, dass am Beginn ihrer theoretischen Arbeit praktische Interessen stehen. Das soll besonders in Bezug auf Niklas Luhmann betont werden, der gerade im Kontext seiner Geldtheorie nicht nur ausdrücklich eine „Kritik des Geldes“⁴⁵ betreiben will, sondern ebenso ausdrücklich einen systematischen Ort nennt, an dem seine Gesellschaftsanalyse zu normativen Schlussfolgerungen verwendet werden könne⁴⁶.

Das Ziel von Luhmanns wissenschaftlicher Arbeit liegt in der Verbesserung der Selbstbeschreibung der Gesellschaft. Die Art und Weise, wie sich die (moderne) Gesellschaft derzeit beschreibt, entspreche noch nicht dem Vollumfang der modernen Strukturverschiebungen. Die moderne Gesellschaft ist sich noch nicht selbst bewusst, kann sich deshalb nicht in geeigneter Weise selbst modifizieren. „Postmoderne“ Analysen wie die Luhmanns selbst gehen dabei den Weg, die Formen der gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen zu analysieren. Nachdem Formen immer in einem Paradox begründet sind, immer aus einer unbegründeten Unterscheidung bestehen, die ein nicht bezeichnetes Drittes systematisch ausschließen, bestehen die Forschungsergebnisse derartiger Selbstbeschreibungen nicht in Lehraussagen, sondern in Paradoxien. Durch das Urteil über diese Paradoxien wird die Schaffung neuer Formen (oft in Rekombination alter Formen) möglich. Die Gesellschaft klärt sich über sich selbst auf und reagiert auf Probleme und Widersprüche, sie geht ihren Formen bis in deren Aporien nach und sucht dann die Synthesen.⁴⁷

Zu diesen Ansätzen gesellt sich noch ein weiterer Autor: Friedrich Kambartel, der viele Themen der kritischen Theorie teilt. Sein Ansatz ist für diese Arbeit deshalb so wichtig, weil er eine Philosophie der Normativität bereitstellt, mit deren Hilfe die hier aufgeworfenen Fragen in ihrer normativen Dimension bearbeitet werden können. Kurz: Die Besonderheit von Kambartel

45 Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 257.

46 vgl. Ebd., 256.

47 Diese Darstellung bezieht sich besonders auf das Abschlusskapitel seines gesellschaftstheoretischen Hauptwerks. Das Kapitel trägt die Überschrift „Reflektierte Autologie: Die soziologische Beschreibung der Gesellschaft in der Gesellschaft“. Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1998, 2:1128 – 1149.

liegt darin, dass er innerhalb eines theoretischen Rahmens, der mit der Tradition der kantianisch geprägten Sozialphilosophie kompatibel ist, trotzdem normative Sprachspiele ermöglicht. Damit wird das Feedback von Theorie in die Praxis in einer methodisch anspruchsvollen Weise möglich, die gleichzeitig so etwas wie normative Zwischenstufen ermöglicht: Begriffe, die Handlungen orientieren können, ohne sich unmittelbar auf die Frage zu beziehen, welche Handlung ausgeführt werden soll.

Eine besondere Rolle für diese Arbeit spielt das, was bei Niklas Luhmann am systematischen Ort der Entfremdungsthematik steht⁴⁸: Luhmann entwirft ja bekanntlich ein soziologisches Theoriegebäude, dessen Grundbaustein weder Handlung, noch Struktur, sondern Kommunikation ist, Zeichen (in der Tradition von Ferdinand de Saussure). Dieses Theoriegebäude ist damit thematisch in einem deutlich größeren Bereich als der Soziologie verortet: Zumindest Philosophie und die Kulturwissenschaften gehören da dazu und werden von Luhmann auch selbstverständlich betrieben, ohne dabei aber von seinem fachlichen Selbstverständnis abzurücken. Das Zeichen schreibt nun eine Differenz in den „*unmarked space*“. Es schneidet eine Wirklichkeit heraus und verknüpft diese mit den Wirklichkeiten anderer Zeichen, wo es das tut, was Zeichen tun: mit anderen Zeichen zusammen versuchen, Sinn zu machen. Nachdem dabei aber die Wirklichkeit immer nur die ist, die das Zeichen erkennen kann und daher das meiste der Realität dem Zeichen verschlossen bleibt, verknüpft es nicht nur sinnvoll Realitäten, sondern auch zufällig, ohne diese zu kennen; dabei ist das Zusammentreffen der unbekannt Realitäten zufällig, nicht die Art und Weise, wie die Realitäten verknüpft werden. In Luhmanns Worten: Jede **Symbolik** ist gleichzeitig auch **Diabolik**: Das Zeichen versammelt nicht nur, es wirft auch – in einer bestimmten Weise – durcheinander: Der Logos als Zeichen, Sýmbolon und Diábolon in einem, ist der Grundbaustein. Wo der Logos herrscht, herrscht nicht nur Ordnung, sondern Entfremdung. Umso komplexer nun die Gesellschaft ist, die daraus aufgebaut wird, desto komplexer ist also nicht nur die Ordnung, sondern auch das Chaos, das dadurch gestiftet wird. Damit lassen sich mehrere wichtige Theorietraditionen des Entfremdungsbegriffs zueinander fügen: die „anthropologische“ Tradition, die Entfremdung als etwas ansieht, was aus der Sprache oder der Beherrschung der Natur erwächst, die

⁴⁸ vgl. für den folgenden Absatz das Kapitel 7 von „Die Wirtschaft der Gesellschaft“, bes. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 239 – 260.

Tradition des Begriffs der Anomie, der besonders von Emile Durkheim geprägt wurde; schließlich, nachdem Luhmann die Wirtschaft als treibende Kraft der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft sieht⁴⁹, die Analysen jener Entfremdung, die daraus erwächst, dass sich die Subjekte der bürgerlichen Gesellschaft als Anbieter/innen und Abnehmer/innen von Waren gegenüberstehen und die „psychologische“ Analyse des Lebens in der Geldgesellschaft von Simmel. An dieser Stelle wird auch klar, dass „Entfremdung“ ein gleichzeitig passgenaues und völlig falsches Wort für die damit bezeichnete Sache wird. Denn die Entfremdung ist zunächst Heimkehr. Das Symbolon verbindet mich mit anderen dadurch, dass es etwas mir Bekanntes an ihnen repräsentiert. Es erspart mir die Fremdheit der anderen – zum Teil: Denn dadurch, dass mich das Símbolon mit den anderen in Beziehung setzt, setzt es mich auch mit ihrer Fremdheit in Beziehung und zwar in verstärkter und verschlimmelter Form: Denn die Fremdheit ist nicht nur durch das Símbolon vermittelt, sondern gleichzeitig auch durch das Diábolon negativ vermittelt, dadurch vermittelt, dass es gerade überhaupt nichts mit mir zu tun hat: Das Zuhause ist die Fremde. Umso mehr ich zuhause bin, desto stärker bin ich fremd. Dass es Entfremdung gibt, ist also unausweichlich. Gleichzeitig ist mit diesem Begriff Entfremdung etwas, das messbar ist, zunächst hinsichtlich von mehr und weniger. Aber auch die quantitative Beobachtung, wie komplex soziale und kulturelle Zusammenhänge sind, korrespondiert nicht mit Möglichkeiten, durch quantitative Reduktion der Entfremdung zu einem heimeligere Welt zu gelangen. Es ist unbestreitbar, dass komplexe, moderne Gesellschaften quantitativ mehr entfremdet sind als Stammesgesellschaften oder frühe Hochkulturen. Das sagt aber nichts darüber aus, ob etwa ein Sklave beim Pyramidenbau in Ägypten besser gelebt hat als eine zur unteren Mittelschicht zählende Krankenschwester. Will man den Begriff der Entfremdung diesbezüglich sinnvoll gestalten, muss man einerseits anthropologisch beschreiben können, wie sich Entfremdung negativ auf das Leben auswirkt, und andererseits den Zusammenhang zwischen besseren und schlechteren Positionen innerhalb einer Gesellschaft theoretisch abbilden können. Die Ungleichverteilung von negativer und positiver Entfremdungssituation lässt sich somit als Forschungsprogramm soziologischer Ungleichheitsforschung formulieren: Die wahre Ungerechtigkeit, mit der die bürgerliche Gesellschaft aufwarten kann, besteht darin, in

49 vgl. Ebd., 240.

besonderer Weise von Entfremdung betroffen zu sein. Unter anderem ist man dann sprachlos: Dieselben Logoi, die anderen ein Zuhause schaffen, bedeuten dann Fremde; wo andere Sinn finden, herrscht Absurdität. Die Ursache des Erfolgs kann benannt werden, der Niederlage nicht.

Das Problem, das nun eine philosophische Arbeit mit Niklas Luhmann hat, liegt auf der Hand: Luhmann versteht sich selbst nicht als Philosoph, im Gegenteil, man könnte seiner Arbeit anhand zahlreicher Anhaltspunkte die Absicht unterstellen, philosophische Themen und Begriffe als „alteuropäische Semantiken“ zu entlarven und seinen eigenen Ansatz damit der philosophischen Tradition vorzuordnen, also so etwas wie eine Ablösung der Philosophie durch Soziologie zu betreiben. Diese Problem geht mit einem dem zweiten, spezielleren Problem einher, das Ansätze mit Luhmann haben, wenn sie (wie diese Arbeit) der kritischen Theorie nahestehen: Es wurde bereits angerissen, dass es noch immer ein gewisses Luhmann-Oder Habermas gibt.⁵⁰ (Zu ergänzen ist, dass dieses Luhmann ODER Habermas, wenn man von der Soziologie im engeren Sinn absieht und den Blick auf die weiteren Sozialwissenschaften richtet, häufig ein WEDER Luhmann, NOCH Habermas, sondern Foucault ist.) Und das Problem lässt sich so benennen, dass noch immer die beiden – in einigen Punkten ja sehr ähnlichen Ansätze – als unversöhnlich erscheinen. Woher kommt überhaupt die Emotion in dieser Debatte? - Der Grund dafür könnte genau darin liegen, dass vom Grundinteresse und vom prinzipiellen Theoriekonzept her eben nicht nicht nur Habermas, sondern auch Luhmann kritische Denker sind. Ihre Ansätze könnten dann deshalb so unversöhnlich erscheinen, weil sie unterschiedliche Projekte der Kritik verfolgen. Es handelt sich also nicht um konkurrierende Antworten zur selben Frage, sondern um (teilweise gar nicht so unähnliche) Theorien zu verschiedenen Fragen. Worin würden sich nun die beiden verschiedenen Weisen der Kritik unterscheiden? - Es könnte sich um zwei Arten der Kritik handeln, die sich beide im Werk von Immanuel Kant finden lassen, wenn man es auf die Formanalyse der Gesellschaft umlegen möchte: Die eine Art der Kritik möchte das Denken über das Denken *aufklären* und es dadurch dazu bringen, sich zu verändern. Die andere Form möchte dem Denken *normativ* Vorgaben machen, wie es besser funktionieren kann. Es

⁵⁰ Hervorstechendstes Beispiel ist das Freiheitsbuch von Axel Honneth, in dem er gesellschaftstheoretisch lieber auf Hegel und Durkheim zurückgreift, als sich mit Luhmann auseinanderzusetzen. Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*.

kommt nun aber die eine Form nicht ganz ohne die andere aus: Aufklärung benötigt immer ein gewisses Maß an normativen Vorgaben, weil sie ihren eigenen Gedankengang von dem untersuchten unterscheiden können muss. Normativität wird (vor allem bei Habermas) schwerlich ohne Aufklärung darüber auskommen, woher das Denken rührt. Der Widerspruch rührt also nicht daher, dass sich zwei Konzepte wechselseitig ausschließen. Der Konflikt ergibt sich erst dann, wenn die Ergebnisse der Aufklärung denen des normativen Denkens widersprechen: *Gerade weil* sie sich nicht prinzipiell ausschließen, kann dann der Widerspruch nicht durch verschiedene Erkenntnisinteressen erklärt werden. Gleichzeitig ist bei Luhmann und Habermas aber jeweils der Fokus auf einen der beiden Pole so stark, dass sie den anderen nicht weit genug zulassen können, um damit die Widersprüche bearbeiten zu können. Was ist nun das, was Luhmann entdeckt zu haben meint und das Habermas grundsätzlich widerspricht? Es ist zu vermuten, dass es sich um eine Grundeinsicht der Luhmannschen Theorie handelt, welche genau, lässt sich über eine derart lang gespannte Debatte nur sehr aufwändig rekonstruieren. Das kann hier nicht geschehen, gleichzeitig wird aber einer Vermutung gefolgt: Es könnte sich um Überlegungen Luhmanns handeln, die sich in seiner Theorie der funktionalen Differenzierung kristallisieren: Die bürgerliche Gesellschaft hänge dadurch zusammen, dass sie *nicht* zusammenhängt. Diese Analyse der gesellschaftlichen Form in Simmelscher Tradition beißt sich nun mit Habermas' kantischer Zwei-Reiche-Lehre, genauer, mit der Grundintention von Habermas,

daß sich nur die Funktionsbereiche der materiellen Reproduktion über Steuerungsmedien aus der Lebenswelt ausdifferenzieren lassen. Die symbolischen Strukturen der Lebenswelt können sich allein über das Grundmedium verständigungsorientierten Handelns reproduzieren; die auf kulturelle Reproduktion, soziale Integration und Sozialisation abgestellten Handlungssysteme bleiben den Strukturen der Lebenswelt und des kommunikativen Handelns verhaftet.⁵¹

Liest man nun Luhmanns Theorie als angeblich interesselose, „positivistische“ Gesellschaftstheorie, dann müsste das Luhmann eigentlich gar nicht allzu sehr stören. Geht man aber davon aus, dass Luhmann selbst Gesellschaftskritik betreibt, dann ist genau dieser Punkt zentral dafür. Luhmann

⁵¹ Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft* (Frankfurt am Main, 1981), 391.

hätte diese Einsicht als Zentrum einer Theorie der Entfremdung verwenden können. Er ging aber einen ganz anderen, nicht unbedingt verständlichen Weg: Er vermutete offenbar ein Hauptproblem der Gesellschaftstheorie und der Sozialphilosophie in der geringen Exaktheit philosophischer Begriffe. Daher versuchte er, systematisch die philosophische Begrifflichkeit zu ersetzen. Luhmann hatte offenbar das Projekt vor Augen, mithilfe seiner reduzierten Begrifflichkeit einerseits und der Erforschung philosophischer und anderer „Semantiken“ andererseits wesentlich exakter Kritik üben zu können, als dies mit philosophischen Begriffen häufig der Fall ist. In dieser Arbeit wird nun davon ausgegangen, dass diese Strategie zahlreiche Folgeprobleme mit sich bringt, weil dadurch dem inneren Charakter von philosophischen Begriffen, vor allem ihrer langen Gültigkeit nicht Rechnung getragen wird. Philosophie wird hier als ein Sprachspiel angesehen, das zwar am Rande der Wissenschaft steht, dort aber eine unersetzliche Funktion ausübt, weil darin Fragen diskutiert werden können, die die Wissenschaften selbst „auslagern“ müssen, um sich ausdifferenzieren zu können. In diesem Sinn „philosophische“ Begriffe sind die Wörter einer Sprache, die die Wissenschaften und auch andere Funktionssysteme teilen. Diese Sprache mag ziemlich einsilbig sein, sie ermöglicht trotzdem, dass z.B. im Wort Tod biologische, religiöse, psychologische, medizinethische und eben philosophische Sprachspiele sich austauschen können. Philosophie ist dann die Tätigkeit, in dieser gemeinsamen Sprache für Orientierung zu sorgen. In dieser Arbeit wird daher Luhmann konsequent „gegen den Strich“ als Philosoph gelesen.

2 Das Denken des Zahlungsvertrags

In der Menschheitsgeschichte findet sich unter den vielen entscheidenden Augenblicken einer, dem gewöhnlich zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Er hat sicherlich mehrmals stattgefunden, wahrscheinlich aber nicht immer mit dem gleichen Ausgang. In der Frühgeschichte der europäischen Wissenschaftstradition findet sich ein schriftliches Dokument dieses Augenblicks. Es lautet:

Alles ist austauschbar gegen Feuer und Feuer gegen alles,
ebenso wie es Waren gegen Gold sind und Gold gegen
Waren.⁵²

Es ist Heraklit, der hier die Arbeit an den großen Fragen seiner unmittelbaren Vorgänger fortsetzt, vor allem an der Frage nach der Arché der Welt bzw. allen Seienden. Das spektakuläre Motiv (das allerdings auch im überhaupt ersten erhaltenen Zitat der europäischen Wissenschaftstradition, nämlich dem von Anaximandros bereits anklingt)⁵³, ist, dass er die grundlegende Frage(n) seine Wissenschaftsepoche dadurch zu lösen versucht, dass für seine Erklärung, seinen Logos, gegen Geld geschlossene Verträge zum Vorbild nimmt. Das ist der entscheidende Augenblick: Voller Neid blickt die Menschheit auf die ihr selbst noch nicht möglichen unwahrscheinlichen Abstraktionsleistungen des **Zahlungsvertrags**: Dass ein simpler Zahlungsakt eine hochkomplexe Maschinerie aus rechtlichen Regeln, internationalen Handlungsbeziehungen und zielgerichteten Arbeitsleistungen in Gang setzt. Das Geld: das Allwissende, das gegen alles Eintauschbare; das Recht: das Alles-Erklärende, die präzise Beschreibung des Einzelfalls anhand von Regeln, der Garant eines Kosmos hinter dem Chaos der einzelnen Zahlungsakte. Die Menschheit nimmt sich den Zahlungsvertrag zum Vorbild und entwickelt daraus die Vernunft: Allgemeinheit, Gesetzmäßigkeit, Abstraktion, Vergleich, Kritik des Vielen, die Suche nach dem Einen, Unterscheidung von Allgemeinem und Besonderem, ... Dieser Moment ist grundlegend, hinter ihn kann nicht zurückgegangen werden. Wenn man die bürgerliche Gesellschaft als jene Art der menschlichen Vergesellschaftung versteht, die durch den Abschluss von Zahlungsverträgen und von zu ihnen komplementären Verträgen und anderen Rechtsakten (wie der Ehe, dem vertraglich kon-

⁵² das von Plutarch zitierte Fragm. 90 Heraklits; zitiert nach: Geoffrey S. Kirk, John E. Raven, und Malcolm Schofield, *Die Vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare*, übers. von Karlheinz Hülsen (Stuttgart und Weimar, 1994), 216 f.

⁵³ Das von Theophrast über Simplikios überlieferte Zitat: Ebd., 128.

zipierten Staat, dem Testament, etc.) konstituiert wird, dann lässt sich sagen: Die bürgerliche Gesellschaft ist die Wiege und das Apriori der Vernunft. Das muss weiter begründet werden:

Im ersten Kapitel wurde bereits der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft eingeführt und mit einer modifizierten Fassung der Gesellschaftstheorie Niklas Luhmanns verknüpft. Diese These impliziert, dass, nachdem Zahlungsverträge in der Evolution gesellschaftlicher Formen erfolgreich sind, sie zunehmend⁵⁴ an Bedeutung gewinnen. Jetzt ist es schon einmal naheliegend, dass alleine der evolutionäre Erfolg schon zur Nachahmung anregt: dass begonnen wurde, das Denken des Zahlungsvertrags zu verstehen, um besser Zahlungsverträge abschließen zu können. Aber damit ließe sich noch nicht erklären, wieso die Vernunft grundlegend von den Formen des Zahlungsvertrags gestaltet sein sollte. Das lässt sich dann verstehen, wenn man die bürgerliche Gesellschaft als etwas versteht, das nach und nach zur operationalen Schließung findet: Wie bereits ausgeführt, kann im Gegensatz zur Annahme Luhmanns⁵⁵ nicht die Wirtschaft alleine Zahlungen reproduzieren, sondern sie benötigt dazu die gesamte bürgerliche Gesellschaft: Sie benötigt vor allem das Rechtssystem und eine politische Schließung der Gesellschaft, die die Geltung des Geldes sicherstellt. Die Formen wiederum stehen in enger Verbindung zur Entwicklung der Rhetorik, der Wissenschaft, der Religion, etc. Anders gesagt: Die laufende Reproduktion von Zahlungsverträgen funktioniert nur dann, wenn große, funktional differenzierte Gesellschaftssysteme entstanden sind. Im Kern geht es in all diesen Systemen darum, die Zahlungsverträge zu verstehen, sie einzubetten, sie zu verbessern, unerwünschte Folgen des Wirtschaftens auszubügeln, Gefahren für den Abschluss von Zahlungsverträgen abzuwehren, kurz: Die bürgerliche Gesellschaft ermöglicht, begleitet, reguliert und korrigiert ihre Zahlungsverträge. Und dafür hält sie Reden, fällt sie Urteile, stiftet Institutionen, schließt Frieden, kerkert ein, stürzt die Götter und – denkt mit den Vernunftmitteln, die ihr der Zahlungsvertrag in die Hand gegeben hat. Diese Vernunftmittel sind auch der Ausgangspunkt dafür, an der Gesellschaft **Kritik** zu üben, also sie einerseits zu verstehen, um andererseits die daraus entstandene Gesellschaftstheorie in die Denkkakte und Handlungen einzublenden, sie dort be-

54 Die Zunahme erfolgt aber nicht unbedingt linear und stetig, sondern entsprechend der evolutionären Entwicklung, die auch Katastrophen, Rückschritte und weniger erfolgreiche Bereiche beinhaltet.

55 vgl. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 17.

rücksichtigen zu können.⁵⁶

Es lässt sich nun einwenden, dass das keine ausreichende Erklärung dafür ist, dass das Denken der bürgerlichen Gesellschaft *überwiegend* von den Zahlungsverträgen gestaltet sein muss. Für diese Zwecke würde es ja ausreichen, die Zahlungsverträge zu verstehen. Der Rest des Denkens könnte von ganz anderswoher kommen. Dieser Einwand ist prinzipiell nicht falsch. Es soll hier auf keinen Fall die These vertreten werden, dass das Denken der bürgerlichen Gesellschaft ausschließlich aus dem Zahlungsvertrag stammt. Es soll auch nicht behauptet werden, dass nicht in bestimmten thematischen wie geschichtlichen Situationen ganz andere Denkart wichtig und dominant waren und sind (im Gegenteil!). Der Einwand würde sich hier dagegen richten, dass wichtige Grundmuster des Denkens (die gleich beschrieben werden) aus dem Denken des Zahlungsvertrags stammen sollen. Für dieses Argumentationsziel lässt sich der Einwand entkräften: Er würde darauf hinauslaufen, dass die fraglichen Grundmuster nur *zufällig* mit den Formen des Zahlungsvertrags übereinstimmen würden. Das Gegenteil kann zwar nur schwer bewiesen werden, aber der Zufall müsste schon sehr groß gewesen sein, so groß, dass er nur dann erklärbar wäre, wenn man davon ausgehen würde, dass grundlegende Denkformen sehr häufig neu erfunden werden. - Davon ist aber nicht auszugehen.

Trotzdem muss eingeräumt werden, dass in dieser Arbeit ein detaillierter Nachweis, wie die einzelnen Elemente des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens motiviert sind und wirken, unterbleiben muss und auch nicht einfach rezipiert werden kann: Der Ansatz von Alfred Sohn-Rethel, von dem im Folgenden die Grundinspiration und einige einzelne Einsichten aufgegriffen werden, ist dafür nur bedingt geeignet: Er reflektiert praktisch nicht die rechtliche Seite des Zahlungsvertrags, sondern sieht den Ausgangspunkt des Wirkens auf das Denken in „der abstrakten Physikalität der Tauschhandlung“⁵⁷. Und er zeigt (wohl damit in Verbindung stehend) eine Tendenz, sei-

⁵⁶ Diese Definition von Kritik greift, ihrem Verständnis entsprechend, wie Denkformen und Handeln zusammenhängen, die beiden Wortbedeutungen von „Kritik“ auf, wie sie Kant in den beiden Buchtiteln „Kritik der reinen Vernunft“ und „Kritik der praktischen Vernunft“ sehr pointiert auseinandergelassen hat: Während es in der ersten Wortbedeutung um das Verständnis *mehrerer* Grundfragen des Denkens geht, bezieht sich die „praktische Vernunft“ auf *eine* Gesamtheit, in der ganz unterschiedliche, keineswegs nur „reine“ Arten der Moralität und Normativität aufgefunden werden können. Die dieser Gesamtheit zugrunde liegende Frage ist nun eine praktische.

⁵⁷ Sohn-Rethel, *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte*, 21.

ne Kritik nur auf das Geld zu stützen. Hier wird aber davon ausgegangen, dass sowohl das Recht als auch das Geld problematische Denkfolgen haben können, und dass aber weder Recht noch Geld ohne Weiteres aus dem Denken eliminiert werden können. Das heißt, dass das hier zugrunde gelegte Programm zur Kritik der Zahlungsverträge und des an ihnen inspirierten Denkens keine Fundamentalkritik sein kann und auch nicht nur an einem der Elemente ansetzen kann. Kritik wird hier vielmehr so verstanden, dass die Formen und ihre Herkunft bewusst gemacht werden, um einerseits besonders problematische Formen, andererseits besonders problematische Folgen des Zahlungsvertragsdenkens vermeiden zu können (auch wenn diese Folgen nicht in Verbindung zu den besonders problematischen Formen stehen).

Dieses Programm enthält schon versteckt die Annahme, dass es vor allem drei Arten gebe, wie die *Formen* des Zahlungsvertragsdenkens besonders problematisch werden: Es kann erstens eine der beiden Seiten ausgeblendet werden, also entweder die Geldseite oder die Rechtsseite ihrem Kontext entrissen und überbetont werden. Zweitens können die beiden Seiten vermischt werden, sodass Denkfiguren entstehen, die zwar sehr klar und logisch aussehen, es aber nicht sind, sondern große Widersprüche beinhalten. Drittens kann bei einer oder bei beiden Formen auf die Diabolik ihres Mediums vergessen werden. Hinsichtlich der Folgen von problematischen oder auch weniger problematischen Formen muss die Kritik die Disziplinengrenzen überschreiten, weil diese Folgen aufgrund der funktionalen Differenzierung (und natürlich auch der Diaboliken) nicht direkt zuweisbar sind. Deshalb können sie nur sozialwissenschaftlich erfasst werden. Dazu kann in dieser Arbeit folgendes beigetragen werden: Erstens kann darüber gesprochen werden, wo die sozialwissenschaftliche Forschung ihre Kriterien hernehmen könnte, die diese Folgen angemessen abbilden können. Der dafür anthropologisch entwickelte Begriff der spezifischen Entfremdung kann dann zweitens in die Kategorien der Ungleichheitsforschung eingeschrieben werden. Diese beiden Aufgaben werden im dritten und vierten Kapitel erfüllt.

Wenn nun im Folgenden Grundzüge des Denkens des Zahlungsvertrags herausgearbeitet werden, so wird dabei in Form einer „schwachen“ Idealtypik vorgegangen, sodass vier Elemente herausgearbeitet werden, die wichtig, aber wohl nicht die einzigen sind. „Schwach“ ist diese Idealtypik deshalb,

weil sie eben nicht den Anspruch erheben kann vollständig zu sein. Sie ist trotzdem eine Idealtypik, weil sie ihre Unterscheidung aufgrund einer Systematik trifft: Ausgangspunkt dafür ist die für jede Erkenntnistheorie unaufgebbare Frage, wo der eigene Standpunkt liegt. Nachdem dieser Standpunkt vor die Aufgabe gestellt ist, kritisch zu sein, muss er so formuliert sein, dass er das Denken des Zahlungsvertrags einholt, um es, zumindest einmal dadurch, dass er es begreift, anfängt zu überholen. Deshalb ist die erste Frage die, in welcher Weise der Zahlungsvertrag Wahrheit bestimmt. Nachdem die anderen Schritte Implikationen dieser Frage sind, erscheint diese erste Frage in der Idealtypik an letzter Stelle. Wahrheit impliziert Beobachtung, Beobachter und Beobachtetes. Deshalb ist die zweite Frage, als was den Beobachtern Recht und Geld das Beobachtete erscheint. Da nun aber das Beobachtete das durch den Zahlungsvertrag gegebene Einzelne ist, impliziert diese Frage die Frage, in welcher Form die beiden Beobachter Allgemeines und Einzelnes zueinander bringen bzw. Allgemeines und Einzelnes konstituieren. Darin wiederum ist die Frage impliziert, in welcher Weise die beiden Beobachter Allgemeinheit setzen und Allgemeinheit sind. Damit nun die Darstellung einen glatten, weitgehend idealtypischen Aufbau ergibt, wird mit dieser letzten Frage begonnen. Diese vier Vorentscheidungen, die das am Zahlungsvertrag geschulte Denken trifft, werden im ersten Unterkapitel herausgearbeitet, im zweiten in anthropologischen, im dritten in politisch-philosophischen Fragen aufgespürt, wobei jeweils Möglichkeiten des kritischen Denkens vorgeschlagen und Konsequenzen für die Sprachlosigkeit zwischen Behinderung und Arbeitsmarkt aufgezeigt werden. Im vierten Hauptkapitel werden sie dann als Dimensionen der gesellschaftlichen Entfremdung wieder aufgegriffen. Letzterem liegt folgende begriffliche Struktur zugrunde: Nachdem der Begriff „Entfremdung“ für das Wirken der Zahlungsverträge verwendet wird, ist es folgerichtig, ihn im Zuge der hier exponierten These auch auf das Wirken des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens anzuwenden. Es geht also in diesem Kapitel um die Entfremdung des Denkens, wenn es am Beispiel des Zahlungsvertrags seine Wahrheit, das menschliche Subjekt und den Begriff der Handlung entwickelt. Gleichzeitig wird damit aber auch die Frage beantwortet, welche Charakteristika der menschlichen Entfremdung angenommen werden müssen, wenn man die Form des Zahlungsvertrags daraufhin befragt. Im vierten Kapitel wird dann

erstens die Verbindung zu einem Konzept gesellschaftlicher Entfremdung hergestellt und zweitens daraus eine Kategorie sozialer Ungleichheit entwickelt.

2.1 Formcharakteristika des Denkens des Zahlungsvertrags

Mit jedem Zahlungsvertrag wird gleichzeitig eine Zahlung und Recht gesetzt. Während die Zahlung das Medium Geld verwendet, benötigt das Recht ein ganzes Rechtssystem, um funktionieren zu können. Das Rechtssystem ist wesentlich sprachlich verfasst. Im dem Zahlungsvertrag folgenden Denken stehen also ein geordneter Komplex von Gesetzen und ein nur im Augenblick lebendiges vollständig abstraktes Medium einander gegenüber. Genauer: Sie finden jeweils im Augenblick der Zahlung zueinander. Während die Rechtsseite dabei das Verhältnis eines Einzelfalls zu allgemeinen Regeln und der Gesamtheit der Regeln bestimmt, lebt in der Zahlung in einem einzelnen Akt das Allgemeine: das Geld. Es findet also im Abschluss eines Zahlungsvertrags ein Allgemeines durch Regelanwendung zu einem Besonderen. Dieses Besondere wird aber überhaupt erst durch ein anderes völlig Allgemeines konstituiert, nämlich durch das, was gegen alles andere eingetauscht werden kann, das Geld, das damit völlig abstrakt, aber gleichzeitig *potentiell* völlig konkret ist. Es realisiert *ein* potentiell Einzelnes und alle anderen potentiell Einzelnen nicht; damit schließt es sie aus, aber gerade dadurch als nicht realisierte Möglichkeiten ein.⁵⁸ Es repräsentiert alles Konkrete, aber in völliger Allgemeinheit, realisiert werden kann die Konkretheit nur durch die Entscheidung für eine der Möglichkeiten und den Ausschluss aller anderen, eben durch eine weitere Zahlung. Ohne den Verweis auf all diese Konkrete würde Geld nicht funktionieren. Das Geld schließt also das Besondere nicht völlig aus, sondern bezieht es gerade durch den Ausschluss in einer bestimmten – potentiellen – Form notwendigerweise ein. (Man könnte hinzufügen: Umso größer diese Allgemeinheit ist, also umso mehr potentielle Wahlmöglichkeiten für die nächste Zahlung zur Verfügung stehen, desto mehr ist das Geld Geld. Wenn das stimmt, werden manche zunächst paradox erscheinenden Phänomene plötzlich verständlich: Findet

⁵⁸ Laut Luhmann ist es überhaupt erst diese „Doppelung der elementaren Operation“ in Zahlung und Nicht-Zahlung, die Wirtschaft als eigenes System ausdifferenziert, vgl. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 52 ff.

man sich nämlich in Situationen mit wenigen Wahlmöglichkeiten wieder, verringern sich plötzlich nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Effekte des durch Geld vermittelten Lebens. Man könnte sagen: Armut verringert nicht nur die Freiheit, sondern auch die Entfremdung.)

Wie formt sich nun das Wissen, das im Abschluss eines Zahlungsvertrags konstituiert wird? Und wer weiß dabei überhaupt etwas? - Das Wissenssubjekt kann nur ein Dreifaches sein: das Geld, das Recht und der Mensch, der einen Vertrag abschließt: Alle drei verfügen nur über ein sehr eingeschränktes Wissen: Der Mensch kann bereits mit sehr vagen Vorstellungen über das Geld und die Rechtsverhältnisse einkaufen gehen oder sich bezahlen lassen. Die meisten Rechtsmaterien, die dabei berührt sind, kommen nur im Streitfall auf den Tisch und damit in das Bewusstsein. *Aber sie sind vorhanden:* Ohne, dass man darauf zurückgreifen könnte, würde der Abschluss von Zahlungsverträgen nicht funktionieren. Ähnlich ist es mit dem Geld: Ohne, dass das Geld potentiell von den anderen Waren wissen kann, für die es ausgegeben werden kann, würde es nicht funktionieren. Es findet in einer anderen Zeit statt als das menschliche Leben, die durch diese Möglichkeiten bestimmt wird: Man könnte damit auch alle anderen Verträge abgeschlossen haben, für die das Geld reicht. Deswegen wissen Recht und Geld etwas, das das Subjekt nicht weiß. Dieses (potentielle) Wissen ist aber, zumindest im Fall des Rechts, für jeden Vertrag ein anderes, auch wenn es sich überschneidende Rechtsmaterien gibt. Für jeden Zahlungsvertrag lässt sich also ein (potentielles) Wissensgebiet *annehmen*. (*Angeben* ließe es sich nur dann, wenn es einen übergeordneten Beobachter gäbe.) Dieses Wissensgebiet wird nun aber immer nur in der Zahlung konstituiert, es existiert nur im Augenblick der Zahlung. Diese Konstitution im Augenblick bestimmt nun wieder seine grundlegenden Formen des Wissens und Wissensbeschränkungen: Das Recht weiß die Regeln, die vom jeweiligen Fall betroffen sind, aber es weiß nichts darüber, wie der Fall entsteht: Der einzelne Fall wird dem Recht vorgelegt. Das Geld weiß zunächst gar nichts, nur sich selbst: das absolut Allgemeine am einzelnen, so allgemein, dass es nicht gesagt werden kann, weil es absolut unbestimmt ist. Dieses absolut Allgemeine bestimmt aber in der Zahlung das einzelne, es konstituiert und benennt das Konkrete, aber es benennt es nicht mit einem Namen, sondern mit einem aus einem Vergleich gewonnenen abstrakten Kennzeichen. Das Geld weiß also auch das Konkrete

te, aber immer nur erstens für einen Augenblick, zweiten im Zuge eines völlig abstrakten Vergleichsmals. Wird der Augenblick ausgedehnt, erfolgt also die Zahlung nicht, erlischt das Konkrete. Man kann nicht einmal sagen, dass das Geld den Zahlungsvertrag kennt, denn er kennt nur die Konkretheit daran und dass nur für einen Moment. Es konstituiert ihn, ohne ihn zu kennen. Gleichzeitig sind aber die Zahlungsverträge der einzige Ort seines realen Seins: Das Geld ist nur in den Zahlungsverträgen, die es stiftet, aber ohne in ihnen länger als den Augenblick der Stiftung im Zahlungsakt zu verweilen. Danach *hat* es wieder jemand, aber *um etwas dafür haben zu können*, muss sie oder er es ausgeben. Solange es in der Geldbörse verbleibt, ist es nichts als eine potentielle Relation, die im Fall der Abwertung seiner Währung oder auch nur eines Lieferengpasses ihre Bedeutung verändert, ja verlieren kann. Das Geld kann alles, muss aber nichts, es kennt alles, weiß aber nichts. Das Recht wiederum ist zwar in Codices gepresst, ist also auch ohne einzelnen Fall, aber nur der Fall macht es lebendig, setzt es in Bewegung. Ohne Fälle ist das Recht tot, totes Recht, ein unaufgeschlagenes Buch, irrelevant. Im Bereich der Wirtschaft sind die Fälle des Rechts Zahlungsverträge. Dem wirtschaftlichen Recht ist also der einzelne Zahlungsvertrag sein aus seinem Jenseits gestifteter Atemzug, unverfügbar, aber in Rechtssprache nominalistisch beschreibbar, dem Geld ist er das konkrete, einzelne Reale, wobei es seine Realität (wie alles) nur abstrakt kennt.

Die Zahlenden wissen natürlich auch etwas – vor allem über das, was sie bezahlen; ebenso die, die bezahlt werden – vor allem über das, wofür sie bezahlt werden. Sie sind ja diejenigen, die die Zahlungsverträge leben. Zumindest die Zahlenden wissen in einem gewissen Sinn⁵⁹ um den (subjektiven) Wert des jeweiligen Zahlungsvertrags; **Wert**, verstanden als jenes Mischwesen aus qualitativem und quantitativem Wollen, das die Subjekte der Zahlungsverträge dadurch konstituiert, dass es sie zur Zahlung bewegt.⁶⁰ Und sie wissen um den wirtschaftlichen Kontext der Zahlungsverträge, um andere potentielle Vertragsabschlüsse, stehen also auf einem konkreten, subjektiven Markt, fügen dem aber Optionen hinzu, die nicht der geldvermittelten

59 Dieses Wissen kann sehr verdeckt sein und vor allem kurzzeitigen Wertvorstellungen ausgeliefert sein.

60 Damit soll der Wertbegriff von Georg Simmel übernommen werden, allerdings eine terminologische Einschränkung auf jene Akte des Begehrens vorgenommen werden, die in Beziehung zu einem Zahlungsakt stehen. Vgl. für Simmels subjektiven Wertbegriff die ersten Seiten seiner „Philosophie des Geldes“, bes.: Simmel, *Philosophie des Geldes*, 34.

Wirtschaft angehören (wie Beziehungen, Spaziergänge, das Leisten Erster Hilfe, die Meditation einer Blüte, vereinsmäßige Organisation, etc.) Vor allem aber wissen sie über den Abschluss des Zahlungsvertrags. Sie wissen darüber viel klarer und eindeutiger Bescheid als über ihre Gefühle, ihre zwischenmenschlichen Beziehungen, ihre weltanschauliche oder religiöse Verwurzelung, etc. Die Zahlenden sind also die einzigen, die die Zahlungsverträge in ihrem Kontext kennen (das Recht kann die Kontexte von einzelnen Fällen eruieren, bleibt aber in den meisten stumm). Sie sind darin aber völlig **vereinzelt**: Sie kennen die einzelnen Zahlungsverträge, aber die Öffentlichkeiten, in den sie dabei stehen, sind nur die augenblickhafte des Geldes und die nur potentielle des Rechts. Die Subjekte der Zahlungsverträge (zur Definition gleich) sind nur durch die Zahlungsverträge vermittelt und durch sonst nichts. Wollen sie mehr wissen und mehr mit anderen Subjekten zu tun haben, müssen Dimensionen des Menschseins eingeblendet werden, die das Zahlungsvertragssubjekt nicht enthält. (Sie müssen also Wertbestimmungen vornehmen, die sich aus einer Distanz zum Marktgeschehen ergeben.) Darum wiederum können dann andere Gesellschaftsbereiche wie Sozialwissenschaften, Politik, Religion, etc. wissen. Diese eher diskursive Fassung der Geschehnisse soll nun, wo noch nicht geschehen, in Begriffe übergeführt, besonders problematische Formen sollen benannt und Ansatzpunkte der Kritik herausgearbeitet werden. Dadurch ergeben sich auch wichtige Teile der Antwort auf die hier verfolgte Forschungsfrage, worin die vermutete bestimmte Sprachlosigkeit zwischen Behinderung und Arbeitsmarkt bestehen könnte.

Wie schon ausgeführt wird das Recht erst dann lebendig, wenn ihm ein Fall gegeben wird, in der Wirtschaft, indem eine Zahlung erfolgt, also das Geld durch völlige Abstraktheit ein Einzelnes bestimmt. Man kann sich das an folgendem Bild veranschaulichen: In einen völlig abgedunkelten Raum fällt für einen Augenblick ein gebündelter Lichtstrahl und macht einen kleinen Teil des Raumes sichtbar, in dem etwa ein Tisch und ein Stuhl beieinanderstehen; Tisch und Stuhl, dem Recht ist sein Fall gegeben, das Licht verschwindet wieder. Das Recht besteht nun, um im Bild zu bleiben, aus einer Sprache, die für sehr viele Gegenstände und Konstellationen von Gegenständen, die sich möglicherweise im Raum befinden können, Wörter und Sätze hat. Es ist ein **Reich** im Sinne Immanuel Kants:

Ich verstehe aber unter einem Reiche die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze. [...] ⁶¹

Das Reich trifft ein **Urteil**. Damit soll die Verknüpfung zweier oder mehrerer Wörter, von denen mindestens eines ein Begriff ist, unter der Beobachtung durch ein Reich verstanden werden. Als **Begriffe** werden Wörter bezeichnet, die (in der Regel durch Abstraktion) zu besonderer Anwendbarkeit gekommen sind: Sie verfügen über einen weithin geteilten Bedeutungskern, stellen aber in ihren variablen Bedeutungsbereichen den Anschluss an theoretische Diskussionen her. Dabei sind sie auf verschiedene Phänomene anwendbar, wobei die Beziehung zwischen den Phänomenen Gegenstand theoretischer Diskussionen war oder ist. Das Denken des Reichs ist ein Denken, dessen Kernteile Gesetze sind, die eine intersubjektive Funktion und damit eine Öffentlichkeit haben. Seine Aussagen gewinnen erst dann wirkliche Gültigkeit, wenn sie in einem öffentlichen Urteil bestätigt wurden, für das Gründe ausgetauscht worden waren, die wiederum in der Hauptsache aus den Fragen bestehen, ob ein bestimmter Begriff auf einen Sachverhalt angewandt werden kann und ob die dafür benutzte Theorie gedanklich kohärent bis zum Punkt ihrer Anwendung vordringt. Außerdem neigt es deshalb dazu, Gegebenheiten als Gesetze aufzufassen. Die Wahrheit, die im Urteil ausgesprochen wird, besteht in der Übereinstimmung von Regeln und beobachteten Regelmäßigkeiten, ist also **qualitativ**. Die Diabolik des Rechts hat nun vor allem zwei Gestalten: Einmal treffen durch die ausgeblendeten Wirkungen seiner Sätze rechtlich vermittelte Realitäten aufeinander, die nichts miteinander zu tun haben. Das führt dazu, dass gerade die Klarheit des Rechts in manchen Fällen die Anwendung des Rechts verhindert oder absurd macht. **Nicht funktionierendes Recht** (wie etwa die Verpflichtung von Nicht-Zahlungsfähigen zur Zahlung von Alimenten etc.) gehört daher notwendigerweise dazu. Zweitens sind die rechtlichen Normen meist spezifiziert genug, dass man, wenn sie einem ihre Schattenseite zuwenden, häufig schlicht und einfach aus ihnen herausfällt, nicht davon betroffen ist. Deshalb hat die Schattenseite des Rechts über weite Strecken die Form der **Anomie**: Das Einzelne, als das man konstituiert wird, fällt unter so wenig Regeln, dass es für rechtliche Handlungen zu wenig bestimmt ist. Vor allem fehlt in diesem Zustand die automatische Einbindung in Handlungszusammenhän-

61 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Werke in zwölf Bänden 7 (Frankfurt am Main, 1977), Abschn. 2., <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,+Immanuel/Grundlegung+zur+Metaphysik+der+Sitten>, III, 65.

ge. Das bedeutet, dass der Handlungszusammenhang aus eigener Kraft und meist irrationalistisch, unter Annahme gewagter Annahmen hergestellt werden muss. Das Geld hingegen universalisiert, indem es spezifiziert,⁶² d.h. es **abstrahiert**, indem es am Besonderen, das es aber erst als Gesondertes **konstituiert**, das Allgemeine wahrnimmt. Indem das durch die potentielle Zahlung konstituierte Einzelne mit anderen einzelnen potentiellen Zahlungsverträgen verglichen wird, werden **Gemeinsamkeiten**, **Differenzen** und – kraft der universalen Gültigkeit des Geldes – **allgemeine Eigenschaften** des einzelnen bezeichnet. Die Wahrheit, die das Geld formuliert, stammt aus dem Vergleich, daher ist sie **quantitativ** und eine Relation. Sie lässt sich damit in mathematischen und logischen Zeichen ausdrücken, besonders in: =, <, > und in den logischen Quantoren. Auch Begriffe stammen aus Abstraktionsleistungen, die die Geldseite in das Denken der bürgerlichen Gesellschaft eingebracht hat. Diabolisch kann diese Art der Spezifizierung besonders in folgender Weise wirken: Erstens **spezifiziert das Geld ein abstractum**. Sowohl die zahlende (und damit bezeichnende) Person, als auch der, die oder das Bezahlte und damit Bezeichnete werden damit abstraktifiziert, der Welt des Seienden enthoben, in eine Welt der reinen Zeichen hinein. Zweitens spezifiziert das Geld die im Zahlungsvertrag zu erbringenden Leistungen – und zwar nicht nur im einzelnen, sondern in seinem ganzen Wirkungsbereich. Das Geld schafft damit die **Arbeitsteilung der Geldgesellschaft**. Diese wiederum hat zwei immer wieder herausgearbeitete Folgen: die Freisetzung aus persönlichen und traditionellen Bindungen, sowie die wiederum doppelte Form von Spezialisierung und Atomisierung der Arbeit: Während man unter Spezialisierung die symbolische Seite des Phänomens verstehen kann, die immer präzisere und damit technisch anspruchsvollere thematische Eingrenzung, lässt sich die **Atomisierung** als seine diabolische Seite fassen: die Zerlegung der Arbeit in einzelne Handgriffe, die oft unter dem Schlagwort Fordismus behandelt wird.

Das im Zahlungsvertrag konstituierte Einzelne ist nun klarerweise rechtlich beobachtet ein Vertrag, durch das Geld beobachtet eine Zahlung. Das Leben und die zwischenmenschlichen Beziehungen werden im Zahlungsvertrag also einerseits verrechtlicht, andererseits durch die Wahl des Geldes vergesellschaftet. Die Aufzählung der diabolischen Folgen dieser beiden Vorgän-

62 Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 239 f.

ge wäre eine Aufzählung der Diabolik der gesamten bürgerlichen Gesellschaft. Daher sollen nur zwei illustrierende Hinweise gemacht werden: Axel Honneth illustriert die Verrechtlichung mit dem Hinweis auf den Film Kramer vs. Kramer, in dem es um den juristisch ausgetragenen Rosenkrieg eines sich trennenden Paares geht.⁶³ Die Diabolik der Vergesellschaftung durch das Geld lässt sich am klarsten anhand einer ihrer wichtigsten gesellschaftlichen Folgen darstellen: der Migration vom Land in Ballungszentren: Die moderne Großstadt wird damit zur steingewordenen Gesellschaft der Vergesellschaftung durch Geld: die Zusammenstellung Anonymer, die Re-kulturalisierung und Retrationalisierung der ihren Kulturen und Traditionen Entrissenen, die systematische Anordnung gesellschaftlicher Atome, aber auch die Universalität, die Freiheit, der öffentliche Raum, ...

Das **Subjekt des Zahlungsvertrags**, also das im Abschluss des Zahlungsvertrags implizierte den Vertrag abschließende Subjekt, ist nun ebenso augenblicklich (weil es wie das Geld nur im Abschluss lebt), als auch dauerhaft (weil es wie der Vertrag als geistige Entität bestehen bleibt). Es ist als Subjekt sowohl nichts, als auch Geld, als auch Recht. Seine Beziehungen werden vor allem in folgender Weise diabolisch bestimmt: Der Vertrag teilt seine Welt in Konsum und Produktion. *Beide* werden zur privaten Angelegenheit gemacht. Öffentlich ist nur der Tausch.⁶⁴ Wird das Subjekt des Zahlungsvertrags zum Ausgangspunkt des Denkens genommen, kommen ihm damit drei grundlegende Denkperspektiven, Beobachterformen zu: **für sich**, **an sich** und **für andere**. Das Subjekt, die oder der durch die Allgemeinheit des Geldes konstituierte einzelne, erkennen *für sich* ihren Kontext. Das Reich erscheint ihnen als Gesetz ihres Lebens, das Geld als Stifterin ihrer Existenz, auch ihrer Denkperspektive. Die Perspektive des Fürsich ist damit eine allgemeine Perspektive in dem Sinn, dass alle Zahlungsvertragssubjekte diese Perspektive haben. Das Wissen, das dadurch erzeugt wird, ist aber das Wissen der Zahlungsvertragssubjekte. *An sich* erkennen die Subjekte, wenn sie die abstrakten, allgemeinen Elemente beobachten, die ihnen das Geld auszeichnet. Es ist die Perspektive *sub specie aeternitatis*, wobei hinzugefügt werden muss: jener Ewigkeit, die das einzelne konstituiert. Die Perspektive des Ansich beobachtet daher etwas Allgemeingültiges, dessen

63 vgl. Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, 164 ff.

64 vgl. Sohn-Rethel, *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte*, 19.

Allgemeingültigkeit bei genauerem Betrachten aber aus einem Vergleich stammt. Das, was verglichen wird, ist nicht dasselbe. Deshalb ist für diese Perspektive strenge Allgemeingültigkeit nur erzielbar, wenn die beobachteten Eigenschaften völlig abstrakt gefasst werden, das muss noch einmal betont werden: vollständig abstrakt. Deshalb lösen sich dem scharf eingestellten Blick des Geldes die Kategorien auf: Es gibt letztlich nichts, was in Bezug auf die Eigenschaften allgemein aussagbar wäre außer ihre Allgemeinheit. Das gilt selbst für die Einzelheit, die ja erst durch diese Allgemeinheit konstituiert wird: Das einzelne als vollständig abstrakte Kategorie ist nichts als ein Punkt; also nichts. Gerade deshalb erscheint ihm die Welt in einem binären Code: Sein oder Nicht-Sein. *Für andere* tragen die einzelnen die Namen, die ihnen das Recht gibt; wissen sie selbst um diese Namen, können sie in Bezug auf sich selbst die Perspektive *für andere* einnehmen. Die Namen des Rechts stammen aus Regeln und den durch sie gefälltten oder zu fällenden Urteilen. Sie sind also objektiv in dem Sinn, dass sie eine Bedeutung haben, die von verschiedenen Subjekten erschlossen werden kann (natürlich nur um den Preis von Auslegungsunterschieden und -streitigkeiten). Die Vertragssubjekte kennen sich also vermittelt über das Reich; nur im Reich tragen die Subjekte Eigenschaften. Diese Perspektive darf nicht mit der tatsächlichen Beobachtung durch andere verwechselt werden: Diese kann (für die Gesamtgesellschaft, nicht für systeminterne Funktionen) das Reich aus sich heraus nicht bewältigen. Die gesellschaftliche Syntheseleistung, die dafür notwendig ist, liefert das Geld,⁶⁵ das alle einzelnen Zahlungsvertragssubjekte konstituiert. Das Geld fügt die abstrakten Vereinzelten zusammen, sie kennen sich aber nur durch das Recht. Den drei Beobachterperspektiven lassen sich unter dem jeweils gleichen Namen die entsprechenden Arten zuweisen, in denen das einzelne als Objekt dem Subjekt erscheint. Da die Wissenssubjekte und -objekte im Abschluss eines Zahlungsvertrags dreifach sind, müsste das auch für die Denksubjekt und -objekte des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens gelten: Auch das Denksubjekt urteilt, es abstrahiert und es lebt aus allgemein-individueller Perspektive. Es ist Reich, das Einzelne stiftende Allgemeinheit und das im Einzelnen implizierte Subjekt.

Die Wahrheit, die im Zahlungsvertrag ausgesprochen wird, ist nun auf der

⁶⁵ vgl. dafür etwa ebd., 22 ff.

rechtlichen Seite die Gültigkeit, auf der Geldseite der abstrakte Wert. Diabolische Seiten zeigt die Gültigkeit besonders dadurch, dass sie prekär ist: Ein Anrecht ist immer so kontingent, dass es jederzeit zusammenbrechen kann. Die Diabolik des abstrakten Wertes aber fällt mit der gesamten Diabolik des Geldes als generalisiertem Kommunikationsmedium zusammen. Betont werden soll hier nur, dass das Geld von praktisch allen sozialen und sinnhaften Gegebenheiten des Vertrags abstrahiert, d.h. Institutionen notwendig machen, die den diabolisch verloren gegangenen Sinn auf ebenso diabolischem Weg wiederbringen.

Ein wichtiges Beispiel dafür, wie der Fokus auf die Abstraktion und die Ausblendung der anderen Dimensionen zu skurrilen Ergebnissen führt, lässt sich bei Parmenides finden, dessen Lehre vom Seienden über die Atomisten und Empedokles die Wissenschaftsgeschichte, und über Platon die Philosophiegeschichte bis in die Gegenwart hinein geprägt haben. Darauf wies auch Sohn-Rethel immer wieder hin. So betont er etwa, dass Parmenides (wie andere frühe griechische Denker) in seinen Texten nicht selbst als Denksubjekt auftritt, sondern eine Art Vision beschreibt, in der ihm eine Göttin das Wissen offenbart.⁶⁶ Das schwierigste (und von seinen Nachfolgern abgewandelte Theoriestück) besteht aber in seiner Lehre, dass nur Seiendes ist und erkennbar ist, Nicht-Seiendes aber nicht,⁶⁷ sodass kein Außerhalb des Seienden denkbar ist, lediglich eine letzte Grenze.⁶⁸ Parmenides weist logisch nach, dass, ausgehend von diesen Annahmen, das Seiende nicht geworden ist und auch nicht vergehen kann,⁶⁹ nicht teilbar und unveränderlich ist,⁷⁰ daher „sich selbst von allen Seiten her gleich“⁷¹ ist, eine „wohlgerundete Kugel“⁷², jenseits von ihr ist offenbar nicht einmal das Nicht-Seiende mehr nicht.⁷³

Dieser Gedankengang lässt sich im Anschluss an Sohn-Rethel tatsächlich als etwas aufschließen, was die abstrahierende Denkbewegung des Geldes vollzieht: Aus Sicht des Geldes erscheint die Welt im binären Code von Zahlung

66 vgl. Ebd., 65.

67 vgl. Kirk, Raven, und Schofield, *Die Vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare*, 269.

68 vgl. Ebd., 277 f.

69 vgl. Ebd., 274 f.

70 vgl. Ebd., 276.

71 Ebd., 278.

72 Ebd., 277 f.

73 vgl. Ebd. f.

und Nicht-Zahlung, bzw. erscheint die Welt überhaupt nur im Moment der Zahlung, weil es ansonsten nicht „ist“. Das Sein ist das „einzig Reale“⁷⁴. Deshalb ist das Nicht-Seiende nicht erkennbar. Im Blick der völligen Abstraktheit, die über keine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Ausdehnung verfügt, muss das Seiende tatsächlich völlig homogen, unveränderlich innerhalb der Grenze allgegenwärtig sein. Die Schlussfolgerungen von Parmenides sind paradox – wörtlich genommen, sogar absichtlich: Gegen die Meinung wird die göttliche Wahrheit verkündet.

Diese Paradoxie zeigt auch, dass das Geld allein nicht denken kann. Seine Abstraktion führt nicht zum Sinn, sondern zur völligen Auflösung jeden Sinngehalts. Es lässt sich die Frage stellen, wo Parmenides selbst zu suchen ist: Innerhalb der Kugel wäre er nicht Parmenides, außerhalb gäbe es ihn nicht; schlimmer, nicht einmal sein Nicht-Sein wäre nicht. In dieser Konzeption ist kein Platz für ein Denksubjekt, es ist im Nichts, mehr noch: Es ist im Nichts nicht einmal mehr nicht. Dasselbe gilt für das nur von der Abstraktion beobachtete Objekt. Wird das Objekt nur beurteilt, und ist das Subjekt nur das Reich, dann fallen beide mit den Regeln des Reichs in eins. Sie können näher an einen Einzelfall herangetragen werden oder allgemeiner verbleiben, sie kennen aber weder den, die noch das einzelne. Wird nur das einzelne Objekt betrachtet oder denkt nur ein konkretes Subjekt, dann fallen alle Möglichkeiten der Allgemeinheit aus, es bleibt das Partikulare. Blendet man die anderen Dimensionen von Subjekt und Objekt ein, dann entstehen sozusagen optische Effekte, die durch Überlagerung mehrerer Lichtbündel die harten Grenzen abschwächen, ja auflösen. Trotzdem können sie für keines der drei Subjekte und Objekte das Grundproblem lösen, dass sie aus sich heraus jeweils zu skurrilen Ergebnissen führen müssen. Deshalb stellt sich umgekehrt als eines der Grundprobleme des Denkens des Zahlungsvertrags dar, dass die drei Subjekte bzw. Objekte in einander integriert werden müssen. Der optische Effekt der Überlagerung erweist sich bei genauerem Hinsehen immer als **Dreideutigkeit**. Werden alle drei Arten des Subjektseins und Objektseins berücksichtigt, dann findet man bewusst dreideutiges Denken auf der einen und auf der anderen Seite ein in seiner Einzelheit allgemeines Einzelne, über das Urteile gefällt werden können und das im Zusammentreffen von Urteil und Abstraktion impliziert ist. Wird die Dreideutigkeit

⁷⁴ Sohn-Rethel, *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte*, 65.

verwischt, dann entstehen problematische Denkfiguren, von denen gleich noch die Rede sein wird.

2.2 Kritische und besonders problematische Realisierungen des Denkens des Zahlungsvertrags

Wie bereits angesprochen sind in der hier vertretenen grundlegenden Konzeption bereits drei Arten impliziert, wie das Denken des Zahlungsvertrags schon auf Ebene seiner Formen (nicht erst ihrer Folgen) besonders problematisch sein kann: Es kann eine seiner Seiten ausgeblendet bzw. überbetont werden. Es können zwar beide Seiten beachtet werden, aber durch Formen, in denen sie verwischt werden. Und es kann auf die Diabolik einer der beiden Seiten vergessen werden. Daraus ergeben sich drei Leitlinien, wie kritisches Denken auszusehen hat: Es muss erstens immer sowohl die Rechtsseite als auch die Geldseite seiner Herkunft mitdenken und zwar zweitens ausdrücklich und klar unterscheidbar, darf also nicht die Effekte der einen und der anderen zur Unkenntlichkeit verschmelzen. Derartige Verschmelzungen können, vor allem wenn sie das Verhältnis von Einzelem und Allgemeinheit betreffen, mit Ernst Cassirer dem Mythos zugewiesen werden,⁷⁵ wenn sie gleichzeitig Ausdruck eines starken sozial entstandenen Gefühls sind.⁷⁶ Man kann dann von **mythischen Figuren des Zahlungsvertragsdenkens sprechen**. Drittens muss kritisches Denken beachten, dass jedes Symbol auch Diabolik setzt. Diese drei Normen für kritisches Denken sind sehr anspruchsvoll, im Konkreten wohl nie vollständig umsetzbar. Typischerweise ist die erste Aufgabe dadurch erschwert, dass Recht und Geld häufig in einander widersprechender Konstellation zueinander stehen. Ihr Zusammenhang ist meistens dadurch gekennzeichnet, dass er eben keinen Sinn macht. Man könnte sagen, dass Programme wie das, die Dreideutigkeit präsent zu haben, Programme sind, die verschiedene Sprachen nebeneinander stehen lassen müssen. Eine (kritische) Integration kann hauptsächlich punktuell, vielleicht strategisch vorgehen. Die zweite wird oft dadurch gebremst, wenn nicht gestoppt, dass je, wie erwähnt, bereits das Recht selbst von geldförmiger Abstraktheit durchdrungen ist. Nachdem ja davon auszugehen ist, dass

⁷⁵ vgl. für diesen unter dem Begriff „Partizipation“ abgehandelten Gedanken Ernst Cassirer, *Philosophie der Symbolischen Formen. Zweiter Teil: Das mythische Denken* (Hamburg, 2002), 79.

⁷⁶ vgl. Ernst Cassirer, *Vom Mythos des Staates*, übers. von Franz Stoessl (Hamburg, 2002), 64 ff.

wichtige Teile des Rechts (nämlich die Teile, in den es die bürgerliche Gesellschaft mitkonstituiert) dadurch entstanden ist, dass sich rechtliche Fragen an Problemen der bürgerlichen Gesellschaft entzündet haben, sind Recht und Geld genetisch ineinander verzahnt. Die dritte Aufgabe kann überhaupt nur in reduzierter Form in Angriff genommen werden: Erstens ist prinzipiell nicht möglich, die Diabolik *jeden* Symbols zu erforschen, weil ja auch für die Erforschung wieder Symbole verwendet werden. Zweitens besteht ein Hauptteil der Diabolik darin, dass die Geldseite eben die gesamte bürgerliche Gesellschaft umfasst, also eine Situation gegeben ist, in der nicht nur einzelne Vorgänge, sondern potentiell die Gesamtheit aller gesellschaftlichen Vorgänge einen anderen Vorgang unterstützen, korrigieren, ermöglichen oder verhindern kann. Deshalb ist Kritik in diesem Sinn immer im Soll, nicht im Haben. Sie hat sehr strenge Maßstäbe, die sie aber an sich selbst nur zum Teil umsetzen kann. Sie ist sozusagen immer überschäumende Kritik, sie ist auf einen ersten Blick hin frech und ungerecht in dem Sinn, dass sie von anderen etwas fordert, was sie selbst nicht ganz einhalten kann. Sie will aber im Lichte eines zweiten Blickes diesbezüglich angemessen verstanden werden: Sie will nicht Ansätze vom Tisch wischen, indem sie so tut, als ob ohnehin alles klar und ganz einfach wäre, sondern sie will auf Probleme hinweisen, auf Probleme, deren Lösungen sie bestenfalls skizzieren kann. - Und sie weiß darum. Sie weiß um ihre eigene Schwäche und lässt mit vollem Recht jene Einwände nicht zu, die unter dem Vorwand der Beidseitigkeit der Schwäche den *Hinweis auf die Schwäche* für unbegründet halten. Kritik in diesem Sinn ist Hinweis auf Probleme, nicht die Verheißung der Problemlösung. Nur so kann sie sich ohne falsche Versprechungen Problemen stellen, die unter den gegebenen Umständen nicht einfach gelöst werden können. Dieses Einbedenken der eigenen Schwäche soll aber nicht zum Anlass gemacht werden, dort Schwäche zu vermuten, wo sie gar nicht herrscht: In den Punkten, in denen die Kritik (mit gutem Recht) Begriffe findet, Zusammenhänge herstellt, Widersprüche auflöst, etc. - Dort ist sie gerade nicht schwach. Ihre Schwäche betrifft nur ihre geringen Möglichkeiten, selbst in recht überschaubaren Themen die Totalität des Problems darzustellen und zu lösen.

Die folgende Zusammenstellung besonders problematischer Reduktionen des Denkens des Zahlungsvertrags führt an manchen Stellen scheinbar et-

was vom Thema weg. Das liegt daran, dass auch Elemente aufgenommen wurden, die nicht unmittelbar mit dem Thema zu tun haben, weil sie mittelbar etwas mit ihm zu tun haben; was, das sollte im weiteren Verlauf des Kapitels klar werden, in dem diese Formen in der Anthropologie und der politischen Philosophie weiterverfolgt werden.

2.2.1 Reich und Jenseits

Mit dem Hinweis auf das Lehrgedicht von Parmenides wurde bereits ein wichtiges Beispiel genannt, in dem das Denken auf die Form der Abstraktion setzt, das Reich der Gesetze aber weitgehend ausklammert. Das führt, wie schon angerissen wurde, zu einem Denken im Jenseits: Denn in der Stimme der Göttin hat die völlige Abstraktion, gerade dadurch, dass das rechtliche und das menschliche Denksubjekt ausgeschlossen wurden, vollkommen recht: Könnte man den Standpunkt der Göttin (oder Gottes) einnehmen, dann müsste das Seiende genau die paradoxen Charakteristika aufweisen, die ihm Parmenides zuspricht. Auf den ersten Blick erscheint die Position von Parmenides leicht kritisierbar. In einem gewissen Sinne ist sie das auch, weil sie von seinen Nachfolgern bald aufgegeben bzw. aufgeweicht wurde. So konnten sie die dann jahrtausendlang gültigen Grundprinzipien der Naturwissenschaft entwickeln: Empedokles meint, dass es doch eine Werden und Vergehen gibt, allerdings nicht in absolutem Sinn, sondern im Wechsel zwischen Liebe und Streit:

[...] Und diese Dinge hören ihren fortwährenden Wechsel niemals auf: bald kommen alle in Liebe zusammen zu Einem, bald stieben im Groll des Streitigen alle wieder einzeln auseinander. Insofern sie also gelernt haben, sich aus Mehrerem zu Einem sich zu entwickeln, und sie sich dann wieder als Mehrere entfalten, sobald das Eine sich auseinanderentwickelt, insofern sind sie im Entstehen begriffen und haben sie kein beständiges Leben. Insofern sie aber ihren fortwährenden Wechsel niemals aufhören, insofern sind sie ewig, unveränderlich im Kreislauf.⁷⁷

Leukipp und Demokrit nehmen an, dass es Nicht-Seiendes in Form der Leere gibt, in denen sich die Atome bewegen.⁷⁸

Was geschieht in dieser Aufweichung? Es wird die Sicht des Denksubjekts eingeblendet, dem die Kugel des Parmenides absurd erscheinen muss, da-

⁷⁷ Kirk, Raven, und Schofield, *Die Vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare*, 316 f.

⁷⁸ vgl. dazu ebd., 451 ff.

durch kann auch das Recht mitberücksichtigt werden, sodass Gesetze des Seienden wahrgenommen werden. Aber diese Aufweichung ist in sich eine Unstimmigkeit: Die Lehre des Parmenides wird dadurch gerettet (und in gewaltigem Maß fruchtbar gemacht), dass sie verraten wird: Der Weg des „Ist“, der nach der Göttin der einzig mögliche ist,⁷⁹ wird verlassen. Man kann natürlich einwenden (und geht darin nicht fehl), dass kritisches Denken, weil es ja die anderen Perspektiven einblenden soll, immer nur im Verrat an einer der Perspektiven vor sich gehen kann. Aber dieser prinzipielle Einwand würde an dieser Stelle verdecken, dass im Fall des Verrats des Weges des „Ist“ eine sehr konkrete und für das hier verfolgte Thema überaus wichtige Denkfigur in die Welt kommt. Die Unstimmigkeit, die hier vollzogen wird, ist eine bestimmte Unstimmigkeit. Es wird eine grundlegende Verschiebung vorgenommen, auch wenn diese zunächst unentdeckt bleiben mag: Der Sprung aus der Perspektive der Göttin in die des Denksubjekts geschieht nicht offen, sondern verborgen. Es wird kein Perspektivenwechsel markiert, die Grenze zwischen der Stimme der Göttin und der des Denkers werden verwischt, und zwar nachts, unbeobachtet. Die Göttin gewinnt dadurch: Ihr wird ein binärer Code zugestanden. Das Denken verliert, so viel es dadurch auch gewinnt, zwei fundamentale Fähigkeiten: Erstens kann es nicht mehr zwischen der eigenen Stimme und der der Allgemeinheit unterscheiden. Zweitens, was für diese Arbeit immense Bedeutung hat, ist nicht mehr der Mensch, der denkt, sein logischer Ausgangspunkt, sondern das Subjekt, das im Zahlungsvertrag durch das Zusammentreffen von Geld und Recht konstituiert wird. Der Mensch Parmenides wird in seiner Rezeption durch das Bewusstsein ersetzt, das seine Geldbörse haben müsste, könnte sie ohne Parmenides denken. Noch einmal: Das abstrakte Geld setzt im Zahlungsvertrag durch das Verschmelzen mit dem Recht ein Einzelnes, darin impliziert ist ein Subjekt. Dieses Subjekt findet zumindest in den traditionellen Formen des Wirtschaftens in einem Menschen statt. Dieser Mensch denkt. In seinem Denken kann er etwa wie Parmenides den Standpunkt der Göttin einnehmen und erkennen, dass nur das Seiende ist und dass sinnvolles Denken das Nicht-Seiende komplett weglassen muss. Er denkt dann z.B.: „Die Göttin sagt: 'Das Nicht-Seiende ist nicht sinnvoll sagbar.' Aber was die Göttin sagt, ist nur aus ihrer Sicht sinnvoll, nicht aus meiner!“ Nach der Einführung des Nicht-Seienden denkt er etwa: „Im Einklang mit der

⁷⁹ vgl. Ebd., 269.

Göttin erkenne ich, dass die Atome das Seiende sind und sich im Nichts bewegen.“ Dächte er beide Sätze zusammen, entdeckte er zwei Widersprüche: Der eine betrifft die ontologische oder naturwissenschaftliche Aussage über das Nicht-Sein des Nicht-Seienden. Diese sind offenkundig unterschiedlich und unvereinbar. Würde er nun versuchen, den Widerspruch aufzulösen, könnte er entweder den Unterschied zwischen Sein und Nicht-Sein (und damit auch seine eigene logische Schärfe) weiter aufweichen. - Oder er müsste die Unterscheidung der eigenen Perspektive und der der Göttin in den zweiten Gedankengang importieren, etwa in der Form, dass auf einer Ebene die Göttin recht hat, auf einer anderen der Mensch. Er müsste dann sagen: „Die Göttin lehrt, dass nur Seiendes ist und erkennbar ist. Sie lehrt aber weiter, dass aus Sicht der sterblichen Menschen das Seiende inmitten und umgeben von Nicht-Seiendem ist.“ Der Punkt ist, dass in diesem Satz die Göttin bestimmt, *wer der Mensch ist*. Wenn nun aber die Göttin das absolut Allgemeine, nämlich das Geld ist, dann entscheidet zuerst das Geld, wer der Mensch ist. Anders gesagt: Das Subjekt des Zahlungsvertrages wird mit dem Menschen identifiziert. Es ist nicht mehr der mehrdeutige aber auch leibhaftige einzelne Mensch, der die Einzelhaftigkeit und damit den Ort der Einzelhaftigkeit ausmacht, sondern der, die oder das einzelne des Zahlungsvertrags.

Könnte der Mensch auch anders? Er könnte das dadurch, dass er – wie die Atomisten und Empedokles – der Göttin des Parmenides widerspricht. Das geht aber nur um den Preis konfligierender Wahrheiten (und die Göttin des Parmenides hat ihm an logischer Konsistenz einiges voraus). Nachdem die Göttin aber das Allgemeine ist, muss er damit entweder auf den Anspruch, allgemeingültige Aussagen tätigen zu wollen, verzichten, oder er muss in einem Grundwiderspruch mit der eigentlichen Instanz der Allgemeinheit leben. Das sind beides häufig gewählte Auswege, die selbst wiederum Folgen für das Denken haben: Während der erste Ausweg Gefahr läuft, in echten Irrationalismus umzuschlagen, ist der zweite (der dann auch der Kritik übrig bleibt) mühsam und unansehnlich: Es muss mit kreativen Mitteln an allen Orten des Reichs des Denkens immer wieder aufs Neue brauchbare Vermittlungen gefunden werden, die die Allgemeinheit in überzeugender Weise nicht die einzige Art sein lassen, allgemein zu sein. Mit Luhmann gesagt: Der Grundwiderspruch zur Allgemeinheit muss verschoben werden, Denkkorte vorsichtig entparadoxalisiert werden (denn die Paradoxie kehrt natür-

lich an anderem Ort wieder). Hilfreich dabei ist natürlich das Reich der Gesetze, das aber andere Paradoxien in sich trägt. Die hier wichtigste dabei ist, dass das Reich vollkommen nominalistisch sein muss. Es kennt die Realität nicht, es kennt nicht einmal das einzelne, solange es ihm nicht vorgegeben ist. Deshalb muss es nicht nur nominalistisch sein, sondern zwischen Theorie und Empirie bzw. Theorie und Praxis unterscheiden, wobei Theorie das ist, was es aus sich heraus leisten kann, Empirie und Praxis das, wofür dem Reich ein einzelnes vorgegeben sein muss. Denkt das Subjekt nur im Reich, dann ist ihm seine eigene Einzelhaftigkeit und sein Mensch entzogen. Es ist nur der Name seiner selbst; und es kann nicht mehr wissen, ob der Name wirklich noch ihm zugeschrieben wird oder etwas ganz anderem. Außerdem ist das Reich das, was dem Denken seine Strukturen gibt. Es ist deshalb sehr schwierig, das Reich zu kritisieren, ohne sich dabei in performative Selbstwidersprüche zu verwickeln. Immerhin lässt sich aber zwischen Theorien unterscheiden, denen der eigene Konstruktivismus bewusst ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Kritisches Denken muss sich also immer auf die Suche nach seinem Subjekt machen, kann nie ganz sicher sein, ob ihm nicht das Geld ein X für ein U, nämlich ein X für seinen Menschen vormacht. Das ist schwierig. Deshalb ist die einfachste Lösung immer noch die, dass das Subjekt des Zahlungsvertrags so tut, als ob es der Mensch sei: Der Mensch wird mit dem Zahlungsvertragssubjekt identifiziert. (Zu den Auswirkungen auf das damit verbundene Menschenbild etwas weiter unten.)

Mit diesen wenigen Andeutungen muss die Baustelle, wie ein sich einseitig auf das Recht oder das Geld setzende Denken in Widersprüche, verlassen werden, um zu der Frage zu gelangen, wie die Grenze zwischen ihnen in besonders problematischer Weise verwischt wird. Hier soll vor allem die Möglichkeit genannt werden, einerseits auf das Reich zu fokussieren (in Kritik oder in überzogener Hoffnung) und andererseits das Allgemeine zu verherrlichen oder zu verteufeln, als ihm große Hoffnung oder Furcht entgegenzubringen. Man kann hier zunächst zwischen Positionen unterscheiden, die diese Allgemeinheit für prinzipiell nicht erforschbar halten, und solchen, die Aussagen darüber treffen. Diese Unterscheidung sagt aber noch wenig darüber aus, welche Bedeutung dem Allgemeinen jenseits des Reiches tatsächlich theoretisch beigemessen wird: Theorien, die davon ausgehen, dass sich keine Aussagen darüber machen lassen, können die ins Reich hineinragen-

den Wirkungen dieser Allgemeinheit als solche akzeptieren oder sie können sie ausblenden und verdrängen. Aussagen über die Allgemeinheit jenseits des Reiches können sie affirmieren oder kritisieren, oder so stark fehlgehen, dass ebenfalls die Wirkungen verdrängt werden. Etwas weitergeht eine idealtypisch Konstruktion: Das Jenseits des Reiches kann eher als Seiendes aufgefasst werden oder als Negatives, als das, was nicht vom Reich durchwaltet wird. Entsprechend lassen sich auf der einen Seite Positionen charakterisieren, die dem **Jenseits Hoffnung oder Furcht** entgegenbringen, weil sie sich eine Wirkung von ihm erwarten, die nicht aus dem Reich kommt. Das Jenseits erscheint dann etwa als das Absolute, als menschliche Praxis, als geschichtliches Großereignis, als Gott oder Teufel. Auf der anderen Seite finden sich Positionen, die das **Chaos und die Anomie fürchten oder bejahen**, wo das Reich seine Wirkung verliert. Das kann nicht nur dazu verführen, sich an die Ordnung und vermeintliche Sicherheit des Reiches zu klammern, sondern auch dazu, den Kampf gegen oder für diese Anomie zu einem Ziel zu machen.

Um zu kritischem Denken zu gelangen, muss gegen diese Positionen eingewandt werden, dass dem Reich sowohl Anomie als auch ein bestimmter Effekt gegenüberstehen, außerdem, dass das Reich selbst nicht nur symbolisch, sondern auch diabolisch verfasst ist. Beide Arten, das Jenseits des Reiches überzubewerten, können sich auf kollektive, individuelle, kulturelle, soziale, etc. Fragen beziehen. Vermieden werden kann die Überbewertung nur durch einen unaufgeregten Bezug auf das Jenseits des Reiches (wie er bei Kant oder Luhmann vorliegt), durch Gelassenheit gegenüber dem Faktum der Entfremdung – nicht gegenüber der Ungleichverteilung von Entfremdung und Heimkehr aus der Entfremdung.

2.2.2 Urteil und Abstraktion

Es wurde bereits erwähnt, dass Urteil und Abstraktion meistens verknüpft sind, vor allem, dass Urteile ohne Abstraktion schwer vorstellbar sind. Deshalb ist in dieser Frage das unmittelbare Ausblenden wohl eher ein seltenes Phänomen. Viel wichtiger ist hier zunächst auf etwas hinzuweisen, was im Zuge eines Urteils nicht gesagt werden kann: Ein Urteil kann nicht Singularitäten miteinander verknüpfen, sondern benötigt mindestens einen Begriff. Dadurch sind dann indirekte Verknüpfungen von Singularitäten möglich. So

sind die Ausdrücke „die fragliche Ware X“ und „die fragliche Ware Y“ vom Recht genau ab dem Zeitpunkt miteinander verknüpfbar, an dem Abstraktionen zur Verfügungen stehen und theoretische Diskussionen zu Begriffsbildungen geführt haben bzw. dadurch, dass die beiden Ausdrücke von ihrer realen Kontextualisierung einem juristisch relevanten Begriff zugeführt wurden. Der Satz „im Diebesgut befanden sich Ware X und Ware Y“, ist ein sinnvoller Satz des Reiches ebenso wie: „Laut Gutachten sind die Ware X und die Ware Y von ihrer Werkstoff- und Verarbeitungsqualität her gleichwertig, im Gegensatz zur Ware X weist die Ware Y aber leichte Gebrauchsspuren auf, die allerdings nur ästhetische und keine funktionelle Einschränkungen darstellen.“ Das Urteil benötigt also Abstraktionen und zusätzliches Wissen, um zwei Singularitäten in Beziehung setzen zu können. Die Abstraktion macht das ganz selbstverständlich, sozusagen auf einen Blick oder Griff hin: Zwei Äpfel werden durch Vergleich dem Oberbegriff Apfel zugeordnet und hinsichtlich ihres Aussehens, ihres Geschmacks oder anderer Eigenschaften voneinander differenziert. Ein Apfel und eine Birne werden durch Vergleich dem Oberbegriff Obst zugeordnet, der Vergleich betrifft dann auch noch den Unterschied in der Obstart. Für die Begriffe Apfel, Obst, süß, sauer etc. in diesem Beispiel sind keine theoretischen Diskussionen notwendig, weil alles, was daran interessant ist, zum festen Alltagswissen der Betroffenen gehört. Abstraktionen können also zwei Singularitäten problemlos miteinander verbinden, allerdings um den Preis derer Singularität: Die Abstraktion besteht ja gerade im Absehen von Singulärem und zur Auflösung der Singularität in ein Muster von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Das Urteil kennt zwar ein Singuläres, es kann es aber mit einem anderen Singulären nur indirekt und (praktisch immer) mithilfe der Abstraktion in Verbindung setzen. Das hat zur logischen Folge, dass Singularität nicht mehr sagbar ist, nur verallgemeinert. Die bürgerliche Gesellschaft kennt in ihrem Denken den, die oder das einzelne nicht mehr. Wahrscheinlich gerade deshalb widmet sie ihm so häufig ihre Kunst, ihre Liebe, die Meditation und ihre Geschichtsschreibung. Der eigentliche Platz, der dem Singulären aber in der bürgerliche Gesellschaft zukommt, ist ein anderer: der zu urteilen, zu zahlen. Wer zahlt, ist einzigartig, wer denkt, ist sie oder er selbst. Wenn das Singuläre auch noch so klassifiziert, abgeurteilt, sortiert und weggesperrt ist, die Rache wird kommen; das gerade noch Gedeemütigte

bricht sich Bahn im vernichtenden Urteil, im knappen Befehl, im sinnlosen Konsumismus.

Eine weitere Besonderheit im Zusammenspiel von Abstraktion und Urteil muss noch genannt werden, weil sie nicht nur eine Grundlage unserer Zivilisation zur Welt gebracht hat, sondern auch besonders folgenschwer ist, auch und gerade für das hier verfolgte Thema. Denn das gewachsene Ineinander von Urteil und Abstraktion legt eine Verquickung der beiden nahe, die darin besteht, dass beiden Seiten nicht ein beschränkter, sondern der volle Erkenntnisumfang zugesprochen wird. Es scheinen dann die Gesetze abstrakt und die Abstraktionen gesetzmäßig zu sein. Vor allem aber erscheint das einzelne als allgemein. Zu verhindern ist das nur dann, wenn die Wirkungsweise der beiden Seiten eingeblendet werden kann, wenn also die Prozesshaftigkeit des Erkennens klar ist und die Prozesse beider Seiten ins Licht gerückt werden. Aber leicht ist das aufgrund der wechselseitigen Verschränktheit nicht. Auf der Ebene einer theoretischen Diskussion in Begriffen ist überhaupt davon auszugehen, dass die Verwischung zwischen Einzelnem und Allgemeinheit gar nicht vollständig vermieden werden kann. Schließlich müsste dann jeder Begriff in seine Erkenntnisprozesse aufgelöst werden, und zwar immer, wenn er verwendet wird. Durch diese unüberwindlichen Schwierigkeiten ist es wohl zu erklären, dass gerade in besonders wichtigen Gedanken der philosophischen Geschichte (und die Wissenschaftsgeschichte ließe sich vermutlich dafür auch ins Treffen führen) eine Verquickung von Einzelnem und Allgemeinen zumindest so weit vorliegt, dass es sehr schwer ist, in jedem Fall der Begriffsanwendung klar zu unterscheiden, ob damit ein/e Einzelne/r/s gemeint ist oder ein Allgemeinbegriff, etwas Partikuläres oder etwas Universelles. Als Beispiele bieten sich Begriffe an, die gerade dafür geschaffen wurden, diesbezüglich Klarheit zu schaffen: Der Begriff der Substanz, der immer wieder zum alten Begriff der Arché und zum Naturbegriff hin oszilliert; der Begriff Gattung, der die Frage nicht los wird, wie sie der, die oder das Einzelne zu ihm verhält.

Seine wichtigste Ausprägung erfährt die Gleichzeitigkeit von Partikularität und Universalität aber in der Technik und damit zusammenhängend in den Naturwissenschaften: **Technik** lässt sich als Herstellung einer **Maschine** im weiteren Sinne verstehen, eines Partikularen, dessen Funktionen (möglichst) vollständig bekannt sind. Das Produkt der Technik ist dann nicht nur dem

Anschein nach, sondern tatsächlich (sofern es funktioniert) als Einzelnes vollständig bekannt. Maschinen in diesem Sinne sind nicht nur Autos und Roboter, sondern auch Bücherregale, Tassen, Gehstöcke. etc. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie funktional definiert sind. Das bedeutet, dass ihre Form ihre Funktion(en) sicherstellen muss. Sobald die Form einer Maschine nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, ist die Maschine kaputt. Umgekehrt bleiben Teile der Funktion in der Form erkennbar, auch wenn die Maschine nicht mehr ihrer Funktion entsprechend verwendet wird. Entscheidend ist, dass Maschinen **hergestellt** werden können, das heißt, um den Begriff von Hannah Arendt etwas variiert zu rezipieren, dass nicht nur ihre Funktion bekannt ist, sondern auch, welche Form die Funktion erfüllt und wie diese Form hervorgebracht werden kann.⁸⁰ Maschinen sind somit menschliche, hervorgebrachte Formen, deren Funktion vollständig bekannt ist; vollständig in dem Sinne, dass die Funktion reproduziert werden kann. Eine der entscheidenden Diaboliken von Maschine besteht natürlich darin, dass sie unbekannte **Nebenwirkungen** haben können, dass also die Form nicht nur die bekannten Funktionen sondern auch andere Wirkungen hat. Daher könnte man auch sagen: Maschinen sind Formen, bei denen die Unterscheidung von erwünschten und unerwünschten Effekten möglich ist. Diese definitivische Umwandlung ist deshalb wichtig, weil damit der Funktionsbegriff einigermaßen aus der Formel eliminiert ist, der der Vielzahl und Kontingenz der Funktionen von Gebrauchsgegenständen nicht ganz gerecht wird. Tassen und Bücherregale sind genauso wie Autos und Straßenbahnen, wenn sie verwendet werden, so sehr Bestandteil menschlichen Lebens, dass sich ihr Bezug zum menschlichen Leben nicht in einer Funktion erfüllt: Tassen werden zum liturgischen Werkzeug von Morgen- oder Pausenritualen; Bücherregale halten den gefährdeten bildungsbürgerlichen Habitus aufrecht; Autos bestreiten Sportwettkämpfe; und Straßenbahnen sind Begegnungsorte und Repräsentationskristalle jener Teile der Gesellschaft, die nicht im Auto oder Zuhause sitzen.

Diese Definition erleichtert es auch, den Bezug zur Naturwissenschaft, besonders der Biologie herzustellen, auf die Maschinen offenbar immer faszinierend und inspirierend gewirkt haben. Naturwissenschaft (und an ihrem Vorbild geschulte Sozial- und Kulturwissenschaft) lässt sich ja als das Pro-

⁸⁰ vgl. dafür vor allem Hannah Arendt, *Vita activa. oder Vom tätigen Leben*, 8. Auflage (München: Piper Verlag, 2010), 166 ff.

gramm verstehen, für möglichst alles Seiende zwischen bekannten und unbekanntem Effekten unterscheiden zu können. Dadurch sind einerseits Maschinen sehr gut geeignete Modelle für Modelle, andererseits verwandelt sich nach und nach die Natur in Technik, Naturgegenstände in Maschinen: Naturprodukte, wie etwa Karotten, wurden nicht nur im Zuge ihrer Züchtung funktionalen Feedbackprozessen unterzogen, durch ernährungswissenschaftliche Forschung lässt sich jetzt auch mit entsprechender Unschärfe und Unsicherheit angeben, welche Auswirkungen das Essen von Karotten unter bestimmten Umständen hat. Die definitorische Umstellung darauf, dass zwischen bekannten und unbekanntem Folgen unterschieden wird, macht das Erkenntnismodell auch für Fragen anwendbar, bei denen überhaupt kein direkter menschlicher Gebrauch vorliegen kann, etwa der Rekonstruktion von Ökosystemen, die vor Jahrtausenden bestanden haben mögen. Vielleicht besteht ein Teil der Faszination, die Dinosaurier ausüben, darin, dass sie uns Technik sind, Maschinen, lebendige Maschinen. Das haben sie heutigen Tieren deshalb voraus, weil bei diesen die Funktionen des lebendigen Kontakts bzw. als Nahrungsmittel im Vordergrund stehen.

Beide der hier zu untersuchenden Begriffe „Behinderung“ und „Arbeitsmarkt“ sind immer wieder davon betroffen, dass in ihnen Einzelnes und Allgemeines zusammengezogen wird: Der landläufige Begriff Arbeitsmarkt – um mit dem schneller zu sagenden anzufangen – macht nicht klar, ob er für den konkreten subjektiven Markt steht oder für alle Stellen, die offen sind und die das fragliche Individuum theoretisch ausfüllen könnte. (Wobei dafür wohl eher sehr „politische“ Gründe ausschlaggebend sind: Erstens ist die Frage, wem welche Jobs „zumutbar“ sind, nicht nur Gegenstand von Debatten, sondern die Ausdehnung des subjektiven Arbeitsmarktes eine der wichtigsten Interventionsmöglichkeiten, die Arbeitsmarktpolitik überhaupt hat. Zweitens ist die Diagnose, dass eine Person aus guten Gründen einen subjektiven Arbeitsmarkt mit dauerhaft 0 freien Stellen hat, systemisch tabuisiert.)

Im Begriff Behinderung sind die Verwischungen viel umfassender, wichtiger, facettenreicher, konstitutiver. Der Einfluss, den die Figur der Maschine auf die Anthropologie gerade in Bezug auf die Konzeption von Behinderung ausübt, wird etwas weiter unten herausgearbeitet. Hier im allgemeinen Teil geht es vor allem darum, die Schwierigkeiten zu umreißen, die sich dem

kritischen Denken ergeben, wenn er es im Denken von Behinderung „Maschinifizierungen“ vermeiden will: Die Trennlinie zwischen Individuellem und Allgemeinen markiert eine, wenn nicht die wichtigste Alternative in Fragen der Verantwortungszuschreibung. Vielleicht mag im alltäglichen Leben die wichtigere Trennlinie zwischen Ich und Du verlaufen, in rechtlichen und theoretischen Kontexten kann diese Trennlinie aber nur in verallgemeinerten Verantwortungszuweisungen bestehen. Es müssen also rechtliche Rollen definiert werden (etwa die von persönlicher Assistenz), normative Begründungen solcher kommen schwer darum herum, allgemeine Aussagen über den Charakter von Behinderungen zu treffen. Es muss dann etwa mit Begriffen wie Bedürfnissen oder Ähnlichem gearbeitet werden, die so klingen, als wären das tatsächlich individuelle Bedürfnisse und nicht auf abstrahierendem Wege ermittelte. Für derart rechtsnahe Verwendungsweisen muss das nicht unbedingt problematisch sein, zumindest nicht problematischer als in anderweitiger Rechtssprache. Es *kann* aber zum Problem werden. Es kann dazu kommen, dass beiden Seiten, dem Urteil und der Abstraktion, die volle Erkenntnisfähigkeit zugesprochen wird: In den Begriffen Bedürfnis, Behinderung etc. überlagern sich dann die Geltungsansprüche des Urteils und der Abstraktion vollständig, sie erscheinen als sowohl von Gesetzen durchwirkt als auch in ihrer Allgemeinheit konkret. Das potentielle Bedürfnis wird dann als tatsächliches verstanden, eine weit verbreitete Lösung als für alle geeignet, individuelle Gegebenheiten als Charakter von Behinderung bzw. umgekehrt, und Ähnliches. Die Probleme, die sich daraus ergeben können, sind vielfältig: Erstens ist damit die Möglichkeit verdampft, Aussagen über das Einzelne, über die Realität und über das einzelne Subjekt zu tätigen. Zweitens ergibt sich unmittelbar daraus, dass derartige Gedanken, wenn sie vom Subjekt auf sich selbst und seine Lage angewandt werden, das Subjekt davon entfremden: Es stellt sich mythischen Figuren gegenüber, die gleichzeitig vollkommen real und vollkommen universell erscheinen. Es kann ihnen gegenüber nur verlieren. Drittens brechen diese und ähnliche mythische Figuren zu einem Hexentanz im zwischenmenschlichen Leben auf: Als intersubjektive Mythen verbreiten die Behinderung Angst, Schrecken, Verachtung, Abwertung sowie Ausgrenzung, und das Bedürfnis Mitleid, Grenzüberschreitung sowie Machtausübung. Das ganz besonders Gefährliche an diesen Mythen ist, dass sie rational erscheinen, ja rationale Re-

siduen haben, aus Rechtstexten und grundsoliden theoretischen Arbeiten plötzlich ausbrechen können. Oder stärker gesagt: Es ist einem derartigen Gedanken nicht anzusehen, ob er sich rational oder mythisch wendet. Kritisches Denken ist hier weitgehend machtlos, es kann seine eigene Verstrickung mit den Mythen nicht durchschlagen. Aber gerade in dieser verzweifelten Situation ist Kritik wichtig, um noch irgendwie Orientierung zu bekommen. Damit sie überhaupt Bestand haben kann, muss sie einen weiter außen liegenden Maßstab verwenden. Als philosophische Kritik läuft sie immer wieder in Gefahr, das Kritisierte zu wiederholen, deshalb muss sie sich an derartigen Punkten indirekt informieren, die Kritik der *Formen* durch ein Eingedenken der *Folgen* erweitern. Hier liegt also ein systematischer Punkt vor, an dem die Philosophie Hilfestellung aus den Sozialwissenschaften benötigt, eine Einschätzung der tatsächlichen Entfremdung, nicht der Formen entfremdeten Denkens. Nur so kann sie wissen, welche der Unterscheidungen zwischen Besonderem und Allgemeinen, die es in kritischer Absicht (wieder)einführt, selbst wieder mythischen Verwischungen der Grenze sind.

2.2.3 Dreifaches Subjekt und Objekt des Denkens

Weiter oben wurde bereits herausgearbeitet, dass die prinzipielle Dreideutigkeit des Denkens der bürgerlichen Gesellschaft zwischen *für sich*, *für andere* und *an sich* zu einer rational praktisch unauflösbaren Streuung der Erkenntnis führt. Sie ist unangenehm, kann vor allem nicht mit den scheinbar so klaren Erkenntnisformen des Urteils und der Abstraktion mithalten. Deshalb ist eine Neigung verständlich, die drei Blickwinkel zusammenzuziehen. Auf Seite des Denksubjekts entsteht dann die/der **Autor/in**, auf der Objektseite das **Ding**. Die/Der ideale philosophische oder wissenschaftliche Autorin entwickelt daher aus ihrem eigenen Denken heraus die vom vollständigen Reich der publizierten Literatur informierten absolut allgemeingültigen Abstraktionen. Vom idealen Ding sind die Perspektiven *an sich*, *für andere* und *für sich* bekannt, es ist sowohl real als auch begriffen. Abstriche davon müssen hingenommen werden. Autor/in und Ding retten Denksubjekt und Denkobjekt aus ihrer Dreideutigkeit, nicht dadurch, dass diese prinzipiell aufgegeben wird, sondern durch Abschwächung: Es wird zu *einem* Subjekt bzw. Objekt reifiziert, damit die Dreideutigkeit nachgereiht werden kann. Damit wird auch der Raum dafür frei, Zwischenkategorien einzuführen: Ein

Autor wird dann etwa einer bestimmten Schule oder Denktradition zugeschrieben, ein Ding einem bestimmten Thema, sodass dasselbe biologische Material Apfel einmal zerlegt als Anschauungsobjekt in der Schule, ein anderes Mal in Zusammenspiel mit einem Teller als Objekt eines Stilllebens, wieder ein anderes Mal als Nahrungsmittel erscheint. Die Unschärfe hinsichtlich der Frage, ob es sich noch um dasselbe Ding handelt, ist ausreichend, dass keine unnötigen Fragen gestellt werden, genauso wie der Autor, der zwei Artikel über verschiedene Aspekte im Werk von Maurice Merleau-Ponty in einem Artikel als Marxist, im anderen als Phänomenologe erscheinen kann. Wie diese Beispiele unterstreichen, kann also die Reifizierung durchaus harmlose Folgen haben. Diese Arbeit ist aber vor allem Fällen gewidmet, in denen die Folgen schlimmer sind. Noch einmal: Durch die Reifizierung wird die Dreideutigkeit vermieden. Der Preis der dafür zu bezahlen ist, besteht erstens darin, dass das Analysepotential der drei Wissensarten nicht ausgeschöpft wird, und zweitens darin, dass Autor/in und Ding den dreideutigen Subjekten und Objekten logisch vorgereiht werden: Sie erscheinen als das eigentliche Phänomen, die drei Ebenen des Denkens als untergeordnete Aspekte. Deshalb führen diese Reifizierungen mindestens dann zu großen Problemen, wenn es wichtig wäre, die verschiedenen Denkebenen gleichrangig und vor allem der Reifizierung gegenüber höherrangig präsent zu haben. Die Argumentation des Parmenides etwa ließe sich gar nicht verstehen, würde man – übrigens auch völlig entgegen dem Wortlaut des Textes – nur auf eine einheitliche auktoriale Intention achten: Denn der Text entfaltete und enthielte damit einen offenkundigen Widerspruch, ein fürchterliches Dilemma. Der reifizierte Autor Parmenides hätte Unsinn geschrieben. Nachdem er aber in seinem Text etwas Allgemeineres, ein größeres Subjekt zu Wort kommen lässt, lässt sich das Dilemma als etwas verstehen, was dem Autor vorgängig ist.⁸¹ Wäre er nicht genauso, als nicht-reifiziert verstanden worden, wäre auf die Kugel des Parmenides nicht die europäische Wissenschaft und Philosophie aufgebaut worden, sondern das Reich des Denkens hätte sie dem Un- und Wahnsinn zugerechnet; wie so viele andere Dinge und Autor/inn/en. Die nahrungswissenschaftliche Analyse eines Apfels wie-

81 Nebenbei bemerkt ist damit in diesem Text eine der großen Kränkungen menschlichen Denkens ausgedrückt: Der Mensch kann verstehen, dass er etwas nicht verstehen kann. Mehr noch: Er kann verstehen, wie eine höhere Macht etwas verstehen könnte, was er selbst nicht verstehen kann. In solchen Momenten ist er nicht nur exzentrisch positioniert, sondern außerhalb seiner Verständnisdimensionen, gewissermaßen extramondial. Es ist der Einblick des Menschen in seine Dummheit.

derum muss zwischen subjektiven, objektiven und rechtlichen Fragen unterscheiden können und Sprache entwickeln, die zwischen den verschiedenen Kontexten Verbindung herstellen kann. Funktioniert das auch nur an einer der Schnittstellen nicht ausreichend gut, wird der gesamte Vorgang sinnlos bzw. trifft falsche Aussagen.

Im hier verfolgten Thema betrifft die Reifikation vor allem den Begriff Behinderung: Das, was hier geschieht, wird nicht in seiner Dreideutigkeit der Perspektiven *für sich*, *für andere* und *an sich* aufgefasst, sondern als seiendes Ding. Dieses Verständnis klingt auch noch in der Erklärung der Behinderung *aus* einer Wechselwirkung *heraus* an, solange nicht Behinderung *als* Wechselwirkung verstanden wird, als ein Phänomen, von dem in den drei verschiedenen Arten *gleichrangig* gewusst wird.

Wird die Reifizierung von Subjekt oder Objekt anstatt durch die Berücksichtigung der Dreideutigkeit durch Abstraktion bekämpft, entsteht die Figur des philosophischen bzw. methodischen Zweifels. Der Zweifel führt zur Auflösung aller Eigenschaften – sowohl des Erkenntnisgegenstandes, als auch des erkennenden Menschen. Die Einblendung der Dreideutigkeit bringt die Eigenschaften ans Tageslicht – aber im Relativismus der dreifachen Brechung. Das immer weiter zweifelnde Denksubjekt übt die unermüdliche und ewige Askese des Geldes. Es lässt sich als Nichts, eigentlich als fast Nichts verstehen, vielleicht auch als Loch, als Null, also als Nichts, das von einer Form gerahmt wird, als leerer Inhalt einer Form, d.h. als reine Form verstehen. Das dreideutige Denkobjekt als nur kontingent bestimmbar, beides durch die Nulllinie des kartesischen „ich denke“ verbunden. Das vollkommen abstrakte Subjekt und das vollkommen abstrakte Objekt sind nur durch die Abstraktion verbunden und durch sonst nichts.

2.2.4 Qualitative und quantitative Wahrheit

Die Wahrheit des Urteils liegt in der Antwort auf die Frage, ob das Urteil **zutreffend** ist. Es wird daher dem Beurteilten eine Qualität zugesprochen. Wie bereits mehrfach betont, muss dem Urteil dafür das auf abstraktem Wege bezeichnete Konkrete zugeführt werden. Die Wahrheit der Abstraktion hat also einerseits die Form einer Relation (weil sie das Konkrete mit dem Urteil verbindet), andererseits, weil sie in jedem Einzelfall durch einen

(potentiellen) Vergleich zustande gekommen ist, die Form der Differenz von Gleichheit und Differenz. Der Abstraktion ist das Einzelne, indem es ihm teils gleich, teils different ist. Nachdem nun diese Wahrheit quantitativ ist, können abstrahierte einzelne „wahrer“ oder „falscher“ sein als andere, während die Wahrheit des Urteils absolut ist. Damit ein sinnvolles Urteil zustande kommen kann, müssen nun beide in einander und in die, den oder das Einzelne integriert werden. Sonst qualifiziert das Urteil ein Einzelnes, das es nicht kennt, und die Abstraktion quantifiziert Eigenschaften, die den Wert 0 haben.

Zunächst muss betont werden, dass sich damit kritisches Denken nicht zwischen Relativismus und Wahrheitsanspruch entscheiden kann, sondern beides ineinander integrieren muss. Das klingt als Tatsache aufregender als es ist. Die immer wieder aufs Neue zu unternehmende Lösung dieses Problems findet sich wohl in fast jedem sozialwissenschaftlichen Text, der methodische oder wissenschaftstheoretische Fragestellungen berührt. Das Aufregende verschiebt sich damit in die Frage, wie diese Integration geleistet wird. Für das hier verfolgte Thema (und auch sonst) ist dabei die Frage besonders wichtig, wie praktische Zwecke, also v.a. politisches Engagement und persönliche Betroffenheit erkenntnistheoretisch berücksichtigt werden sollen. Diesbezüglich wird hier in genereller Hinsicht ein pragmatischer Zugang vertreten: Die verschiedenen Sichtweisen können dann in einen Dialog kommen und sich gegenseitig aufnehmen und anregen, wenn eben die von der Form gegebenen Probleme eingeblendet werden, also der Aufgabe zugeordnet werden. Im Besonderen geht es aber um das von der Behindertenbewegung immer wieder betonte Wahrheitskriterium, selbst von Behinderung betroffen zu sein. Versteht man nun Behinderung als einen Akt der Verantwortungszuschreibung, dann lässt sich die Forderung so übersetzen, dass das wichtigste Subjekt der Verantwortungszuschreibung der von Behinderung betroffene Mensch sein soll. Diese Forderung ist einerseits selbstverständlich, andererseits gibt es kaum eine Facette der Charakteristika des Denkens der bürgerlichen Gesellschaft, die nicht genau dafür Probleme bietet. Man könnte an dieser Stelle die generelle Aufgabe einer Lösung des hier aufgeworfenen Problems so beschreiben: In alle politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und theoretischen Zusammenhängen Einrichtungen zu implementieren, die Menschen, die von Behinderung be-

troffen sind, Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihre von Zahlungsverträgen konstituierten und implizierten Subjekte zu entwickeln und zwar auch gegenüber verallgemeinerten Formen davon. Anders gesagt: Selbstbestimmung impliziert die Bestimmung seiner Zahlungsvertragssubjekte. Deshalb ist die entscheidende sozialwissenschaftliche Fragestellung, wie die Zahlungsvertragssubjekte der Bestimmung durch den Menschen entzogen sind, kurz gesagt: wie sie von ihm entfremdet sind. Die spezifische Art der Entfremdung, von denen Menschen mit Behinderung betroffen sind, ist daher jene Kategorie, mit der der **spezifischen Ungleichheit** von Menschen mit Behinderungen begegnet werden kann.

Eine ganz andere Problematik, die sich dem Denken der bürgerlichen Gesellschaft durch die notwendige Gleichzeitigkeit von absoluter und relativer Wahrheit stellt, betrifft die Hoffnung, die prinzipiell mit dem Ziel der Bemühungen verbunden sein kann: Denn während die qualitative Wahrheit nach vollständigen Lösungen ruft, sagt die relative, dass es immer nur ein Besser oder Schlechter geben kann. Wird nun eine der beiden Wahrheitsformen überbetont, führt das im Fall der absoluten Wahrheit zu falschen Hoffnungen oder Verabsolutierungen; im Fall der quantitativen Wahrheit zu einem Leben im Komparativ bzw. Konjunktiv.

2.2.4.1 Autoritäre und demokratische Wahrheit

Ein wichtiger Aspekt der der Gleichzeitigkeit von qualitativer und quantitativer Wahrheit muss noch betont werden: Die quantitative Bestimmung von Wahrheit findet in verschiedenen Öffentlichkeiten, anhand verschiedener Medien statt. Die (sehr begrenzte) Öffentlichkeit des Marktes ist nur einer der Fälle, ähnliche Arten, normative Wahrheit zu bestimmen, finden sich in demokratischen Legitimierungsverfahren. Umgekehrt wehrt sich die qualitative Bestimmung von Wahrheit gegen die Mehrheit: Hier ist es eine Stimme, die spricht. In Bezug auf die Art, wie ihre Bestimmung abläuft, könnte man daher die qualitative Wahrheit als autoritär, die quantitative als „demokratisch“ bezeichnen, wobei mitgedacht werden muss, dass das für den nicht-politischen Bereich eine metaphorisierende Begriffsbildung aus Analogie ist, für den politischen Bereich aber die Wörter Autorität und Demokratie etwas umdeutet. Trotzdem: Autoritäre Wahrheit kann nie über Abstimmung ermittelt werden (nur bestätigt), demokratische kennt kein „wahr“, sondern

nur ein „wahrer“. Wichtig dürften derartige Überlegungen für die Wissenschaftstheorie sein, in der mit dem Ansatz von Karl Popper ein sehr demokratisches Modell Epoche gemacht hat, aber auch für politisch-philosophische Modelle deliberativer Verfahren, in denen meistens an irgendeinem Punkt das Problem auftaucht, dass rein demokratische Wahrheit ohne jede autoritäre Bestandteile Grundbegriffe wie Freiheit, Gleichheit, Toleranz, etc. nicht überzeugend modellieren kann. Verdrängt die Demokratie ihren Autoritarismus, kommt er über die Hintertür wieder herein: Ein Diskursprinzip erweist sich als nicht mehrheitsfähig, Grundrechte als kulturabhängig, Bürgerrechtsbewegungen wird plötzlich völlig zu Recht eine willkürliche und diskriminierende Definition der sozialen Gruppe vorgeworfen, die sie zu vertreten vorgeben. Dabei ist es so kritikwürdig wie nie vollständig vermeidbar: Demokratie kann ohne ein gewisses Maß an Autorität nicht existieren. Umgekehrt gilt das gleiche.

Will man nun der Gleichzeitigkeit von autoritärer und demokratischer Wahrheit kritisch gerecht werden, darf man nicht bei Modellen wie der Zustimmung ansetzen, die das Modell des Zahlungsvertrags nachahmen. Sie finden im Augenblick statt und setzen Vertragsähnliches. Als Kriterium, das über eine längere Dauer verfügt, dreideutig interpretierbar ist und qualitative wie quantitative Wahrheitsaspekte umfasst, soll hier das Modell der **Zufriedenheit** vorgeschlagen werden. Zufrieden sind Menschen mit bestimmten Verhältnissen dann, wenn sie sie für sich, für andere und anhand objektiver Kriterien gut in ihr Leben integrieren können. Genauere Kriterien dafür sind im dritten Kapitel zu entwickeln.

2.3 Zur Anthropologie der bürgerlichen Gesellschaft

Wenn weiter oben die Rede davon war, dass das Denken der bürgerlichen Gesellschaft die, den oder das einzelne manchmal zum Ding oder zur/zum Autor/in reifiziert, dann ist darin eine auffällige Lücke enthalten: Denn das Objekt des Denkens kann ja nicht nur eine Sache, sondern auch ein Mensch sein. Diese Stelle wurde absichtlich offengelassen, weil die Reifizierung in dieser Frage nahezu unausweichlich erscheint. Gleichzeitig erscheint es für diese Reifizierung leichter zu sein, einen kritischen Begriff zu entwickeln, weil die philosophischen Debatten sich diesem Thema üblicherweise schon

mit viel größerer Vorsicht und Differenzierung nähern, als bei der Reifizierung als Autor/in oder Ding. Die fragliche Reifizierung, also wenn die Perspektiven *für sich*, *für andere* und *an sich* in Bezug auf ein Erkenntnisobjekt zusammengezogen werden, das ein Mensch ist, soll **Person** heißen. Viele philosophische Überlegungen, Begriffe und Debatten dürften durchaus so gestaltet sein, dass an dieser Reifizierung die Dreideutigkeit abgebildet werden kann, dass also die Reifizierung rückgängig gemacht wird. Trotzdem kann nicht ganz auf sie verzichtet werden, weil jede der drei Perspektiven selbst wieder eine gewisse Reifizierung in Bezug auf den Menschen benötigt: Die Interaktion von Menschen über Regeln impliziert, dass zwei oder mehrere Menschen sich selbst und einander mit der Regel in Verbindung setzen. Die Regel wird also Menschen zugerechnet. Dabei erscheint der Mensch als Einheit, er wird also zur Person reifiziert – aus der Sicht der anderen als andere/r, aus der eigenen Sicht als Ich, *alter* und *ego*. Wird das verallgemeinert, also das *für andere* dem *an sich* angenähert, dann bezeichnet Person jenen Allgemeinbegriff, der dem einzelnen Menschen am nächsten kommt. Das letzte, was am einzelnen Menschen allgemein gedacht werden kann. Noch einmal: Als Person erscheint der Mensch sich selbst, anderen oder der allgemeinen Perspektive als Einzelne/r. Sie ist die leere Form, die Variable, in der der Mensch als Unbestimmte/r als bestimmtes Einzelnes erscheint; die abstrakte Bestimmung des einzelnen Menschen als Variable, die aber eigentlich keine Variable ist, sondern eine Konstante und nur deshalb als Variable erscheint, weil sie unbekannt ist: die Person, der Mensch als unbekannte Konstante. Mit diesem unmöglichen mathematischen Bild soll vor allem verdeutlicht werden, dass dieser Personenbegriff nur dann unproblematisch verwendet werden kann, wenn man ihn für weitere Rechnungen verwendet. Er ist eine Unmöglichkeit, eine Paradoxie, die, wie gesagt, nur deshalb möglich erscheint, weil die philosophischen Debatten für diesen Ausweg aus dem Dilemma von Urteil und Abstraktion hinreichend sensibel erscheinen. Da die Person das Allgemeinste ist, was sich von einem einzelnen Menschen aussagen lässt, ist die **Anthropologie** die Lehre von der Person. Und genau deshalb muss sie genau unterscheiden zwischen Aussagen, die sie über Menschen allgemein, und solchen, die sie über Personen trifft.

Wie denkt nun die bürgerliche Gesellschaft die Person?

Wenn man die Lehre Immanuel Kants zum Bezugspunkt nimmt, dann ist die

Person als Bürgerin des Reiches von Gesetzen durchdrungen, durch die Reiche der Natur (und der Gesellschaft) determiniert. Als abstrakte/r Einzelne/r aber ist sie ein freier Wille.⁸² Beide Pole sind, das soll noch einmal extra betont werden, Reifizierungen: Die determinierte Person wird genauso als konkretes Seiendes gedacht wie der freie Wille, der nicht nur frei ist, sondern als Wille auch bestimmt. Das große Problem, das damit sichtbar wird (und zu dessen Lösung die Themen der Anthropologie alleine niemals ausreichen) ist die Frage, wie die **Natur der Person** bestimmt werden kann, also wie allgemeingültige Aussagen über den singulären Menschen möglich sind. Vielleicht müsste man angesichts der vielen menschenverachtenden Formen, die Natur der Person zu bestimmen, fast umgekehrt formulieren: Wie kann man es vermeiden, die Natur der individuellen Person zu bestimmen? Die zweite Formulierung würde es besser schaffen, den Geruch von Metaphysik zu vertreiben, der der ersten unvermeidlich anhängt. Dass hier trotzdem die erste Formulierung und die damit verbundenen Gestaltungsentscheidungen bevorzugt wird, geschieht vor allem aus zwei Gründen: Erstens ist, wie etwas weiter unten herausgearbeitet wird, die Natur der individuellen Person zentrales Streitthema der politischen Philosophie und Sozialphilosophie – und zwar auch dann wenn sehr metaphysikkritische Ansätze miteinander diskutieren. Würde nun die Frage, um die es hier geht, nur metaphysik- bzw. anthropologiekritisch formuliert werden, könnte das leicht übersehen werden. Zweitens handelt es sich bei dem Topos der Natur des einzelnen Menschen um ein Thema, das auch sonst die Grenzen der Metaphysik weit hinter sich lässt: Es ist, wie schon im ersten Kapitel herausgearbeitet wurde, zentral für viele praktische Fragen (vor allem, wenn diese mit der Gleichheit zusammenhängen), die Natur der *eigenen* Person bestimmen zu können. Auch dieser Aufgabenstellung wird eine negative Frageformulierung nur schwer gerecht. Daher muss die Natur der Person, die als Fragestellung beibehalten werden soll, im Rahmen theoretischer Strategien bearbeitet werden, die sehr aufmerksam gegenüber ontologisierenden Tendenzen sind, die also Bestimmungen von Personen mit einem sehr weitgehenden Wahrheitsanspruch verbinden. Das dürfte insofern nicht schwer fallen, weil ja bereits als Prinzip festgelegt wurde, die drei verschiedenen Perspektiven einzublenden, also immer im Blickfeld zu behalten, wie in bestimmten Fra-

⁸² vgl. etwa Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, hg. von Joachim Kopper (Stuttgart, 1961), 144 f.

gen Bestimmungen der Person *für sie selbst, für andere und an sich* ausfallen würden. Diesen Aufgaben wird im dritten Kapitel nachgegangen.

Zunächst aber sollen einige Charakteristika anthropologischen Denkens herausgearbeitet werden, die das Denken der bürgerlichen Gesellschaft für das hier verfolgte Thema besonders problematische machen. Dafür soll das hauptsächlichste theoretische Schlachtfeld in Erinnerung gerufen werden, um das es in dieser Frage im hier verfolgten Thema geht: Es geht um die Frage, wer für bestimmte Vorgänge rund um Behinderung verantwortlich sein soll. Die Seite, die hier in Solidarität mit dem sozialen Modell von Behinderung bekämpft werden soll, verwendet dabei als Schlachtformation die Zuschreibung der Verantwortung für die eigene Natur an die Person. Die Verwendung dieser martialischen und etwas paranoid klingenden Sprache soll verdeutlichen, dass es sich hier um einen Konflikt handelt, und dieser Konflikt, so facettenreich er auch sein mag, ein bestimmtes Thema hat, nämlich die Verantwortung für die menschliche Natur. Mit dieser Vergegenwärtigung soll die Bedeutung der im folgenden herausgearbeiteten mythischen Figuren kontextualisiert werden.

2.3.1 Determination und freier Wille: Erinnerung an eine meist zu früh aufgegebene Hauptfrage

Nach Abschluss eines Zahlungsvertrags können in vielen Formen Streitfragen darüber entstehen, ob der Vertrag gültig und worin genau sein Inhalt besteht. Zu Klärung dieser Streitfragen wurde offenbar der Vertrag als eine Institution gedeutet, in der sich die Absichten zweier oder mehrerer Subjekte treffen, also expliziert, festgehalten und vereinbart sind. Insofern beinhaltet der Vertrag die Idee der **Absicht**, also eines inhaltlich bestimmten und sprachlich fassbaren Wollens einer Person. Absicht impliziert nun wiederum die Annahme, dass Personen eben absichtsvoll Verträge abschließen können, kurz: die Idee des freien Willens. Von der gleichen Überlegung wird nun aber der freie Wille der Frage zugeordnet, wo erkennbar freier Wille vorliegt und wo nicht – wo also die Person nicht absichtsvoll dem Vertrag zugestimmt hat, sondern aus anderen Gründen: Unwissen, Zwang etc.⁸³ Das heißt, es geht dabei um die Frage, welcher Teil eines Willens frei ist und

⁸³ vgl. dazu die klassische Formulierung zur Freiwilligkeit Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übers. von Dirlmeier (Stuttgart, 1969), 54.

welcher nicht. Für letzteres hat sich der Begriff der Determination eingebürgert. Diese Unterscheidung löst also ein Grundproblem des Zahlungsvertrags; nämlich dass durch Zahlungen schnell Verträge zustande kommen können, die dem Reich der Gesetze nicht wirklich entsprechen.

In Bezug auf die Trennlinie zwischen natürlicher sowie gesellschaftlicher Determination einerseits und dem Gestaltungsspielraum andererseits, also auf die Bestimmung durch das Reich und die Konstitution durch die Abstraktion, lässt sich sagen, dass die wichtigste problematische Verwischung darin besteht, die Frage nach der Unterscheidung dieser beiden Seiten frühzeitig aufzugeben. Es gehen wohl relativ wenige Ansätze so weit wie Kant, der die Person als sowohl determiniert als auch frei ansieht – vor allem, weil sich Kants gesamte praktische Philosophie als Bemühen darum interpretieren lässt, die kontrafaktisch zu implizierende Freiheit entgegen einer determinierenden Welt zu nutzen; am ehesten vielleicht Autoren wie Michel Foucault, dessen Hauptinteresse so verstanden werden könnte, dass dasselbe Anliegen verfolgt wird, das Interesse aber weniger auf die Möglichkeiten des freien Willens und mehr auf Strategien gesellschaftlicher Determination gerichtet ist. Wenn nun diese Frage ruhiggestellt wird, geht damit automatisch die Sensibilität dafür verloren, wo besondere Determinationen vorliegen. Viele Probleme, die sich Menschen mit Behinderungen stellen, sind nun genau solche spezifische Determinationen: „Es geht etwas nicht, das gehen sollte.“ Eine unumfahrbare Treppe determiniert natürlich alle, die sie benutzen, in einer gewissen Weise. Aber manchen Menschen beschert sie eine besondere Determination. Forderungen nach einem *universal design* verlangen nun, dass solche bestimmte Determinationen zu unterlassen sind. Das ist sehr wichtig. Die Vorstellung aber, dass tatsächlich *alle* besonderen Determinationen berücksichtigt werden können, übersieht die Diabolik aller Lösungen: Jede Vorrichtung impliziert bestimmte Arten der Benutzung und diskriminiert damit andere Arten der Benutzung. Das mag in Bezug auf *universal design* Erbsenzählerei sein, worauf es hier ankommt, ist, dass besondere Determinationen logisch gesehen nicht in den Lösungen enthalten sind, die sie hervorrufen. Denn es führt automatisch zu der theoretischen Aufgabe, für das Thema Behinderung die Grenze zwischen Determination und Freiheit bis in das letzte Detail hinein zu klären. Nur wo klar ist, welche Determinationen einer Person tatsächlich bestehen, kann etwas mit ihrer Frei-

heit theoretisch (und praktisch) angefangen werden. Selbstbestimmung heißt, selbst die Determinationen determinieren zu können, denen man unterworfen ist.

2.3.2 geschädigte, beeinträchtigte und benachteiligte Maschinen

Wenn man die mythische Verwischung zwischen Urteil und Abstraktion auf die menschliche Person anwendet, dann erscheint der einzelne Mensch als eine vollkommen nach allgemeinen Gesetzen funktionierende individuelle **Maschine**, die anhand ihrer Funktionen vollständig erforschbar ist.

Die Erkenntnisfigur der Maschine, die vermittelt über die Naturwissenschaften oder direkt auf Menschen angewandt wird, verleitet nun aus mehreren Gründen, sich damit dem Thema Behinderung zu nähern: Erstens ist in den meisten Einzelfällen *eine* der ersten Erkenntnisweisen, mit dem sich öffentliche Institutionen mit Behinderungen beschäftigen, medizinisch: Behinderungen erscheinen als (mögliche) Folgen einer Erkrankung, einer Verletzung oder einer medizinisch festgestellten Anomalie⁸⁴ des Körpers. Wird nun in der Medizin naturwissenschaftlichen Modellen gefolgt, die für die medizinisch relevante Seite der menschlichen Natur die Maschine als Erkenntnisfigur verwenden, dann tritt dieser Gedanke in die medizinische Bestimmung von Behinderung. Sie erscheint dann auf der einen Seite als **Funktionseinschränkung** im Sinne dessen, dass Funktionen beobachtet werden, die „nicht gehen“, als Abwesenheit oder Einschränkung einer Funktion. Die Idee der Funktionseinschränkung ist bis heute in den offiziellen Definitionen von Behinderung prominent präsent, auch wenn das Begriffsfeld heute stärker differenziert ist als früher.⁸⁵ Aus der medizinischen Wahrnehmung ergibt sich weiters, dass viele Arten von Behinderungen auch von einem medizinisch-technischen Kontext besonders prominent beobachtet werden.

⁸⁴ Das problematische Wort Anomalie wird hier weder als Begriff eingeführt noch kritisiert, weil die Unterscheidung zwischen einer ungewöhnlichen Ausprägung und der medizinischen Wahrnehmung einer ungewöhnlichen Ausprägung schwierig und in diesem Abschnitt thematisch nicht wichtig ist: Es ist fast unmöglich zu entscheiden, ob und wann Anomalie ein Begriff ist, der im Bild der Maschine enthalten ist (als Unregelmäßigkeit der Form), oder ob er anderen Erkenntnisweisen entstammt. Im dritten Kapitel wird eine Begriffsbestimmung von Behinderung entwickelt, die weitgehend ohne dieses Konzept auskommt, weil sie die Medizin auf ein therapeutisches Erkenntnisinteresse verpflichtet.

⁸⁵ vgl. WHO, *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*, hg. von DIMDI (Genf, 2005), 17, <http://www.dimdi.de/dynamic/de/klasi/downloadcenter/icf/stand2005/> f.

Manche Funktionseinschränkungen sind so zumindest teilweise „korrigierbar“, d.h., dass die Funktionen der Maschine Mensch durch Hilfsmaschinen (teilweise) wiederhergestellt oder einer Normalmaschine (zur Besprechung von Normalität gleich!) äquivalent gestaltet werden können. Auch hier erweist sich die Maschine als effizientes Erkenntnismodell im Dienste des individuellen Lebens. Eine andere frühe Erkenntnisweise, in denen die Öffentlichkeit Behinderung an einem Menschen festmacht ist sozialarbeiterisch und pädagogisch: Kinder fallen in sozialen oder pädagogischen Einrichtungen auf. Soziale Auffälligkeiten betreffen nun meistens eine andere Art von Funktionen als medizinisch wahrgenommene, eben soziale. Manche Kinder funktionieren nicht so wie die anderen, nehmen an Gesprächen deutlich anders teil, verlangen ein anderes Verhalten, besondere Regeln, besondere Vorbereitung, besondere Aufmerksamkeit, besondere Lernmaterialien, etc. Offenbar funktionieren solche Einrichtungen meistens hinreichend ähnlich wie aus Maschinen zusammengesetzte Apparaturen, dass soziale Funktionen als Inhalte der Erkenntnis auftauchen. Behinderung wird dann als Einschränkung einer sozialen Funktion, als Problem einer aus der Interaktion mehrerer Menschen bestehender sozialen Maschine wahrgenommen, als **soziale Auffälligkeit**. Auch diese Idee scheint bis in das ICF stark nachzuschwingen.⁸⁶ Wiederum geht es hier nicht darum, Fundamentalkritik zu üben und die medizinische Feststellung von Funktionseinschränkungen *per se* zu kritisieren. Es geht auch hier darum, bestimmt dagegen aufzutreten, das schon als das Phänomen Behinderung anzusehen. Das tut die ICF deutlich weniger als ihre Vorgängerinnen, gesteht aber lieber Unschärfen im Umgang mit der Kategorie „Partizipation“ ein, als sie auf das zu beziehen, was in dieser Arbeit als Barrieren und soziale Benachteiligung genannt werden, und reiht derartige Phänomene als „Kontextfaktoren“ in einen davon getrennten Gliederungspunkt, dem sie lediglich „Wechselwirkung“ attestiert.⁸⁷ Behinderung ist demnach ...

[...] gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen das Individuum lebt, andererseits.⁸⁸

86 vgl. Ebd., 20 f.

87 vgl. Ebd., 21 f.

88 Ebd., 22.

Kritisches Denken kann an der Auffassung des Menschen als Maschine vor allem wieder mit den drei schon herausgearbeiteten Arten ansetzen: Es muss die Formen dieses Maschinendenkens herausarbeiten. Es muss die Folgen der theoretischen Entfremdung einblenden, die mit der Sicht des Menschen als Maschine verbunden sind. Und es muss an die Dreideutigkeit menschlicher Eigenschaften erinnern. Dafür sollen drei Begriffe eingeführt werden: Eigenschaften, die eine Person selbst an sich wahrnimmt, sollen eben **Eigenschaften** heißen. Das, was andere an einer Person wahrnehmen, soll **Merkmal** genannt werden. Und schließlich bleibt für die Perspektive *an sich* der logische Begriff des **Attributs**. Entsprechend der Herkunft der verschiedenen Bedeutungen sollen wichtige Unterschiede zwischen den drei Arten, bestimmt zu werden, herausgearbeitet werden: *Eigenschaften* nimmt das Subjekt an seinem Menschen wahr. Sie verfügen daher über Dauer, echte, lebendige Dauer des Leibes. Es gibt in der Regel einen deutlichen inhaltlichen Unterschied zwischen Selbstbild und Fremdbild. Man kann annehmen, dass Eigenschaften viel weniger inhaltlich bestimmt sind als die dem gesellschaftlichen Reich entstammenden Merkmale. Dafür ist anzunehmen, dass sie in einem ziemlich unmittelbaren Bezug zur eigenen Identität stehen, dass sie also als Eigenschaften der ganzen eigenen Person wahrgenommen werden. Stigmata müssten demnach aus der Sicht der stigmatisierten Person tendenziell stärker die ganze Identität betreffen als aus Sicht der stigmatisierenden Personen. Im Handlungszusammenhang der Gesellschaft spielen alle drei Perspektiven eine Rolle: Eigenschaften sind Handlungsgrundlage des Subjekts in sich selbst. Merkmale sind die Orientierungspunkte, mit denen die Subjekte gesellschaftlich in Handlungszusammenhänge eingeflochten werden, für das Subjekt sind daher die Anknüpfungspunkte, in denen die Gesellschaft auf die ihm zugeschriebenen Merkmale zugreift, zentraler Handlungskontext, was seine Umgebung betrifft. Schließlich verknüpft das Urteil des Zahlungsvertrags Attribute mit dem Subjekt, die den Merkmalen entstammen, aber abstrakter, zufälliger und beliebiger sind. Der Zahlungsvertrag kann dem Subjekt jedes beliebige Attribut zuschreiben. Solange es sich irgendwie in ihm wiederfindet, hat er damit recht. Das Merkmal einer Person, anderen Menschen gegenüber einfühlsam zu sein, und das Merkmal, gut putzen zu können, können von der Gesellschaft sowohl dazu verwendet werden, die merkmalttragende Person als Gesprächspartnerin bzw. Reini-

gungskraft zu integrieren, oder, in Kombination mit anderen Merkmalen, sie als Pflegehilfskraft zu beschäftigen. Auch anhand der Merkmale sind also Diskriminierungen, Besserstellungen, stärkere oder schwächere Entfremdung möglich. Aber die Merkmale stehen in einem engen Zusammenhang mit der sie verwendenden Gesellschaft, der – in schon abstrakterer und indirekterer Weise als Eigenschaften – dauerhaft ist und das menschliche Leben ziemlich unmittelbar gestaltet. Merkmale sind das, womit Menschen gesellschaftlich determiniert werden. Attribute hingegen benötigen als einzigen gesellschaftlichen Akt den Abschluss eines Zahlungsvertrags. Sie abstrahieren von allem, was nicht in der konkreten Marktsituation sichtbar ist. Deshalb können Attribute viel leichter vorgetäuscht werden als Merkmale, sind aber gleichzeitig viel allgemeiner und beliebiger, weil abstrakter. Nachdem Attribute vollkommen vom Menschen abstrahiert haben, und rein aus der Quelle der Gesellschaft stammen (die ihre selbstproduzierten Attributen lediglich den Menschen zuschreiben oder abschreiben können muss) findet sich aber der Mensch in ihnen nicht wieder. Gut beobachtbar müssten diese Unterschiede in Körperkulturen sein, wenn man von Mischlagen und daher fließenden Grenzen in den einzelnen Phänomenen ausgeht: Hinter einer völlig abstrakten Schicht, die man etwa an Anzug und Makeup festmachen kann, kann man eine weitere Schicht finden, die der unmittelbaren sozialen Kommunikation dient, aber noch immer weitgehend zwischen verschiedenen Individuen austauschbare Gesten, Wörter, Verhaltens- und Reaktionsweisen beinhaltet. Dahinter kann man wiederum Gesten und Sinnzusammenhänge ausmachen und verstehen, die recht unmittelbar aus der eigenen Wahrnehmung der Person stammen. Aus diesen drei Arten, bestimmt zu sein, kann nun eine weitere Anreicherung auch des sozialen Entfremdungsbegriffs vorgenommen werden: Die soziale Lage eines Menschen kann eher von Eigenschaften, von Merkmalen oder von Attributen bestimmt werden: Wird das Leben eines Menschen von weitgehender Exklusion aus gesellschaftlichen Zusammenhängen geprägt, ist er auf das geworfen, was er selbst mit sich machen kann. Diese Spielart der Entfremdung kann als **Anomie** bezeichnet werden. Ist er besonders stark determiniert, kann man ihn als **unterdrückt** bezeichnen. Überwiegen die Attribute, lebt er **entmensch** in einer **entwirklichten** Welt.

2.3.3 Gleichheit und Einheit der Person

Die Abstraktion des Zahlungsvertragsdenkens wurde allerspätstens ab Platon dazu verwendet, im Menschen ein sowohl völlig abstraktes als auch das konkrete menschliche Sein setzende Fluidum zu identifizieren, das ewig ist, weil es nur im Augenblick ist. Ihm wird das Determinierte, Begrenzte, Endliche gegenübergestellt, worunter im Laufe der Philosophie- und Religionsgeschichte so ziemlich alles gerechnet werden konnte, was sich ernsthaft der Abstraktion widersetzte: der Leib, das Böse, die Neigung, die Existenz, etc. Auch hier gilt, dass die grundsätzliche Struktur kritisch nur sehr schwer zu vermeiden ist. Wichtig für eine kritische Herangehensweise ist, immer beide Aspekte im Blick zu behalten und die Dreideutigkeit sowohl der Erkennenden als auch der zu Erkennenden Person einzublenden. Ersteres soll vor allem für das Motiv der Unbestimmbarkeit der Person betont werden, wie es bei Helmuth Plessner herausgearbeitet wird (zu seiner Rezeption vgl. das dritte Kapitel!). Werden ähnliche Motive auf eine Sicht der Person angewandt, die die Seele überbetonen oder einen Leib-Seele-Dualismus vertreten, erscheint leicht die Seele als das Unbestimmbare, der Leib als das Determinierte. Für das hier verfolgte Thema ist das deswegen wichtig, weil dadurch die Freiheit unleiblich verstanden werden kann: Die Seele erscheint dann nicht als das, was (wie bei Plessner) *immer noch* irgendwie frei ist, sondern als das, was *ohnedies* frei ist. Das führt einerseits zur Ausblendung seelischer Unfreiheiten, andererseits reduziert es den Qualitätsanspruch in Bezug auf freie Verhältnisse. Im übrigen werden die mit dem Leib-Seele-Problem verbundenen Fragestellungen hier kaum weiter verfolgt, weil diese wichtigen Fragen für das hier verfolgte Thema eher Randaspekte darstellen und daher aus Zeitgründen zur Seite geschoben werden. Viel bedeutsamer für den Kern des hier verfolgten Themas sind die Reifizierungen, die analog zur/zum Autor/in und zum Ding auf die Person angewandt werden:

Die Reifizierung als Autor/in führt in der Anthropologie des bürgerlichen Denkens erstens zur Annahme, dass Menschen einheitliche Urheber/innen ihrer Handlungen sind: Jeder Mensch handelt demnach von einem imaginären Nullpunkt aus, einem Punkt, der ihm als Zentrum seiner Einheit innewohnt. Die Einheit der Handlung wird damit der Unterschiedlichkeit der verschiedenen determinierenden Faktoren übergeordnet: Die Handlung wird

nicht mehr in einer spezifischen Situation, einem spezifisch determinierten Kontext verortet, sondern gewinnt durch die Einheit einen Gehalt, der ihr sonst nicht zukommt: Handlung *einer* Person zu sein. Die scheinbar harmlose und möglicherweise unvermeidliche Zurechnungspraxis findet, wie gleich herausgearbeitet wird, bei mehreren Themen, unter anderem bei Behinderung dramatische Fortsetzungen. Schneller ersichtlich sind die negativen Konsequenzen bei einer damit unmittelbar zusammenhängenden Reifizierung: Der Gedanke der Autorin oder des Autors, als der/des Urheberin/s impliziert eine gewissen Gleichheit der Personen: Es werden Handlungen hervorgebracht, verursacht, bedingt, gesetzt. Sollen diese Handlungen nun in genereller Weise qualifiziert werden, kommt man nicht darum herum, die handelnden Personen theoretisch zu „harmonisieren“, ihnen zumindest auf ihrer Ebene eine Gleichheit zuzusprechen, die dann als Vergleichsmaßstab für ihr Handeln gibt. Anders gesagt: Die Abstraktionen des Rechts erfordern in einem gewissen Umfang die Abstraktion vom handelnden Einzelmenschen. Es müssen Punkte an ihm benennbar werden, die sein Handeln mit dem potentiellen Handeln anderer vergleichbar und ihm gegenüber bewertbar machen. In den besonders von Michel Foucault analysierten Disziplinarvorgängen kommen beide Momente ins Spiel: Die Person wird nicht nur durch Zusammenziehung der Dreideutigkeit reifiziert, sondern es wird auch ihr Leib miteinbezogen. Die Zurechnung der Verantwortung betrifft damit auch den Leib, ganz handfest, in Gestalt der Strafe.

2.3.4 Normalisierung und Alterisierung

Die gerade eben angerissene Tendenz dazu, Personen gleich zu machen, sowie ein erster Hinweis führen schon hin zum vierten und letzten großen Problemkreis des Denkens der bürgerlichen Gesellschaft: Die Wahrheitsform des Urteils, das Zutreffen, und die Wahrheitsform der Abstraktion, der Vergleich gestalten diese Gleichmachung in einer elaborierten Funktion, die bahnbrechend von Michel Foucault am Beispiel der Disziplinarstrafe herausgestellt wurde und in Anlehnung an ihn **Normalisierung** heißen soll.

Entsprechend der beiden Seiten des Denkens gießt sie sich in zwei Formen: Das Recht führt innerhalb seiner Fallunterscheidungen eine an Häufigkeit orientierte Hilfsunterscheidung ein: die von Normal- und **Sonderfall**. Diese zusätzliche Möglichkeit läuft parallel zur rechtstypischen Unterscheidung

von Regeleinhaltung und **Regelverstoß**. Deshalb kann die Hypostasierung des Subjekts auf Ideen des Regelverstoßes ausstrahlen: Es ist dann nicht mehr die Handlung, sondern der Mensch selbst, der regelwidrig ist. Der durch das Geld erzeugte Konkurrenzraum liefert Ansichten der Höher- und **Minderwertigkeit**, die die Möglichkeit einer absoluten Grenzziehung in Gestalt des **Ausschlusses** aus einem (Teil-)Markt beinhaltet. Die im Vergleich zu Foucault etwas verschiedenen Kriterien (bei Foucault: Vergleich, Differenzierung, Hierarchisierung, Homogenisierung und Ausschluss)⁸⁹ ergeben sich erstens daraus, dass Foucault an dieser Stelle offenbar vor allem die Geldseite im Blick hat, im Rest des Kapitels „Die normierende Sanktion“⁹⁰ aber hauptsächlich Elemente der Strafjustiz, es handelt sich hier also um eine gewisse Raffung; zweitens aus den verschiedenen Herangehensweisen: Während Foucault eine empirisch entdeckte Gestalt analysieren will, wird hier einer (schwachen) Idealtypik gefolgt. Drittens wird Foucaults Kriterium der Homogenisierung, das hier gar nicht aufgenommen wird – obwohl es möglicherweise das Motiv war, das dem Phänomen den Namen gegeben hat –, für einen wichtigen aber sekundäre Effekt gehalten. Hier wird nämlich davon ausgegangen, dass Foucault seine fünf Kriterien anhand jenes Begriffs der Normalisierung entwickelte, der für die Auswahl von Naturprodukten im Handel verwendet wird: Ein „*produit normalisé*“ sind etwa Eier oder Äpfel, die, bevor sie zum Verkauf angeboten werden, einer Auswahl unterzogen werden. Foucault war nun aufgrund seines Themas offenbar an der Zuordnung zu verschiedenen Größen- und Güteklassen interessiert, die dann innerhalb der Klassen zu einer gewissen Homogenisierung führen. Der hier verfolgte Effekt kommt auch ohne derartige Klassen aus, in denen übrigens die Produkte nicht tatsächlich homogenisiert werden, sondern anhand bestimmter Eigenschaften innerhalb von bestimmten Grenzwerten.

Eine andere Art „Wahrheitsform“, die in diesem Zusammenhang wichtig ist, setzt direkt bei der Unterscheidung von Identität und Differenz an. Während normalerweise überall Identitäten und Differenzen entdeckt werden können, führen bestimmte theoretische wie praktische Weiterverwendungen der Unterscheidung dazu, dass eine der Seiten überbetont wird. Wichtige solcher

89 vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, übers. von Walter Seitter, Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 184 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1977), 236.

90 Ebd., 229 – 238.

einseitig gewichtender Weiterverwendungen sind etwa politische Identitätskonstruktionen, Vorurteilsbildungen und Normalisierungen. Sie produzieren auf der einen Seite **Identitätsangebote**, auf der anderen Seite das Kriterium, anders zu sein, Andersartigkeit oder **Alterität**. Anderssein ist aber keine Eigenschaft, die einer Sache oder einem Menschen zukommen kann. Es ist kein Begriff, weil es kein allgemeines Element enthält, es verknüpft Singuläres (negativ) mit einem anderen Singulären. Es ist kein Adjektiv, sondern ein Adverb. Das gilt noch verstärkt, wenn daraus ein Begriff gebildet wird: Allerdings sind Begriff wie Alterität dann sinnvoll, wenn sie eben (wie hier) auf die Wahrnehmung identitäts- bzw. differenzfixierter, man könnte sagen, egologischer Subjekte angewandt wird. Solche Subjekte nehmen sich selbst als Welt, andere als andersartige wahr: Die anderen sind nichts als anders.⁹¹ Nachdem ihnen die Eigenschaft „anders“ zugeschrieben wird, können sie nicht mehr als „etwas“ gedacht werden. Sie sind nur anders und haben daher keine Eigenschaften.

Kulturell gesehen wurde Behinderung immer wieder mit Vorstellungen der Andersartigkeit verknüpft, etwa mit Bildern des Monströsen, des Unheimlichen oder des Lächerlichen. Es kam und kommt dazu, dass Menschen mit Behinderungen alterisiert werden, nur in ihrer Andersartigkeit wahrgenommen werden. Das verzerrt ihre soziale Aufnahme, ihre Merkmale werden verächtlich gemacht, bemitleidet, verstoßen. Das unterwirft sie einem reinen Prädikat, das noch dazu sinnlos ist; absurd, weil vollkommen abstrakt, und absurd, weil vollkommen widersinnig. Vor allem aber raubt es ihnen ihre Eigenschaften und ihr soziales Vermögen, auf ihre Eigenschaften zuzugreifen. Alterisierung ist Entfremdung in Reinkultur, der am schlimmsten entwürdigende Stab, den die Gesellschaft über einem Menschen brechen kann.

2.4 Grundcharakteristika und -probleme der politischen Philosophie im Denken der bürgerlichen Gesellschaft

Die politische Philosophie lässt sich als jenes Themengebiet verstehen, in

⁹¹ Vgl. dazu die Ausführungen von Georg Simmel in Bezug auf jene „Art von Fremdheit“, die er gegen Ende seines Exkurses über den Fremden behandelt: Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, hg. von Otthein Rammstedt, Georg Simmel Gesamtausgabe 11 (Frankfurt am Main, 1992), 770 f.

dem die bürgerliche Gesellschaft mit den Mitteln der Philosophie sich selbst reflektiert, um sich zu verändern. Deshalb hat sie zwei Bestandteile, die beide nicht nur zur politischen Philosophie, sondern auch zu anderen Wissensgebieten gehören: die **Gesellschaftstheorie**, um sich selbst als Subjekt zu verstehen (und die auch Teil der Soziologie ist); und die **politische Theorie**, um ihre (Selbst-)Veränderungswerkzeuge zu konzipieren (die auch Teil der Politikwissenschaft ist). Aufgrund der funktionalen Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft fallen die beiden Bestandteile auch thematisch teilweise weit auseinander: Während es in der Gesellschaftstheorie um die prinzipiellen Funktionsweisen der Teilsysteme, der Gesellschaft, ihrer Medien etc. geht, müssen in der politischen Theorie (handelnde) Institutionen benannt, konzipiert, kritisiert oder ihre Errichtung gefordert werden, die in den verschiedenen Subsystemen an verschiedenen gesellschaftlichen und theoretischen Orten wirksam sind und werden. Die Gesellschaftstheorie wird nun innerhalb der politischen Philosophie häufig unterbelichtet, wenn nicht ausgeklammert, und zwar manchmal ganz bewusst. Wenn man nun aber politische Philosophie als Mittel zur Selbstveränderung der bürgerlichen Gesellschaft versteht, dann ist klar, dass jede Reduktion eines der beiden Wissensgebiete (also der „transzendente“ Erforschung des Apriori der Gesellschaft oder der Erforschung ihrer Interventionsmöglichkeiten) die Erfolgsmöglichkeiten des Unternehmens schmälert. Es kann natürlich sein, dass die Bescheidenheit absichtlich und wohlüberlegt erfolgt, weil mit der reduzierten Erkenntnismöglichkeit andere Vorteile Hand in Hand gehen. - Dann muss man sich aber den so ausgeklammerten Themen mit anderen Werkzeugen nähern. Wahrscheinlich ist das Problem, das der Ansatz von John Rawls mit Behinderung hat, ein derartiger Fall; und Martha Nussbaum löst dieses Problem aus demselben Grund nur zum Teil, aber dazu später!

Zunächst ist einmal darauf hinzuweisen, dass sich die Unterscheidung, die hier mit den beiden Themengebieten Gesellschaftstheorie und politische Theorie in Verbindung gebracht wurde, in veränderter Form und anderen systematischen Stellen in vielen Teilen der politischen Philosophie findet, selbst wenn der jeweilige Ansatz sonst sehr sparsam mit gesellschaftstheoretischen Annahmen umgeht. Man könnte hier etwa an die Beobachtung denken, die Martha Nussbaum aufgreift, dass Vertragstheorien immer zwei Teile haben: einen, der sich mit den Leuten beschäftigt, die bestimmen, was in

den Vertrag soll, und dem anderen, der sich mit denen beschäftigt, die davon betroffen sind.⁹² Die Unterscheidung zwischen politischer Theorie und Gesellschaftstheorie zieht sich auch durch die Debatten rund um den Gerechtigkeitsbegriff. Trotzdem ist es eher selten, dass sich politische Philosophie direkt in den Bereich der Gesellschaftstheorie begibt. Ansätze, die in diese Richtung gehen, wie z.B. Axel Honneths „Das Recht der Freiheit“ oder Iris M. Youngs „Justice and the politics of difference“ neigen dann auch zu „philosophischen“ Gesellschaftstheorien – in dem Sinn, dass ihr philosophisches Interesse auch in der Bestimmung von Grundbegriffen bzw. grundlegenden Forschungsinteressen prägend ist: So ist die Rezeption der Gesellschaftstheorien von Georg W. F. Hegel und Emile Durkheim bei Honneth ziemlich direkt durch sein (allerdings auch von Hegel gewonnenes) Verfahren der „normativen Rekonstruktion“⁹³ motiviert, deren kritische Anwendung die gerade gesellschaftstheoretisch gewonnenen Maßstäbe an das Beobachtete anlegt⁹⁴; Young leitet ihre grundlegenden Begriffe *oppression* und *domination* aus freiheits- bzw. autonomiephilosophischen Überlegungen zum guten Leben ab.⁹⁵ Die Reduktion der Gesellschaftstheorie liegt dabei nicht etwa im Herstellen solcher Schnittstellen zwischen Philosophie und Gesellschaftstheorie an sich; einschränkend wirken solche Forschungsprogramme dadurch, dass damit die zugrunde gelegten Begriffe und Vorannahmen gegen gesellschaftstheoretische Hinterfragungen immunisiert sind. Die beiden Beispiele wurden gewählt, weil diese Arbeit gerade den beiden Werken von Honneth und Young sehr viel verdankt, vor allem, was die Art und Weise betrifft, wie man Verbindungen zwischen Gesellschaftstheorie und Philosophie herstellen kann. Nichtsdestotrotz scheinen Ansätze wie die von Luhmann und Simmel wichtiges „Soziologisches“ zu jenen philosophischen Grundbegriffen zu sagen zu haben, die von Honneth oder Young in die Gesellschaftstheorie eingeschleust werden: Honneth muss sich die Frage nach dem Ort seiner Beobachtung gefallen lassen, bzw. nach den Erkenntnisinteressen, die damit verbunden sind, auf die er eine nicht-tautologische Antwort geben müsste. Youngs Ansatz wird von der gleich zu präsentierenden These

92 vgl. Martha Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, übers. von Robin Celikates und Eva Engels (Berlin: Suhrkamp, 2010), 35 ff.

93 vgl. Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, 22 f.

94 vgl. Ebd., 27 ff.

95 vgl. Iris Marion Young, *Justice and the politics of difference* (Princeton, USA and Chichester, UK: Princeton University Press, 1990), 37 f.

getroffen, dass die Freiheit als Ausgangspunkt ihrer Gesellschaftstheorie am Vorbild des Zahlungsvertrags konzipiert wurde und somit selbst gesellschaftlich konstituiert ist. Es ist nicht so sehr problematisch, dass damit die Begründung ihres Ansatzes in einen endlosen Regress mündet, sondern dass sie damit einen blinden Fleck erzeugt, der noch dazu an zentraler theoretischer Stelle sitzt: Wenn Freiheit der (normative) Ausgangspunkt der Gesellschaftstheorie ist, kann sie selbst nicht gut darauf befragt, inwiefern sie unterdrückend wirkt.

Die brennende Frage, die sich in Bezug auf die Ausblendung und Reduktion der Gesellschaftstheorie stellt, ist die, ob es nicht im Denken der bürgerlichen Gesellschaft bestimmte Gründe dafür geben könnte, wieso das so ist. - Und einer der Gründe liegt sogar auf der Hand: Nachdem politische Philosophie meistens nicht davon ausgeht, ein gesellschaftliches Apriori zu haben, sondern häufig sogar dazu neigt, ihre Denkformen für unparteiisch, universell, rein etc. zu halten, erscheint ihr die Gesellschaftstheorie nicht als ihre eigene Theorie – sondern als die Theorie von etwas, auf das sie eben auch reflektiert. Teile dieser Problematik sind der politischen Philosophie seit langem bekannt, ja mittlerweile ein eigener Topos im Kanon ihrer Grundfrage. Wichtigster Ausgangspunkt dafür sind nach wie vor die (frühen) Schriften von Karl Marx, in denen er den Spieß umdreht und auf Basis von Gesellschaftstheorie politische Theorie betreibt und kritisiert. Es findet sich allerdings bei Marx dann wieder die Tendenz, vor allem Gesellschaftstheorie zu betreiben. Dieser Tendenz korrespondiert eine geschichtliche Realie, nämlich die, dass (fast) nichts in der seinerzeitigen geschichtlichen Situation Marx dazu veranlasst haben konnte, eine sozialistische politische Theorie zu entwerfen, die über eine Revolutionstheorie relevant hinausgehen würde. Diese Tatsachen sind bekannt und ihre Folgen für viele Probleme ausführlich diskutiert. Was nun aber leider zu selten diskutiert wird, ist, dass die gegenwärtige politische Philosophie, wo sie kritisch sein will, dasselbe Dilemma hat, ja dass dieses Dilemma innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft unauflöslich ist. Man muss entweder eine reine Utopie entwerfen, also die politische Theorie einer *möglichen* Welt schreiben, oder kritische politische Theorie auf eine gesellschaftstheoretische Kritik (der politischen Theorie und einfach der Gesellschaft) reduzieren. *Tertium non datur*, es sei denn, man versteht eine Mischung der beiden Varianten (wie sie etwa in die-

ser Arbeit betrieben wird) als eine eigenständige Variante. Diese harsche Alternative wird nun leider ausgeblendet, was einiges damit zu tun haben dürfte, dass mit John Rawls die Hauptfigur der politisch-philosophischen Debatte der letzten Jahrzehnt auf *rhetorischer* Ebene das Dilemma überspielt. John Rawls Werk klingt auf rhetorischer Ebene wie die politische Theorie einer gerechten Gesellschaft, auch wenn es inhaltlich eher um eine Kritik der bestehenden Verhältnisse geht. Es entsteht der Eindruck, dass Rawls für den politischen Liberalismus eine ähnliche Rolle spielt, wie Thomas von Aquin für die katholische Kirche: eine konsistente, umfassende Lehre geboten zu haben, auf die in allen möglichen Fragen zurückgegriffen werden kann. - Aber diese Lesart versteht Rawls (gewollt oder ungewollt) nicht als kritische Stimme. Diese Diskrepanz zwischen staatstragender Rhetorik und kritischem Inhalt könnte auch die Erklärung dafür liefern, wieso Rawls in sehr großen Bereichen der politischen Theorie heute sowohl den inhaltlichen Bezugspunkt als auch den Reibebaum für kritische Stimmen abgibt. Diese Doppeldeutigkeit bewirkt, man möchte sagen in tragischer Weise, dass die Kritik an Rawls damit immer auch Kritik an der Kritik ist. Martha Nussbaum ist in „Grenzen der Gerechtigkeit“ das wohl alles sehr bewusst; sodass sie die Theorie von Rawls in überzeugender Weise durch eine anthropologische „Tieferlegung“ mithilfe des Fähigkeitsansatzes ergänzen kann; allerdings sind ihre Ergänzungen insofern nicht ausreichend, als sie das verstärkte Interesse an der menschlichen Seite der Subjekte gerade nicht zu einer gesellschaftstheoretischen Revision der politischen Theorie nutzt. Jetzt und in den beiden folgenden Kapitel soll gezeigt werden, wie mit diesen Mitteln auch eine gesellschaftstheoretische Revision Hand in Hand gehen könnte. Das Dilemma zwischen Utopie und gesellschaftstheoretischer Kritik betrifft auch Ansätze wie den von Axel Honneth, der in der Gesellschaft selbst die Maßstäbe für seine Kritik sucht. – Er optiert damit zunächst für die zweite Möglichkeit, indem er aus einigen gesellschaftstheoretisch gewonnenen Vorbegriffen politischer Theorie (wie Anerkennung, rechtlicher Freiheit, etc.) in einem zweiten Schritt dann überschaubare utopische Entwürfe für bestimmte Einzelfragen vorlegt.

Der zweite Grund der Ausblendung der Gesellschaftstheorie hängt mit dem ersten zusammen, geht aber noch tiefer: Es wurde bereits ausgeführt, dass einerseits die Art und Weise, wie die Entfremdung auf die verschiedenen

Mitglieder der Gesellschaft verteilt ist, kontingent ist, beeinflusst werden kann – und das auch soll, dass aber andererseits Gesellschaft (zumindest die bürgerliche Gesellschaft und sehr ähnliche Formen) notwendigerweise Entfremdung beinhaltet. Wenn man nun davon ausgeht, dass die (bürgerliche) Gesellschaft etwas ist, dass in manchen ihrer Bereiche die Menschen mit sehr vielen Menschen zusammenstoßen lässt, dass sie dort also Fremde mit Fremden verbindet, dann ist klar, dass das auch ihre politischen Institutionen und Theorien betrifft: Auch Gerechtigkeit und andere Leuchttürme politisch-theoretischer Hochseeschiffahrt erweisen, wenn sie hinsichtlich ihres gesellschaftlichen Apriori beleuchtet werden, Entfremdungseffekte. Mehr noch: Sie machen überhaupt nur Sinn, wenn sie die Entfremdung variieren können. Und das bedeutet, dass sie logisch von der Entfremdung abhängig sind. Entfremdung ist das logisch vorgängige Phänomen. Und das passt aus dem einfachen Grund nicht zur Grammatik oder zumindest zur Rhetorik von Gerechtigkeit und Co – weil diese eben *praktische* Begriffe sind, die Institutionen errichten und korrigieren sollen. Das hat rhetorisch weniger Überzeugungskraft, wenn man sich dabei durch die Thematisierung der Entfremdung, in die man selbst eingeschrieben ist, (performativ) selbst widerspricht. Die Ausblendung der Gesellschaftstheorie durch die politische Theorie ist also auch Verdrängung der eigenen Entfremdung, Verdrängung sowohl der eigenen Handlungsfähigkeit als auch der Abhängigkeit gegenüber der Entfremdung: Die Gesellschaftstheorie erklärt nicht nur, wie die politische Theorie funktioniert, sie klärt auch darüber auf, was man machen kann und was nicht. Das setzt einerseits unter Zugzwang, andererseits enttäuscht es jegliche Hoffnung auf eine letztgültige Heimkehr aus der Entfremdung in die Politik, die Familie, die Moral oder die Religion.

Damit in enger Verbindung steht der dritte Grund, wieso Gesellschaftstheorie ausgeblendet wird, der hier noch angesprochen werden soll: Die Gesellschaftstheorie erfährt eine merkwürdige und zunächst verwirrende Verdoppelung: Denn politische Theorie hat es auf der einen Seite eben mit ihrem gesellschaftlichen Apriori zu tun – und auf der anderen Seite mit den anderen, sozusagen den „gesellschaftlichen“ Wirkungen ihrer Gesellschaft. Wenn die politische Theorie eine Rolle im *re-entry* der Gesellschaft in die Gesellschaft spielen will, muss das auch so sein: Denn bei beiden Vorgängen sind es im Kern die Zahlungsverträge, die die Form bewirken. Anders gesagt:

Die Gesellschaftstheorie klärt die politische Theorie sowohl über das gesellschaftliche *Denken* als auch über das gesellschaftliche *Handeln* auf. Beides orientiert sich an den Zahlungsverträgen, (ja mittlerweile, nachdem in den letzten Jahren der Wissenschaftsbetrieb auf die Bewertung durch Klicks bzw. Zitation umgestellt hat, sind beide auch in gewissem Sinn Märkte.) Daraus ist im folgenden die Konsequenz zu ziehen, dass nicht nur die Denkform der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch das Kerngeschehen der Zahlungsverträge selbst in den Blick zu nehmen sind: Ersteres dient der Aufklärung der politischen Theorie über sich selbst, zweiteres der Aufklärung über ihre Inhalte. Während nun die Gesellschaftstheorie der bürgerlichen Gesellschaft das ist, was in Bezug auf ihr Denken hier bereits die ganze Zeit über betrieben wird, steht noch aus, die bisher verwendete „schwache“ Idealtypik auch auf die politische Theorie anzuwenden.

Vorher aber soll noch auf die spezifische Weise eingegangen werden, in der John Rawls in seinem Ansatz Gesellschaftstheorie sowohl einblendet als auch ausblendet. Der systematische Ort dafür ist der „Schleier des Nichtwissens“, den sich die Subjekte, die im Urzustand den Gesellschaftsvertrag aushandeln, in Bezug auf ihre Menschen umlegen müssen:

Im Urzustand dürfen die Beteiligten weder die soziale Stellung noch die besonderen Globaltheorien der von ihnen repräsentierten Personen kennen. Ebenso wenig kennen sie die rassische und ethnische Gruppenzugehörigkeit der Personen, ihr Geschlecht oder ihre diversen angeborenen Fähigkeiten wie Stärke und Intelligenz – allesamt im Bereich des Normalen.⁹⁶

Die Gesellschaftstheorie wird dabei *ex negativo* eingeführt: Rawls wählt anhand einer impliziten Gesellschaftstheorie einige Merkmale aus, die in besonderer Weise von der Gesellschaft bevorteilt oder benachteiligt werden: Sie dürfen dann eben *nicht* bekannt sein, um zu fairen Abmachungen zu gelangen. Das Theoriedesign ist dadurch besonders schlank, weil sowohl die Gesellschaftstheorie als auch die von ihr aufgezeigten Benachteiligung weitgehend ausgeblendet und nur anhand bestimmter Kriterien einblendet werden. Explizit gemacht lautet also die Rawlssche Gesellschaftstheorie, dass *zumindest* soziale Stellung, Rasse, Ethnie, Geschlecht und Talent aus-

⁹⁶ John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß: Ein Neuentwurf*, hg. von Erin Kelly, übers. von Joachim Schulte, 1. Aufl., suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1804 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2006), 40.

schlaggebend für Ungerechtigkeit sind. Martha Nussbaum versucht nun das Problem zu lösen, dass Menschen, deren Talent nicht „im Bereich des Normalen“ liegt, von der vertragstheoretischen Konzeption Rawls zunächst ausgeschlossen sind. Aber wieso sind sie das überhaupt? Martha Nussbaums theoriesystematische und theoriestrategische Überlegungen sind nicht von der Hand zu weisen.⁹⁷ Aber wäre es in Weiterführung der hier angestellten Überlegungen nicht naheliegend, auch in dieser Einschränkung eine implizite gesellschaftstheoretische Annahme zu sehen? Worin würde sie bestehen? - Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens könnte die Annahme lauten, dass die davon betroffenen Menschen nicht diskriminiert werden. Diese Möglichkeit erscheint zu ungereimt, um weiter in Betracht gezogen zu werden. Zweitens könnte Rawls annehmen, dass die Gesellschaft Personen, deren Fähigkeiten nicht „im Bereich des Normalen“ liegen, benachteiligen muss. Diese Annahme würde gewissermaßen ins Herz der gesellschaftstheoretischen Problematik dieser Arbeit führen: Können die Zahlungsverträge und ihre Markt überhaupt anders, als Menschen mit Behinderungen in schlecht bezahlte, mit Dequalifizierung verbundenen Arbeiten zu drängen oder überhaupt ganz auszuschließen? Gibt es „auf dem Markt“ ein „Jenseits normalisierender Anerkennung“⁹⁸? Oder weiter noch: Kann die bürgerliche Gesellschaft mit Behinderungen anders umgehen, als sie normalisierend anzuerkennen? Anders gesagt: Kann sich die Gesellschaft so weit selbst verändern, dass die normalisierenden Nebeneffekte der auf Märkten gehandelten Zahlungsverträgen eingeholt werden? Wenn ja, mit welchen Mitteln? Diese Frage formt den weiteren Argumentationsgang dieser Arbeit. An dieser Stelle geht es daher nur um eine prinzipielle Einordnung der Frage: Im Kontext der Luhmannschen Systemtheorie sind diesbezüglich zwei Punkte klar: Einerseits ist es nicht möglich, dass Moral oder Politik in einem derart großen inhaltlichen Umfang in das wirtschaftliche Geschehen eingreifen, dass *alle* Zahlungsverträge inklusiv sind, also Menschen mit Behinderungen offenstehen, weil das auf eine völlige Durchgestaltung der Wirtschaft durch die

97 Nussbaum widmet große Teile ihres Buchs „Die Grenzen der Gerechtigkeit“ damit zusammenhängenden Fragen. Besonders dicht scheint die Analyse im folgenden Abschnitt zu sein: Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, 174 – 182.

98 Damit soll auf eine der wichtigsten Arbeiten im hier verfolgten Themenfeld angespielt werden, die die hier verfolgte Argumentation stark beeinflusst, aber auch dazu gebracht hat, deutlich andere Wege zu gehen. Deshalb haben sich letztlich keine Gelegenheiten zur direkten Bezugnahme geboten: Hans-Uwe Rösner, *Jenseits normalisierender Anerkennung. Reflexionen zum Verhältnis von Macht und Behindertsein* (Frankfurt am Main/New York, 2002).

Politik gleichkäme – was Luhmann für unmöglich hält. Andererseits ist kein Grund dafür in Sicht, wieso erstens einzelne Zahlungsverträge nicht inklusiv seine könnten, und zweitens, wieso es nicht möglich sein sollte, auf politischem und rechtlichem Wege Anreize dafür zu setzen, dass für praktisch alle Menschen mit Behinderungen (für die das überhaupt interessant ist) inklusive Arbeitsstellen offenstehen.

Ein zweiter Einschub ist noch notwendig: Es muss etwas nachgeholt werden, was im ersten Kapitel bzw. in der Einleitung ausgelassen wurde: Damals wurde zwar gesagt, dass Behinderung ein Sprachspiel der Verantwortungszuschreibung sei, Verantwortung selbst wurde aber nicht weiter begrifflich problematisiert. Dabei ist es ein nicht nur höchst wichtiger, sondern auch höchst schwieriger Begriff, der – ähnlich wie Entfremdung – immer wieder in der politischen Philosophie durchbricht, als ein Art Gegenmodell, dabei aber nicht immer die Konsistenz bekommt, die ihn in einen klaren Zusammenhang mit anderen Grundbegriffen bringt. Beides sind in einem gewissen Sinn „Geisterbegriffe“, man kann mutmaßen, dass das nicht nur bei der Entfremdung, sondern auch bei Verantwortung in Zusammenhang mit einem Verdrängungseffekt steht. Wie gleich ausgeführt werden soll, zerfällt der Verantwortungsbegriff in einen allgemeinen Teil und einen Teil, der seine Verwendung in der bürgerlichen Gesellschaft betrifft:

Allgemein lässt sich **Verantwortung** als jenes Sprachspiel verstehen, in dem eine Regel einem Menschen zugewiesen wird. Anders gesagt: Ein Mensch wird zur Adresse einer Regel gemacht. Nachdem Regeln einen inhaltlichen Sinn haben, sozusagen eine doppelte Sachadresse, wird der adressierte Mensch mit zwei Sachverhalten in Beziehung gesetzt, dem Sachverhalt A, den er anhand der Regel dem Sachverhalt B zuführen soll. Nachdem der Sachverhalt A dabei unmittelbar dem Leben des Menschen zuzurechnen ist, kann man auch kürzer sagen, dass Verantwortung jene Beziehung eines Menschen zu einem Sachverhalt (B.) ist, die durch eine Regel hergestellt wird. Auf dieser allgemeinen Begriffsebene fällt Verantwortung mit dem Begriff der Regel in eins. Dass sich nun diese beiden Begriffe auseinanderentwickeln⁹⁹, liegt daran, dass eine bestimmte Art von Regeln dominant wird, nämlich die Zahlungsverträge, und dadurch nach und nach andere Regeltypen entstehen – und ebenfalls das Leben „kolonisieren“. In Verträgen

⁹⁹ Diese These ist hier natürlich systematisch, nicht historisch zu verstehen.

hat nun die Verantwortung eine bestimmte, doppelte Form: Es erwachsen beiden Seiten **Verpflichtungen** und **Anrechte**. In Zahlungsverträgen sind beide Formen noch einmal differenziert, weil sie auf der einen Seite **Leistungen**, auf der anderen Zahlungen sind. Leistungen sind also jene Vertragsinhalte, jene Verpflichtungen oder Anrechte, die in einem Zahlungsvertrag nicht geldförmig sind. Durch die Ausdifferenzierung dieses Typs an Regeln, entsteht nun auf der anderen Seite der Begriff der Verantwortung: **Verantwortung** ist in der bürgerlichen Gesellschaft jener Typ der Regeladressierung, der nicht durch die Kernfunktion der Zahlungsverträge zustande kommt. Deshalb wird er für so unterschiedliche Phänomene verwendet, wie die Zurechnung einer in der Vergangenheit stattgefundenen Tat, der Einblendung gesellschaftlicher oder planetarischer Handlungsfolgen oder der Beschreibung bestimmter Beziehungen innerhalb einer Familie. Im weiteren wird das Wort Verantwortung – wo nicht anders ausgewiesen – in diesem zweiten Sinn verwendet.

Außerdem dient er zur Regelzuweisung in durch Zahlungsverträge konstituierte Beziehungen für jene Regeln, die nicht aus dem Zahlungsvertrag stammen – häufig, weil sie aus prinzipiellen Gründen gar nicht durch eine reine Vertragsleistung bezeichnet werden können: Eine Art von Regeln, die nicht durch die Kernfunktion der Zahlungsverträge zugewiesen werden können, sind **unbestimmte Regeln**, also Regeln, deren Befolgung Handlungen erfordern, die nicht (vollständig) im Vertrag festgelegt sind. Beispiele dafür sind: die Sorge um das Wohlbefinden anderer Personen; Lösung von Computerproblemen; die Produktion schöner Plastiken, Haarschnitte, etc.; die Beaufsichtigung von Kindern; das Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten. In all diesen Beispiel ist man einer persönlichen, technischen oder ideellen Instanz verantwortlich, und kann der Verantwortung nur dadurch gerecht werden, dass man verschiedene Maßnahmen setzt, von denen manche ehe situativ zu suchen sind, andere kreative Ideen benötigen.

Eine andere Art von Regeln, die der Zahlungsvertrag nicht in sich selbst findet, sind Zurechnungen von Handlungen, die bereits vergangenen sind, also **Schuldzuweisungen**. Das bekommt ganz besondere Bedeutung dadurch, dass jeder Zahlungsvertrag Sanktionen für den Fall beinhalten muss, dass er nicht eingehalten wird oder Streit um seinen genauen Inhalt ausbricht. Diese Sanktion kann er aber nicht selbst setzen. Er synchronisiert die Vertragsin-

halte mit dem Augenblick der Zahlung, deshalb benötigt jede diachronische Revision eines Zahlungsvertrags Institutionen außerhalb des Zahlungsvertrags. Kurz: Der Zahlungsvertrag kann nicht selbst überprüfen, ob er befolgt bzw. korrekt zustande gekommen ist. Solche diachronische Revisionen können sich nun mehr auf (formale) Prozesse beziehen, müssen aber in vielen Fällen Adressierungen vornehmen: Ab einem bestimmten Punkt ist ein widerrechtlich zustande gekommener Vertrag nicht mehr einfach ein Formalfehler, sondern ein Delikt: Diebstahl, Betrug, Raub, etc. Es muss also festgestellt werden, ob und in welchem Umfang eine Person dafür verantwortlich ist.

Verantwortung kann also die Zahlungsverträge begleiten, verstärken, sie korrigieren, ihre Sanktionen drastischer gestalten oder durch ergänzende Zuweisungen überhaupt erst sinnvoll machen. Mehr noch: Verantwortung ist notwendig dafür, dass Zahlungsverträge überhaupt bestehen können. Gleichzeitig haben aber in der durch die bürgerliche Gesellschaft gestaltete Welt die Zahlungsverträge nicht nur das erste Wort, sondern sind auch für viele gesamtgesellschaftliche Frage das primäre Mittel, um Verantwortung (im allgemeinen Sinn) zuzuweisen. Als partikulares Geschehen können die Zahlungsverträge die Verantwortung aber immer nur einen konkreten, einzelnen Teil der Verantwortung realisieren, also niemals gesamtgesellschaftliche Fragen im Vollumfang lösen. Die bürgerliche Gesellschaft ist nicht in der Lage, für ihre Welt die *volle* Verantwortung auszuüben. Gleichzeitig hätte sie aber in ihrem Recht die Mittel, die Verantwortung *für alle bestimmten Probleme* auszuüben. Verantwortung ist daher nicht nur ein Zentralbegriff des Rechts, eine für jedes gute Leben notwendige Dimension menschlichen Lebens, ein Mittel der Unterdrückung, sondern auch der systematische Ort, Folgen der Zahlungsverträge zu problematisieren, die den Planeten gefährden, Todesfälle verursachen, Kriege hervorrufen – oder Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihr tätiges Leben in absurde Lagen zu bringen. Deshalb ist sie neben ihren anderen Aufgaben eine Zentralkategorie der politischen Theorie, oder man könnte sagen: Politische Theorie ist die Kunst, die Probleme zu formulieren, für die die Gesellschaft verantwortlich gemacht wird. Es versteht sich von selbst, dass das nur dann möglich ist, wenn sie selbst als etwas sowohl Politisches als auch sozial Bedingtes verstanden wird.

Diese Kunst, oder – aus einem oppositionellen Standpunkt betrachtet – diese Ideologie verfügt nun über mehrere Charakteristika, die sich in ihrem Kern aus den vier jeweils für die allgemeinen Denkstrukturen und die Anthropologie herausgearbeiteten Charakteristika des Denkens der bürgerlichen Gesellschaft erklären. Aufgrund der doppelten Funktion der Gesellschaftstheorie für die politische Theorie – der Klärung ihres Apriori und ihrer Ziele – müssen im folgenden sowohl die tatsächlichen Zahlungsverträge als auch das an ihrer Funktionsweise geschulte Denken behandelt werden:

Als Reich erscheint der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur die Natur, sondern auch sie selbst, als Gesellschaft, ihr Recht, ihr Denken und die Summe der politischen Maßnahmen, die sie setzt, um sich selbst zu verändern – und zwar häufig ungeachtet ihrer funktionalen Differenzierung und der Diabolik. Der zentrale Reflexionsbegriff für all diese Reiche, aber besonders für das Reich des Rechts (bei dem der Charakter als Reich am klarsten erscheint) ist nun die Gerechtigkeit. Das einzelne, das im Zahlungsvertrag konstituiert wird, ist der Vertrag, bzw., übertragen auf das menschliche Leben generell, die Handlung. In beide sind nun wiederum Subjekte impliziert. Die im Vertrag implizierten Subjekte werden durch den Vertragsabschluss **anerkannt**, also als Subjekt in einer intersubjektiv ziemlich eindeutigen Weise bekannt gemacht. In manchen Handlungen kann das Subjekt ebenfalls anerkannt werden, in anderen verschwindet es, weil diese so stark gesellschaftlichen Charakter haben, dass die Subjekte darin völlig anonymisiert werden. Deshalb sollte der Anerkennungs begriff nicht ohne weiters auf die Handlungssphäre übertragen werden. Sowohl dem Vertragssubjekt, als auch dem Handlungssubjekt ist gemeinsam, dass sie aufgrund der vollkommenen Abstraktion des Geldes in ihrer Punktförmigkeit als absolut gleich, in ihren vertrags- bzw. handlungsrelevanten Merkmalen als der Differenz von Identität und Differenz unterworfen erscheinen. Nachdem sie als notwendige Ursachen von Vertrag bzw. Handlung gedacht werden müssen, erscheinen sie als frei, nachdem sie hauptsächlich im Vertrag und in der Handlung für andere fassbar werden, als entfremdet. Die einzelnen Begriffe lassen sich dabei wie folgt erklären: Gerechtigkeit lässt sich im Anschluss an Günther Teubner als jenes Sprachspiel verstehen, mit dem das Reich sich selbst kritisiert, der *re-entry* des Reiches in das Reich.¹⁰⁰ Im Fall des Rechts eben der

¹⁰⁰vgl. bes. Gunther Teubner, „Gerechtigkeit in der Selbstbeschreibung des Rechtssystems“, hg. von Dirk Baecker u. a., *Soziale Systeme. Zeitschrift für*

re-entry des Rechts in das Recht. Im Fall der Gesellschaft der *re-entry* dessen, was an der Gesellschaft Reich ist, in die Gesellschaft. Für die Definition der Handlung in diesem Sinn muss etwas weiter ausgeholt werden: Kooperieren Tiere oder Menschen miteinander, kommt es also dazu, dass im Leben einzelne Lebensvorgänge durch Kommunikation bestimmt werden, dann lässt sich dieser bestimmte Lebensvorgang als **Tun** bezeichnen. Die Art und Weise, wie das Tun bestimmt ist, stammt aus den verfügbaren Medien. Sprachliche Kommunikation bestimmt das Tun in einer wesentlich intensiveren und stärker abstrakten Weise als nicht-sprachliche. Die hochkomplexe, im Zahlungsvertrag ein einzelnes treffende Kommunikation der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt das Tun wiederum in einer wesentlich intensiveren und stärker abstrakten Weise als etwa mündliche Abmachungen innerhalb einer kleinen Gruppe. Das in einem Zahlungsvertrag vereinbarte Tun, soll, wie bereits definiert, Leistung heißen. Eine Handlung ist nun ein Tun, das die bürgerliche Gesellschaft so formt, dass es ähnlich einem Zahlungsvertrag durch das Reich und die Abstraktion geformt ist; die Ähnlichkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die Qualität, sondern auch auf die Quantität der Form, also das Ausmaß, in dem das Tun einem Zahlungsvertrag zu ähneln hat, um als Handlung bezeichnet zu werden. Das Kriterium dabei soll auch dem Zahlungsvertrag abgeschaut werden: Die Ähnlichkeit ist dann groß genug, wenn die Handlung **formalisierbar** ist, also prinzipiell in eine explizite, vertragsähnliche Form gebracht werden könnte. Die vier bzw. drei Transzendentalien, die dem Subjekt im Denken der bürgerlichen Gesellschaft zukommen, lassen sich so erläutern: Ein Subjekt ist insofern **absolut gleich**, als es in seiner Konstitution als Punkt verstanden wird. Indem seine Merkmale einem Vergleich unterzogen werden, werden sie zu Attributen abstrahiert. Attribute haben damit immer die Form der Differenz von Identität und Differenz. Deshalb ist das Subjekt **der Differenz von Identität und Differenz unterworfen**. Auch die Aussage, das Subjekt sei frei, beinhaltet zwei völlig verschiedene Bedeutungen: Die Freiheit besteht darin, (vor der Handlung bzw. des Abschlusses des Vertrags) potentiell bestimmbar zu sein; das impliziert einerseits unbestimmt zu sein. Andererseits sind Subjekte dadurch frei, dass sie in der Handlung bzw. im Vertrag bestimmt werden. Freiheit ist zunächst nichts anderes als die Tatsache, dass

soziologische Theorie 13 (2007) Zehn Jahre danach. Niklas Luhmanns „Die Gesellschaft der Gesellschaft“, Nr. 1+2 (2007): 306 f.

die Subjekte durch Handlungen bestimmbar sind. Es macht aber Sinn, diesen Begriff von der Tatsache, dass, auch auf die Art und Weise, wie bestimmte Subjekte bestimmbar sind, auszudehnen, weil die Tatsächlichkeit der Freiheit sich nur auf eine mögliche Handlung bezieht, während durch den Blick auf mehrere Handlungen klar wird, dass eben nicht jedem Subjekt jede Handlung offensteht; die Tatsache der Freiheit ist somit für das einzelne Subjekt untrennbar mit der Art und Weise der Freiheit verbunden. **Freiheit** ist also die Bestimmbarkeit eines Subjekts. Sie muss vorausgesetzt sein, damit Handlungen beobachtet werden können. Die Potentialität der Freiheit bewirkt eine Begriffsanomalie: Wird die Handlung gesetzt, ist die Potentialität vernichtet; und die Bestimmung des Menschen tritt ihm als Etwas, als etwas Fremdes gegenüber. Der Mensch, der ja seine nur im Augenblick bestehenden Handlungssubjekte überdauert, ist daher in ihnen nicht nur frei, sondern auch entfremdet. Subjekte sind daher prinzipiell entfremdet, weil in der Handlung ihre Freiheit verschwindet, und ihre Bestimmtheit auch ihre diabolischen Seiten zeigt. **Entfremdung** ist somit Freiheit, sobald diese wirklich geworden ist. Während nun Freiheit nur potentiell bestimmt ist, daher sowohl ihre Symbolik als auch ihre Diabolik nur im Modus der Möglichkeit vorliegen, werden in der Entfremdung sowohl Symbolik als auch Diabolik wirklich. Deshalb bezieht sich Freiheit eher auf die Symbolik des Vertrags bzw. der Handlung (denn ihre Folgen sind ja noch nicht eingetreten), während die Diabolik eher auf die Entfremdung projiziert wird.

Es macht hier Sinn zwischen der Übertragung des Zahlungsvertragsdenkens auf Handlung generell und den tatsächlichen Zahlungsvertragssubjekten zu unterscheiden: Die Freiheit in Bezug auf die einzelnen Zahlungsverträge ist die Möglichkeit der Subjekte, sich bei der nächsten Zahlung anders zu entscheiden. Deshalb beruht sich auf nichts als auf der notwendigen Dauer des Subjekts, das das Geld bis zur nächsten Zahlung bei sich behalten muss. Hier ist die Freiheit sozusagen die Geldbörse und umfasst das noch nicht ausgegebene Geld; die Entfremdung ist der abgeschlossene Vertrag, das ausgegebene Geld, das Resultat der Zahlungsverträge, auch das Resultat des Spiels der Zahlungsverträge insgesamt, die entstandenen entfremdeten zwischenmenschlichen und kommunikativen Beziehungen und die daraus resultierende Ungleichheit, der entfremdete Bezug zu sich selbst und zur Natur im einzelnen und in den unkontrollierten Auswirkungen auf Ökosysteme.

Freiheit in Bezug auf die einzelnen Handlungen ist die Möglichkeit, in bestimmter Weise zu handeln, in anderer nicht. Sie umfasst daher neben der Natur der Person auch ihre **Geschichte**, wenn man darunter die Summe aller vom Menschen bewirkten Ursachen einer bestimmten Gegebenheit auffasst. Freiheit und Entfremdung sind also beide Momente des Vertragsabschlusses bzw. der Handlung. Der Unterschied liegt vor allem in der Perspektive: Während zum Verständnis der vollen Entfremdung (v.a. über Institutionen und Wissenschaften) ihre gesamtes Ausmaß mit all ihren Folgen eingebildet werden muss, reicht zum Abschluss eines Zahlungsvertrages eine minimale Perspektive: Ein plötzliches Bedürfnis nach Minzgeschmack reicht zum Griff nach Kaugummi vor der Supermarktkasse, ein kurzes Gespräch zum Abschluss eines Werkvertrages. Die beiden sind also weniger zwei Seiten einer Medaille, sondern ein Kontinuum im menschlichen Leben, dass durch die Setzung eines Zahlungsvertrages oder durch eine Handlung in ein Vorher und Nachher, in ein subjektives und objektives Wissensgebiet geteilt wird, wobei das subjektive gegen Null, das objektive gegen Unendlich tendiert. Umgekehrt gesagt: Die Zahlungsverträge blenden die Entfremdung aus, bzw. als antizipierte Kalküle in die Freiheit ein. Die Freiheit erscheint als Sonnen-, die Entfremdung als Schattenseite.

Diese Begriffsanomalie geht weiter und hat schwerwiegende Folgen für die Frage, ob Freiheit beobachtet werden kann: Als potentielle Bestimmtheit ist Freiheit nicht beobachtbar, es ist nur beobachtbar, *dass* ein freier Wille vorhanden gewesen sein muss. Ob aber in einer bestimmten Handlung der freie Wille autonom entschieden hat oder durch Zwang gebrochen wurde, ist dadurch nicht entscheidbar. Qualitativ beobachtet werden können also nur die Resultate der Handlungen, die entfremdeten Freiheitsakte. Deshalb macht es Sinn, Freiheit und Entfremdung als einen Begriff zu fassen, als zwei Aspekte desselben Begriffs. Während die beiden Ausprägungen der Gleichheit getrennt beobachtet werden können, ist das bei Freiheit und Entfremdung nicht der Fall. Der freie Wille bleibt eine (allerdings schwer umgehbare) Reifizierung. Da es nun aber bei der Beobachtung von Entfremdung darauf ankommt, auch die diabolischen Seiten des Geschehens in den Blick zu bekommen, ist auch Entfremdung nicht direkt und ohne weiteres beobachtbar. Die diabolischen Folgen einer Handlung kann man nicht aus ihr herauslesen. Immerhin ist aber eine indirekte Beobachtung der Entfremdung mög-

lich: Kann nämlich der Fokus auf die Zusammenhänge ausgeweitet werden, in denen die Menschen stehen, rücken also die geschichtlichen Formen der menschlichen Zusammenarbeit und des menschlichen Zusammenlebens in den Blick, werden einerseits Lagen sichtbar, die wahrscheinlich Entfremdung bewirken, und unter Einblendung psychologischer Faktoren sogar recht aussagekräftige individuelle Indikatoren, ob eine Person wahrscheinlich tatsächlich von sehr weitgehender Entfremdung betroffen ist oder nicht. Eine in dieser Weise operationalisierbar gemachte Entfremdung kann diagnostiziert werden wie eine Krankheit (allerdings auch mit der gleichen diagnostischen Unsicherheit).

Es gibt noch einen zweiten Grund, wieso Entfremdung eher beobachtet werden kann, Freiheit aber nicht. Dafür soll an eine Beobachtung angeknüpft werden, die Georg Simmel (ähnlich wie Sigmund Freud) in Bezug auf den Wert macht, den Gegenstände, Handlungen, Zustände, etc. für Menschen haben: Der Wert steigert sich durch Distanzierung: Umso größer die Mühe, umso schwerer die Lasten, desto herrlicher der Genuss, zumindest jener, den die Subjekte im Wert antizipieren. Im Widerstand, der im Verfolgen des Wertes liegt, konstituieren sich Objekt und Subjekt, entsteht das Begehren.¹⁰¹ Da nun Entfremdung die Distanz ist, die durch die Zahlungsverträge zwischen ihre Subjekte untereinander sowie zwischen den Subjekten und deren Objektivationen errichtet, ist Entfremdung mit einer Art Begehren verbunden. Das Begehren der Entfremdung ist nun unspezifisch, weil es aus der Distanz stammt, die zwischen den Subjekten, seiner Welt, seinen Mitmenschen und Handlungen entstanden ist, nicht aus den Werten selbst. Das Begehren der Entfremdung ist ein diabolisches Phänomen, es richtet sich gegen Unbekannt, an die Allgemeinheit, also an etwas Nicht-Seiendes. Es ist namenloses Begehren und daher unstillbar. Es ist aber auch schreiendes Begehren, weil in der bürgerlichen Gesellschaft der Abschluss von Zahlungsverträgen und der Vollzug von Handlungen einen wichtigen Teil des menschlichen Lebens ausmacht. Es kommt somit aus dem Herz des entfremdeten Lebens, kann nicht vermieden und damit nur zeitweise unterdrückt werden. Gleichzeitig sind aber immer konkrete Zahlungsverträge, andere Institutionen oder eben die Handlungen da, spezifizierte Orte der Begegnung mit sich, mit anderen, der Welt und dem Jenseits von Mensch,

¹⁰¹vgl. dazu bes. Simmel, *Philosophie des Geldes*, 28 – 52.

Menschen und Welt. An diesen spezifischen Werten läßt sich die Entfremdung auf, sie spezifiziert sich als Begehren, sie entzündet sich, wächst – und wo ihre Spezifizierung sie nicht ganz vergisst, findet sie darin auch Befriedigung. Entfremdetes Leben sucht und findet daher immer **Heimkehr**, die Spezifizierung und Stillung des namenlosen Begehrens; die Bestimmung des Unbestimmten; jene Vernichtung der Freiheit, auf die hin sie angelegt ist; die Wiedergeburt der Symbolik aus der Diabolik. Dadurch, dass die bürgerliche Gesellschaft das Land der Entfremdung ist, ist sie gleichzeitig auch die Stadt der Heimkehr. Der romantische Wanderer strebt durch die Nebel und Wälder zu den trauten Lampen der stillen Kammern; aber er bleibt draußen oder muss wieder bald los. Freiheit hat also zwei objektive Seiten: Entfremdung als Realität und (sowohl spezifische als auch unspezifische) Wirkung der spezifischen Verträge und Handlungen; Heimkehr als spezifische Symbolik dieser Diabolik; eine trügerische Symbolik: In der Liebe schimmert die Fremdheit durch; der Glaube an einen universalen Gott lässt sich nur auf partikulärem Weg beschreiten; von der politischen Heimat wird man verraten; und zu Weihnachten explodiert die familiäre Gewalt.

Hier kann die oben in Bezug auf die Rhetorik der politischen Theorie eingeschobene Beobachtung aufgegriffen und begrifflich erläutert werden, um einiges der Sprachschwierigkeiten zu erklären, die in Bezug auf den Begriff Entfremdung auftreten: Versteht man nämlich Entfremdung in diesem Sinn, als auch diabolische Seite der Bestimmungen des Subjekts im Vertrag (und beim Handeln), dann wird klar, dass man nicht von Entfremdung sprechen kann, ohne sich in einen performativen Selbstwiderspruch zu begeben: Die Sprachhandlung, die entfremdeten Dimensionen menschlichen Seins einzublenden, bedeutet immer auch, eben eine Handlung zu setzen, die selbst wiederum in ihrer Bestimmtheit entfremdet und diabolisch ist. Man kann keine Heimkehr aus der Entfremdung verheißen, zumindest nicht, ohne dass diese selbst wiederum aus Entfremdung besteht. Das ist ein Problem, das in Bezug auf Aussagen über singuläre Gegebenheiten selbstverständlich und nicht besonders wichtig ist. Man kann relativ problemlos Attribute zusprechen, die den Entfremdungsbegriff beinhalten und auch singuläre Aufforderungen formulieren, die auf eine Reduktion der Entfremdung abzielen. Das Problem, das sich hier stellt, liegt in der Frage, ob die neu hervorgerufene Entfremdung schlimmer sei als die bereits vorhandene. Das ist ein wichtiges

Problem, aber es verhindert nicht den Sprechakt selbst. Das passiert dann, wenn die Sprechakte erneut einer Regel unterworfen werden, etwa, weil sie in eine Institution oder einen Begriff einberufen werden: Die Regel: „Maximiere die Entfremdung!“, ist nicht etwa deshalb unmöglich, weil immer entfremdende Nebeneffekte vorhanden sind, sondern weil man sich zu ihrer Befolgung positiv auf ein Phänomen beziehen müsste, dass nur negativ gegeben ist. Die Entfremdung ist aber deshalb nur negativ gegeben, weil sie die Schattenseite eines positiv gegebenen Phänomens ist: der Verträge bzw. Handlungen. Man kann nun dieses positive Phänomen adressieren, um dieselbe Regel zu bekommen. Diese Regel lautet dann: „Schließt so viele Zahlungsverträge wie möglich ab!“, oder: „Setzt so viele Handlungen wie möglich!“, oder (unter Einführung eines ethischen Kriteriums): „Maximiert das Glück der anderen!“ oder konkretere und variierte Formen, die aus philosophischen Werken wie politischen Grundsätzen bestens bekannt sind. Mit dieser Umkehr ist die eine Seite der Sprachlosigkeit behoben. Wie sehr damit aber ihre andere Seite in die völlige Wortlosigkeit führt, kann man sich dadurch verdeutlichen, dass man dem Widerstand entgegenbringt, wenn einem Wirtschaftswachstum, Selbstbestimmung oder das größte Glück der höchstmöglichen Zahl als Synonyme für Entfremdung vorgeführt werden. In dieser Situation ist Entfremdung nicht sagbar, lächerlich, eine Verletzung des Sprachspiels; kurz: nichts, was in dieser Situation Sinn macht. Leider ist diese Situation in vielen theoretischen Sprachspielen gegeben. In Bezug auf die Übertragung der Freiheit der Zahlungsverträge auf das Handeln generell soll weiter unten der Faden wiederaufgenommen werden. Zunächst soll auf den Gerechtigkeitsbegriff eingegangen werden, jenen Begriff und jene Praxis, die – offen oder versteckt – die Besprechung dieses Themenfelds dominieren muss.

2.4.1 Was ist Gerechtigkeit und was kann gerecht sein?

Gerechtigkeit als Reflexions- und Kontingenzbegriff des Reiches ist also jenes Sprachspiel, mit dem das Reich in einem gewissen, immer beschränkten Umfang, in sich selbst als Kriterium wiedereingeführt wird, der *re-entry* des Reiches in das Reich. Es erfasst sich dabei nie ganz, sondern nur anhand bestimmter Teile, besonders in Gestalt von Prinzipien und durch einen in seiner Ausdehnung flexiblen Blick auf sich selbst, der als **Kohärenzprinzip**

verstanden werden kann Das Reich erscheint sich nicht nur in seinen einzelnen Aussagen, sondern auch in der Art und Weise, wie diese miteinander verknüpft sind. Kohärent sind also zwei Blicke des Reiches auf das Reich dann, wenn die beiden Ausschnitte des Reiches, die darin erkannt werden, hinsichtlich ihrer Verknüpfung ähnlich sind. Derartige Prinzipien könnten sozusagen in einer Transzendentalphilosophie des Reiches entwickelt werden; neben dem Kohärenzprinzip ist in der hier verfolgten Argumentation vor allem ein Prinzip wichtig, das sozusagen noch einmal auf einer Metaebene liegt: Angewandt kann Gerechtigkeit prinzipiell für *alle* Fragen werden, die sich im Reich und vor allem an seinen Rändern auf tun – allerdings nicht für alle gleich gut: Damit Gerechtigkeit ein gutes brauchbares Kriterium sein kann, muss sie den *re-entry* überzeugend vollziehen können. Gerechtigkeit selbst misst sich also nicht nur an Prinzipien, sondern auch an dem Meta-Prinzip, dass sie gut ihre Funktion ausüben können muss, kurz: soziologisch. Das gilt in verstärktem Ausmaß, wenn das Reich, in dem Gerechtigkeit herrschen soll, nicht das Recht, sondern die Gesellschaft ist.

Normative Philosoph/inn/en könnten hier Einspruch erheben: Die Vorreihung eines soziologischen, noch dazu funktionalistischen Kriteriums vor normative Überlegungen erscheint *prima facie* inakzeptabel. Dabei ist sie selbstverständlich: Normativ können Sprachspiele nur dann sein, wenn sie gleichzeitig Institutionen sind. Normative Philosophie muss also einerseits selbst Institution werden bzw. andererseits Institutionen behandeln. Ihre Implementierung kann nur so weit gelingen, als ihre Institutionen gut funktionieren. Gerechtigkeit ist nun nicht nur einfach eine Institution, sondern eine systemerhaltende Institution bzw. Funktion: Als *re-entry* ist sie dafür notwendig, dass das Reich überhaupt eigenständig bestehen kann. Daher ist eine ihre Funktionen, und zwar in gewissem Sinn die wichtigste, *bekannt*. Deshalb kann die Frage, ob Gerechtigkeit so konzipiert ist, dass sie den *re-entry* des Reiches in das Reich vollziehen kann, inhaltlich weiterverfolgt werden und liefert damit eine wichtige Quelle für die Arbeit am Begriff. Damit eine *Frage* so beschaffen ist, dass der Gerechtigkeitsbegriff gut auf sie angewandt werden kann, muss sie zumindest folgende Charakteristika aufweisen:

- Sie muss mindestens zwei Elemente umfassen, von denen mindestens

tens eine Teil des Reiches ist, also ein Begriff. Die Verbindung zwischen den beiden Elementen kann unterschiedlich sein: etwa die Relation der Anwendung, der Kohärenzüberprüfung, etc.

- Sie muss so beschaffen sein, dass rein durch die Anwendung eines Teils des Reichs auf sie, eine sinnvolle Antwort gegeben werden kann; dass also das Problem, um das es geht, vom Reich selbst gelöst werden kann.

Folgende Fragen sind also z.B. keine Gerechtigkeitsfragen:

„Ist das Tötungsverbot gerecht?“ - Diese Frage umfasst nur ein Element, ist daher also keine Gerechtigkeitsfrage. Sie kann aber sehr schnell eine Gerechtigkeitsfrage werden, wenn (durch den Kontext) ein zweites Element hinzutritt, etwa: „Ist das Tötungsverbot gemessen am deutschen Rechtssystem gerecht?“

„Ist es gerecht, dass ein Vulkanausbruch die Existenzgrundlage von einigen Menschen schon, von anderen nicht vernichtet? Das Reich kann dazu deshalb nichts sagen, weil die entscheidende Frage - wen ein Vulkanausbruch trifft und wen nicht - nicht vom Reich beeinflusst oder entschieden werden kann. Ganz anders liegt der Fall, wenn es um die Reaktion des Reiches auf die Folgen von Vulkanausbrüchen geht: „Ist es gerecht, Menschen, deren Existenzgrundlage durch einen Vulkanausbruch zerstört wurde, die Mittel für einen Neuanfang bereitzustellen?“ - Das wäre eine Gerechtigkeitsfrage.

In den Diskussionen um soziale Gerechtigkeit ist in den letzten Jahrzehnten u.a. problematisiert worden, inwiefern die gesellschaftliche „Verteilung“ von bestimmten Gütern Thema von Gerechtigkeit sein kann: Kann Verteilung gerecht sein? - Es stellt sich die Frage, ob Distribution als Begriff oder als Metapher verwendet wird. Als Metapher bezieht sich Verteilung auf eine Handlung, bei der von jemandem etwas an mehrere Personen verteilt wird. Es geht also um einen Vorgang, an dem mindestens drei Parteien und ein teilbares Etwas beteiligt sind. Umgelegt auf die Gesamtgesellschaft würde diese Metapher nahelegen, Verteilung als etwas zu verstehen, was a) eine aktive und intentionale Handlung eines klar erkenntlichen Subjekts ist, und was b) über eine bekannte, als Masse gedachte Größe verfügt wird. Beides ist auf Verteilungsgerechtigkeit nicht zutreffend: Weder passiert in der bürgerli-

chen Gesellschaft eine klare Verteilung von Gütern als aktiver und klar erkennbarer Vorgang, noch ist die Summe der einzelnen wirtschaftlichen Handlungen bekannt, mit Ausnahme einer Schätzung der Summe aller Zahlungen, die erfolgte (und die alle nicht bezahlten wirtschaftlichen Handlungen ausschließt). Außerdem geht die in dieser Arbeit zugrund gelegte Gesellschaftstheorie nicht davon aus, dass Produktion und Verteilung zwei getrennt voneinander stattfindende Vorgänge sind: Beides wird in den Zahlungsverträgen festgelegt.

Als Begriff¹⁰² bezeichnet Distribution die Korrelation zwischen einem bestimmten Merkmal und dem Anteil am gesellschaftlichen Gesamteinkommen, der der Person mit diesem Merkmal zukommt. Anstelle des gesellschaftlichen Gesamteinkommens werden auch andere gesamtgesellschaftliche oder gesamtgesellschaftlich gedachte Größen (wie die Gesamtwohlfahrt) diskutiert; wichtig für die hier verfolgte Argumentation ist die von Iris M. Young kritisierte¹⁰³ Festlegung der sozialen Gerechtigkeit auf „die Zuweisung von Rechten und Pflichten in den grundlegenden Institutionen der Gesellschaft und [...] die richtige Verteilung der Früchte und Lasten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit“¹⁰⁴ durch John Rawls. Youngs Kritik an Rawls dürfte Verteilung manchmal eher im Sinne der Metapher, manchmal eher im Sinne des Begriffs verstehen; daher wird sie hier nicht im Detail diskutiert, obwohl gerade ihre Ausführungen viele der hier vorgenommenen Überlegungen angeregt und mitgeprägt haben. Dem *Begriff* Distribution zufolge wird also nicht etwas verteilt, sondern das gesellschaftliche Gesamteinkommen *verteilt sich*. Im Fall von Rawls ist es nicht das gesellschaftliche Gesamteinkommen, sondern die Rechte und Pflichten, die sich aus den Grundinstitutionen der Gesellschaft ergeben, dazu gehören natürlich die Zahlungsverträge.¹⁰⁵ Diese werden nicht zentral verteilt, *sie verteilen*

¹⁰²Diese Begriffsbestimmung bezieht sich auf eine Recherche in der Wikipedia vom 17.5.2017, die vor allem den Konnotationen des englischen Begriffs nachspürte; besonders konsultiert wurde dabei:

<https://en.wikipedia.org/wiki/Distribution>

[https://en.wikipedia.org/wiki/Distribution_\(economics\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Distribution_(economics))

https://en.wikipedia.org/wiki/Distribution_of_wealth

https://en.wikipedia.org/wiki/Income_distribution

https://en.wikipedia.org/wiki/Lorenz_curve

<https://de.wikipedia.org/wiki/Korrelation>

¹⁰³vgl. Young, *Justice and the politics of difference*, 24 ff. .

¹⁰⁴John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, übers. von Hermann Vetter, Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 271 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1979), 20 f. .

¹⁰⁵Young übersieht diesen Zusammenhang offenbar völlig, deshalb versteht sich Rechte auch als immaterielle Güter. vgl. bes. Young, *Justice and the politics of difference*, 25.

sich, und zwar nicht in Bezug auf ihre *Möglichkeit*, sondern auf ihren *wirklichen Abschluss*, der in jedem einzelnen Fall höchst kontingent ist. Nachdem nun aber, anders als die Metapher der Verteilung nahelegt, kein übergeordnetes Subjekt gegeben ist, ist der Ausdruck „Verteilungsgerechtigkeit“ rein in sich betrachtet widersinnig: Gerecht kann nur das Reich sein, wenn nun aber die Verteilung nicht nach den Formen eines Reichs abgewickelt wird, macht es in dieser Hinsicht keinen Sinn, sie als gerecht oder ungerecht zu bezeichnen. Man sollte daher vorsichtig mit dem Begriff der Verteilung umgehen – wie übrigens Rawls selbst, der, was Young unterschlägt, von Zuweisung *und* Verteilung spricht und schon in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ betont, dass Konzepte der Gerechtigkeit umso besser sind, je mehr sie über Verteilungsfragen hinausgehen.¹⁰⁶ Rawls sieht also sehr wohl, dass Gerechtigkeit nicht *nur* eine Verteilungsfrage ist. Was er allerdings nicht sieht, hier muss die Kritik von Young weitergeführt werden, ist, dass die Verteilung *alleine* überhaupt gar keine Gerechtigkeitsfrage sein kann: Die Verteilung (wovon auch immer), die durch die Gesellschaft bewirkt wird, ist nämlich einfach kein selbständiges Phänomen. Sie käme maximal als Gesamtergebnis in Betracht. Rawls dürfte sie so verstehen. Allerdings ist dafür erstens der Preis zu bezahlen, dass man *ex post* Vorgänge kritisiert, die bereits passiert sind. Das dürfte eines der Hauptmotive der Kritik an distributiven Paradigma von Young sein,¹⁰⁷ das von Elizabeth Anderson aufgegriffen wird – allerdings mit einer positiven Bezugnahme auf Rawls.¹⁰⁸ Zweitens muss damit Gerechtigkeit monetär bestimmt werden muss. Das führt zu Schwierigkeiten, auf die besonders Sen¹⁰⁹ und Nussbaum¹¹⁰ hingewiesen haben. Rein monetär verstandene Verteilung abstrahiert also nicht nur von den „Rechten und Pflichten“ bzw. den „Früchten und Lasten“, sondern auch von jeweiligen Ursachen, nämlich der rechtlichen und gesellschaftlichen Seite der Zahlungsverträge. Es stellt sich somit die große Frage, wie Gerechtigkeitsüberlegungen auf diese konkreten Verhältnisse anzuwenden wären. Blendet man diese Frage aus, ist nicht nur das Kriterium der Gerechtigkeit verfehlt, son-

¹⁰⁶vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 22 f.

¹⁰⁷vgl. Überblick gebend Young, *Justice and the politics of difference*, 18.

¹⁰⁸vgl. Elizabeth S. Anderson, „Warum eigentlich Gleichheit?“, in *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*, hg. von Angelika Krebs, übers. von Bettina Engels (Frankfurt am Main, 2000), 149 f.

¹⁰⁹vgl. etwa Amartya Kumar Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, Christa (München: Beck, 2010), 94.

¹¹⁰zusammenfassend für ihr argumentatives Projekt und mit Bezug auf Sen vgl. Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, 229 ff.

dem auch ihre grundlegende Aufgabenstellung, ihr eigentliches Thema: das durch die Gesellschaft geformte Leben der Menschen. Soziale Gerechtigkeit *soll* also nicht nur (wie das Rawls meint), sie *muss* immer die ganze Gesellschaft berücksichtigen, nicht nur die Verteilung.

Das verschiebt aber das Problem nur ein wenig: Ist die Gesellschaft etwas, das in Bezug auf Gerechtigkeit befragt werden kann. Auf den ersten Blick widerspricht dem das erste oben genannte Kriterium: Die Gesellschaft ist scheinbar ein einwertiger Ausdruck. Allerdings handelt es sich diesbezüglich um einen Spezialfall, weil ja die Gesellschaft das Gesamte und als solches Subjekt wie Objekt ist. Daher lässt sich der Ausdruck problemlos durch Verdopplung ergänzen: Ist die Gesellschaft als Gesellschaft gerecht? Kann die Gesellschaft auf die Gesellschaft als Kriterium angewandt werden? Darauf lässt sich sowohl eine klare Antwort als auch ein Ausweg aus dem durch sie erzeugten Dilemma formulieren: Wiederum kann man bei Rawls ansetzen: Seine Idee der sozialen Kooperation macht nur dann Sinn, wenn sie ein Reich ist.¹¹¹ Folgt man nun Luhmann in seiner These von der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft, ist klar, dass sie nicht ein Reich ist, sondern aus mehreren Reichen besteht, die durch Funktion verbunden und durch Diabolik getrennt sind. Konkreter: Die Kooperation der Gesamtgesellschaft besteht nicht nur aus den in den Verträgen gestifteten Rechten und Pflichten, sondern auch aus den durch Verantwortung zugewiesenen Aufgaben. Nur dann ist die Gesellschaft auf die Gesellschaft voll als Kriterium anwendbar. Die Idee sozialer Gerechtigkeit muss auch diesen Bereich der Kooperation voll umfassen können. Es sind nun aber zwar die in den Zahlungsverträgen implizierten durch das (Privat-)Recht politisch adressierbar, viele Bereiche der durch Verantwortung verbindlich gemachten Tätigkeiten sind es aber nicht. Es gibt keine politischen Mittel sie (direkt) zu adressieren. Das ergibt ein Dilemma: Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit müsste entweder implizieren, dass Politik alle ihre Menschen in allen ihren Tätigkeiten adressieren kann – oder er müsste sich auf die Idee einer Gerechtigkeit der formellen Kooperation beschränken. Sie kann also nur entweder durch vollendeten Totalitarismus verwirklicht werden (der dann allerdings nicht nur vollendet gerecht, sondern auch völlig entfremdend wäre), oder in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt werden. Derartigen Einschränkungen treffen

¹¹¹vgl. bes. Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß*, 26 ff.

nun genau die Sprache, die zwischen Behinderung und Arbeitsmarkt herrschen könnte: Nachdem Kooperation tendenziell auf formelle Kooperation eingeschränkt wird, werden die Ungerechtigkeiten, die der Markt mit sich bringt, tendenziell als notwendig betrachtet oder sogar (in abwegigen Interpretationen des Verdienstgedankens) zu Kriterien der Gerechtigkeit gemacht. Die im ersten Kapitel herausgearbeitete strukturelle Ausblendung der privaten Arbeiten wird gerechtigkeits-theoretisch übernommen, in die Gerechtigkeitstheorie eingeschleust, womit jenen Arbeiten nicht nur Ungerechtigkeit angetan wird, es wird auch die Möglichkeit angegriffen, diese Ungerechtigkeit als solche zu benennen. Die Gerechtigkeitstheorie wird zum Schweigegebot über die in ihr implizierten Ungerechtigkeiten, weil sie die Wörter dafür raubt.

Das Dilemma ist unauflöslich, kann aber an ganz andere theoretische Stellen verschoben werden, wenn man einen alten philosophischen Trick anwendet, nämlich die Negation der Negation: Gibt man den Anspruch auf, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, und erhebt stattdessen den Anspruch, soziale Ungerechtigkeit zu bekämpfen, hat man damit zwar noch lange keine Konzepte erreicht, die an den tatsächlichen Problemen etwas ändern, zumindest aber lässt sich die Ungerechtigkeit als solche benennen. Auf diese Weise lässt sich auch der Ansatz von Rawls variieren: Wenn man ihn gegen seine Rhetorik eher als Kritik, denn als Scholastiker einer wohlgeordneten Gesellschaft versteht, lassen sich seine zwei Gerechtigkeitsprinzipien als Grundcharakteristika der Ungerechtigkeit interpretieren. Dadurch wird auch stärker das aristotelische Fundament dieser beiden Prinzipien – die Achtung der Gesetze und der bürgerlichen Gleichheit¹¹² – erkennbar. Ungerechtigkeit würde demnach vor allem darin bestehen:--

- a) nicht die gleichen Grundfreiheiten zu haben wie alle anderen
- b) nicht unter fairen Bedingungen Zugang zu Ämtern und Positionen zu haben; sowie sozialer und ökonomischer Ungleichheit unterworfen zu sein, die nicht den schlechtest gestellten Gesellschaftsmitgliedern die größten Vorteile bringen.¹¹³

Nimmt man nun die oben in Anlehnung an Young formulierte Kritik ernst und fordert, dass auch die durch Verantwortung zugewiesenen Tätigkeiten in

¹¹²vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 120.

¹¹³vgl. Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß*, 78.

die Kooperationsgemeinschaft eingeblendet werden, dann wird klar, dass das sogenannte Differenzprinzip (also der zweite Teil von b)) nicht ausreichen kann, weil die dort aufgegriffene Ungleichheit wohl nur quantitativ und tendenziell monetär zu verstehen sein kann. Kann es nicht ergänzt werden, trifft auf diesen Ansatz das zu, was oben in Bezug auf Verteilung gesagt wurde: Er kann keine sinnvolle Aussage über die Gerechtigkeit machen, weil nicht das Reich wiedereingeführt wird, sondern eine quantitative Größe, die nur einen Teil des Reiches abbildet. - Es sollen nun die Gründe bei Seite gelassen werden, wieso Rawls diesen Weg nicht wählt. Die hier verfolgte Arbeit verfolgt argumentativ nicht das Projekt einer Kritik oder Weiterführung des Rawlsschen Ansatzes. Damit soll weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung formuliert werden, nur der Eindruck, dass das Potential seiner Theorie für das hier verfolgte Problem zumindest in der gegenwärtigen (ja von ihm stark geprägten) Theorielandschaft enden wollend ist. Wichtiger sind die Erweiterungen, die Martha Nussbaum vorschlägt. Allerdings kann sie zwei Probleme des Rawlschen Ansatzes auch nicht (ganz) lösen:

Erstens ist die Gesellschaftstheorie, die, wie weiter oben ausgeführt, in die Konzeption des „Schleiers des Nichtwissens“ einfließt nicht ausreichend genug, um die Ungerechtigkeit zu analysieren: Das für eine Theorie der Ungerechtigkeit adaptierte Differenzprinzip müsste aber der Ansatzpunkt für eine normativ präzise Ungleichheitsforschung sein. Kann nun die Ungleichheit (zumindest weil sie damit nicht das ganze Reich erfassen kann) nicht in Geld gemessen werden, macht aber auch die rein quantitative Formulierung des Differenzprinzips keinen Sinn mehr. - Es mag dann mit eingeschränktem Geltungsanspruch weiterhin für Einkommen und andere quantitativ erfassbare Größen gelten, aber nur unter dem Vorbehalt, dass qualitative Kriterien irgendwie „gegengerechnet“ werden können. Dieses Problem erscheint aber über Rawls hinaus grundlegend für den (Links-)Liberalismus zu sein: Er muss die Gesellschaft als ein Gesamtes, eben etwa als Kooperationsgemeinschaft verstehen. Dadurch kann er die Brüche, die eine tiefgehende Gesellschaftstheorie ans Tageslicht befördern würde, nicht in der Gesellschaft selbst, sondern nur an nachgeordneter Stelle verorten, etwa als Strukturen der Ungleichverteilung. Diese Falschverortung heiligt dann immer jene Vorgänge, die die Gesellschaft im jeweiligen Ansatz an sich selbst als

gerecht befindet. Das ist eine egologische, narzisstische Struktur: Die Gesellschaft erklärt manche ihrer Vorgänge für gerecht, spiegelt sich darin, liebt sich, verdrängt damit aber gleichzeitig all diejenigen, denen diese Vorgänge nicht gerecht werden, die von ihnen benachteiligt und verstoßen werden. Dieser **Narzissmus der Gerechtigkeit** ist nicht nur ein Problem des Linkoliberalismus, er ist ein Problem jedes *re-entry* eines Reichs in sich selbst. Deshalb steht der Idee der Gerechtigkeit die Idee der **Billigkeit** zur Seite.¹¹⁴ Billigkeit ist die nachträgliche Einblendung der vom Narzissmus der Gerechtigkeit verstoßenen Sachverhalte, Motive und Personen; Billigkeit ist die Reparatur der Ungerechtigkeit der Gerechtigkeit durch die Wiedereinblendung der von der Gerechtigkeit verdrängten Realität. In Bezug auf Ungerechtigkeit formuliert: Unbilligkeit ist jenes Sprachspiel, mit dessen Hilfe die Ungerechtigkeit gerechter Verhältnisse eingeblendet wird. Rawls verwendet nun – gerade in Bezug auf Behinderung – Denkfiguren, die seine Theorie der Gerechtigkeit durch Billigkeit reparieren sollen.¹¹⁵ Es bleibt aber die Frage offen, ob er – als kritischer Denker gelesen – nicht eine stärkere **Theorie der Unbilligkeit** brauchen würde, also einer Hybridtheorie aus Anthropologie und Gesellschaftstheorie, die Mechanismen abbildbar macht, mit denen die Gesellschaft Menschen menschenunwürdig behandelt. Martha Nussbaums (und Amartya Sens) Ansatz geht in diese Richtung. Auf ihn kann daher, mit einigen Umstellungen im dritten Kapitel zurückgegriffen werden. Allerdings setzt auch der Befähigungen-Ansatz bei der Freiheit der einzelnen an. Damit werden all jene Implikationen der Theorie (und der Gesellschaft) ausgeblendet, die die Frage betreffen, wo und wie das individuelle Subjekt konstituiert und verortet wird. Das führt zum zweiten nicht gänzlich gelösten Problem:

Zweitens ist der Individualismus in Rawls Konzeption ein Problem. Es lässt sich nun ja ein guter Teil der an Rawls ansetzenden Kritik als Kritik an seinem Individualismus verstehen. Für das hier verfolgte Thema ergibt sich daraus ein ganz besonderes und grundlegendes Problem, das sich am

¹¹⁴Diese Gegenüberstellung entspricht über weite Strecken den Intentionen, die Amartya Sen mit der Verwendung der altindischen Begriffe *ni* und *nyaya* verbindet. Vgl. für die Begriffe bes. Amartya Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, übers. von Christa Krüger (München: C.H. Beck, 2010), 48 ff.

¹¹⁵vgl. dazu das Kapitel „Kann das Thema ‚Behinderung‘ aufgeschoben werden?“ von Nussbaum. Dort führt sie auch längere Zitate von Rawls an (160 f.): Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, 157 – 182.

schärfsten anhand der Pflege darstellen lässt, aber in veränderter und abgeschwächter Form auch viele andere Bereiche des Lebens mit Behinderungen betrifft: Wird ein Mensch gepflegt, dann muss jede individualistische Perspektive Pflege als etwas analysieren, was ausgehend von einem Individuum einem anderen Individuum zugute kommt: Handlungen der Pflegekraft A am Pflegefall B; Nutzen, Grundrecht, Wohlergehen von B, das durch A hervorgerufen wurde. Mit dieser Vorentscheidung wird die Möglichkeit vom Tisch gewischt, Pflege als etwas zu verstehen, was nicht in individueller, sondern in gesellschaftlicher Verantwortung liegt, wenn diese über die (Zahlungs-)verträge einer wohlgeordneten Gesellschaft hinausgeht. Man kann das umgekehrt formulieren (es wird gleich näher darauf eingegangen!): Die individualistisch gedachte Gesellschaft lädt Menschen mit Behinderungen (und ihren privaten Mitmenschen) eine ungeheure Portion Letztverantwortung auf: Es werden ihnen zwar etwa Pflegeleistungen angeboten, die aber immer nur einen bestimmten und damit beschränkten Inhalt haben. Werden sie bezahlt, sind sie häufig als Zahlungsvertrag konzipiert. Alles, was darin nicht vorkommt, bleibt bei den Menschen mit Behinderungen: Sie sind dafür verantwortlich, mit dem, was ihnen an Pflege angeboten wird, so auszukommen, dass sie ein gutes Leben führen – und vielleicht auch noch arbeiten können. Diese prinzipielle Verantwortungszuschreibung an das Individuum ließe sich nun theoretisch auf zwei Weisen lösen: Entweder man weist derart detailliert und komplett die Verantwortung für die Behinderungen Institutionen zu, dass nur noch wenig an Verantwortungslast übrigbleibt, oder man verändert das grundsätzliche Theoriekonzept und reduziert für bestimmte Fragen das normative Gewicht, das auf der Freiheit des Individuums lastet. Kurz gesagt: Man kann den Linksliberalismus auf die Spitze treiben oder eine seiner Grundintention aufgeben. Hier soll die zweite Möglichkeit gewählt werden: Es soll eine Grundintention des Liberalismus aufgegeben werden, nämlich die, Freiheit vor allem als etwas zu verstehen, was einem Subjekt zukommt. Wiederum könnte gerade Rawls ein gewisses Vorbild abgeben, nämlich darin, auf die Gesellschaft als Kooperationsgemeinschaft aufzubauen. Wenn Gesellschaft in Kooperation liegt, kann auch die Freiheit innerhalb dieser Gesellschaft nur ein kooperatives Geschehen sein. Die objektive Gegebenheit als Kooperation ist aber gar nicht so sehr das kooperierende Subjekt (denn die Kooperation kann höchst indirekt und ver-

steckt ablaufen), sondern das vereinbarte Objekt, der Vertrag, die Ware. Kurz: Wenn man die Unterscheidung von Freiheit und Entfremdung aufgibt und eine andere begriffliche Analysesprache findet, entschwindet das Subjekt des Zahlungsvertrags aus dem Gedankengang. Das Individuum kann dann, anstatt über den Abschluss von Zahlungsverträgen, über die Zahlungsverträge selbst verstanden werden – und über das Leben, das die Verträge und Handlungen einwächst, sie umschließt und sinnvoll macht, aber auch von ihnen unterdrückt, verhindert oder zur Kümmeris gebracht wird. Das durch die Zahlungsverträge und Handlungen sowohl geformte als auch verformte Leben wird damit zum hauptsächlichen Gegenstand des Interesses. Das Leben verfügt nun aber, wie im dritten Kapitel herausgearbeitet wird, über eine andere Art der Individualität, eine lebendige, nicht eine, die durch Zahlungsverträge konstituiert wird. Diese ist nicht abstrakt, d.h. nicht allgemein, nicht gleich – und auch nicht frei.

Damit verschärft sich noch einmal die Frage: Kann die Gesellschaft als Gesellschaft gerecht sein – so weit gerecht, dass sie selbst die Verantwortung für wichtige Handlungen übernimmt? Sie kann es, aber sie kann es nur auf diabolischem Weg, d.h. immer nur reaktiv und dann, wenn sie in der Lage ist, das Ganze einzublenden: Der *re-entry* der Gesellschaft in die Gesellschaft kann nur so weit funktionieren, als er die gesamte Gesellschaft widerspiegelt. Die Verantwortung der bürgerlichen Gesellschaft reicht nur so weit wie ihre eigene Einsicht in ihre Unbilligkeit: Nur wo sie ihre Unbilligkeit korrigiert, kann sie wirklich gerecht sein. - Gleichzeitig hat sie aber dafür keine gerechten Maßnahmen zur Verfügung, sondern nur diabolisch gesetzte, also Maßnahmen, die in sich ungerecht und nur funktional zu rechtfertigen sind. Aus dem bisher Erarbeiteten kann nun aber ein klarer Maßstab, eine klare Formel für den *re-entry*, den die Gerechtigkeit vollziehen soll, benannt werden: Die Gesellschaft muss für den *re-entry* in sich selbst ihre negativen Folgen einblenden und zwar immer so weit, wie für den spezifischen Fall relevant. Die Folgen der Gesellschaft wurden nun aber mit dem Begriff der Entfremdung identifiziert, der objektiven Seite der Freiheit der Menschen. Das heißt: Ein Reich, das von sich annehmen will, die Gesellschaft zu repräsentieren, muss die Entfremdung einblenden, die die Gesellschaft (und das heißt in der Wahrnehmung des Reiches gesprochen: das Reich selbst) bewirkt hat. Das Reich blendet also, um in einem spezifischen

Fall gerecht sein zu können, seine eigenen Folgen ein, die für diesen Fall spezifische Entfremdung. Das ist die Formel sozialer Gerechtigkeit, die hier vorgeschlagen wird.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass dies eine paradoxe Formel ist: Denn während im Bereich der Freiheit auf ein Reich der Zwecke gehofft wird, ist für die Entfremdung die Diabolik nur allzu deutlich präsent. Die Entfremdung ist also kein Reich, sondern die wirklich gewordene Symbolik mit all ihrer Diabolik. Jede Spezifizierung der Entfremdung ist daher eine Konstruktion, die die Realität nur verfehlen kann, eine Projektion des Reiches in das Un-Reich der Entfremdung hinein. Trotz dieser Paradoxalität kann man mit dieser Formel operieren. Im Kontext politischer Philosophie ist vor allem zu betonen, dass andere Gerechtigkeitsformeln gemessen an den hier gestellten Anforderungen, nicht weniger paradox sind, sondern eher mehr: Sie müssen ja denselben Vorgang vollziehen – die Einblendung des Nicht-Reiches in das Reich aufgetretenen Fall. Die hier vorgeschlagene Formel punktet aber durch Exaktheit und einer weitgehenden Vermeidung jener Rhetorik, die die Diabolik ausblendet.

Ausgehend von dieser Formel kann noch einmal ein Blick auf den Begriff der Verteilung geworfen werden: Denn einerseits „verteilt sich“ spezifische Entfremdung ungleich. Andererseits ist eine derartige Aussage nur in übertragenem oder in indirektem Sinn möglich, weil spezifische Entfremdung keine quantitative Größe ist, ja ihrer Qualifizierung schon genug Schwierigkeiten bereitet. Deshalb ist das Projekt, die spezifische Entfremdung einer bestimmten Person zu eruieren, einerseits möglich, andererseits eben nur qualitativ und indirekt, anhand von Indikatoren möglich.

2.4.2 Der Mensch als soziale und politische Maschine

Welchen Personen kann nun Gerechtigkeit zuteil werden? Dazu soll zunächst die Dreideutigkeit der Freiheitssubjekte und -objekte berücksichtigt werden: Die Objekte der Freiheit sind dann *für das Freiheitssubjekt, für andere* und *an sich* bestimmt. Das Subjekt umfasst sein Selbstbewusstsein, sein gesellschaftliches, kulturelles, etc. Mitsein mit den anderen und seine abstrakte Objektivität. Aufgrund dessen, dass die Abstraktheit ja quantitativ vorgeht, lässt sich das mathematisch ausdrücken: Als Selbstbewusstsein, aus

der Perspektive von anderen betrachtet, hat das Subjekt den Wert 1, als Mitsein ist es eine gesellschaftliche Variable und als Natur seiner selbst ist es eine natürliche Konstante. Wiederum haben die drei Möglichkeiten, wenn die Einschränkung nicht zu drastisch ausfällt, ihren Sinn: Das Subjekt als Wert 1 liefert einen bestimmten, für das Recht wichtigen Gleichheitsbegriff, der etwa in der Formel der Gleichheit vor dem Gesetz vorliegt. Das Subjekt als gesellschaftliche Variable liefert den Grundbegriff des **meritokratischen Egalitarismus** (also der Vorstellung, dass Ungleichheiten dann und nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie durch Verdienst erworben sind) bzw. umgekehrt der gesellschaftlichen Ungleichheit. Und die Würdigung des Menschen als natürliche Konstante stellt dort eine unverzichtbare und wichtige argumentative Ressource dar, wo naturrechtliche Figuren kaum gänzlich vermieden werden können, etwa in den Menschenrechten oder dem Begriff der Menschenwürde. Ebenso lassen sich anhand der Dreideutigkeit des Subjekts drei Begriffe vom Individuum gewinnen: Der erste ist das Individuum der Zahl. Jede Ansammlung von Personen ist aus mehreren Personen zusammengesetzt, jede einzelne kann gezählt werden – und zählt dann 1. Diese **numerische Individualität** schreibt dem Subjekt Zählbarkeit zu, das heißt auch eine, punktförmig zu denkende Einheit. Der zweite Individualitätsbegriff fasst das Individuum der Gesellschaft. So wie die Idee der Verteilung die Korrelation zwei Merkmale untersucht, aber auch eine Gesamtheit hin, so verknüpft das als Variable gedachte Subjekt Prozesse so wie in einem Gleichungssystem Rechnungen verknüpft werden: Die Variable ist nichts als Verknüpfung. Deshalb soll diese Art der Individualität hier **relationale Individualität** genannt werden. Sie zu bestimmen, löst das Gleichungssystem auf. Die letzte Art der Individualität ist die der Eigenschaften: Der einzelne Mensch wird als Wesen mit individuellen, unverwechselbaren Eigenschaften gedacht. Nachdem sie die mathematische Form einer natürlichen Konstanten hat und sich auf die individuelle Natur der Person bezieht, soll sie hier **natürliche Individualität** heißen. Werden diese drei Dimensionen des Subjekts durch kritisches Denken und im Rahmen von umsichtigen, gegen Entfremdung vorgehenden Institutionen behandelt, dann findet jede dieser drei Dimensionen Anschluss, wird angemessen und sauber weiterverarbeitet: Der numerischen Individualität wird Rechnung getragen, indem dem Individuum eine gewisse Einheitlichkeit in seiner Lebensführung er-

möglichst wird und indem jede und jeder hinsichtlich der Grundrechte gleich viel zählt. Die relationale Individualität ermöglicht es, jedem Menschen die Anerkennung zuzumessen, die er für seine Handlungen und Leistungen verdient, Ungleichheiten dienen nur der Belohnung für Leistungen im Sinne der anderen. Der natürlichen Individualität wird Rechnung getragen, in dem jede und jeder so sein kann, wie sie / er ist und in ihrer / seiner Einzigartigkeit wertgeschätzt wird. So wenig zum damit schon anspruchsvoll auftretenden Anspruch an soziale Gerechtigkeit. Sie können dann weiterverfolgt werden, wenn sie sich auf die konkreten geschichtlichen Umstände beziehen, also auf die entfremdeten Verhältnisse und Handlungskontexte, in denen wir stehen.

Bezieht sich nun Gerechtigkeit nicht auf die Entfremdung, sondern auf die Freiheit, also auf die potentielle Bestimmbarkeit des Menschen muss eine Reifizierung den ontologisch prekären Status dieses Bezugspunktes retten: Im schlimmsten und nicht seltenen Fall wird das Subjekt zur Maschine reifiziert, also zu einem Werkzeug, dessen Funktionen vollständig, weil fast gar nicht, bekannt sind: Da ja die Freiheit als unbekannt angenommen werden muss, kann das Freiheitsgeschehen nur durch eine Art Transzendentalphilosophie des Freiheitssubjekts analysiert werden. Es geht also darum, jene Vorgänge zu bestimmen, die jedes Freiheitssubjekt beim Abschluss eines Vertrags bzw. einer Handlung vollziehen muss. Im Fall des Vertrags ist das Subjekt dann, was es (sich) leisten kann; eine Transzendental-Geldbörse, eine Bedürfnisbefriedigungs- und Zweckverfolgungsmaschine. Wird das auf die Handlungssphäre umgelegt, ergibt sich ein Subjekt, das vor dem Hintergrund eines Reiches konkrete Entscheidungen trifft, ein Subjekt, dessen Handlung primär Entscheidung ist, ein rationaler und inhaltlich gefüllter Akt. Ein derartiges Subjekt kann seine moralische Integrität dann nur noch dadurch retten, dass er das ganze Reich in seine Handlung wiedereintreten lässt:

Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.¹¹⁶

Kants kategorischer Imperativ lässt sich also als letzte verbliebene Möglichkeit zur Moral des völlig entfremdeten Subjekts verstehen. Andere Ansätze

116Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, 50.

lassen sich als politische Philosophie für völlig entfremdete Menschen verstehen, also für eine menschliche Freiheitsmaschine, die entsprechend der drei Arten der Individualität punktförmig, variabel und von der Natur determiniert ist. Es geht darum, Institutionen und Regeln zu eruieren, die von derartigen Freiheitsmaschinen sowohl akzeptiert werden, als auch zu gerechteren Verhältnissen führen müssten. Etwas weiter unten soll die Frage behandelt werden, welche großen Probleme derartige Vorannahmen für Menschen mit Behinderungen aufwerfen.

Vorher soll aber ein Essay von Georg Simmel etwas ausführlicher zu Wort kommen, einerseits um einen Teil des gerade Gesagten aus einer anderen Perspektive darzustellen, vor allem aber, um die Bedeutung von Simmel, dessen essayistische Methode nur wenig zu direkten Zitaten auffordert, für die hier präsentierten Gedanken zu verdeutlichen. Georg Simmel hat in einem späten Aufsatz¹¹⁷ in entsprechender Weise die Herausbildung zunächst der aufklärerischen und revolutionären, dann der romantischen Hoffnung auf das Individuum herausgearbeitet. Er beginnt seine Darstellung im Zeitalter der Renaissance:

Wenn es einmal im Anfang der Periode, wie berichtet wird, in Florenz keine durchgehende Mode der männlichen Kleidung gegeben habe, weil ein jeder sich auf seine besondere, nur ihm eigene Weise zu tragen wünschte, so stand sicher nicht die einfache Unterscheidung, das Anderssein in Fragen; sondern das Individuum wollte *auffallen*, es wollte sich günstiger, beachtenswerter darstellen, als es in durchgehenden Formen möglich war. Es ist der Individualismus der Auszeichnung, zusammenhängend mit dem Ehrgeiz des Renaissancemenschen, seinem rücksichtslosen Sichdurchsetzen, seiner Wertbetonung des Einzig-Seins, der hier Tat geworden ist.¹¹⁸

Dieser Individualismus der Auszeichnung habe sich im 18. Jahrhundert in einen Individualismus verwandelt, dessen „innerste Motivierung“ die Freiheit war. Sie wird „zu der allgemeinen Forderung, mit der das Individuum seine mannigfachen Beschwerden und Selbstbehauptungen gegenüber der Gesellschaft deckte“¹¹⁹. Sie sei in verschiedenen Kontexten sichtbar geworden: in der Theorie, „die die freie Konkurrenz der Einzelinteressen als die natürliche Ordnung der Dinge preis[t]“; bei Jean-Jacques Rousseau, „für den die Vergewaltigung des Menschen durch die geschichtlich gewordene

117Georg Simmel, „Das Individuum und die Freiheit“, in *Das Individuum und die Freiheit. Essays* (Frankfurt am Main, 1993), 212–19.

118Ebd., 212.

119Ebd., 213.

Gesellschaft der Ursprung aller Verkümmern und allen Bösen ist“; in der Französischen Revolution; in der Philosophie Immanuel Kants und Johann Gottlieb Fichtes, „die das Ich zum Träger der erkennbaren Welt und seine Autonomie zu dem sittlichen Werte schlechthin machten“.¹²⁰ Simmel analysiert weiter:

Der so zu seiner Verwirklichung aufstrebende Individualismus hatte aber zur Grundlage die *natürliche Gleichheit* der Individuen, die Vorstellung, daß alle jene Bindungen künstlich geschaffene Ungleichheiten wären; und daß, wenn man diese mit ihrer historischen Zufälligkeit, ihrer Ungerechtigkeit, ihrem Druck beseitigte, der vollkommene Mensch hervortreten würde; und weil er eben vollkommen war, vollkommen in Sittlichkeit, Schönheit, Glück, so konnte er keine Unterschiede zweigen. Die tiefere kulturgeschichtliche Strömung, die dies trägt, fließt aus dem Naturbegriff des 18. Jahrhunderts [...]. Für ihn besteht nur das allgemeine Gesetz, und jede Erscheinung, ein Mensch oder ein Nebelfleck in der Milchstraße, ist nur ein einzelner Fall desselben, ist selbst bei völliger Unwiederholtheit seiner Form ein bloßer Schnittpunkt und auflösbare Zusammen schlechthin allgemeiner Gesetzbegriffe. [...] [I]n jeder individuellen Person lebt als ihr Wesentliches jener allgemeine Mensch, wie jedes noch so besonders gestaltete Stück Materie doch in seinem Wesen die durchgehenden Gesetze der Materie überhaupt darstellt.

Damit ergibt sich sogleich das Recht, Freiheit und Gleichheit von vornherein zueinander gehören zu lassen. Denn wenn das Allgemein-Menschliche, sozusagen: das Naturgesetz Mensch als der wesentliche Kern in jedem durch empirische Eigenschaften, gesellschaftliche Stellung, zufällige Bildung individualisierten Menschen besteht – so braucht man ihn eben nur von all diesen historischen, sein tiefstes Wesen vergewaltigenden Einflüssen und Ablenkungen zu *befreien*, damit als dieses Wesen da allen Gemeinsame, der Mensch als solcher, an ihm hervortrete.¹²¹

Der Ort, an dem diese faszinierende Maschine nun ausbricht und in Gleichheit und Freiheit seine Singularität lebt, ist, wie oben schon ausgeführt wurde, die Zahlung bzw. die Handlung. Auf diese zielt daher auch die Gerechtigkeitsbemühung in diesem Denken ab: Es geht um das, was man leisten kann auf der einen, das, was man *sich* leisten kann, auf der anderen Seite (und zwar beides sowohl in Bezug auf die Zahlung als auch auf die Handlung), um Chancen auf Konsum und Selbstverwirklichung, um Chancen auf Handlung und Glück.

¹²⁰alle Titate ebd.

¹²¹Ebd. f.

Für Menschen mit Behinderung sind nun alle drei Reduktionen der Individualität katastrophal. Wichtig ist dabei, dass durch Reduktion des Selbstbewusstseins auf die 1 die Eigenschaften des Menschen ausgeblendet werden, in der relationalen Individualität nur die Merkmale zählen und die Natur den Menschen anhand von völlig abstrakten Attributen bestimmt.

2.4.2.1 Die Zahl der menschlichen Maschine

Die erste und gleichzeitig die radikalste Möglichkeit, den Menschen auf eine Maschine zu reduzieren, besteht darin, ihn als Faktum eines menschlichen Lebens anzusehen, als 1. Eine derartige Reduktion besteht sowohl in theoretischen als auch in gesellschaftlichen Kontexten, wird sowohl aus theoretischen, als auch aus gesellschaftlichen Gründen vollzogen. Man kann vielleicht sagen, es ist die einfachste Möglichkeit, den Menschen so zu reduzieren, dass seine Funktionen vollständig bekannt sind: Das Subjekt des Zahlungsvertrags liegt vor, es ist objektiv gegeben, weil es in die Verträge impliziert ist, auch wenn nicht alle Verträge bekannt sind, so ist doch eine Geldgröße bekannt, eine Ziffer der Wirtschaftsleistung. Die Zahlungsverträge sind in gewissem Sinn dem Recht vorgängig: In einfachen Formen funktionieren sie in einer minimalen Rechtsumgebung; auch in komplexen Formen liegen sie einmal vor, bevor sie das Recht analysieren kann. Der Vertrag ist das primäre und allererste Element der bürgerlichen Gesellschaft. Mit ihm fängt immer wieder aufs Neue alles an. Das in ihn implizierte Subjekt ist um nichts weniger vorgängig, eher mehr: Denn seine Implikation umfasst auch die Annahme, dass es bereits da war, bevor der Vertrag geschlossen wurde, ja die Verträge behandeln sogar einen Teil seiner Geschichte. Deshalb ist es die exakteste Bestimmung der menschlichen Person, die möglich erscheint: Es beinhaltet nichts als das, was tatsächlich als rechtlicher Sachverhalt vorliegt. Auch in der Theorie ist die Reduktion auf das Faktum Mensch sehr einfach zu bewerkstelligen. Das in dieser Arbeit bisher wahrscheinlich am häufigsten verwendete, eine derartige Reduktion vornehmende Vokabel, ist „Subjekt“, der leere Handlungspunkt. Nichtsdestotrotz ist es theoretisch wesentlich schwieriger, die glatte 1 durchzuhalten. Meistens wird die 1 der menschlichen Maschine mittels Zusatzannahmen inhaltlich gefüllt. Das Subjekt ist plötzlich nicht mehr leer, sondern kann handeln, sprechen, ja verfügt über eine gewissen menschliche Gleichheit mit anderen,

oder kann lebenslang „zur Kooperation durchaus im Stande“ sein, sodass sie „die beiden moralischen Vermögen¹²²“ besitzen, um den berühmten Ausgangspunkt bei Rawls zu nennen.

Aufgrund dieser schwierig zu vermeidenden Färbung der 1 mag es kaum verwundern, dass die wahrscheinlich häufigste theoretische Reduktion des Menschen auf die Maschine 1 gar nicht in einer expliziten Theorie besteht, sondern in einer meist unausgesprochenen Vorreihung. Das *Subjekt des Zahlungsvertrags* wird **logisch vorgereiht**: Das Subjekt des Zahlungsvertrags wird (stillschweigend) als logisch vorgängig und im Gegensatz zum Menschen ontologisch greifbar angenommen, als eine Art Axiom. Das Subjekt des Zahlungsvertrags ist, weil es in mehr oder weniger eindeutig vorliegenden Objektivierungen, nämlich dem Vertrag vorliegt, trotz seines offenkundigen Nicht-Seins real, viel realer als andere Dinge am Menschen, die wesentlich uneindeutiger objektiviert sind. Es erscheint sogar so offensichtlich wahr, dass von ihm aus die Welt geordnet wird: Für zahlreiche fundamentale Unterscheidungen ist das Subjekt des Zahlungsvertrags der Scheitelpunkt. Sie beziehen sich damit auf das Subjekt des Zahlungsvertrags oder analog konstruierte Subjekte. Für das hier verfolgte Thema ist dabei ganz besonders die **Unterscheidung zwischen Produktion und Konsum** wichtig. Für den Hinweis auf diese Problematik ist vor allem Amartya Sen bekannt.¹²³ Das Problem soll hier folgendermaßen formuliert werden: Menschliches und tierisches Leben unterscheidet nicht zwischen aktiv und passiv. Auch auf der Ebene des Tuns, also sobald Kommunikation das Leben gestaltet, liegt keine derartige Unterscheidung in klarer, binärer Form vor. Allerdings gibt es so etwas wie Handlungsaufforderungen und Handlungszusagen, also Erwartung an andere Menschen und Erwartungen, die andere Menschen an die eigene Person hegen. In diesem anderen und schwächeren Sinn kann auf der Ebene des Tuns von agieren und erfahren sprechen, darf aber nicht davon ausgehen, dass diese Unterscheidung binär, als Gegenteilpaar zu verstehen ist: Tun und Erfahrung schließen sich nicht aus, im Gegenteil, beides ist sowohl durch die Kommunikation als auch durch die leibliche Kontinuität fest verbunden. Die scharfe Unterscheidung zwischen aktiv und passiv ist als Ergebnis erst der Zahlungsverträge anzusehen, weil diese ein klares Vorher und Nachher errichten, also das Subjekt viel stärker

¹²²Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß*, 44.

¹²³vgl. die oben schon angeführte Stelle: Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, 2010, 93 f.

herausragen lassen, als das beim tätigen und erfahrenden Menschen der Fall ist. Aktiv und passiv sind also Tätigkeiten in Bezug auf Zahlungsverträge und Handlungen. Aktiv ist das, wofür man bezahlt wird bzw. die Handlung, die abstrahiert wird, passiv das, wofür man bezahlt bzw. die konkrete, fertige Handlung, die gesuchte Erfahrung. Nun kennen aber menschliche Handlungen Einsichten in Ziele, außerdem sind sie nicht nur durch Zahlungsverträge, sondern auch durch Verantwortung konstituiert. Vor allem aber sind sie Handlungen eines Menschen und haben als solche bestimmte Charakteristika, die im dritten Kapitel herausgearbeitet werden. Aufgrund dieser Diskrepanz kann es auch zu Konflikten zwischen menschlichen Handlungen und den Zahlungsverträgen kommen, die ein Subjekt abschließt. Vor allem aber sind es zwei verschiedene Subjekte, die hier aktiv bzw. passiv sind: Kennt man das eine, weiß man noch nicht unbedingt etwas vom anderen. Vor allem weiß man nichts über den Menschen, der Zahlungsverträge abschließt, außer aus den Zahlungsverträgen, das heißt auch, erst nachdem diese abgeschlossen wurden. Das Subjekt des Zahlungsvertrags ist also vor Vertragsabschluss vollkommen unbekannt, man müsste ihm fast die Zahl 0, statt die Zahl 1 zuweisen. Anders gesagt: Das Subjekt des Zahlungsvertrags ist vor Vertragsabschluss nur frei, nicht entfremdet, nur abstrakt, nicht konkret, eigentlich nichts als das Geld. *Nach* Vertragsabschluss kennt der Vertrag seine Verpflichtungen und Anrechte, sonst ebenfalls fast nichts, außer dem, was vom Recht etwa als Billigkeitsabwägung oder als reale Abschlussbedingung an Realität in den Blick genommen wird. Das bedeutet, dass das Wissen um die Grenze zwischen Produktion und Konsum, das im Zahlungsvertrag erzeugt wird, fast ausschließlich jenes Wissen ist, das im Zahlungsvertrag vorliegt. Ein allgemeiner Zugriff kann hauptsächlich über Normalisierungen vor sich gehen, oder eben über das Geld: Subjekt ist, wer bezahlt, bzw. bezahlt wird. Das Subjekt zwischen Konsum und Produktion ist also einerseits nur vom Geld bestimmt, damit nicht anderweitig beeinflussbar, andererseits nur über Normalisierungen wiss- und ansteuerbar. Die Allgemeinheit kann also die Zahlungsvertragssubjekt entweder unbeeinflusst lassen oder muss sie normalisieren – das Dilemma zwischen absolutem Laissez-faire und autoritärer Normalisierung. Die Reduktion auf den Wert 1 löst dieses Dilemma verblüffend einfach: Man begnügt sich normativ mit der Zahl 1, spricht ihr Menschenwürde einerseits, minimale anthropologische

Eigenschaften andererseits zu, kann sie damit rechtlich und durch sozialstaatliche Maßnahmen ansteuern und im Weiteren in Ruhe lassen. Dadurch entsteht eine Mischung zwischen den beiden Extremen im Dilemma: Einerseits bleiben die Zahlungsverträge über weite Strecken unangetastet, andererseits werden in abgeschwächter Form Normalisierungen vorgenommen. Der Preis, der dafür zu zahlen ist, ist erstens Diffusität und wenig Schärfe im Umgang mit den Folgen der beiden Extreme. Sowohl die Übernahme jener Grenze zwischen Produktion und Konsum, die der Markt zieht, als auch die Normalisierung durch sozialstaatliche, rechtliche und andere Maßnahmen kommen durch die Hintertür wieder herein. Zweitens werden anstelle der Eigenschaften des Menschen ihm tendenziell solche zugesprochen, die er am Markt entwickelt. Auf jeden Fall verschwinden die Eigenschaften aus dem theoretischen und institutionellen Kalkül: 1 ist eigenschaftslos. Das bedeutet, dass die menschliche Erfahrung, die persönliche Verfügung über die eigenen Eigenschaften aus diesen Überlegungen ausgeschlossen werden – wenn sie auch anderer Stelle, etwa in *political correctness* wieder eintreten: Der Gedanke, dass Menschen ihre eigenen Eigenschaften benennen sollen, ist uns sehr vertraut, ebenfalls die Vorstellung, dass Menschen aus ihren Eigenschaften Bedürfnisse und Wünsche entwickeln, die sie dann am Markt befriedigen bzw. sich erfüllen. Die Vorstellung, dass Eigenschaften eine Rolle beim Abschluss jener Zahlungsverträge spielen sollen, wofür man bezahlt wird, erscheint uns hingegen als unverständlich: Die Eigenschaften sind eben aus subjektiver Sicht betrachtet, während man im Abschluss eines Zahlungsvertrags gegen Geld bewertet wird, aus der Sicht *für andere* betrachtet werden soll.

Diese Art Grenzziehung zwischen Produktion und Konsum stellt natürlich nicht nur für das hier verfolgte Thema ein besonderes Problem dar: Das kann man sich am besten dann verdeutlichen, wenn man überlegt, ob Kochen, Studieren und die Planung der familiären Zukunft produktive oder konsumtive Handlungen sind. In keinem der drei Beispiele gibt es eindeutigen und einigermaßen allgemein akzeptierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sittlichen Normen, die das entscheiden würden – was wiederum damit zu tun haben könnte, dass alle drei genannten Beispiele in hohem Ausmaß relevant für die gesellschaftliche Herstellung von Ungleichheiten sind, besonders für solche, die sich auf das Geschlecht beziehen.

Wo dieser diffuse Ausweg beschränkt wird, erzeugt er für die davon Betroffenen eine Sprachlosigkeit, die durch ihre Diffusität nicht nur abgemildert, sondern auch zusätzlich verschleiert wird: Werden dem Subjekt normalistisch bestimmte Bedürfnisse und ein bestimmtes Ausmaß der für den Markt möglichen Leistung zugeschrieben, dann ergibt das für viele (oder sogar für alle) ungenaue Zuschreibungen an Bedürfnissen und Leistungsmöglichkeiten. Das ist nicht für alle ein Problem, aber für viele. Werden nun solche Normalsubjekte zur theoretischen Basis von weiterführenden Überlegungen genommen, die dann etwa durch vertragstheoretische Figuren ermitteln, wie die Normalsubjekte ihre gemeinsamen Angelegenheiten regeln sollen, dann benachteiligt das alle, für die das eben ein Problem ist, und macht gleichzeitig ihr Problem unsagbar bzw. nur so sagbar, dass der Normalismus dabei übernommen wird: Die nicht normalen Subjekte können ihr Problem nur als Abweichung, als Sonderfall, als Sicht der Minderwertigen und Ausgeschlossenen formulieren. Gleichzeitig werden sie aber gerade in ihren Problem ständig als solche vorgeführt: Alle soziale Einrichtungen, die auf atypische Grenzen zwischen Konsum und Produktion nicht eingestellt sind, werden zu sozialen Barrieren, die die Atypischen und aufgrund ihrer Atypik Benachteiligten zu solchen macht: Während man im Rollstuhl auf eine konkrete Eigenschaft hinweisen kann, die eine Barriere zu einer Barriere macht, ist es im Fall solcher institutioneller und theoretischer Behinderung nichts als die Atypik, die das Problem ist. Die Weiterverwendung Normalistischer Kriterien für normative Institutionen und Theorien, normalistische Normativität, alterisieren die von ihm Benachteiligten und Ausgeschlossenen. Sie entziehen ihnen klammheimlich ihre Menschenwürde, weil diese aus immer weniger und letztlich nichts mehr bestehen, als ihrem Faktum: dem Faktum ihres Menschseins genauso wie ihres Andersseins. Entsprechend kann man auch keine Verantwortung mehr dafür einfordern, zumindest nicht, ohne sich selbst von der Gesellschaft und ihren zentralen Werten auszuschließen: „Ich möchte Bevorzugung, Geldleistungen, etc., weil ich *anders* bin als ihr und deshalb von euch benachteiligt werde!“ - Das ist eine Forderung, die nicht nur normativ grundlos bleibt, sondern die auch ihr Subjekt außerhalb dessen ansiedelt, wozu es sich in der jeweiligen Gesellschaft zu leben lohnt: Es ist die *Inklusion in die Gesellschaft* als jene Individuen, die *die Gesellschaft exkludiert hat*. Die Norm, die dafür nur in Anspruch genommen werden kann,

lautet: Ich bin zu inkludieren, *weil* ich exkludiert bin. Das ist entweder eine reine Tautologie, oder die Behauptung, dass Inklusion einen absoluten Wert darstellt. Letzteres mag als paradoxe Aussage die passende Form für die Formulierung eines Grundrechtes haben – das ändert aber nichts daran, dass es die Forderung nach Unmöglichem ist: Denn die Gesellschaft verfügt schlicht und einfach über Mechanismen, die exkludieren. Die Ansicht, dass die Inklusion in exkludierende Mechanismen einen absoluten Wert darstellen solle, ist ein *double bind*.

2.4.2.2 Die Gesellschaft der menschlichen Maschine: Primat der Zahlungsverträge

Wird das Subjekt als eine Maschine verstanden, die relational zu allen anderen Maschinen ihren Wert und ihr Leben entwickelt, erscheint die Gesellschaft bzw. Wirtschaft als unhinterfragbare totale Bestimmung des menschlichen (Zusammen-)Lebens. Die Bewertungen, die Wirtschaft und Gesellschaft abgeben, erscheinen daher als wahr. Die Maschine kann nicht besser, weil sie nicht anders kann, weil anders gar nicht geht. Dieser **soziale Determinismus** bedeutet das für Menschen mit Behinderungen, dass ihre soziale Benachteiligung als unausweichlich, ja nicht einmal hinterfragbar erscheint. Sozialer Determinismus ist eine derzeit wenig ausgesprochene theoretische Position. Nichtsdestotrotz findet er sich als Haltung in vielen Gedanken und Einrichtungen wieder, nicht nur, aber ganz besonders, was Menschen mit Behinderungen betrifft. Zu erinnern ist hier ganz besonders an die bereits herausgearbeiteten Formen der Normalisierung: Praktisch jeder normalisierenden Einrichtung und Maßnahme liegt die (oft unausgesprochene, manchmal aber auch konstitutive oder sogar gesetzlich verankerte) Meinung zugrunde, dass es nicht anders geht und sich daher die dysfunktionale Maschine anpassen muss: durch Qualifizierung, durch Sonderinklusion, durch Dequalifizierung oder durch Ausschluss vom Arbeitsmarkt. Wiederum sollen damit nicht die einzelnen Maßnahmen, die ja für viele Menschen mit Behinderungen den Rahmen ihres Lebens bieten, pauschal kritisiert werden. Das, was hier herausgearbeitet werden soll, ist, dass sich aus dieser Reduktion ein Hauptteil der Sprachlosigkeit, um die es hier geht, und auch anderer gesellschaftlich sehr wichtiger Sprachlosigkeiten stammt: Überall dort, wo der

Mensch als ökonomischer Faktor angesteuert wird, wird er auf diesen relationalen Gehalt hin entmenschlicht. Der Mensch wird zur bloßen Rechenoperation. In einer Gesellschaft, in der der Wirtschaft der Primat zukommt, lässt es sich nicht vermeiden, dass derartige Reduktionen vorgenommen werden. Gerade deshalb ist es aber wichtig, mit ihnen umzugehen, ihnen etwas entgegenzusetzen. Das kritische Denken hat hier seinen klarsten und umfassendsten Ausgangspunkt. Hier kann es einfach den Spieß umdrehen: Anstelle die Augen vor der Entfremdung zu schließen, betrachtet es die Entfremdung mit dem Blick der entfremdeten Variablen. Das fällt nicht schwer, wir sind ja alle entfremdet! Wenn Form und Inhalt der Entfremdung mitbedacht werden, wenn also dem Nichts der bloßen Relation seine Kontexte erscheinen, dann wird die Relation bestimmt, aus den unsichtbaren Fäden der Gesellschaft tritt der Mensch hervor, der ihnen entlang mit den anderen versponnen ist.

2.4.2.3 Die Natur der menschlichen Maschine: Privatisierung der Verantwortung

Wird die individuelle menschliche Natur vor allem von ihrer natürlichen Determination her verstanden erscheinen der Leib und die Seele als (potenziell) bekannt und als natürliche Grundausstattung, aus der dann die Personen „etwas machen können“, also Nutzen ziehen können (egal ob für sich selbst oder für andere), die individuell verschiedene Ausstattung mit Talenten und Bedürfnissen. Durch diese Denkfigur erscheinen somit Talente und Bedürfnisse als etwas Individuelles, als Merkmale der individuellen Menschen, nicht als Themen des menschlichen Zusammenlebens. Sie erscheinen als Eigentum der Person, nicht als mögliches Tun, das man aufgrund einer Verantwortungszuschreibung tun soll. Das ist der theoretische Teil der gesellschaftlich vollzogenen **Privatisierung der eigenen Natur**. Die eigene Natur wird zur Privatsache, zu dem, was vor dem Markt stattgefunden haben muss, damit man auf dem Markt bestehen kann, bzw. zu dem, das man nach dem Markt durch die erworbenen Güter befriedigen kann. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das, dass ihnen zunächst die Verantwortung für ihre eigene Natur zugeschrieben wird, auch wenn sie ihnen dann durch Unterstützungen teilweise wieder abgenommen wird. Es kommt also zunächst zur **Privatisierung der Schädigungen**. (Und es ist anzunehmen,

dass der Begriff Schädigungen vor allem dazu dient, diese Privatisierung zu rechtfertigen.) Auch bei sehr weitgehenden Förderungen und Unterstützungen bleibt ein Rest dieser Privatisierung bestehen. Das hat nicht nur sehr unangenehme Folgen (je nachdem worin dieser Rest besteht), es erfüllt auch eine sehr wichtige Funktion: Dadurch, dass nämlich nur die Alternative bleibt, die persönliche Natur von Menschen mit Behinderung der eigenen Verantwortung oder der Verantwortung anderer (Institutionen oder Personen) anheimzustellen, müssen Menschen mit Behinderungen entweder Paternalismus erfahren, indem ihnen die Verantwortung für ihre eigene Natur abgenommen wird, oder die gerade Privatisierung der eigenen Schädigung – oder, was der Regelfall sein dürfte, beides: Paternalismus, wo man Unterstützung bekommt, und Privatisierung, wo einem die Verantwortung überlassen wird. Man könnte das als das **Grunddilemma des selbstbestimmten Lebens** bezeichnen. Gelöst werden kann es nur dadurch, dass Institutionen entwickelt werden, die die großen Probleme der beiden Seite lösen, um kleinere und bewältigbare zu schaffen. Für manche Alltagssituationen scheint das gut geschafft zu sein. Man denke etwa an die Situation in öffentlichen Verkehrsmitteln, wo bei aller Unaufmerksamkeit und allen möglichen Konflikten kaum jemand in Frage stellen dürfte, dass Kinderwägen oder Rollstühle Platz brauchen. Die Institution der persönlichen Assistenz hat diesbezüglich auch einige theoretische Debatten durchlaufen. Für andere Bereiche, besonders für den Arbeitsmarkt im engeren Sinn, scheint das nicht der Fall zu sein. Man müsste für all diese Bereiche eine Grundhaltung entwickeln, die sich ungefähr so beschreiben lässt: Es müsste (wie im Alltagsleben) klar sein, dass es gesellschaftliche Verantwortung für die individuelle Natur der Personen gibt und dass diese Verantwortung (wie im Alltagsleben) alle betrifft, die von der jeweiligen Situation betroffen sind. Gleichzeitig müsste aber auch (wie im Alltagsleben) klar sein, dass die Verfügungsmacht über die Maßnahmen, mit denen in das Leben eines Menschen eingegriffen wird, bei diesem Menschen liegen muss. Kurz: Es braucht eine **Haltung der prinzipiellen gesellschaftlichen Verantwortung für die individuelle Natur aller Personen**, und gleichzeitig **ein besonderes und allem übergeordnetes Selbstbestimmungsrecht von Personen, für deren Leben in besonderer Weise Verantwortung übernommen werden muss**. Dieses Recht muss sicherstellen, dass die Personen, für deren Leben in besonderem Maß gesell-

schaftliche Verantwortung übernommen wird, die Art und Weise bestimmen können, wie das zu erfolgen hat. Kurz: Menschen mit Behinderungen müssen die Herr/inn/en über jene Teile ihres Lebens sein, für die auch andere Verantwortung tragen. Vermutlich dürfte das die Hauptforderung der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sein. Und sie hätte normativ gesehen damit recht: Nur eine derartige oder ähnliche Konstruktion kann (wie gerade gezeigt wurde) den *re-entry* der Gesellschaft in die Gesellschaft, der zu gerechten Verhältnissen führen soll, auch für Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Natürlich ist das nicht so verstehen, dass nicht auch Menschen ohne Behinderungen Anspruch auf normative Berücksichtigung haben. Eine derartige Herrschaft von Menschen mit Behinderungen über ihre Unterstützer/innen darf nicht so erfolgen, dass die Knechte und Mägde selbst wieder ungerecht behandelt werden. Allerdings würde die oben skizzierte Haltung auch dieses Problem entschärfen: Wäre es allgemein akzeptierte Meinung, dass Behinderungen nicht nur im Privatleben, sondern in allen privaten, beruflichen und öffentlichen Handlungszusammenhängen einer allgemeinen gesellschaftlichen Verantwortung unterliegen, wären auch die Unterstützer/innen aus der diskriminierenden und zur Unterdrückung neigenden Privatsphäre geholt: Persönliche Assistenz, Pflege, etc. wären Angelegenheiten in höchstem öffentlichen Interesse – und daher wohl auch besser bzw. überhaupt entlohnt oder anderweitig berücksichtigt.

Ausgehend davon, dass eine derartige Haltung normativ angemessen wäre, lässt sich nun schon bereits die Fragestellung in sich kritisieren, wann Schädigungen in privater bzw. individueller oder öffentlicher Verantwortung stehen: Werden Schädigungen an den privaten und individuellen Bereich verwiesen, ist das immer falsch, genauso wie es immer falsch ist, Menschen mit Behinderungen die Bestimmung über jene Bestimmung zu nehmen, die mit Unterstützungen verbunden sind. Wird versucht, gerechtigkeits-theoretisch oder anthropologisch eine anders verlaufende Grenze zu ziehen, bewirkt das eine Verdrängung und Verschiebung, ja Verunmöglichung der eigentlichen Frage. Die eigentliche Frage lautet: Wie kann die gesellschaftliche Verantwortung für menschliche Schädigungen verwirklicht werden, ohne dabei das Selbstbestimmungsrecht der Unterstützten zu verletzen und die Unterstützenden ungerecht zu behandeln? Dass ist die theoretische, aber vielmehr noch die *praktische* und konfliktträchtige Frage, um die es hier

geht: Das eigentliche Streitthema bezieht sich auf diese Frage, und daher ist diese Frage zu behandeln, nicht gerechtigkeits-theoretische Ersatzfragen, die letztlich als Blendwerk und argumentative Winkelzüge jener anzusehen sind, die in dieser Debatte die stärkste Position haben (und zu denen derzeit auch der Autor dieser Arbeit gehört): jene, die weder von Behinderungen direkt betroffen sind noch in besonderem Umfang Verantwortung für die Behinderungen anderer übernehmen.

2.4.2.4 Eigentum am eigenen Leib bzw. der eigenen Seele?

Mit welchem Argument sollte die gerade postulierte gesellschaftliche Verantwortung für die Schädigungen bei gleichzeitigem Selbstbestimmungsrecht der Unterstützten bestritten werden? - Hier wird nicht auf mögliche Argumente eingegangen, die die gerechtigkeits-theoretische Vorannahmen dieser Arbeit betreffen. Wichtiger erscheint es, eine weit verbreitete und für die Moderne zentrale theoretische Intention anzugreifen, nämlich die, dass es ein unaufgebbares Eigentum an der eigenen Person, am eigenen Körper und der eigenen Seele gäbe. Es soll hier in keiner Weise bestritten werden, dass es ein unaufgebbares Verfügungsrecht über Leib und Seele des Menschen gibt und geben soll. Es soll aber bestritten werden, dass es sinnvoll ist, dieses Recht als *Eigentum* zu denken. Eigentum ist eine theoretische Konstruktion, die in der hier verwendeten Terminologie keine exakte Entsprechung hat, die sich aber durch Differenzierungen analysieren lässt: Werden Zahlungsverträge abgeschlossen, so impliziert das die Möglichkeit, einerseits Geld zu haben, andererseits Leistungen zu erbringen. Eigentum in diesem Sinn ist nichts anderes als zwei Aspekte der Freiheit, wenn man diese als Bestimmbarkeit versteht: Man kann als Gegenleistung für sein Geld bestimmt werden und bestimmen. Umgekehrt determiniert die Verfügungsmacht über veräußerbare Güter und leistbare Arbeit die Art und Weise, wie man auf der nicht-geldförmigen Weise des Zahlungsvertrags bestimmen und bestimmt werden kann. Allerdings entspricht dieser Eigentumsbegriff nicht dem, was traditionell darunter verstanden wird. Einer der Gründe dafür kann hier analysiert werden: Eigentum als bloße Möglichkeit, Geld zu haben und auszugeben, sowie Leistungen zu empfangen und zu erbringen, hat drei völlig verschiedene Aspekte: einerseits die qualitative Frage, welche Leistun-

gen empfangen bzw. erbracht werden können, zweitens den quantitativen Aspekt, über wie viel Geld man verfügt, drittens die Tatsache, dass einem überhaupt diese Verfügungsmacht zukommt. Der Begriff Eigentum hat also drei Ebenen: eine, die inhaltlich erfassbar ist und Güter, Arbeiten, Fähigkeiten, etc. umfasst; eine zweite, die in einer Geldsumme besteht, und eine dritte, die in einem Art *Recht auf Eigentum* besteht. Die letzte ist punktförmig und absolut. Wem dieses Recht nicht (zumindest indirekt) zukommt, ist nicht Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Ebene ist daher nicht aufhebbar, wenn man unter **Aufhebung** einen gesellschaftlichen Vorgang versteht, in dem die Funktion eines anderen gesellschaftlichen Faktums erlischt; also das Verwenden einer Funktion, bei dem diese abgestellt wird. Eigentum als *Geldsumme* ist kumulierbar, und zwar mathematisch exakt. Auch diese Ebene des Eigentum ist hinsichtlich ihres prinzipiellen Bestehens in der bürgerlichen Gesellschaft nicht aufhebbar, allerdings kann (und muss vermutlich) die Möglichkeit zur Anhäufung begrenzt werden, also Geldeigentum umverteilt werden. Umverteilung ist eine partielle Aufhebung des Geldeigentums, weil jede Summe, die umverteilt wird, in ihrer eigentlichen Funktion außer Kraft gesetzt wurde. Auch der Zahlungsvertrag selbst hebt das Eigentum an einem Teil der Geldsumme auf, indem sie an die andere Partei geht. Die Geldsumme einer einzelnen Person kann dabei so weit aufgehoben werden, dass die Person überwiegend über Schulden verfügt. Für die bürgerliche Gesellschaft unaufhebbar ist nur die prinzipielle Verbindung zwischen Person und Geldbörse, auch wenn diese leer oder negativ gefüllt ist. Die Verfügungsmacht über den eigenen Körper, die Seele oder Dinge, also die *Sachebene* des Eigentums, ist nun jener Teil, der am weitestgehenden aufhebbar ist, ja dessen (partielle) Aufhebung gerade Bestandteil jeden Zahlungsvertrags ist: Es ist dieses Eigentum, das veräußert, also entfremdet wird. Generell ist es natürlich innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht aufhebbar. Aber es ist für die Einzelperson nahezu vollständig aufhebbar: Ein Leben ohne Güter bzw. mit Gütern, die einem nicht gehören, ist genauso möglich wie eine sehr weitgehende Versklavung des Leibes und der Seele, also das Abgeben der Verfügungsmacht an jemanden anders. In solchen Situationen haben Menschen auf der Sachebene tatsächlich praktisch kein Eigentum mehr, auch oder gerade dann, wenn auf der Geldebene die Verbindung zwischen Geldbörse und Person weiterhin aufrecht ist. Das Eigentum

an Gütern oder eben am eigenen Leib bzw. an der eigenen Seele bedeutet noch lange nicht, dass man tatsächlich darüber verfügt. Kurz: Das Eigentum kann dem *Besitz* jemandes anderen überlassen sein.

Für die Sprachlosigkeit zwischen Arbeitsmarkt und Behinderung ist diese Entscheidung zentral: Denn formelle Arbeit lässt sich in diesem begrifflichen Zusammenhang so verstehen, dass hier das Eigentum am eigenen Leib und der eigenen Seele gegen einen Geldbetrag jemandem anderen entsprechend bestimmter Gesetze und Abmachungen zur Verfügung gestellt wird, also ihm in einer Weise überantwortet wird, die analog, aber nicht so weitgehend, wie der Besitz zu denken ist. Falls Behinderungen in irgendeiner Weise mit Arbeiten oder einer Reduktion der Arbeitseffizienz verbunden sind, dann stellt sich damit die Frage, ob dafür die/der „Eigentümer/in“ oder die/der „Besitzer/in“ verantwortlich ist; als doppelte Frage formuliert: Wem gehört jene Arbeit, die zum Umgang mit Schädigungen und Beeinträchtigungen bei der Arbeit geleistet wird? Wer hat für sie zu bezahlen?

Nimmt man die gerade skizzierte Forderung ernst, Behinderungen in gesellschaftliche Verantwortung zu stellen, die wiederum der Herrschaft der betroffenen Person unterworfen ist, ist klar, dass es hier um eine Streitfrage geht, um eine praktische und politisch immer wieder neu zu verhandelnde Frage, bei der sehr viele und höchst unterschiedliche Interessen und Rechte zu berücksichtigen sind. Reduziert man aber die Verfügungsmacht auf Eigentum, erscheint eine scholastisch zu lösende Anwendungsfrage von Gerechtigkeit. Das erscheint theoretisch so, hat aber in erster Linie praktische Gründe: Denn die gerade unterstrichene Frage wird in erster Linie nicht von der politischen Theorie, sondern von der gesellschaftlichen Praxis gestellt: Behinderungen erscheinen auf dem Arbeitsmarkt als negatives Eigentum, und es geht um die Frage, wem es gehört.

Konzipiert man nun die Verfügungsmacht über den eigenen Leib und die eigene Seele als Eigentum, räumt man nicht damit der oder dem „Besitzer/in“ einen gewaltigen Spielraum zur Nutzung ein, sondern vergibt sich auch die Möglichkeit, das eigentliche Problem anzusprechen: Dass hier etwas ist, nämlich die Behinderung, das zur Logik des Eigentums quer liegt; mehr noch: Versteht man die Talente und Fähigkeiten als die Symbole, die auf dem Arbeitsmarkt heiß begehrt sind, dann beinhaltet die Diabolik dieser

Symbole alles, was weniger wert ist, was stört, was zwar nicht unbedingt bezeichnet wird, aber unerwünscht ist: Der brave Wirtschaftsabsolvent hat keine gute Rhetorik, die Verkäuferin ist zu islamisch, der Kindergärtner Choleriker, die Technikerin hat eine zu dunkle Hautfarbe, dem Sekretär fehlt eine Hand, die Trainerin sitzt im Rollstuhl. Alle diese Eigenschaften sind, wenn sie unerwünscht sind, Diábola auf dem Arbeitsmarkt. Wenn man sie unter den Begriff des Eigentums bringt, sind sie diabolisches Eigentum. Diabolisches Eigentum lässt sich weder sagen, noch verkaufen, noch einfordern, es bringt seinen Eigentümer/inne/n nichts; nicht außer Schwierigkeiten. Eine derartige Begriffskonzeption (noch einmal: die sich aus der Praxis speist!) bringt für alle Betroffenen Sprachlosigkeit mit sich. Im Fall von Behinderung ist sie manchmal, aber nicht immer besonders schlimm, weil es eben um zusätzliche Arbeiten geht, die notwendig sind. Auch diese Arbeiten haben dann keinen Rechtstitel, keinen Begriff, nicht einmal einen Namen mehr. Sie werden aber geleistet: Durch zusätzliche Arbeit der Betroffenen, durch Unterstützung von Kolleg/inn/en, durch bezahlte persönliche Assistenz oder durch eine entsprechende Arbeitsorganisation innerhalb der Firma. - Oder die davon Betroffenen arbeiten nicht bzw. weit unter ihrem Wert.

2.4.2.5 Einschub 1: Arbeit, die nicht viel mehr wert ist als die Assistenzarbeit, die zu ihrer Erbringung zusätzlich zu leisten ist

Ein ganz besonderes Problem ergibt sich, wenn die Arbeiten, die für den Umgang mit Behinderungen zu erbringen sind, groß sind: Unterstützungs- oder Assistenzleistungen, die ähnlich groß oder größer als die von der oder dem Arbeitnehmer/in zu erbringenden Leistung sind, stellen grundsätzlich die Sinnhaftigkeit dieser Arbeit in Frage. Diese Frage ist nicht nur über die Problematisierung des Eigentumsbegriffs zu lösen, soll aber aufgrund ihrer Wichtigkeit hier kurz besprochen werden: es muss vorausgeschickt werden, dass diese Frage vor allem jene Arbeit betrifft, die nicht gut bezahlt ist – weil ja auch Assistenzarbeit meist schlecht bezahlt ist: Während ein Manager oder eine technische Expertin ein Mehrfaches als ihre persönliche Assistenz verdient, ist das in vielen Jobs, um die es hier geht, nicht der Fall. - Es kann gemutmaßt werden, dass aus diesem Grund viele solche Arbeitsverhältnisse gar nicht zustande kommen. Daher gibt es vermutlich nicht beson-

ders viele Arbeitskräfte am ersten Arbeitsmarkt, die von dieser Lage betroffen sind. Die Frage scheint daher eine eher theoretische zu sein, könnte sogar Unmut auslösen, weil sie konstruiert erscheint. Damit übersieht man aber, dass die Frage möglicherweise entscheidend dafür ist, erstens welche Arbeitsverträge zustande kommen und welche nicht, und zweitens, welche Politik in Bezug auf persönliche Assistenz betrieben wird. In solchen Fällen würde, so könnte man das vereinfachend auf den Punkt bringen, die Person, die die persönliche Assistenz leistet, auch einfach die Arbeit alleine machen können. Die Arbeit der Person mit Behinderung erscheint somit sinnlos. Noch einmal: Man würde dieses Problem nicht für gut bezahlte und wohl auch nicht für aus anderen Gründen gut angesehene Tätigkeiten sehen: Einer Schriftstellerin oder einem Politiker würde man aus anderen Überlegungen persönliche Assistenz finanzieren, auch wenn diese den monetären Wert der Arbeit weit übersteigen würde. Es geht also in dieser Frage darum, wie man den Wert von Arbeit im engeren Sinn versteht: von entfremdeter, immer wiederkehrender, vielleicht anstrengender oder unangenehmer Arbeit. Im fünften Kapitel soll ein Versuch unternommen werden, einen kritischen Begriff der Arbeit zu entfalten. Damit sollen auch zu dieser Frage Überlegungen möglich werden. Hier soll nur noch betont werden, dass die Umdeutung der Verfügungsmacht über Leib und Seele zum Eigentum gerade diese Fälle zu Un-Fällen macht, zu etwas, worüber man nicht einmal reden kann: Behinderungen sind da nicht nur Negativ-Eigentum, sondern Negativ-Eigentum, das das positive Eigentum aufwiegt, nicht nur teuflisch, sondern ein Teufel, der größer ist als der Mensch selbst.

Man muss daher dieses Verfügungsrecht anders denken, nicht nur als Haben, sondern auch als Sein: Man hat sich nicht nur, sondern man ist sich auch. Man hat nicht einfach seine natürlichen Ressourcen, aus denen man dann, wenn man sich selbst als Maschine gut bedient, etwas machen kann oder nicht; sondern man ist seine Verwirklichung, seine entfremdete und immer wieder heimkehrende Wirklichkeit; ein Lebewesen verstrickt und geborgen in den gesellschaftlichen Zusammenhängen, benutzt und geheiligt, geliebt und gehasst, sinnvoll und diabolisch. Das Haben ist der Modus der Distanz, des Wertes, der Teilung von Subjekt und Objekt. Das Sein ist die Identität von einem selbst mit sich selbst. Das Haben ist potentiell, das Sein ist reell. Die Zeit des Habens ist die Zukunft und der Augenblick, die Zeit des Seins

die Vergangenheit, die noch andauernde Vergangenheit. Verfügung in diesem Sinn ist eine undistanzierte, leiblich und seelisch unmittelbar vollzogene Gewalt. Sie lässt keine begriffliche Unterscheidung in Eigentum und Besitz zu. Die anderen sind in diese Verfügung mit der gleichen Gewalt eingeschlossen – und der gleichen Ununterscheidbarkeit zwischen Eigentum und Besitz. Für das Sein ist das Haben Sein. Deshalb müssen die anderen vertraglich distanziert werden, nicht man selbst. Man muss sich selbst sein können und die anderen haben, wo sie für das eigene Sein verantwortlich zu machen sind. Präziser gesagt: Das oben formulierte Doppelprinzip ist genau das Gegenteil eines Eigentumsverhältnisses. - Das ist nicht verwunderlich, denn es ist ja gerade dadurch eruiert worden, dass die durch Zahlungsverträge entfremdete Gesellschaft durch einen Wiedereintritt in sich selbst Gerechtigkeit schaffen soll. Es soll aber kurz expliziert werden: Was hier geschieht, ist ein Perspektivenwechsel. Während nämlich Zahlung nicht unbedingt Verfügungsmacht gibt, sondern nur das Anrecht auf Gegenleistung, daher die, der oder das Bezahlte im Zahlungsvertrag sowohl Herr/in als auch Magd bzw. Knecht sein kann, hat die Verfügungsmacht ein klares Subjekt: Den Menschen, der hier verfügt. Die Umstellung des Blicks vom Eigentum auf Verfügung bekommt also ein anderes Subjekt in den Blick: es geht nicht mehr um die nirgendwo festgehaltene Frage, wer durch den Zahlungsvertrag bevorteilt und wer benachteiligt wird, sondern um die Frage, wem Verfügungsmacht rechtlich gesichert zukommen soll. Es wird also die Perspektive des Menschen mit Behinderungen eingenommen und versucht, ihr rechtlich gerecht zu werden.

2.4.2.6 Einschub 2: Feststellung

Das schafft ein handfestes praktisches und auch theoretisches Problem: Die Person dieses Menschen muss bekannt sein; namentlich, um adressiert werden zu können. Das unbestimmte Subjekt, das in den Zahlungsverträgen gewinnt, wird durch ein anderes ersetzt, das rechtlich festgestellt wird. Es muss ein Feststellung erfolgen, der der fraglichen Person das Recht nicht nur auf die Verantwortungsübernahme über einen Teil ihres Lebens durch die Gesellschaft, sondern auch die Verfügungsmacht über die dafür vollzogene Arbeit gibt. Unter **Feststellung** ist also ein rechtlicher Anerkennungsakt zu verstehen, der einer bestimmten Person einen bestimmten Status zu-

spricht, einen Grund, anders zu behandelt werden als andere (bzw. dezidiert nicht anders behandelt zu werden als andere). Dieser Anerkennungsakt kann durch einen Bescheid, also ausdrücklich erfolgen. In manchen Rechtsmaterien erfolgt er *ex post*: Wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, etc. diskriminiert wird, erfolgt die Feststellung erst im Zuge eines etwaigen Prozesses, den diese Person anstrengt. Nichtsdestotrotz liegt auch dabei eine Feststellung im hier verwendeten Sinn vor. Feststellungen sind im Allgemeinen mit Stigmatisierungen verbunden und können leicht selbst zum Grund werden, aus dem eine Person diskriminiert wird. In manchen Rechtsbereichen (wie etwa dem Antidiskriminierungsrecht) verhindern diese Probleme, dass das Recht überhaupt in größerem Umfang genutzt wird, auch in anderen Bereichen wirken sie abschreckend und stellen somit nicht nur ein individuelles Problem, sondern auch ein ganz zentrales Umsetzungsproblem von Politiken dar. Nichtsdestotrotz darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Reduktion der Feststellungsakte auch eine Reduktion des Schutzes ist. Feststellungen sind notwendige Voraussetzung für Sonderrechte. Die Kunst besteht also nicht darin, Feststellungen zu vermeiden, sondern sie in einer möglichst wenig folgenschweren Art und Weise zu gestalten. Im Schlusskapitel wird im Zuge des dort skizzierten Quotierungsmodells auch eine Möglichkeit beschrieben, wie Feststellung sowohl sehr umfassend und präzise als auch möglichst versteckt erfolgen kann.

2.4.2.7 Zusammenfassung: zur Figur der Askriptivität

Die gerade herausgearbeiteten verschiedenen Reduktionen der Individualität auf einen ihrer Bedeutungsinhalt hin, sowie die damit verbundene spezifische Verleugnung und Ausblendung menschlicher Eigenschaften wird nun einer häufig verwendeten Figur zusammengefasst, der der Askriptivität. Askriptiv sind Eigenschaften im allgemeinen Sinne dann, wenn sie keine beim Abschluss von Zahlungsverträgen in Betracht gezogene Merkmale sein sollen. Der Begriff gehört also zu einem normativen Sprachspiel, mit dem Merkmale benannt werden, die nicht bewertet werden dürfen. Der Begriff Askriptivität impliziert aber auch ein Kriterium: Die bezeichneten Merkmale dürfen deshalb nicht bewertet werden, weil sie für das am Markt angenommene Geschehen nicht relevant seien. Anders gesagt: Die Norm

der Askriptivität verbietet die Beachtung von Kriterien, die nicht für den Abschluss von Zahlungsverträgen relevant sind. Bis hierher ist das ein nachvollziehbarer Gedankengang. Das Problem des Gedankengangs liegt aber in der Frage, wie bestimmt werden kann, welche Merkmale askriptiv sind und welche nicht. Für ihre Beantwortung können prinzipiell zwei eingeschlagen werden: Entweder beziehen sich die Institutionen und Theorie, die askriptiven von nicht-askriptiven Merkmalen unterscheiden wollen, selbst ebenfalls auf die Merkmale selbst, dann müssen sie den Markt sozusagen normativ verdoppeln, also selbst dieselben Merkmale beurteilen können wie der Markt. Hat z.B. der Bewerber für einen Posten im Verkauf eine stark sichtbare Narbe im Gesicht, kann auf institutionellem Weg entschieden werden, dass es sich um ein askriptives Merkmal handelt, also seine Diskriminierung verboten ist. Den Vorgang, den diese normative Verdopplung dabei setzt, lässt sich in verschiedener Weise analysieren, etwa als normative Rekonstruktion im Sinne von Axel Honneth. In jedem Fall findet eine Überprüfung der Motive statt, die zur Marktentscheidung geführt haben, d.h. es handelt sich um ein komplexes Verfahren, das einen komplexen gesellschaftlichen Vorgang im Detail analysiert. Andererseits kann anstelle der mühsamen normativen Verdoppelung, die die konkreten sozial entstandenen Merkmale überprüft und bespricht, der Weg gegangen werden, bestimmte Merkmale aus einer als unparteilich und objektiv angenommenen Perspektive als askriptiv festzusetzen. Dieser Weg wird oft gegangen und hat fatale Folgen: Denn es können auf diesem Weg nicht Merkmale bezeichnet werden, sondern nur vollkommen abstrakte Attribute: Es wird etwas ausgezeichnet, was als Merkmal angesehen wird, aber eigentlich ein Attribut ist, das immer wieder aufs Neue relativiert werden kann. Es mag sein, dass dem Attribut derselbe Name zukommt, den auch Merkmale oder Eigenschaften tragen, aber in dieser abstrakten Festlegung werden sie als Attribute verwendet, können daher praktisch beliebig zugeschrieben und abgesprochen werden. Am schärfsten sichtbar wird das in frauenpolitischen Fragen: Wird nicht Diskriminierung weiblicher bzw. männlicher Merkmale oder Eigenschaften verboten, sondern lediglich die Diskriminierung des völlig abstrakten Attributs „Frau“ bzw. „Mann“, dann dürfen Frauen zwar nicht deshalb diskriminiert werden, weil sie Frauen sind, wohl aber, weil sie einen weiblichen Lebensstil pflegen oder körperliche bzw. psychische Merkmale aufweisen, die für

Frauen typisch sind (wie etwa eine durchschnittlich geringere Muskelkraft in der Hand). Es können somit fast immer Merkmale benannt werden, die nicht direkt dem Attribut zugewiesen werden können und somit nicht askriptiv sind. Deshalb sind Anti-Diskriminierungsgesetze eher zahnlos. Wirklich fatale Folgen hat aber etwas, das eigentlich nur ein Nebeneffekt der Auszeichnung askriptiver Merkmale ist: Jedes abstrakte askriptive Merkmal, dessen Diskriminierung verboten ist, erlaubt im Gegenzug (je nach Rechtstradition in unterschiedlichem Ausmaß) die Diskriminierung anderer Merkmale. Während das für den Bereich des Antidiskriminierungsrecht aufgrund dessen tendenzieller Zahnlosigkeit eher überschaubare Folgen hat, ist das für die darüber hinausgehende Hochkonjunktur des Askriptivitäts-Denkens schwerwiegender: Wird Diskriminierung nur in dieser attributiven und somit weitgehend zahnlosen Weise verstanden, erscheinen die anderen Akte der Ungleichbehandlung, Benachteiligung und des Ausschlusses durch den Markt gerechtfertigt.

Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das, dass der Zahlungsvertrag als jener Ort angesehen wird, indem sie (mit Ausnahme bestimmter Grundrechte) nur anhand ihrer Merkmale bewertet werden dürfen oder sogar sollen. Der Zahlungsvertrag wird somit zum legitimen Ort der Diskriminierung nahezu aller Merkmale. Dort zählt, was es wiegt, dort ist eine Funktionseinschränkung eine Funktionseinschränkung und sonst nichts. Der Markt ist jener Ort, der gerade nicht politisch korrekt sein soll; er darf entscheiden, seine Stäbe brechen, nahezu, wie er will. Wenn die Askriptivität nur attributiv ist, ist der Markt das Skript. Er entscheidet, er bestimmt, er bewertet. Es ist kein Problem für ihn, die Attribute der Menschenwürde unangetastet zu lassen, denn sie sagen ihm nichts. Sein Reich ist aus Merkmalen gemacht. Wo nur menschliche Attribute geschützt sind, dort hat der Markt freies Spiel; mehr noch: Ihm wird die Verantwortung dafür übertragen, normativ stimmig auszusieben. Askriptivität wird damit nicht nur zur Figur der Rechtfertigung von Diskriminierung, sondern zu einer jener Figuren, in den Normativität direkt an den Markt ausgelagert wird. Der Markt hat nicht nur recht, er tut auch Gutes. Wer entsprechend benachteiligt oder ausgeschlossen wird, ist somit nicht nur schutzlos der Benachteiligung durch den Markt ausgeliefert, er tut damit auch Böses: Wer im Dunstfeld von Askriptivität am Markt verliert, wird schuldig, verdient nicht nur Benachteiligung, sondern auch Strafe,

Misstrauen, Disziplinierung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und natürlich Verachtung. Attributive Askritivität liefert daher dem Markt aus, gleichzeitig alterisiert sie die am Markt Benachteiligten. Sie stellt damit ein wichtiges normatives Scharnier da, um die besondere Normalisierung bestimmter Merkmale zu rechtfertigen.

2.4.2.8 Sonderfall, Regelverstoß, Minderwertigkeit und Ausschluss

Die oben vier idealtypisch herausgearbeiteten Möglichkeiten der Normalisierung lassen sich nun empirisch im Denken finden, wie dem Problemkreis Behinderung und Arbeitsmarkt zu begegnen sei, bis hinein in die Gestaltung von Maßnahmen der Antidiskriminierungs-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik: So lassen sich Kombilohnmodelle (und Ähnliches) als Ausgleich der Minderwertigkeit einer Arbeitskraft verstehen, die Integration in Werkstätten stellt eine Form der Sonderintegration für als minderwertig gedachte Arbeitskräfte dar. Die Antidiskriminierungspolitik operiert mit der Grundunterscheidung von durch Regelverstöße gerechtfertigte und von ungerechtfertigter Diskriminierung. Pensionen und Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit unterliegen der Idee eines Ausschlusses (bzw. Einschlusses ins Rentensystem) von Sonderfällen. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen. Allerdings geht es auch hier gar nicht darum, Fundamentalkritik zu üben, sondern darum, in alle diese Formen (in einzelnen und im Zusammenspiel) Ansatzpunkte einzumahnen, die einen selbstbewussten und selbstbestimmten Umgang mit den eigenen Eigenschaften ermöglichen. Es soll auch nicht gesagt sein, dass diese Formen immer und überall den Zahlungsvertrag affirmieren, im Gegenteil, ihre Leistungen und teilweise großartigen Errungenschaften stellen einen wichtigen positiven Ansatzpunkt der Kritik dar. Wenn diese Institutionen aufhören, Sonderfall, Regelverstoß, Minderwertigkeit und Ausschluss zur **Korrektur** (als praktische Seite der Kritik verstanden) zu verwenden, dann kommt dahinter nicht die Nicht-Diskriminierung, nicht das In-Ruhe-Lassen zum Vorschein, sondern der Stab des Marktes, der dann unmittelbar über seinen Nutzer/innen gebrochen wird. Mit dieser vorgezogenen Behandlung von Folgen der Normalisierung im Denken des Sozialstaates ist bereits das letzte Unterkapitel, die Weiterverfolgung der bisher herausgearbeiteten Formen hinein in die politische Philosophie angerissen.

2.4.3 Möglichkeiten der Einblendung von Eigenschaften, Merkmalen und Attributen

Wie kann man dieser 1 einen kritischen Begriff des Subjekts entgegenstellen? - Durch das Einblenden der Dreideutigkeit. Vor allem das Projekt von Amartya Sen und Martha Nussbaum, das Freiheitssubjekt, dem der Zahlenwert 1 zukommt, inhaltlich wesentlich stärker zu färben, wurde diesbezüglich in den letzten Jahren und Jahrzehnten diskutiert. Dieses Projekt lässt sich also so beschreiben, dass hier der numerischen Individualität unter Beibehaltung der relationalen Individualität möglichst viel an natürlicher Individualität in die normativen Überlegungen einbezogen werden soll.¹²⁴ Das Dilemma, das sich dabei auftut, ist mit der hier entwickelten Begrifflichkeit klar zu benennen: Entweder die Einfärbung geht so weit, dass das Subjekt tatsächlich essentialistisch bestimmt wird, ihm also deskriptiv wie normativ seine Natur vorgegeben wird, oder die Vorreihung des Zahlungsvertragssubjekts als 1 bleibt bestehen. Um im mathematischen Bild zu bleiben: Der Befähigungen-Ansatz mahnt der 1 gegenüber die natürliche Konstante Mensch nein, nennen wir sie μ . Nachdem er aber die 1 nicht aufgeben will, lässt er sie einfach als Faktor stehen. Er sagt also: Wir bauen nicht auf 1 auf, sondern auf $1 \times \mu$. In bestimmten Fragen rechnen wir das Subjekt als 1, in anderen als μ . Es soll hier nicht die prinzipielle theoretische Redlichkeit eines solchen Vorgehen in Frage gestellt bzw. diskutiert werden. Es ist jedenfalls klar, dass das Subjekt in bestimmten Kontexten eher als 1, in anderen eher als μ erscheint. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass das der Grund ist, wieso Martha Nussbaum letztlich daran scheitert, das Verhältnis von Behinderung und Arbeitsmarkt adäquat zu bestimmen (dazu später!)

Hier wird die Meinung vertreten, dass sich die Probleme dieses Ansatzes lösen lassen, wenn man einen etwas anderen Weg wählt, der von einem ähnlichen Ausgangspunkt wie Nussbaum kommend nicht die schlanken, eleganten und luftigen Theoriegefilde liberaler politischer Theorie durchquert, sondern durch den struppigen und sumpfigen Wald der Gesellschaftstheorie. Der Wert 1 des Subjekts wird dann dazu verwendet, seine Negation in den gesellschaftlichen Formen der Entfremdung zu beobachten. Dafür ist es notwendig, anthropologische Annahmen in Aussagen darüber einfließen zu lassen, worin Entfremdung besteht. Die „essentialistischen“ Zusatzannahmen ¹²⁴vgl. zusammenfassend ebd., 258 ff.

des Befähigung-Ansatzes sollen also dazu verwendet werden, eine Seite des Entfremdungsbegriffs zu gestalten, die anthropologische und handlungstheoretische, die dann um die andere Seite aus der Ungleichheitsforschung ergänzt werden soll. Neben Nussbaums Liste, sollen dafür aus dem Werk von Helmuth Plessner gewonnenen Vorstellungen über Grunddimensionen menschlichen Lebens gewonnen werden. Die Verwendung abstrakter Attribute auf sehr allgemeiner Ebene soll also dazu verhelfen, durch den Fokus auf die spezifische Entfremdung die Merkmale einzublenden, mit denen Menschen vergesellschaftet sind.

3 Menschen in Situationen

Um die bisher umrissenen theoretischen Aufgaben bewältigen zu können, werden im folgenden zunächst zwei kritische Begriffe vorgestellt. Sie zeichnen sich beide dadurch aus, dass sie alle drei Dimensionen der Dreideutigkeit in sich tragen und in jeder der drei Perspektiven eine spezifische begriffliche Struktur erweisen. Deshalb sind sie besonders dafür geeignet, die Dreideutigkeit von Subjekten und Objekten in verschiedenen Kontexten einzublenden und besprechbar zu machen. Ausgehend von diesen beiden Grundbegriffen und ihren Implikationen und begrifflichen Weiterführungen sollen im weiteren Verlauf des Kapitels ein Begriff der Arbeit und ein Begriff der Barriere bzw., darauf aufbauend, ein Begriff der Behinderung entwickelt werden.

3.1 Mensch

Weiter oben wurde herausgearbeitet, dass in dem am Zahlungsvertrag geschulten Denken Subjekte handeln. Dieser eng geführte Blick soll nun erweitert werden: Das Geschehen, das im Denken des Zahlungsvertrag als die Handlung eines Subjekts erscheint, soll anders betrachtet werden. Durch den veränderten Blickwinkel verändert sich natürlich auch der Beobachtungsausschnitt, also das, was beobachtet wird. Diese Erweiterung des Blickwinkels lässt sich dadurch gewinnen, dass zwei Implikationen herausgearbeitet werden, die im am Zahlungsvertrag geschulten Denken einerseits enthalten sind, andererseits vergessen werden, vor allem dann, wenn die Begriffe angewandt und damit dem theoretischen Kontext ihrer Herkunft entrissen werden. Die erste Implikation, die ausgeblendet wird, ist, dass hinter den Subjekten, die ja nur punktförmig sind, eine bestimmte Art von Lebewesen steht: Menschen. Bevor Menschen Subjekte sind, sind sie **Menschen**, das soll hier heißen, sie sind in einen biologischen Abstammungszusammenhang und einen geschichtlichen Kommunikationszusammenhang gestellt, der ihnen spezifische physikalisch, chemisch und biologisch, sowie psychologisch, geistes- und sozialwissenschaftlich erforschbare Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen mitgibt. Diese **menschlichen Seinsbedingungen** sind vor dem Subjekt, sie bilden die geschichtlich und individuell möglichen

Arten, Subjekt zu sein, auch die dem Menschen typischerweise möglichen Arten, Subjekt zu sein. Sie bilden alle zusammen die erste Implikation, die in der Rede vom Subjekt enthalten sind, den *Menschen*, und zwar den individuellen Menschen in all seinen Zusammenhängen. Der Mensch ist also das, was das (menschliche) Subjekt determiniert. Da nun aber nicht alle Teile des Menschen in einem aktuellen Subjekt zum Tragen kommen, lässt sich die Formel nicht umkehren: Der Mensch ist immer mehr als sein Subjekt, der Mensch hat Teile, von denen das aktuelle Subjekt nichts weiß und wissen kann. Diese Teile sollen hier **das Unbewusste** genannt werden.

Im zweiten Kapitel wurde bereits der Begriff der Person eingeführt, als jene schwer zu vermeidende Reifizierung des Menschen, in der dieser der Gesellschaft und dem am Zahlungsvertrag geschulten Denken als Einheit erscheint. Die Person ist daher so etwas wie eine „Maske“, hinter der sich ein Mensch versteckt. Anders gesagt: Personen sind in Erscheinung getretene Menschen. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, dass damit die Person auch das Genaueste ist, was sich am individuellen Menschen durch Theorie und Wissenschaft bezeichnen lässt. Nachdem die Person, also die soziale, kulturelle und sprachliche Vermittlung des Menschen das Persönlichste ist, was an einem Menschen erkennbar ist, ist die Person auch das absolute Limit der Begriffsbildung: Die Person ist der persönlichste Zugriff nicht nur der anderen, sondern auch der Allgemeinheit und ihrer Begriffsbildungen auf den Menschen. Weiter geht es *per definitionem* nicht. Der Blick darauf, dass die Person auch der Grenzposten des begrifflichen Verständnisses des einzelnen Menschen ist, bringt dadurch, dass er auch auf ein altbekanntes Problem von Verallgemeinerungen fällt, ein grundlegendes Problem der Kommunikation im Hinblick auf die Adressierungsart ans Tageslicht: So wie Begriffe hypostasieren, also den Anschein erwecken, dass Nicht-Seiendes ist, weil es scheinbar einen Namen bekommen hat, verkennt die Adressierung eines Menschen, dass diese/r seine Gesamtheit nicht umfassen kann: Die Nennung eines Namens ist mit der Illusion verbunden, dass sich dahinter ein Subjekt verbirgt, das den ganzen Menschen im Griff hat, also sein Unbewusstes auf Null reduziert hat. Ansprechen bedeutet im selben Akt auch zurechnen, selbst wenn nichts zugerechnet wird, sondern nur ein Zurechnungssubjekt als das vermeintliche Antwortsubjekt konstruiert wird. Das Unbewusste von Personen ist also *für andere* nicht nur **unbekannt**, es

muss in Zurechnungspraxen auch bis zu einem gewissen Grad davon ausgegangen werden, dass es irrelevant ist. Das Unbekannte und das Unbewusste sind somit Quellen der Störung für alles Soziale und Theoretische, natürlich besonders auch für Verträge. Sie bilden ein doppeltes Limit des Zugriffs, der Adressierung, des Anschlusses an Menschen. Der Mensch in seiner Gesamtheit ist nicht adressierbar, es ist immer nur seine Person, seine Maske, die adressiert wird. Die Art und Weise, wie Personen kommunikativ vermittelt werden, bestimmt daher auch, was an ihnen vermittelt wird.

Die Person ist nun aber nicht die einzige Einheit, die dem Menschen zukommt. Allerdings sind die anderen Arten weniger abstrakt, damit auch weniger exakt zu denken. Die anderen Arten der Einheit stammen nicht aus dem Denken des Zahlungsvertrags und ergeben daher keine saubere 1. Anders gesagt: Es gibt auch nicht-mathematische Erfahrungen der Einheit, die dann aber klarerweise nicht auf der 1 aufbauen können.

Die erste Art nicht-mathematischer Einheit könnte man (mit Bezug auf Martha Nussbaum) animalische Einheit, mit Bezug auf Helmuth Plessner¹²⁵ **Positionalität** nennen: Als Tier ist dem Menschen seine Welt als sein Leben gegeben. Man lebt. Man lebt sich. Man erlebt etwas. Man fühlt. Man reagiert. Man ist in tätig. In Kooperation mit anderen Tieren tut man etwas. Rund um einen ist die Welt, die einem das Leben ist: mit den Sinnen gegeben. Das, was an einem lebt, könnte man als Leib bezeichnen. Dieser begriffliche Vorgriff führt zur zweiten Art menschlicher Einheit: Auch als Tier begegnet man anderen Tieren und menschlichen Tieren, reißt sie, isst sie, fürchtet sich vor ihnen, paart sich mit ihnen und kommuniziert mit ihnen. Man ist in der Lage, bestimmte Individuen von anderen zu unterscheiden, bestimmte teils genetisch, teils kommunikativ bestimmte Rollen einzunehmen, etwa als Kind, als Eltern, etc. Das heißt: Man erfährt andere Leiber. Und man erfährt sie auf zwei Weisen als Einheit: einerseits weiß man häufig, welchem Individuum man gerade begegnet, zweitens weiß man, wo ein Leib aufhört. Die zweite Art, Einheit zu erfahren, liegt also in der Erfahrung der **namentlichen** und **leiblichen Einheit** anderer Tiere.

Werden nun die Kommunikationsmittel ausgefeilter, dann wachsen die Aus-

¹²⁵vgl. dazu bes. Helmuth Plessner, *Gesammelte Schriften IV. Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie*, Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1981), 303 ff.

drucksmöglichkeiten zwischen den Menschen. Dadurch treten Ausgedrücktes und Ausdruck immer weiter auseinander, bis schließlich das Zeichen erfunden ist, das die beiden als Differenz von Signifikant und Signifikat einerseits in eine neue Einheit packt, andererseits die vollkommene Trennung zwischen ihnen bewirkt: Dasselbe Zeichen kann auf verschiedene Ausdrücke angewandt werden. Der Mensch versteht nun, dass zwischen Ausdrückendem, Ausdrucksmittel und Ausdruck ein Unterschied besteht. Er erfährt die anderen Menschen als Sprechende, die von der Sprache und dem Ausgesprochenen unterschieden sind; auch, dass damit drei völlig verschiedene Formen der Einheit gegeben sind: die Einheit der Sprechenden Person, die Einheit der Sprache als Kommunikationsmittel bzw. -system und die Einheit des Phänomens. Kurz: Er erfährt, dass etwas jemandem als Sinn gegeben ist – an anderen und dadurch auch an sich selbst. Es entsteht das, was Helmuth Plessner **exzentrische Positionalität**¹²⁶ nennt: Der Mensch weiß nicht nur von seiner Einheit wie als Tier, er weiß sich selbst diese Einheit auch als ein anderer. Er kann sich in seiner Einheit von außen widerspiegeln. Er ist sich selbst als Mensch gegeben: als Leib, als Geist und als geschichtliches Wesen. (zu diesen Begriffen sofort!) Es kann hier leider nicht der Frage nachgegangen werden, in welchem Verhältnis die Entwicklung der exzentrischen Positionalität zur Entwicklung des Zahlungsvertrags steht. - Dazu müsste die nicht zuletzt die Geschichte der Sprache mit der Geschichte des Geldes in Beziehung gesetzt werden. Daher soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass es vermutlich in einigen Punkten eine Berührung gibt. Diese Vermutung ist aber sehr vage und speist sich vor allem aus der Beobachtung, dass es sehr schwer fällt, exzentrische Positionalität ohne das Denken des Zahlungsvertrags zu erklären. Das könnte natürlich auch einfach daran liegen, dass dieses Denken für unsere Philosophie grundlegend ist. Als Beispiel für diese Schwierigkeit, den Menschen ohne Rückgriff auf den Zahlungsvertrag zu denken, lässt sich folgende überraschende Fußnote anführen, die Karl Marx in den ersten Band des Kapitals einfügt:

In gewisser Weise geht 's dem Menschen wie der Waare. Da er weder mit einem Spiegel auf die Welt kommt, noch als Fichtescher Philosoph: Ich bin ich, bespiegelt sich der Mensch zuerst nur in einem andren Menschen. Erst durch die Beziehung auf den Menschen Paul als seinesgleichen, bezieht sich der Mensch Peter auf sich selbst als Mensch. Damit gilt ihm aber auch der Paul mit Haut und Haaren,

¹²⁶vgl. Ebd., 364 f.

in seiner paulinischen Leiblichkeit, als Erscheinungsform des *genus Mensch*.¹²⁷

Angesichts dieser Schwierigkeiten sind die folgenden Begriffsbestimmungen nur als *Versuch* der Aufweichung zu werten, der immer wieder aufs Neue (u.U. auch mit veränderten Begriffen) zu unternehmen ist:

Als **Leib** wird hier der Mensch verstanden, insoweit er lebt. Der Leib ist der lebendige Mensch. Der Leib ist die Art und Weise des Menschen zu leben. Der Leib ist das Leben des Menschen. Er ist an die biologischen Voraussetzungen des Menschen gebunden, vor allem an seine sinnlichen und reaktiven Möglichkeiten und Beschränkungen. Der Leib kann durch Prothesen, Werkzeuge und Maschinen erweitert werden; diese gehören insofern und so lange dem Leib an, als sie Teil des Lebensvollzugs sind; außer Verwendung gehören sie nicht zum aktuellen Leben des Menschen, es sei denn, als greifbare Möglichkeit. Der Leib kann durch den Begriff des Geistes ergänzt werden. Unter **Geist** sollen hier die sprachlichen Teile des Menschen und seiner Welt zusammengefasst werden. Der Geist ist je nach Gestalt seiner Medien mehr oder weniger für andere gegeben und konservierbar. Verwendet werden kann der Geist aber nur in leiblicher Aneignung: Der Mensch kann nur, so weit sein Leib reicht, den Geist aufnehmen. Der Weg des Geistes zum Menschen führt nur über das menschliche Leben. Geschichte wurde bereits weiter oben als Summe jener Ursachen eines Phänomens bestimmt, die von Menschen hervorgebracht wurden. Als geschichtliches Wesen ist der Mensch als immer in größere Zusammenhänge eingebunden, lebt an einem bestimmten Punkt eines weitgespannten Netzwerkes. Die Sprache und alle anderen geistigen Erscheinungen haben damit eine dreifache Gestalt: Sie sind Leib, insofern sie von Menschen verwendet werden, sie sind Zeichen, insofern sie kommuniziert werden, und sie sind geschichtliches Faktum, insofern sie Ursache sind.

Leib, Geist und menschengemachte Geschichte des Menschen sind nun selbst wieder zu einer noch einmal ganz anderen Art von Einheit zusammengefügt. Denn insofern der Mensch sich selbst gegeben ist, ist er sich in all diesen drei Dimensionen gegeben. Nicht anders ist es bei der Art, wie er den anderen gegeben ist. Alle drei sind ja, in je unterschiedlicher Art, intersub-

¹²⁷Marx, *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band*, 54.

jektive Phänomene: Der Leib als das, wie sich das Leben verschiedener Menschen begegnet; der Geist als Sprache; und die Geschichte als objektive Folgen der Lebensvollzüge der Menschen. Diese Einheit ist eine komplexe Einheit, sie besteht daraus, dass Verschiedenes zusammengefügt ist. Deshalb ist sie von Brüchen durchzogen. Diese Einheit kann man als **Seele** bezeichnen. Sie erscheint sowohl einem Menschen selbst, als auch anderen, hat daher zwei verschiedene Aspekte: meine Seele *für mich* und *für andere*. Es versteht sich von selbst, dass diese beiden Perspektiven nicht deckungsgleich sein können. Bezieht man sich daher auf die Seelen anderer, haben die Aussagen eine erkenntnistheoretisch ganz andere und viel weniger aussagekräftige Position als Aussagen über die eigene Seele. Nichtsdestotrotz ist auch davon auszugehen, dass in der eigenen Seele viel Unbewusstes schlummert, dessen unbezeichnete Anwesenheit unverstandene Verhaltensweisen bewirkt. Seelen, die in ihrer Einheit wenig Brüche aufweisen, kann man als **integer** bezeichnen. Dieser alte theologische Gegenbegriff zur Sünde¹²⁸ interferiert mit dem heute schillernden Begriff **Integration**, der hier in diesem Sinne verstanden werden soll: Als Bemühen um die Integrität der Menschen aus Leib, Geist und Geschichte. Das Ziel dieser Bemühungen sind also nicht integrative, sondern integre Verhältnisse. Die theologische Begriffsgeschichte weist aber auch darauf hin, dass Integration kaum vollständig verwirklicht werden kann: Die vollständige Aufhebung der Sünde findet, wenn, dann im Jenseits des menschlichen Lebens statt. Insofern können weder Seelen noch Verhältnisse gänzlich integer sein. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass das Bemühen darum sinnlos wäre. Wie im zweiten Kapitel schon deutlich gemacht wurde, interessieren derartige Aspekte in dieser Arbeit besonders dann, wenn sie negativ gewendet werden: Es interessiert also weniger die Integrität selbst, sondern ihr Gegenteil, also das, was anstelle des theologischen Begriffs der Sünde zu stellen wäre (mit einer wichtigen Ausnahme, dazu später!) Insofern Leib, Geist und Geschichte die Verwirklichungen und die Wirklichkeit des Menschen darstellen, ist die Seele des freien und entfremdeten Menschen. Integrität ist also Entfremdung, die zur Einheit findet, das Gegenteil davon ist Entfremdung ohne Einheit, der Sieg des Diábolon.

Die Verwendung des Wortes Integrität in Bezug auf Seele könnte ein Miss-

¹²⁸vgl. dazu Wilhelm Breuning, „Integritas“, hg. von Walter Kasper, *Lexikon für Theologie und Kirche* (Freiburg im Breisgau; Basel, Rom, Wien, 1996).

verständnis nahelegen, das unbedingt zu vermeiden ist. Denn entsprechend der lateinischen Wortbedeutung könnte die „Ganzheit“ der Seele so verstanden werden, dass die Seele das Ganze von Leib, Geist und Geschichte bildet. Das Verhältnis zwischen der Seele und diesen drei Dimensionen ist aber nicht das des Ganzen und der Teile. Die Seele kann vielmehr nur dann existieren, wenn sie sowohl leiblich, als auch geistig, als auch geschichtlich gegeben ist. Sie ist in strengem Sinn abhängig von diesen drei Dimensionen des Menschen. Sie ist der Mensch, und es macht nur deshalb Sinn, diese beiden Begriffe überhaupt zu unterscheiden, weil die Seele eine *Art der Einheit* ist, die sich nicht von selbst im Begriff des Menschen wiederfinden würde.

Der Leib kann nun gar nicht anders, als eine gewisse Einheit darzustellen; egal wie groß die Abstände der in ihm zeichenhaft aufeinander bezogenen Geschehnisse untereinander sind. Im Leib treten Subjekt, Person und Mensch zueinander, auch wenn sie sprachlich in alle Winde zerstreut sind. Die Zerstreung ist damit nicht aufgehoben, sie ist nur unterdrückt, weil eine andere reale Zusammenhängigkeit gerade stärker ist. Sie kann auch selbst leibhaft erfahren werden. Die Einheit des Leibes kann punktuell vernichtet, gestört oder mit fremden Bedeutungen überbaut werden. Das Unbewusste kann zum für andere Relevanten werden. Die Einheit des Leibes ist keine garantierte Einheit, kein sicherer Hafen, nicht einmal ein kontinuierliches Phänomen. Man kann dennoch davon ausgehen, dass sie in irgendeiner möglicherweise verzerrten Form für die meisten Menschen eine Alltagserfahrung ist, immer wieder greifbar, und dass sie damit eine Art zeitweiliges Funksignal abgibt, das der Orientierung hilft. Auf Ebene der Seele als sowohl leibliches, als auch geistiges und geschichtliches Geschehen lässt sich Glück von Leid unterscheiden, wenn man hier das aufgreift, was bereits über Kommunikation gesagt wurde: Die Kommunikation, die in tierischen Sprachen ihren Ursprung und ihre verwandten Parallelentwicklungen hat, ermöglicht in der alltäglichen Koordination des Tuns zwei Grundantworten: **Bejahung** und **Ablehnung**. Dabei handelt es sich nicht um ein willkürlich zusammengefügtes Begriffspaar. Es ergibt sich logisch aus der Aufforderung bzw. Frage. Allerdings soll diese natürliche Herkunft von Bejahung und Ablehnung nicht dazu verleiten, sie als binäre Optionen zu denken: Der Witz sprachlicher Ablehnung oder Bejahung liegt ja gerade darin, dass sie auch

nicht vollständig sein können, sondern Möglichkeiten zu einem differenzierten Anschluss bieten: Das Ja ist vor allem dann ein sinnvolles Ja, wenn auch die Neins, die darinnen stecken, thematisiert werden können. Und das Nein bedeutet als absolutes Nein den Bruch der sozialen Verbindung, kann also nur dann funktionieren, wenn anhand von darin enthaltenen Jas weiter diskutiert wird. Die natürliche Herkunft dieses Begriffspaares erlaubt aber einen anderen Schluss: Wenn Menschen in ihrer Kommunikation schon von sehr langer Zeit Bejahung und Ablehnung entwickelt haben, dann müssen sie auch teils sehr tiefliegende Kommunikationsmöglichkeiten darüber entwickelt haben, was Bejahung und was Ablehnung auslöst. Zum einen müsste das bedeuten, dass alle menschlichen Zusammenhänge diskursiv von der Frage nach Bejahung oder Ablehnung durchdrungen sind, dass sich alle Themen an irgendeinem Punkt in ihnen um diese Frage anordnen, dass sich die Behandlung dieser Frage genauso in der Gestaltung eines Autocockpits wie in einer mathematischen Rechnung oder einem Musikstück wiederfindet. Zum anderen ist davon auszugehen, dass sich stabile Vorstellungen (die natürlich situativ relativ sind) entwickelt haben, worauf man mit Bejahung und worauf man mit Ablehnung antwortet. An diese über Zigtausende Generationen gespeicherte und veränderte Vorstellungen lässt sich deshalb ein anderes Begriffspaar anschließen: Worauf Menschen mit Bejahung reagieren, das verbinden sie mit **Glück**, das, worauf sie mit Ablehnung reagieren, mit **Leid**. Auch Glück und Leid sind damit nicht ein arbiträr zusammengewürfeltes Begriffspaar, sondern bezeichnet die kulturell gespeicherten Handlungshintergründe zu zwei bestimmten, allgegenwärtigen Fragen. Sie sind einerseits kulturell geformte und weitergegebene Handlungsweisen, die aber auf die menschlichen Bedingungen aufbauen; andererseits sind sie, um das noch einmal zu betonen, situativ relativ: Die Anwendung der sicher auch widersprüchlichen Glücks- und Leidkulturen bleibt immer kontingent. Glück kann nicht garantiert werden, nur nahegelegt. Mit dem Leid ist es nicht prinzipiell anders. Allerdings handelt es sich bei den zugrunde liegenden Antwortmöglichkeiten Zustimmung und Ablehnung nicht um zwei äquivalente, austauschbare Möglichkeiten: Leidvolles menschliches Leben und glückliches menschliches Leben sind qualitativ unterschiedlich, nicht ein arbiträres Sem. Nimmt man nun diesen Hintergrund für Bejahung und Ablehnung wahr, ergibt sich daraus ein Kriterium, das, wie schon weiter oben aus-

geführt, eine rein prozedural verstandene Zustimmung als Kriterium für Legitimität bzw. Gerechtigkeit generell ablösen kann: Zufriedenheit. Sie lässt sich hier einerseits als Bejahung eines zeitlich längeren und thematisch größeren Lebensbereichs verstehen, andererseits kann die Erforschung von Glück und Leid Indikatoren für Zufriedenheit liefern.

3.2 Zum Begriff der Situation

3.2.1 Menschliches Leben

Die Seele als Einheit von Leib, Geist und Geschichte kann also mehr oder weniger einheitlich sein. Da nun ihre Einheit davon abhängt, wie gut sie Leib, Geist und Geschichte integriert, hängt auch ihre Wirklichkeit davon ab: Je einheitlicher die Seele in Leib, Geist und Geschichte präsent ist, desto wirklicher ist, desto mehr tritt sie hervor. Diese Wirklichkeit ist aber immer sowohl *für die Seele* als auch *für andere*. Wirklich sein, heißt also auch *für andere* der, die und das sein, wer und was man ist. Deshalb impliziert die Verwirklichung der Seele die Veränderung anderer Menschen. Mit Bezug auf Hannah Arendts Hauptwerk kann man die Veränderung anderer Menschen das Handeln genannt werden.¹²⁹ Damit dieser Begriff von dem oben verwendeten Begriff der Handlung für analog zum Zahlungsvertrag konzipiertes Tun des Menschen gut abgegrenzt werden kann, wird aber eine terminologische Umstellung vorgenommen, die auch einer Kritik an Arendts dreistufigem Modell aus Arbeit, Herstellen, Handeln und Denken entstammt:¹³⁰ Denn alle drei Stufen verändern andere Menschen oder wollen sie zumindest verändern. Deshalb könnte man den Begriff des Handelns mit dem Überbegriff, der *vita activa* identifizieren. Allerdings muss die Kritik noch weitergehen: Denn auch das Gegenteil davon, also die *vita contemplativa*, verändert zumindest die Handlungen der Menschen. Deshalb ist der richtige Begriff für die Veränderung anderer Menschen und für die Veränderung durch andere Menschen gleichermaßen das **menschliche Leben**. Das menschliche Leben liegt also im Adverb miteinander: miteinander tun, miteinander leiden, miteinander kämpfen, miteinander sprechen, etc. Das unterscheidet nicht generell und exakt Menschen von Tieren (weil auch Tiere etwas miteinander tun können und Menschen auch vollkommen alleine noch

¹²⁹vgl. zur Begriffsdefinition Arendt, *Vita activa. oder Vom tätigen Leben*, 17.

¹³⁰vgl. Ebd., 16 f.

eine Zeitlang leben können), aber es markiert den entscheidenden Unterschied zwischen menschlichem und tierischem Leben innerhalb von Lebewesen: Wo kein zwischenmenschlicher Austausch stattfindet, sind Menschen Tiere, umgekehrt kann man zumindest in manchen körpersprachlichen Phänomenen bei Tieren so etwas Ähnliches wie menschliches Leben sehen.

3.2.2 Situation

Aus der Perspektive des Menschen *für sich* betrachtet, stellt sich nun das menschliche Leben als Leben in die anderen Menschen, in die gesellschaftlichen Regeln, in die naturwissenschaftlich erforschbaren Teile der Bedingungen hinein dar. Die Summe dieser jeweiligen Handlungszusammenhänge soll mit besonderem Bezug auf Friedrich Kambartel **Situation** heißen, der an vielen Stellen seines Gesamtwerks an zentraler Stelle diesen Begriff verwendet. Sie ist das, was dem Menschen gegeben ist, oder das, was der Mensch in Angriff nimmt. Der Term „Situation“ dient hier nicht zur Benennung eines Phänomens, sondern zur kontrollierten Reifizierung, also Verdinglichung einer weder als Phänomen¹³¹ noch als Ding gegebenen Konstellation, deren begriffliche Fassung eine bestimmte Analysedimension für das menschliche Leben ermöglichen soll. Diese Analysedimension besteht darin, jener in der Regel unbegründeten, „natürlichen“ Einheit des menschlichen Lebens aus subjektiver Perspektive so etwas wie einen „zweiten Befund“ gegenüberstellen zu können, einen kontrollierten externen Blick. Dieser kontrollierte externe Blick benötigt, um mit dem internen Blick in einen sinnvollen Dialog treten zu können, ein gleichzeitig für ihn und für den internen Blick sinnvolle Inventarisierung der fraglichen Realität. Der Situationsbegriff zeichnet extern eine subjektive Situation nach. Er lässt sich vor allem anhand folgender Sätze *erläutern*:

a) Situationen sind "durch Beschreibung unausschöpfbar[en]"¹³², damit wissenschaftlich in ihrer Gesamtheit unverfügbar und nur über (abstrahierende bzw. Komplexität reduzierende) „**Situationsbeschreibungen**“¹³³ zugänglich. Situationsbeschreibung lässt sich definieren als möglichst vollständige Beschreibung aller in einer Situation relevanter Elemente.

¹³¹Am ehesten könnte man ihm noch als Phänomen zuzuordnen, die Umwelt der Seele zu sein, allerdings wird diese konstruktivistische Beschreibung seiner Intersubjektivität nicht wirklich gerecht.

¹³²Kambartel, „Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie“, 175.

¹³³Ebd.

b) Situationen sind immer *komplex*, also aus vielen Elementen zusammengesetzt. Zum Beispiel hat eine Person mitten auf der Straße ihr Auto angehalten und ist darin sitzengeblieben. Die Praxis dieser Person kann erst dann sinnvoll besprochen werden, wenn die Situation in den Blick genommen wird, die sich in diesem Fall kurz zusammenfassen lässt: Die Person wartet vor einem geschlossenen Bahnübergang. Selbst eine so einfache Situation hat eine praktisch unendliche Anzahl an Teilelementen: die eventuelle Möglichkeit, durch einen Umweg der Eisenbahnkreuzung auszuweichen, die administrativen, technischen, geschichtlichen und politischen Umstände, die dazu geführt haben, dass an dieser Stelle ein beschränkter und nicht ein unbeschränkter Übergang besteht, etc. Außerdem illustriert dieses Beispiel die häufige *Weitläufigkeit* von Situationen: Es können sehr weit entfernte bzw. unverfügbare Elemente wie Straßenverkehrsordnungen, bauliche Lösungen des Eisenbahnwesens etc. vorkommen. Das bedeutet außerdem noch, dass Situationen sehr unterschiedliche lange dauern können und dass sich aus Sicht der Teilelemente nicht vorhersagen lässt, wann eine Situation beendet sein wird.

c) (Teil-)Situationen können nur dann abgeschlossen, also vollständig beschrieben werden, wenn sie bereits beendet sind.

Situationen sind nun *für den Menschen* selbst und *für andere* gegeben, allerdings nicht in der gleichen Form und mit dem gleichen Inhalt: Dem Menschen *für sich* ist die Situation als Umwelt seines Lebens, seiner Seele gegeben. *Für andere* ist die Situation als Kontext des bestimmten Lebens, also des Tuns bzw. Erfahrens gegeben. Vor allem der Inhalt der Situation kann sich zwischen den beiden Perspektiven stark unterscheiden, sogar so stark, dass keine Überschneidung gegeben ist: Das, was der Mensch A als Umwelt seines Lebens aus der Realität herausschneidet, kann etwas völlig anderes sein, als ihm ein Beobachter B dabei unterstellt. Aber trotz dieser prinzipiellen Möglichkeit der Nicht-Überschneidung stellt die Situation im Regelfall der Kommunikation eine ein Stück weit geteilte Realitätswahrnehmung dar: B versteht A im Regelfall, auch wenn das Verständnis praktisch nie hundertprozentig sein kann und auch wenn das völlige Missverständnis möglich ist. *An sich* sind sie eben als Situationsbeschreibungen gegeben. Situationen werden hier also nicht als die unmittelbare Begegnung verstanden. So kann nach dem hier verwendeten Sprachgebrauch auch eine am Bein verletzte

Wandererin, die sich alleine im Hochgebirge befindet, in einer "Situation" sein, wengleich in einer misslichen.

3.2.3 Reflexionsbegriff: Thema

Das führt zu einer anderen, für die hier verfolgte Argumentation zentrale Eigenschaft von Situationen: Werden nämlich Situationen beobachtet, dann muss diese Beobachtung zwischen Mensch und Situation unterscheiden; der Begriff Situation impliziert diese Unterscheidung, sobald Beobachtung ins Spiel kommt. Die Beobachtung erfolgt dabei nun nicht nur durch andere, sondern vor allem durch den sich in der Situation befindlichen Menschen. Er verlässt durch diese Beobachtung seine zentrische Position, weil er damit reflexiv wird. Er reflektiert auf sich selbst und seine Situation, setzt sich selbst zur Situation in Beziehung. Diese Reflexion ist aber (mehr oder weniger) in der anthropologischen Grundkonstitution enthalten: Das Selbstverhältnis besteht in Bezug auf die Handlung darin, in den (zentrischen) Automatismus von Situation und Reaktion hinein eine (mehr oder weniger) reflexive Unterbrechung zu errichten. Menschliches Leben kennt also ein Drittes zu Situation und Subjekt, indem es seine Eigenheit gegenüber der Situation aufbaut. Sie verwendet eine Interpretation der Situation als etwas, was man als Sinn des Tuns bezeichnen könnte, aber hier aufgrund der anderen terminologischen Struktur (um auch passive Seinsweisen miteinzubeziehen) Thema des in der Situation in Angriff genommenen Lebensvollzugs heißen soll, oder kurz: **Thema der Situation**. Mit diesem Begriff wird daher jenes Sprachspiel bezeichnet, das in der Unterscheidung von Situation und Subjekt der Situation besteht und daher der Situation eine inhaltlich, semantisch, also sprachlich verfasste Vorgabe macht. Diese Bestimmung muss in einem Punkt noch ergänzt werden, dazu gleich. Allgemein lässt sich **Thema** so definieren: Einem komplexen, möglicherweise unbegrenzten, sprachlich gegebenem Korpus an Elementen wird eine Frage gestellt, der Korpus erscheint im Hinblick auf diese Frage. Das Thema einer Situation ist damit das, worum es in ihr geht. Entscheidend ist nun, dass Themen nicht nur für den in der Situation stehenden Menschen beobachtbar sind, sondern auch extern, also aus der Perspektive *für andere*, bzw. anhand von Situationsbeschreibungen aus der Sicht *an sich*. Wiederum gilt, dass die beiden bzw. drei Beobachterperspektiven verschiedene Sachverhalte in den Blick bekommen

können, aber im Regelfall eine teilweise Überschneidung gegeben ist. Dort, wo das gegeben ist, sind damit nicht nur Situationen im Rahmen der Überschneidungen intersubjektiv gegeben, sondern mit ihren Themen auch so etwas wie ihr Inhalt. Man kann in diesem Sinn Aussagen darüber machen, worum es in einer Situation geht. Das Thema einer Situation bestimmt daher auch, wann sie abgeschlossen ist; nämlich dann, wenn sich andere Themen stellen. Der Abschluss einer Situation besteht zwar nicht immer im Stellen eines neuen Themas, aber er wird jedenfalls daran sichtbar. Der Begriff Thema wurde bisher sowohl für die sich in den verschiedenen Perspektiven überschneidenden Themenstellungen gebraucht als auch für jene, wo Verschiedenes bzw. verschieden Interpretiertes in den Blick gerät. Das soll beibehalten werden, allerdings soll aus diesem Grund der Begriff Thema zu einem Doppelbegriff umgebaut werden: Themen, die für andere eher sichtbar sind, sollen tendenziell mit dem Begriff Thema belegt werden; Themen, die überwiegend subjektiv sind, mit dem Begriff **Sinn**. Sinn ist also das, "als was" eine Tätigkeit der tätigen Person erscheint, also eine "protosprachliche" oder sprachliche Interpretation der Tätigkeit, auf die der tätige Mensch hin angesprochen" werden kann.¹³⁴ Allerdings darf das nicht dazu verleiten, Sinn im Sinne der Themen ohne Überschneidung der Perspektiven zu denken. Mit der Unterscheidung von Sinn und Thema wird lediglich die Frage berührt, ob die konkrete Bedeutungsgebung einer Situation aus dem *für sich* einer Personen oder dem *für andere* bzw. *an sich* stammt. Sinn ist jenes Thema, das ein Subjekt sieht, egal, ob es von anderen ebenfalls gesehen wird oder nicht. Deshalb hat das Tun einen subjektiven Sinn und ein objektiveres Thema. Die beiden können durchaus unterschiedlich sein, was mit der prinzipiellen Weitläufigkeit von Situationen zu tun hat. Nichtsdestotrotz gibt es zwischen den beiden Begriffen keine scharfe Grenze, weil ja sowohl der Begriff des Themas als auch der der Situation hier (wie argumentiert wurde, in Bezug auf tatsächlich anzutreffende Phänomene!) so konzipiert sind, dass sie zwischen den Perspektiven hin und her schalten können. Der Unterschied kann besonders dann relevant ausfallen, wenn entweder das Thema oder der Sinn medial konstituiert bzw. beeinflusst, sozusagen ferngesteuert sind. Ein **Befehl** oder auch eine aus reiner Pflicht befolgte Maxime lassen sich etwa so interpretieren, dass hier ausschließlich der Sinn adressiert und

¹³⁴Dafür als lose Inspirationsquelle vgl. die Aristotelesinterpretation von Löffler: Löffler, „Sinn“, 1992.

im Sinne einer sprachlich verfassten Vorgabe vorgeformt wird. Dieser Sinn wird dann dem Thema der Situation vorgereicht bzw. gegenübergestellt. Autonomes Handeln im Sinne Kants ließe sich dann so verstehen, dass den Befehlen aus dem Jenseits des eigenen Ichs zu gefolgt wird. Die völlige Reduktion von "Sinn" auf "Thema der Tätigkeit" verbietet sich dadurch, dass dazwischen das Tun liegt, also der tätige Mensch: Eine auf rot umschaltende Ampel gibt einer herannahenden Autofahrerin ein vollkommen klares Thema ihrer Tätigkeit auf, die Situation ist im "Normalfall" auf das Äußerste eingeeengt, sodass in vielen Fällen die Reaktion der Fahrerin automatisch, nicht reflektiert erfolgt. In diesem Fall ist es aber anders, die Fahrerin stellt der Situation eine andere Situation gegenüber, hält ihren Wagen hinter einem am Gehsteig geparkten anderen Auto an und bietet dem im Motorraum werkenden Fahrer Hilfe an. Natürlich stellt auch dieser von ihr neu entworfene Sinn ein Thema dar, aber eben ein anderes. Und die Fähigkeit, sich überhaupt Themen stellen zu können, beruht nicht zuletzt darauf, von vorgegebenen Themen abweichen zu können.

3.2.4 Soziale Tatsache und Institution

Das Tun etabliert die ihm eigene Zeit, indem es ein Vorher und Nachher konstituiert und damit eine Reihung. Damit treten auch Phänomene entlang ihrer Reihenfolge auseinander. Wenn Themen in der (in erster Linie intersubjektiven) im Tun vollzogenen Koordination in Funktion treten, ergeben sich daher zwei verschiedene Aspekte dieser Koordination: So ist in einem ersten Sinn das zur Koordination verwendete Thema einer vorangegangenen Situation der Anschlusspunkt einer weiteren Handlung. Im Zuge dieses Anschlusses wird das dazu verwendete Thema stabilisiert, historisch nachvollziehbar (wenn auch nicht unbedingt auffindbar) gemacht. Dieses Element der Handlungskonstitution und -koordination soll hier **soziale Tatsache** genannt werden. Soziale Tatsachen sind abgeschlossene Situationen oder hypothetische Situationsabschlüsse, deren (sprachliche oder vorsprachliche) "Beschreibung" nachweislich von einem anderen Subjekt zum Ausgangspunkt seiner Tätigkeit (die eine neue Situation hervorbringt) gemacht worden ist. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass es sich um sehr "große" bzw. weitläufige oder langandauernde Situationen handelt. In einem zweiten Sinn passiert Koordination durch den gemeinsamen Bezugspunkt auf ein Thema

(als hypothetischem Situationsabschluss) im Zuge einer aktuellen Situation, bzw. im intersubjektiven Abgleich zweier subjektiver Situationen, die damit (hypothetisch) koordiniert werden: Die beiden subjektiven Situationen werden unter dasselbe Thema gestellt, bekommen dadurch einen (mehr oder weniger) geteilten Handlungssinn. Damit derartige Themenstellungen möglich werden, benötigen sie in einer ihnen angemessenen Form stabilisierte Situationselemente. Diese für die Handlungskoordination verwendbaren stabilisierten Situationselemente sollen **Institutionen**¹³⁵ genannt werden und zwar auch unter ihrem „materiellen“ Gesichtspunkt. Das weitet diesen Begriff auf Gegebenheiten aus, die auch nicht-menschliche Koordination umfassen, ermöglicht aber umgekehrt die Würdigung der höchst unterschiedlichen Formen menschlicher Institutionalisierung: Während für rudimentäre Kommunikationsziele die biologisch oder im Zuge einer „tierischen“ Kultur weitergegebenen Kommunikationsmittel ausreichen, benötigen spezifische Handlungen spezifische Institutionalisierungsformen. Institutionen sind also alles, was Themen stabilisiert: erlernte Erwartungen und Verhaltensweisen, die dazu führen, dass verschiedene Menschen in Situationen ähnliche Themen wahrnehmen. Institutionen sind notwendiger Bestandteil jeder Situation. Institutionen in diesem Sinn sind vor allem die Sprache und das, was man **Recht im weiteren Sinne** verstehen könnte: einigermaßen sprachlich ausdrückbare, fixierte und sich Zufriedenheit erfreuende Regeln für das Tun. Zahlungsverträge sind Institutionen, die aufgrund des Mediums Geld über extreme Reichweite verfügen können. Insofern lassen sich Themen als Grundbaustein menschlicher Kommunikation und Kooperation verstehen: Umso mehr Themen stabilisiert werden können, umso klarer und stabiler wird das Tun.

Da die Themen nun kommunikativ bzw. sprachlich gegeben sind, sind sie auch hinsichtlich ihrer symbolischen Form (körpersprachlich, mythisch, etc.) analysierbar. Auf allen diesen Ebenen kann sich die exzentrische Positionalität mittels Reflexion auf Themen errichten. Das bedeutet, dass sich Themen auch im vor- oder halbsprachlichem Bereich bewegen können, was daher auch auf die Reflexion darauf zutrifft: Eine gewissen Form der Reflexion muss man z.B. auch einer Katze zuerkennen, die sich entscheidet, ob

¹³⁵Hier wird die terminologische Verwendung von "Institution" als sozialphilosophischem Begriff beibehalten, obwohl er insoferne missverständlich ist, als in der Behindertenbewegung mit "Institution" meistens exkludierende Sonderanstalten gemeint sind, die bekämpft werden.

sie auf ein weinendes menschliches Kleinkind mit Fürsorge oder mit Flucht reagiert. Sie kann sich Themen stellen, die auch von anderen Katzen oder Menschen verstanden werden können. Allerdings sind derartige Phänomene insofern nicht wirklich als Reflexion zu bezeichnen, weil sie nicht *als Reflexion* auf Anschluss hin orientiert sind: Die Katze erwartet sich vielleicht eine angemessene Reaktion auf ihre Reaktion (also auf Beruhigung, wenn sie das Kind zu trösten versucht, vielleicht auch das "Brav!" einer dritten Person), aber schwerlich eine Reaktion auf ihre Reflexion von der Art: "Das hast Du Dir aber gut überlegt!" oder "Aber Weinen heißt doch Hilfebedürftigkeit, da brauchst Du nicht weglaufen!"

Dadurch dass Themen kommunikative Voraussetzungen haben, sind sie in die jeweiligen kommunikativen Zusammenhänge eingebettet und damit in alle relevanten gesellschaftlichen Zusammenhänge. Das Tun ist also kommunikativ und gesellschaftlich mitbestimmt, wobei das die tätigen Personen davon nichts mitbekommen muss. Es ist nicht nur denkbar, sondern angesichts unserer komplexen Gesellschaft vermutlich häufig, dass Tätigkeiten von Subjekten ein völlig anderes Tun darstellen, als die Subjekte glauben, weil das Thema dieses Tuns durch seine kommunikativen Zusammenhänge eine dem tätigen Menschen fremde Bedeutung bekommt.¹³⁶ Themen des Tuns sind also kommunikative Orientierungspunkte, die eine möglicherweise trügerische Beständigkeit und Eindeutigkeit haben, wobei eine gewisse Einfachheit der Themen notwendig dafür ist, dass die Subjekte sie einsetzen können: Sie dürfen den Analysehorizont des Subjekts nicht übersteigen. Nachdem Menschen also nur so weit leben können, als ihre Themen reichen, kann man sich den kommunikativen menschlichen Lebensraum als ein dichtes Geschiebe der Themen vorstellen. Themen als Handlungsregeln, Sitten, Normen, Abmachungen, Aufforderungen, Überlegungen, etc. durchziehen alles, was ins Leben der Menschen rückt. Die Welt der Menschen ist thematisch verdoppelt.

Dieses Gewimmel an Themen führt dann dazu, dass sich Themenstellungen ganz plötzlich als falsch oder vollkommen irrelevant erweisen können; nämlich dann, wenn es in den "über"geordneten Themengebieten zu Verschiebungen kommt. Dabei sind aber die Anführungszeichen rund um das "über"

¹³⁶vgl. dazu auch Sohn-Rethel, *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte*, 23.

in ihrer vollen relativierenden Kraft zu verstehen. Diese missliche Lage soll an einem Beispiel illustriert werden:

Das Thema, um das es gehen soll, besteht in der Frage: Wann soll laut Fahrplan der nächste Zug gehen? Dieses Thema wird durch die übergeordneten Themen der Zeitmessung und der Fahrplangestaltung ziemlich stabil festgelegt. Auch seine Präzisionsunschärfe (mit exakter Minutenangabe oder ohne?) spielt durch die stabile Konstellation praktisch keine Rolle. Diese Stabilität wird aber dadurch vollkommen in Frage gestellt, wenn aufgrund der konkreten Situation die übergeordneten Themen gewechselt werden: Die Stellenbewerberin, die aufgrund einer Zugverspätung den passenden Zug in den Ort eines sehr wichtigen Bewerbungsgesprächs verpasst hat, stellt sich in ihrer Situation ein anderes Thema: Wie kann ich trotzdem noch rechtzeitig den Termin erreichen? Möglicherweise führt das dazu, dass sie das obige Thema zwar beibehält, aber größere Präzision benötigt. Oder das erste Thema erweist sich als vollkommen irrelevant, weil sie bereits weiß, dass sie ein schnelleres Verkehrsmittel als den Zug benötigt. Möglicherweise erweist sich aber die Themenstellung als schlicht falsch, weil aufgrund umfangreicher Verspätungen gar nicht mehr die Fahrplanzeit, sondern die tatsächliche Abfahrtszeit zur Frage steht.

3.2.5 Macht

Es wurde bereits ausgeführt, dass Situationen nur dann vollständig gegeben sind, wenn sie abgeschlossen sind. Wann ist aber nun eine Situation als abgeschlossen zu betrachten? - Dann wenn ihr Thema / Sinn erlischt, sich grundlegend verändert hat, oder wie eine Frage beantwortet ist. Die Situation ist dann zu Ende, und eine neue hat begonnen. Das ergibt eine etwas merkwürdige Zeitstruktur: Situationen oder Teilsituationen können in manchen Fällen sehr lange dauern, ihre Definition erhalten sie aber erst durch ihren Abschluss. In derartigen Fällen verändert die Handlung die „Vergangenheit“ der Situation. So kann möglicherweise ein Gerichtsurteil eine bereits vergangene Kaufhandlung in einen Akt der Hehlerei verwandeln. **Macht** lässt sich daran anschließend als das definieren, was eine Situation abgeschlossen hat bzw. weiter gedacht, was eine neue Situation konstituiert hat. Das ist zunächst eine zu „menschlichem Leben“ fast tautologische Definition: Die Macht eines Tuns wird erst in ihrer geschichtlichen Einordnung

bzw. als Vorausblick aus einer geschichtlichen Einordnung unterscheid- und abschätzbar. Das Tun passiert als tätige Situationsanalyse (und die Situation verändernde Situationsbestimmung) in etwas Ungedeutetes hinein. Auch Macht ist damit als etwas sowohl Aktives als auch Passives verstanden. Von (passiver) Macht hingegen klar zu unterscheiden, ist die Ohnmacht und die Determination angesichts des Abschlusses einer Situation durch eine andere Macht als die eigene.

Der Abschluss einer Situation kann durch das eigene Tun, durch das Tun anderer oder durch äußere Umstände herbeigeführt werden; zu letzteren sind auch Verschiebungen im Gebälk der Themen zu nennen. Macht kann damit Selbstbestimmung, Fremdbestimmung, die Macht einer bestimmten Person oder Institution oder anonyme Macht sein. Wenn Macht das ist, was eine Situation beendet und sie insofern definiert hat, kann sie nicht nur sehr unterschiedliche Urheber/innen haben, sondern kennt auch eine unbegrenzte Zahl an Möglichkeiten, wie sie vor sich geht: Dabei ist an alles zu denken, was in einer Situation zu ihrem Abschluss führen kann: an einen willentlichen Kraftakt, vielleicht sogar unter Einsatz von körperlicher Gewalt; an eine Vereinbarung, die auf Konsens beruht; an Überredung zu einem Vertragsabschluss; an das hinterlistige Ausschalten von Handlungsalternativen durch eine/n beteiligte/n Akteur/in; an den Wegfall der Handlungsalternativen durch die zwingende "Logik", die einer beteiligten Institution anhaftet; an das Eintreten eines externen Ereignisses, das eine neue Situation schafft; oder an das fast zufällige Zusammenspiel verschiedener Elemente der Situation. Nach dieser Arbeit könnte dann durchaus von der "Macht der Konsensbildung", der "Macht strategischen Handelns", der "Macht von Naturereignissen" gesprochen werden, wohl wissend, dass diese Genetivkonstruktionen ein Stück weit metaphorischen Charakter haben. Wenn man die Geschichte weiterdenkt, also wenn man die Frage stellt, wie denn die nächste Situation entsteht, oder umgekehrt, wodurch denn die Situation erst einmal hergestellt war, ergibt sich die zweite Seite der Macht: Macht ist nicht nur das, was die Situation beendet, sondern ebenfalls das, was eine neue Situation ermöglicht, eröffnet, vorstrukturiert, sie dem Spiel der Kräfte ausliefert, sodass sich dann eine neue Macht durchsetzen kann. Diese neue Macht kann natürlich eine ganz andere Macht sein, allerdings ergeben sich vielfältige Verbindungen zur "alten Macht". In Fortsetzung der oben begonnenen Auf-

zählung könnte man dann z. B. von einer "Macht der gesellschaftlichen Strukturen", "Macht der Strategie", aber auch von der "Macht der Überraschung" sprechen. Innerhalb der Situation erscheinen die verschiedenen (potentiellen) Machtfaktoren, wenn überhaupt, dann in einer konjunktivischen Vorzukunft: Jener "Machtfaktor" könnte das sein, was die Situation einmal beendet haben wird. Damit soll gesagt werden, dass immer wieder auch innerhalb der Situation Aussagen über die "Macht" einzelner Faktoren sinnvoll getätigt werden können – allerdings nur als hypothetische Aussagen. Damit ergeben sich meistens Sprachhandlungen, die bestimmten Faktoren "mehr", anderen "weniger" Macht zuschreiben. Wenn man an die oben erwähnte mediale und sprachliche Vorgabe von Themen anknüpft, lässt sich eine weitere Tiefendimension des Machtbegriffs erfassen: Nachdem sowohl der Sinn als auch das von außen zugeschriebene Thema ihre Bezugspunkte in den unterschiedlichen Situationen haben, an denen von innen bzw. von außen teilgenommen wird, lässt sich von einer "Macht der Sinnggebung" bzw. einer "Macht der Beobachtung" sprechen.

Nachdem Macht die bestimmende Bewegung menschlichen Lebens ist, setzt alle Kritik menschlicher Verhältnisse bei der Macht an. Zu ihrer Besprechung kann eine sozusagen strukturalistische Unterscheidung hilfreich sein: Es lässt sich entweder der konkrete Akt der Machtausübung kritisieren, also die Art und Weise, wie im konkreten Fall die Situation abgeschlossen wird. Diese Form lässt sich als spontane Reaktionsform der (zunächst) Machtlosen verstehen, die der Situationsdefinition eine alternative entgegenstellt. Eine wissenschaftliche Untersuchungsform dieser Seite der Macht findet sich etwa in historischen Analysen von Entscheidungen. Oder man unterzieht jene sozialen Formen der Kritik, die die Medien und Aufstützpunkte der Machtausübung darstellen. Das wäre jene Form der Kritik, die im Rahmen von Gesellschaftstheorie geübt wird. Beide Formen (der wissenschaftlichen Rekonstruktion) aber sind auf zwei Dinge angewiesen, die für sie in letzter Konsequenz unverfügbar sind: die Erfahrung der Ohnmächtigen und die Erfahrung der "tatsächlichen" Situation. Wissenschaftliche Machtkritik hat also immer mit zwei unabweisbaren methodischen Problemen zu kämpfen: mit dem Problem, paternalistisch bzw. vereinnahmend zu sein, sowie mit dem Problem, nur selbst als die Situation definierende Gegenmacht auftreten zu können, also immer interessegeleitet zu sein. Um es griffig zu for-

mulieren: Machtkritik ist notwendig, um Recht(e) zu schaffen, aber sie hat nie recht, sie wird selbst immer zur Macht, die auch wieder Opfer schafft. Das sind schwerwiegende und nicht wegzuleugnende Probleme, die aber durch eine thematische Selbstbeschränkung zu lösen ist: Wissenschaftliche Machtkritik darf immer nur oppositionell und nicht affirmativ wirken. Sie muss sozusagen bei allen Plädoyers für eine bestimmte Institution immer zwei Schritte vor der Institution Halt machen, umkehren und beginnen, die gerade gewürdigte Institution in ihren Machtausübungen zu kritisieren. Man kann auch sagen, dass sich wissenschaftliche Machtkritik an ein striktes Ethikverbot halten muss: Aus einem Nicht-Sein-Sollen darf auf keinen Fall auf ein Sein-Sollen geschlossen werden. Dieses für die wissenschaftliche Machtkritik geltende Verbot normativer Aussagen wiegt umso schwerer, als ja im Regelfall gesellschaftskritische Projekte mit expliziten oder impliziten normativen Richtlinien verbunden sind. Und mehr noch: Bei genauerem Hinsehen erweisen sich ja gerade die Voraussetzungen der Machtkritik, nämlich die Bewertungen der Situationen als höchst normative Akte, die noch dazu auf die normativen Bewertungen der Beteiligten, also auf die Ethoi der Institutionen und Personen angewiesen sind. Man befindet sich eigentlich bei gesellschaftskritischen Analysen immer in einem Hin-und-Her-Wechseln zwischen zwei völlig verschiedenen Forschungsselbstverständnissen: zwischen der allgegenwärtigen und ständig selbstreflexiv anzuwendenden Machtkritik und der normativen Skizze, ja Forderung nach bestimmten Reformen oder neu zu schaffenden Institutionen. Ohne diesem tatsächlich unabweisbaren (d.h. nur folgenschwer zu verleugnendem) textinternen Dialog die stellenweise Schärfe zu nehmen, die sicher auch Aporien produzieren wird: Es gibt einen *modus vivendi* der Gesellschaftskritik mit der Macht. Dieser besteht darin, eben beide Orte des Geschehens im Blick zu behalten: den Akt der Machtausübung und die Techniken der Macht, wobei die Akte anhand ihrer Folgen, die Techniken anhand ihrer Ursachen in den Blick zu nehmen sind.

3.2.6 Horizont

Es wurde bereits erwähnt, dass Themen nicht den Analysehorizont der Menschen übersteigen dürfen, um funktionieren zu können. Ein analoges Phänomen findet sich auch in Bezug auf Situationen: auch sie haben einen Hori-

zont, wie sich aus dem Situationsbegriff Hans-Georg Gadamer rezipieren lässt, der mit Verweis auf Karl Jaspers und Erich Rothacker bemerkt:

Der Begriff der Situation ist ja dadurch charakterisiert, daß man sich nicht ihr gegenüber befindet und daher kein gegenständliches Wissen von ihr haben kann. Man steht in ihr, findet sich immer schon in einer Situation vor, deren Erhellung die nie ganz zu vollendende Aufgabe ist.¹³⁷

Alle endliche Gegenwart hat ihre Schranken. Wir bestimmen den Begriff der Situation eben dadurch, daß sie einen Standort darstellt, der die Möglichkeit des Sehens beschränkt. Zum Begriff der Situation gehört daher wesentlich der Begriff des *Horizontes*. Horizont ist der Gesichtskreis, der all das umfaßt und umschließt, was von einem Punkte aus sichtbar ist.¹³⁸

Der Horizont einer Situation stammt also aus einem Phänomen, das bisher noch nicht erwähnt wurde: Alle Elemente einer Situation müssen dem darin stehenden Menschen vermittelt sein, damit er sie seiner Situation zurechnet. Analoges gilt für alle andere Beobachter, wobei natürlich zu betonen sind, dass Beobachter nicht nur ein völlig andere Situation in den Blick bekommen können als das darin stehende Subjekt, sondern auch andere Zusammenhänge, sozusagen andere Tiefendimensionen der Situation. Wiederum ist es so, dass Überschneidung der Perspektiven weder notwendig ist noch vollständig sein kann, aber teilweise Überschneidung als Regelfall anzusehen ist. Der **Horizont** einer Situation bildet also jene Schranke, die durch die Erkenntnismöglichkeiten ihrer einzelnen Teilelemente gegeben ist.

Der Horizont selbst hat aber nichts Wesenhaftes, nichts Inhaltliches, keine aus der Situation stammende Einheit an sich. Er entsteht dadurch, dass in die Unendlichkeit der Situation, entlang der gegebenen Zusammenhänge die Grenze zwischen Situation und Nicht-Situation eingeschrieben wird. Durch den Horizont werden zwei Bereiche ausgeklammert, die bereits weiter oben erwähnt wurden: Auf der Seite der Situation sind das jene Teile der Realität, die nicht zur (bereits vom Menschen interpretierten) Situation gehören. Terminologisch wird hier (um nicht auf dem schwierig zu überblickenden Begriffsfeld der Alterität, des Fremden, der Normalität etc. unnötig in Verwirrung zu geraten) ein neues Wort besetzt: das **Unbekannte**. Auf Seite des Menschen produziert die durch das „für sich“ vorgenommene Unterschei-

¹³⁷Gadamer, *Wahrheit und Methode*, 307.

¹³⁸Ebd.

dung die Zone des Unbewussten. Sie umfasst alle Realitäten des in der Situation stehenden Menschen, die er nicht weiß. Die Frage, welche Teile des Menschen bewusst und welche unbewusst sind, wird also auch (maßgeblich) *situativ* mitbestimmt. Das Unbekannte und das Unbewusste sind also zwei Zonen der Realität, die dadurch bestimmt sind, dass sie in ein bestimmtes Tun nicht einbezogen sind. Das heißt aber natürlich nicht, dass sie nicht trotzdem relevant sein können: Erstens können für das Gelingen des Tuns wesentliche Teile der Realität ausgeblendet werden. Zweitens bringt es die Offenheit der Situationen und Tätigkeiten mit sich, dass Handlungen einen weiter gesteckten Realitätsbezug suchen, als sie dann effektiv haben. Das Tun richtet sich (meist oder immer) auf einen größeren Ausschnitt der Realität als den, den es dann tatsächlich behandelt. (Eine Ausnahme wären nur Handlungen innerhalb einer vollständig verstandenen Situation, was nur in Ausnahmesituationen und Simulationen vorstellbar ist.) Die meisten Handlungen (zumindest die meisten, die mit anderen Menschen zu tun haben) sind nur dann sinnvoll, wenn man darauf vertraut, dass bestimmte Handlungskontexte gegeben sind, obwohl man sie weder überprüfen, geschweige denn aus eigener Kraft herstellen kann. Die meisten Handlungen sind nur dann das, was sie sein sollen, wenn Bedingungen gegeben sind, die außer Reichweite der handelnden Person liegen. Drittens stellen das Unbekannte und das Unbewusste ein Grundproblem aller Normativität dar: Die Exaktheit des Befehls, der Buchstabe des Gesetzes und die Reinheit der Moral können immer nur so weit Realität werden, als sie nicht durch ihr Unbekanntes oder Unbewusstes berührt werden. Viertens können sie in die Situation regelrecht hereinbrechen. Dabei hat das Leben und Tun des Menschen den Charakter des Verstehens, der Aneignung von Unbekanntem.

Die Situation ist also immer größer als ihre Bestimmung. Sie abzuschließen heißt, die Transzendenz der Situation zu vernichten. **Transzendenz** wird hier als Unbestimmtheit einer Situation oder des Menschen verstanden, insofern diese in der Bestimmung vernichtet werden muss, also eigentlich als Kontingenz. Situationen und Menschen sind größer als ihre Bedeutung – mit allen symbolischen und diabolischen Folgen des ausgeblendeten menschlichen Lebens. Das Tun setzt nun anstelle der Transzendenz der Situation seine eigene Ergebnisoffenheit, sein eigenes Ausgeliefertsein an die anderen, seine eigene Transzendenz. Auch das Tun ist immer etwas anderes als sein

Ergebnis. Gerade die Bestimmtheit einer Tätigkeit kann bewirken, dass sie etwas völlig anderes bewirkt als gedacht. Ihre diabolische Seite schläft nicht.

3.3 Lage, Barriere, Arbeit – zur Bestimmung dreier kritischer Zentralbegriffe aus der Theorie der Situation

Die besondere Bedeutung, die der Begriff der Situation für diese Arbeit hat, besteht darin, dass er als einerseits analytisches, andererseits im Leben verankertes Muster zwei Arten von Aussagen kombiniert. So werden – mit eingestandenem Konstruktivismus – sozialwissenschaftliche Aussagen zu Fragen möglich, die sonst schwer beantwortbar sind. Die zwei Arten von Aussagen sind:

a) Situationen ermöglichen, zwischen den Perspektiven *für sich*, *für andere* und *an sich* zu wechseln, weil alle drei Perspektiven vorhanden sind. Sie ermöglichen somit die Beobachtung des vollen sozialen Geschehens. Somit sind Aussagen darüber möglich, was zwischen Menschen passiert. Diese Aussagen sind nicht auf die subjektive Bedeutungsgebung reduziert, auch nicht auf die in der objektiven Welt sichtbar werdenden sozialen und kulturellen Artefakte, und schon gar nicht auf rein abstrakt konstruierte Attribute. Sie beinhalten eben alle drei Ebenen, wobei je nach Fragestellung eine stärker betont werden kann als andere. Diese Aussagen sind – durch ihren eingestanden Konstruktivismus – zwischen Empirie und Theorie angesiedelt: Sie finden gleichzeitig als empirische und als Theorie generierende Aussagen statt. Der Preis der dafür zu zahlen ist, besteht darin, dass das Unbekannte der Situation kaum erfasst werden kann. Das ist die eine methodologische Einschränkung.

b) Situationen haben durch ihre Themen ein inneres Kriterium. Sie sagen etwas darüber, worum es in ihnen geht und ob das, worum es geht, gelöst wird oder nicht. Sie ermöglichen daher Aussagen darüber, was nicht zwischen Menschen passiert, obwohl es passieren sollte.

Situationen ermöglichen also einen sowohl deskriptiven, als auch normativen Blick auf zwischenmenschliches Geschehen. Das Kriterium dabei ist,

ob eine Situation ihr Thema erreicht oder nicht; in diesem Sinn: ob eine Situation **funktioniert** oder nicht. (Der Begriff des Funktionierens wird hier in einem etwas andere Sinn verwendet als der Funktionsbegriff Luhmanns, weil eben von einem inneren Kriterium ausgegangen wird, von der Äquivalenz mit einem Thema, nicht mit einer andere Situation.¹³⁹) Die Themen der Situationen haben natürlich auch ihre diabolischen Seiten, und diese werden mit diesem Vorgehen nicht erfasst. Das ist die zweite grundsätzliche methodologische Einschränkung.

Anders gesagt: Der Begriff der Situation ermöglicht es, zwischenmenschliches Geschehen anhand eines inhaltlich, qualitativ gegebenen Kriteriums zu unterscheiden, dass einerseits aus der Situation selbst stammt, andererseits sowohl subjektive als auch intersubjektive Gültigkeit hat. Es ist also nicht normativ in dem Sinn, dass hier eine vorhanden Norm an etwas angelegt wird, sondern eine Beobachtung der zwischenmenschlichen Normativität selbst. Es wird nicht etwas vorgeschrieben, sondern es wird etwas beobachtet, dass der Situation etwas vorschreibt: nämlich ihr Thema. Darin liegt auch ihr großer Unterschied zum Modell der „normativen Rekonstruktion“ von Axel Honneth, dem gegenüber es entwickelt wurde: Es werden nicht soziale Maßstäbe durch die Beobachtung ihrer Anwendung erhoben, die dann wiederum kritisch angelegt werden können, sodass die Welt normativ verdoppelt wird, der Schein entsteht, eine übergeordnete (rationale) Norm könnte wissen, wie alles sein sollte, sondern es kommt nur *eine* normative Ebene in den Blick; und diese ist nicht universell, sondern nur vor Ort anwendbar. Politische Schlüsse sind nur in Bezug auf Institutionen möglich, oder dann, wenn sehr große Situationen beobachtet werden, sodass in die Situationen selbst hinein Institutionen eingemahnt werden können. In beiden Fällen kann die Intervention nicht sicherstellen, dass die Situation tatsächlich funktioniert, sie kann aber Institutionen errichten, die es nach bestem Wissen erwarten lassen, dass sie die jeweilige Situation funktional machen.

Dieser Ansatz ist aber auch deutlich optimistischer als die Steuerungstheorie von Luhmann, der davon ausgeht, dass hauptsächlich die Differenz verändert werden kann,¹⁴⁰ aber auch als der weiter gehende Ansatz von Anita Sil-

¹³⁹vgl. seine Begriffserläuterung: Niklas Luhmann, „Funktion und Kausalität“, in *Soziologische Aufklärung I. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme* (Wiesbaden, 2005), 17 ff.

¹⁴⁰vgl. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 326.

vers.¹⁴¹ Das verbietet zwar natürlich nicht, Institutionen zu *qualifizieren*, um eine bestimmte Differenz zu reduzieren, es geht aber tendenziell nicht davon aus, dass auch qualitativ gegebene Konstellationen verändert werden können. Hier wird davon ausgegangen, dass institutionelle Intervention immer qualitativ *und* quantitativ in der Welt stehen: sowohl beim Beobachten als auch beim Verändern von Situationen. Ausgehend von dieser grundsätzlichen Überlegung, können nun drei Hauptbegriffe der Kritik aus dem Begriff der Situation entwickelt werden:

3.3.1 Lage

Situationen können, wie bereits erwähnt, sehr weiträumig und lang andauernd sein; besonders können bestimmte Situationselemente, vor allem Institutionen, Jahrhunderte oder Jahrtausende alt sein. Das schafft hier das terminologische Problem, dass nicht alle Situationen, bzw. Elemente oder Teile der Situation vom Tun erfasst werden können. Manche Situationen bzw. Teile oder Elemente von Situationen sind so verfestigt, sind so intensiv in das soziale Geflecht verstrickt, dass sie nicht zur Disposition stehen. An dieser Stelle muss weiter unterschieden werden: Dass Elemente der Situation (wie etwa Institutionen) verfestigt sind, gehört zu jeder Situation dazu und sind somit Voraussetzung dafür, dass überhaupt etwas getan werden kann. Allerdings gibt es solche Situationen, in denen ihr Thema selbst nicht zur Disposition steht, in denen also zwar anderes getan werden kann, aber nichts, was das Thema tatsächlich erreicht. Solche Situationen werden hier Lagen genannt. **Lagen** sind also Situationen, die von niemandem abgeschlossen werden können, bzw. die nur von weit entfernten Akteur/inn/en abgeschlossen werden könnten, die das aber offenbar nicht wollen. In Lagen hat also der kritische Bezug auf ihr Thema nicht das Ziel, das Thema zu erreichen, sondern Institutionen einzufordern, die zumindest kleine Teile aus Lagen in veränderbare Situationen verwandeln.

3.3.2 Wille

Auch der Begriff des Willens lässt sich nun kritisch bestimmen, indem seine Dreideutigkeit hergestellt wird: Als willentlich können jene Themen be-

¹⁴¹vgl. resümierend Anita Silvers, „No Talent? Beyond the Worst Off! A Diverse Theory of Justice for Disability“, in *Disability and Disadvantage*, hg. von Brownlee Kimberley und Adam Cureton (Oxford und New York, 2011), 198 f.

zeichnet werden, die "real" in dem Sinne sind, dass ihre subjektive, intersubjektive und abstrakte Bedeutungsgebung in eins fallen. Das ist dann gegeben, wenn die Situation abgeschlossen wurde. Der Wille ist also die Themengebung einer Situation durch einen Menschen, der damit in ihr die Macht ergriffen hat; das Thema eines Tuns, das zur sozialen Tatsache geworden ist.

Der hier verwendete Begriff des Willens schließt leider häufig die drei Möglichkeiten des heroischen Unterliegens, der Abreaktion und willentlichen Fremdhandlung ein: Von einer **heroischen Niederlage** kann in diesem Sinn dann gesprochen werden, wenn die Niederlage so gestaltet werden kann, dass in einem wichtigen Punkt die / der Unterlegene ein Ziel erreicht (und sei es nur das Ziel der Bestätigung der Spielregeln). Von **Abreaktion** soll hier dann gesprochen werden, wenn der Wille in Situationen geübt wird, die für die fragliche Person so nicht relevant sind. Die Person reagiert ihren Willen an Dingen ab, die sie nicht will. Unter einer **willentlichen Fremdhandlung** lässt sich ein Tun bezeichnen, dessen Thema seinem Menschen vorgegeben wurde.

Institutionen lassen sich somit auch als jene soziale Tatsachen verstehen, die dem Willen mehrerer Subjekte entsprechen. Sie können umstritten sein, und die Integrität sowie der Wille der *Personen* stellen wichtige normative Maßstäbe zu ihrer Kritik bereit. Insofern sie selbst wieder etwas tun, stellen sie **gesellschaftliche Subjekte** dar. In dieser Funktion bilden sie auch "verlängerte Arme" von Personen, bzw., diese willentlich etwas tun, Instrumente der Macht von Personen. Als **Normen** werden hier jene Institutionen bezeichnet, die sich entweder einem thematisch sehr eng gefassten Thema widmen, sodass sie weitgehend explizierbar sind, oder überhaupt bereits explizit vorliegen. Ohne eine scharfe Grenze zwischen Institutionen und Normen anzunehmen: Der wichtige Unterschied besteht darin, dass Institutionen *per se* situativ aktualisiert werden und damit uneindeutig sind, während Normen (allerdings vergeblich) danach trachten, die Sache auf den Punkt zu bringen. Man könnte hier etwa an die Institution (und Norm) der Rechtsfahrregel denken, die in vielen Straßenverkehrssituationen problemlos und eindeutig anzuwenden ist. Auf mehrspurigen Autobahnen ergeben sich aber häufig Uneindeutigkeiten, sodass für diese besonderen Situationen die Institution "nach innen" durch weitere Normen ergänzt wird. Das funktioniert

auch bei informellen Normen bzw. generelleren Verboten: Die weitgehend diffuse Institution "wichtige Geldgeberin" einer Zeitung könnte etwa bei einer Pressekonferenz dazu führen, dass ein Journalist ebendieser Zeitung eine ihm exklusiv bekannte Fragestellung nicht weiter verfolgt.

3.3.3 Barriere

Barrieren sind Situationen, die nicht funktionieren: Ihr Thema kann nicht nur nicht behandelt werden, sondern wird notwendig und in bestimmter Weise verfehlt, falls nicht spontan etwas bereitgestellt wird, das die Fehlfunktion überbrücken kann – also jemand zu Hilfe kommt. **Hilfe** steht hier also für die spontane Lösung von Barrieren, während **Unterstützung** den institutionalisierten Umgang mit Barrieren bezeichnet. Das wäre die erste Bedeutung, in der der Begriff hier verwendet wird. Nachdem Barrieren nun ein Tun erfordern, also selbst thematisch adressiert werden, hat der Begriff eine zweite Bedeutung: Barrieren bestehen dann aus Institutionen, die bestimmten Situationen ihre Funktionalität rauben, bzw. aus dem Fehlen von Institutionen, die bestimmten Barrieren ihre Funktionalität wiedergeben. Ein Beispiel: Eine Treppe, die zu einem Bahnsteig führt, stellt z.B. für eine Person, die einen Rollstuhl benutzt, eine Barriere dar. Das Thema der Situation – der Zugang zum Zug – wird verfehlt, die Situation funktioniert nicht. Nun ist aber die Treppe nicht nur ein materielles Gebilde, sondern auch die Frucht von Institutionen und Normen, die dazu führen, dass Treppen gebaut werden und wurden und nicht etwa Rampen. Eine besondere Barriere stellt die Treppe aber vor allem dann dar, wenn nicht gleich neben ihr ein Aufzug den barrierefreien Zugang ermöglicht. Insofern ist sie nur Barriere, weil eine Institution (mitsamt ihrer Umsetzung) fehlt. Ist nun der Aufzug kaputt, kann entweder eine spontane Lösung gefunden werden und jemand zur Hilfe kommen (was in diesem Fall schwierig ist), oder es besteht eine Institution, die dafür vorgesorgt hat und Unterstützung zur Verfügung stellt: Es könnte etwa geregelt sein, dass in solchen Fällen prinzipiell der Zug auf ein anderes Gleis umzulenken ist.

Barrieren können nun Situationen sein, die für alle Menschen nicht funktionieren, oder für solche, die ein bestimmtes *Merkmal* aufweisen. Solche Merkmale werden hier **Beeinträchtigungen** genannt. Beeinträchtigungen sind also Merkmale, mit denen man in einer Situation damit konfrontiert

wird, dass diese nicht funktioniert, obwohl sie für Menschen ohne dieses Merkmal funktioniert.

Barrieren und Beeinträchtigungen wirken daher *in sechsfacher Weise entfremdend*: Beeinträchtigungen stellen erstens schon allein deshalb eine besondere Form der Entfremdung dar, weil sie den Menschen auf ein Merkmal reduzieren, ein Merkmal zum Kriterium der Teilnahme bzw. der Nicht-Teilnahme an einer Situation machen. Man kann das als *labelling* bezeichnen oder als **Markierung**. Zweitens hindern Barrieren an einem bestimmten Stück Leben: Der Zug fährt ab; das Buch unlesbar; die Menschen im Club kommen ohne einen aus. Sie behindern jemanden an etwas, und deshalb kann man diesen Teil der Barrierenfolgen als **Behinderung im engeren Sinne** bezeichnen. Es können nun aber nicht alle Barrieren beseitigt werden, zumindest nicht so, dass gar kein Aufwand im Umgang mit ihnen anfällt. Dieser zusätzliche Aufwand kann als **Barrierenarbeit** bezeichnet werden, die dem davon betroffenen Menschen einerseits ein Stück seines Lebens vorgeben, ihn also drittens **zur Barrierenarbeit entfremden**, ihn andererseits viertens häufig **auf Unterstützung oder Hilfe anweisen**. Wird diese Unterstützung verweigert oder dadurch umgangen, dass er dazu gebracht wird, Barrieren zu vermeiden, wird er fünftens **aufgrund von Barrieren gesellschaftlicher Exklusion** unterworfen. Alle diese Entfremdungsformen können nun selbst wiederum zum Merkmal gemacht werden, das benachteiligt wird. Dann ist sechstens von **Benachteiligungen aufgrund von Behinderungen** zu sprechen.

Die Entfremdungen, die aus Barrieren erwachsen, sind, wie nun bereits vorausgesetzt wurde, physischer, kultureller, sozialer, psychischer, kurz lebendiger Art. Sie können alle Dimension des menschlichen Lebens betreffen. Die Barrieren selbst sind in allen diesen Dimensionen Produkt der Geschichte. Barrieren können ganz kleine Situationen sein oder große, sie können unwichtig sein oder wichtig, sie können den von ihnen Betroffenen bewusst sein oder nicht. Es sind also alle Menschen von Barrieren betroffen, aber nicht alle von den gleichen. Vor allem aber unterscheiden sich die Folgen der Barrieren im Hinblick auf die Entfremdung bestimmter Personen massiv voneinander. Deshalb gibt es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen „harmlosen“ Beeinträchtigungen und solchen, die zu massiver spezifischer Entfremdung führen, obwohl manche Beeinträchtigungen, wie etwa

eine medikamentös gut eingestellte Epilepsie, im Alltagsleben „harmlos“, auf dem Arbeitsmarkt aber fatal sein können. Die mit Barrieren verbundene Entfremdung ist also in allen ihren sechs Dimensionen auch geschichtlich relativ, die einzelnen Dimensionen haben sozusagen ein „Eigenleben“ in ihrer geschichtlichen Einbettung. Deshalb muss die Bestimmung der aus Barrieren resultierenden spezifischen Entfremdung immer all diese Dimensionen sowohl getrennt voneinander als auch im wechselseitigen Zusammenspiel analysieren.

Dieser Punkt betrifft u.a. ein Hauptproblem des Themenfeldes, dem hier der Darstellung willen leider nur ein knapper Absatz gewidmet werden kann: Wenn die Feststellung von Behinderung Zugang zu sozialstaatlichen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bietet, dann ist die Grenzziehung zwischen „gering“ oder „schwer“ Behinderten entscheidend – nicht nur über den Zugang der Einzelnen, sondern auch für die Funktion und die Möglichkeit des gesamten Systems: Da nämlich davon auszugehen ist, dass alle Menschen Beeinträchtigungen haben, von denen viele auch für das Berufsleben relevant sind, ist die Frage, welche Beeinträchtigungen Zugang zu Maßnahmen bieten sollen, gleichbedeutend mit der Frage, ob eigentlich fast alle Anrecht darauf hätten oder nur ein Bruchteil der arbeitenden Bevölkerung. Diesem Problem versucht das hier vorgeschlagene Modell der spezifischen Entfremdung auf mehrere Weise zu begegnen: Erstens werden Beeinträchtigungen nicht als direktes Kriterium verwendet, sondern nur als Indikatoren für mögliche spezifische Entfremdung. Zweitens beinhaltet die Gruppe der spezifisch Entfremdeten insgesamt viel mehr Personen als jene, die aufgrund von Barrieren deutlich benachteiligt werden. Es ist daher möglich, Binnendifferenzierungen vorzunehmen und das Problem zu entschärfen (so wie im weiter unten vorgeschlagenen Quotierungsmodell). Drittens ist das hier vorgeschlagene Umsetzungsmodell der „Beschäftigungsverantwortung“ utopisch genug, um einen deutlichen allgemeinen Beschäftigungseffekt zu erzielen. Die Frage aber, ob es in Zukunft gelingen wird, die Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeit generell zu reduzieren, ist auf jeden Fall entscheidend auch für das hier verfolgte Thema. Versteht man Gerechtigkeit als Einblendung der spezifischen Entfremdung, dann sind sowohl Arbeits- als auch Beschäftigungslosigkeit das erste Thema von Gerechtigkeit. Die Umstellung von „Behinderung“ auf „spezifische Entfremdung aufgrund von

Barrieren“ führt dazu, dass man das Phänomen der spezifischen Entfremdung generell zurechnet. - Und damit einer großen, mehrheitlichen Gruppe, die vielleicht in Zukunft besser ihre Interessen verwirklichen kann als heute. Diese Arbeit ist also in der Hoffnung geschrieben, dass Behinderung einerseits im Begriff der spezifischen Entfremdung aufgeht, sich aber andererseits in die vielen wichtigen Fragen hineinverschiebt, die sich aus bestimmten Beeinträchtigungen ergeben. Der Kampf gegen die Barrieren liegt im Detail. Er besteht darin, dass Beeinträchtigungen so erfolgreich eingefordert werden, dass sie schließlich keine mehr sind.

3.4 Arbeit

Aus jenem Gedankengang, der auch dem hier vorgeschlagenen Begriff der Barriere zugrunde liegt, lässt sich auch ein kritischer Arbeitsbegriff gewinnen. Arbeit lässt sich als Sorge um funktionierende Situationen verstehen. Sorge lässt sich als ein Tun verstehen, dass über komplexe Zusammenhänge bzw. eine längere Dauer hinweg die Verwirklichung eines Ziels betreibt. Dieser Arbeitsbegriff verwendet grundsätzlich ähnliche Elemente wie jener Begriff der Arbeit, den Marx in einigermaßen vertragstheoretischer Manier, nämlich für eine Art Urzustand, „unabhängig von jeder bestimmten gesellschaftlichen Form“¹⁴² entwirft: Erstens nimmt der hier verwendete Begriff der Sorge einige der berühmten handlungstheoretischen und anthropologischen Überlegungen auf, die Marx hier anstellt:

Eine Spinne verrichtet Operationen, die denen des Webers ähneln, und eine Biene beschämt durch den Bau ihrer Wachszellen manchen menschlichen Baumeister. Was aber von vornherein den schlechtesten Baumeister vor der besten Biene auszeichnet, ist, daß er die Zelle in seinem Kopf gebaut hat, bevor er sie in Wachs baut. [...] Nicht daß er nur eine Formveränderung des Natürlichen bewirkt; er verwirklicht im Natürlichen zugleich seinen Zweck, den er weiß, der die Art und Weise seines Thuns als Gesetz bestimmt und dem er seinen Willen unterordnen muß. Und diese Unterordnung ist kein vereinzelter Akt. Außer der Anstrengung der Organe, die arbeiten, ist der zweckmäßige Wille, der sich als Aufmerksamkeit äußert, für die ganze Dauer der Arbeit erheischt, und um so mehr, je weniger sie durch den eignen Inhalt und die Art und Weise ihrer Ausführung den Arbeiter mit sich fortreißt, je weniger er sie daher als Spiel seiner eignen körperlichen und geistigen Kräfte genießt.¹⁴³

¹⁴²Marx, *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band*, 161.

¹⁴³Ebd., 162.

Sorge ist das Tun in einer ersten Situation, das für eine zweite Situation bewirken soll, dass sie funktioniert. Es geht also um den Abschluss der ersten Situation, um damit der zweiten Situation ein Teilelement zu geben, das ihr zu ihrer Funktion verhilft. Die zweite Situation und ihr Funktionieren treten daher als Zweck, als geistiger Plan in das Tun innerhalb der ersten Situation ein. Dieses Bild der zweiten Situation muss auf Dauer und über Widerstände hinweg mit Willen verfolgt werden. Zweitens handelt es sich um einen Prozess „zwischen Mensch und Natur“¹⁴⁴, weil Situationen nach dem (konstruktivistischen) Verständnis dieser Arbeit das ist, wo der Mensch die Realität trifft. Mehr direkter Kontakt zur Realität als in der Situation ist schwer vorstellbar. Der Mensch lebt in der Situation und tut etwas in ihr, insofern ist sie drittens auch der Ort, an dem „der Mensch seinen Stoffwechsel mit der Natur durch seine eigen That vermittelt, regelt und kontrolliert“ und „sich den Naturstoff in einer für sein eignes Leben brauchbaren Form“¹⁴⁵ aneignet. Er verändert viertens die Welt und sich selbst.¹⁴⁶

Was hier am Arbeitsbegriff von Marx nur teilweise geteilt wird, ist seine kapitalismustheoretische Fortführung, die nach Lesart dieser Arbeit eher „proletarische“, hauptsächlich mit Handarbeit verbunden, weniger aber „bürgerliche“, überwiegend Kopfarbeit vermittelnde Arbeitsmärkte vor Augen hat, in der gegenwärtigen Gesellschaft aber letztere dominieren dürften: Für Marx entsteht das Kapital dadurch, dass „aus dem Verbrauch einer Waare Werth herauszuziehen“¹⁴⁷ ist. Das ist vor allem durch den Kauf von Arbeitskraft möglich.¹⁴⁸ Das geht nur, wenn Personen erstens frei und gleich auf dem Arbeitsmarkt auftreten.¹⁴⁹ Diese Annahmen wird hier geteilt. Die zweite Bedingung, die Marx nennt, wird hier nur sehr eingeschränkt geteilt: Dass nämlich die die Arbeitskraft verkaufende Person sonst ohne Eigentum sein muss, erscheint als zumindest für die gegenwärtige Gesellschaft zu einfache Sicht: Erstens sind wichtige und berechtigte Bedürfnisse, die in einer arbeitsteiligen Gesellschaft zu finden sind, (wie etwa eine hoch entwickelte medizinische Versorgung, etc.) nicht ohne Partizipation an der bürgerlichen Gesellschaft denkbar, die über bloßes Eigentum weit hinausgeht. Anders ge-

144Ebd.

145Ebd.

146vgl. Ebd.

147Ebd., 152.

148vgl. Ebd.

149vgl. Ebd., 153.

sagt: Was den Arbeitskräften fehlen muss, ist, selbst eine deutlich privilegierte Position einzunehmen, um dadurch als „autark“ zu erscheinen. Aus diesem Grund würde es zweitens diesbezüglich keinen Sinn machen, zwischen Arbeit zu unterscheiden, die der Kapitalverwertung dient, und solcher, die aus gesellschaftlicher Verantwortung erwächst: Öffentliche Aufgaben wie Verwaltung oder Sozialarbeit werden im deutschsprachigen Raum heute meist nicht mittels deutlich anders gestalteter Arbeitsverhältnisse erfüllt als die direkte Produktion für den Markt. Kurz gesagt: In dieser Arbeit wird nicht davon ausgegangen, dass bürgerliche Gesellschaft und Kapitalismus so klar zu unterscheiden sind, wie Marx das offenbar annimmt.

Der hier vorgeschlagene Arbeitsbegriff greift aber auch ein anderes Moment des Arbeitsbegriffs auf, das Friedrich Kambartel definitorisch so auf den Punkt bringt:

Arbeit im gesellschaftlichen Sinne, kurz: gesellschaftliche Arbeit heißt eine Tätigkeit für andere, welche am 'allgemeinen', durch die Form der Gesellschaft bestimmten, Leistungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern teilt.¹⁵⁰

Arbeit sei also nur dann wirkliche Arbeit, meint Kambartel, wenn sie für andere gemacht bzw. getauscht wird. Diese Meinung wird hier in modifizierter Weise übernommen: Georg Simmel betont eindrücklich, dass zum Tausch nicht zwei verschiedene Personen gegeben sein müssen. Man kann auch mit sich selbst tauschen oder zumindest durch einen ähnlichen Vorgang wie dem Tausch einer Situation Wert beimessen.¹⁵¹ Diese Umstellung ist schwierig, weil damit Intersubjektivität als Kriterium wegfällt, aber sachlich unumgänglich: Durch die Gesellschaft können nämlich Arbeiten innerhalb des Leistungsaustausches jenen zugerechnet werden, die sie auch konsumieren. Deshalb verkürzt Kambartel das Problem, wenn er das Kriterium „für andere“ verwendet. Anhand des Situationsbegriffs lässt sich auch dieses Problem lösen: Denn Situationen sind eben nicht nur subjektiv gegeben, sondern auch sozial und objektiv. Anders gesagt: Die Situationen sind bereits gesellschaftlich vermittelt, sie beinhalten auch den Tausch, weil sie eben das Tun

¹⁵⁰Friedrich Kambartel, „Arbeit und Praxis. Zu den begrifflichen und methodischen Grundlagen einer aktuellen politischen Debatte“, in *Philosophie und Politische Ökonomie*, Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge 1 (Göttingen: Wallstein, 1998), 66.

¹⁵¹vgl. dafür Simmel, *Philosophie des Geldes*, 52 – 65 bes. 61 f.

gegenüber einer (durch das Tun jeweils konstruierten) Vorgabe beinhalten. Deshalb kann das Kriterium „für andere“ in der hier verwendeten Definition entfallen, ohne den Gedankengang Kambartels zu reduzieren.

3.5 Inklusion als soziale Gerechtigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen

3.5.1 Barrierearbeit und Mehr- bzw. Minderleistung

Jene Barrierearbeit, die bei den von den Barrieren Betroffenen verbleibt, stellt nun den Kern des hier verfolgten Themas dar: Die hier verfolgte Sprachlosigkeit lässt sich so verstehen, dass durch sie Barrierearbeit abgeschoben wird, die Zuweisung von Verantwortung zu ihrer Beseitigung damit verunmöglicht wird. Dabei lassen sich drei große Themenfelder unterscheiden: Einmal geht es darum, welche Barrieren überhaupt vermieden werden können, also um die Barrierefreiheit. Zweitens geht es hinsichtlich der verbleibenden Barrieren einerseits um die Unterstützung durch andere (die geleistet werden müsste) und andererseits um die Anerkennung und Bezahlung der bei den von Barrieren Betroffenen Barrierearbeit. Drittens geht es um die in den Zahlungsverträgen implizierte Zurechnung der beim Individuum verbliebenen Barrierearbeit an sein Wirtschaftssubjekt. Das lässt sich analog zur Analyse des Mehrwerts von Karl Marx begrifflich fassen. Marx unterscheidet bekanntlich notwendige Arbeit (zur Produktion des Wertes der notwendigen Lebensmittel) und Mehrarbeit (Arbeit, die Mehrwert bildet).¹⁵² Barrierearbeit taucht demnach, sobald der Markt betreten wird, in dreifacher Form auf, die alle häufig zum Anlass von Benachteiligung genommen werden: Entweder als **Minderleistung** in der Arbeit (weil die Barrieren den vollständigen Arbeitsvollzug behindern), als notwendige **Mehrleistung** des von den Barrieren betroffenen Menschen und als **Unterstützungsbedarf** durch andere. Das sind die primären Ursachen der spezifischen Entfremdung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt: Sie müssen entweder mehr arbeiten, brauchen zusätzliche Unterstützung oder leisten weniger als andere. Umgekehrt gesagt: Überall, wo es gelingt, die Barrierearbeit in einer Weise zuzurechnen, durch die keine Benachteiligung der von den Barrieren Betroffenen erwirkt wird, dort wird Behinderung zum funk-

¹⁵²vgl. Marx, *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band*, 194 f.

tionierenden Konzept, zum *re-entry* der Gesellschaft als Reich in sich selbst, zur sozialen Gerechtigkeit für die Betroffenen. Verantwortung wird zugewiesen, und die Sprachlosigkeit ist gebrochen.

3.5.2 Barrierefreiheit, Inklusion, Schließung

An dieser Stelle bleibt noch übrig, den moralphilosophischen Schritt zu explizieren bzw. zusammenzufassen, der in der Idee der Barriere bzw. der Barrierefreiheit vollzogen wurde. Im zweiten Kapitel wurde bereits herausgearbeitet, dass der Idee der Gerechtigkeit jener der Billigkeit zur Seite stehen muss, als Korrektur der Norm durch die Realität. Die Situation als Konstruktion zur normativen Analyse und besonders die Herausarbeitung ihres inneren Kriteriums, des Themas, stellen nun Figuren dar, die zur Grammatik der Billigkeit gehören: Die Situation verläuft quer zu den Grenzen zwischen dem Reich und seinem Jenseits. Daher kann sie im Sinne der Billigkeit Ungerechtigkeiten des Reichs der Gerechtigkeit beobachten. Mehr noch: Sie bietet die Möglichkeit, eine in der Realität selbst enthaltene Norm auf das Reich anzuwenden. Genauer gesagt: Die Norm findet sich in der Wechselwirkung zwischen menschlichem Tun und den Bezugspunkten des Tuns.

Damit wird die Barriere bzw. die Barrierefreiheit zur Quelle eines neuen Typs von Gleichheit: die Gleichheit der Ungleichen gegenüber der Situation und ihrem Thema. Dort wo die Situation für alle funktioniert, ist sie **barrierefrei**, sie schließt niemanden aus und ist daher **inklusiv**. Der Gleichheitsbegriff, der dabei zum Einsatz kommt, stammt zwar in gewissem Sinn aus den beiden Formen der Gleichheit im Denken des Zahlungsvertrags, entwickelt aber eine Form, die ganz anders funktioniert und Charakteristika bekommen kann, die weit weg vom Wortsinn und vom Grundverständnis von Gleichheit führen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Situationen, um die es geht, für normativ relevanten Tätigkeiten der an der vollen Teilnahme Behinderten dienen sollen – vor allem für *Arbeit im Rahmen von Zahlungsverträgen*. Die prominenteste antike Behandlung dieser Problematik findet sich im Neuen Testament, im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Mt 20,1-16), die trotz unterschiedlich langer Arbeit gleich entlohnt werden. Das Maß, mit dem hier zum Missfallen der am längsten Arbeitenden gemessen wird, ist die Teilhabe an der Arbeit, nicht die Menge der Arbeit. Das Dilemma, das darin auftritt, ist nicht vermeidbar: Hier treffen zwei normative

Maßstäbe aufeinander: Inklusion und Verdienst. Da dieses Dilemma nicht vermeidbar ist, muss es gelöst werden. Wie, das soll hier zusammengefasst werden:

Zunächst ist klar, dass dieses Dilemma nicht immer auftritt. Es lässt sich also etwas darüber sagen, wann es nicht besteht: dann nämlich, wenn die durch Inklusion in eine bestimmte Arbeitssituation Gebrachten dort Äquivalentes leisten wie andere und andere. Wenn also weder Menschen zum Umgang mit Barrieren mehr arbeiten müssen, um denselben Output zu haben, noch weniger Output liefern als die anderen, stellt sich das Problem nicht. Mit dem Äquivalenzbegriff wurde hier wiederum eine bestimmte Art von Gleichheit ins Spiel gebracht. Deshalb soll daran erinnert werden, dass sich bereits das Dilemma als Aufeinanderprallen zweier Gleichheitsbegriffe verstehen lässt: Inklusion und meritokratischer Egalitarismus. Der eine fordert die Rücknahme des anderen: Entweder soll die Inklusion zurückgenommen werden, weil damit dem meritokratischen Egalitarismus zuwider gehandelt wird, oder das Verdienstkriterium soll weggelassen werden, damit die Inklusion funktioniert. Der Vergleich, der die Äquivalenzabwägung zwischen der Arbeit der einen und der der anderen ermöglicht, entscheidet also darüber, ob das Problem besteht oder nicht. Diese Äquivalenzabwägung kommt aber nicht von irgendwo her, sondern aus der Konkurrenz bzw. der der Konkurrenz nachempfundenen Leistungskriterien des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens. Anders gesagt: Der Markt entscheidet. Worauf nun das biblische Gleichnis mit Schärfe hinweist, ist, dass die Durchsetzung einer anderen Gerechtigkeit als der des Marktes klarerweise zu anderen Entscheidungen kommt als der Markt. Sie muss gegen den Markt und seine Gerechtigkeit entscheiden. Der Weg zur Gerechtigkeit führt über die Ungerechtigkeit. Damit ist auch klar, wie das Dilemma gelöst werden muss: durch die Einführung von Institutionen, die andere Gerechtigkeitskriterien anlegen als der Markt. Während die Inklusion in den Arbeitsmarkt das Dilemma zum Ausbruch bringt bzw. wohl in den meisten Fällen die Inklusion abbläst, muss wirkliche Inklusion den Weg gehen, in die Wirtschaft hinein Institutionen zu etablieren, die anhand von Inklusion entscheiden, nicht von Konkurrenz.

Die Soziologie kennt solche Institutionen, vor allem ein ganz besonders wichtiger Typ soll hier vorgestellt werden, der sowohl in spontanen, als auch in dauerhaften und verrechtlichten Institutionen zu finden ist: Es handelt

sich um Schließung. Damit sind in einer auf Max Weber zurückgehenden Tradition Prozesse gemeint, in denen Handlungsmöglichkeiten *ad personam* oder entlang von bestimmten Merkmale monopolisiert werden.¹⁵³ Ohne hier auf die interessante soziologische Seite dieses Konzepts eingehen zu können, muss das noch erläutert werden: Es entstehen Konstellationen oder Institutionen, die als Resultate von Handlungen einer kollektiven Akteurin zu verstehen wären, in denen die der kollektiven Akteurin zugehörigen Personen mit Rechten betraut werden, die andere nicht haben. So wäre etwa die Auszeichnung freiwilligen Ordnungspersonals auf einer Großveranstaltung ein Schließungsprozess: Ein mithilfe eines Merkmals bestimmter Personenkreis bekommt Aufgaben und Rechte zugewiesen, die andere nicht haben. Der Ausschluss eines Kindes mit schlechten Deutschkenntnissen vom Spiel anderer Kinder wäre ebenfalls ein Schließungsphänomen: In diesem Fall wird das Fehlen eines Merkmals zum Ein-, das Merkmal selbst zum Ausschlusskriterium. An schließende Institutionen oder die institutionellen Anteile von schließenden Konstellationen sind natürlich normative Fragen heranzutragen, die nicht nur die Berechtigung von Schließungshandlungen, sondern auch die der zugrunde gelegten Merkmale betreffen können. Die prinzipielle Existenz von Schließung als solches stellt jedoch kein normativ zu hinterfragendes Faktum dar: Schließung ist ein Grundphänomen sozialer Organisation. Also: Das Dass von Schließung ist normativ unverfügbar, das Wo und Wie eine der gesellschaftskritischen Grundfragen. Das ist insofern hier sehr wichtig, weil *affirmative action* aus Schließungsmechanismen besteht und ihr häufig vorgeworfen wird zu diskriminieren. Wie jetzt aber klar geworden sein sollte, kann ihr Diskriminierung nicht einfach deshalb vorgeworfen werden, weil sie einen Prozess der sozialen Schließung darstellt, sondern nur dann, wenn dieser Schließungsprozess ungerechtfertigt ist. Das trifft übrigens umgekehrt genauso zu: Ein meritokratisches System der Schließung kann nicht schon deshalb normativ unter Beschuss genommen werden, weil es Unterschiede macht, sondern nur dann, wenn diese Unterschiede oder ihre Merkmale ungerechtfertigt sind.

Damit können nun jene Schließungsmechanismen angegangen werden, die gerne überhaupt mit Verdienst identifiziert werden: die **Konkurrenzen**.

¹⁵³vgl. Raymond Murphy, „Die Struktur sozialer Schließung. Zur Kritik und Weiterentwicklung der Theorien von Weber, Collins und Parkin“, in *Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven*, hg. & übers. von Jürgen Mackert (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004), 88.

Konkurrenzen liegen in zwei vollkommen unterschiedlichen Varianten vor: Einmal kann es sich um geregelte, institutionalisierte Wettbewerbe handeln. Man kann hier an Sportbewerbe denken, aber auch an geregelte Märkte und Arbeitsmärkte. Dann gibt es den Fall, wo plötzlich neue KonkurrentInnen auftauchen, die bisher ausgeschlossen waren. Das kann man als unregelmäßige Konkurrenz bezeichnen. Das kann man sich so vorstellen, wie wenn der Siegerin eines Marathons am nächsten Tag mitgeteilt werden würde, dass sie doch nicht Siegerin sei, weil der Wettbewerb auf den nächsten Tag ausgedehnt worden wäre und da eine Konkurrentin ihre Zeit unterboten hätte. Die beiden Fälle unterscheiden sich vor allem in normativer Hinsicht, genauer, wie überhaupt normative Überlegungen auf sie Zugriff haben: Denn geregelte Konkurrenzen können in Vertretung durch ihre Regeln normativen Fragen unterzogen werden. Unregelmäßige Konkurrenzen können das nicht, dazu müssen sie erst geregelt werden. Bei beiden Phänomenen handelt es sich übrigens um Schließungsphänomene, auch wenn unregelmäßige Wettbewerbe die Schließung geregelter Wettbewerbe durchbrechen: Denn die Schließung kommt durch den *Vertragsabschluss* zustande, wodurch dann die geschickter Agierenden situativ die anderen ausgeschlossen haben. Diese Überlegungen sollen dafür sprechen, unregelmäßige Konkurrenzen zu regeln, sie sollen nicht Institutionen das Wort reden, die Situationen unregelmäßigten Wettbewerbs überhaupt vermeiden wollen, weil das nur um den Preis vollkommener wirtschaftlicher Fremdbestimmung möglich wäre. Vor allem aber soll damit betont werden, dass soziale Schließung ein nicht nur ausschließender, sondern auch einschließender Vorgang ist. Er ist normativ unverzichtbar, wenn Gesellschaft gerecht sein soll. Von Reinhard Kreckel lassen sich somit seine im Anschluss an Frank Parkin gewonnen drei Möglichkeiten emanzipativer Schließung übernehmen: vertikale Schließung (die selbst andere ausschließt), horizontale Schließung (etwa durch berufliche Differenzierung) oder solidarischer Zusammenschluss.¹⁵⁴ Alle drei stellen somit unverzichtbare Werkzeuge sozialer Gerechtigkeit dar, sie erzeugen aber klarerweise selbst wieder nicht unerhebliche Ungerechtigkeit, die wiederum weiter behandelt werden muss.

¹⁵⁴vgl. zum letzten Abschnitt Kreckel, *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit*, 190 – 194.

4 Spezifische Entfremdung – ein Forschungsprogramm

Im zweiten Kapitel wurde argumentiert, dass die Einblendung der unbilligen Folgen der bürgerlichen Gesellschaft jener Vorgang wäre, der im Sprachspiel der Gerechtigkeit vollzogen werden müsste. Es ist auch klar geworden, dass ein derartiger Vorgang selbst auf Diabolik gegründet sein muss: Er kann erstens immer nur bestimmte Folgen einblenden, nie alle. Zweitens muss er ja nicht nur die Entfremdung der Zahlungsverträge alleine, sondern der gesamten bürgerlichen Gesellschaft einblenden, fordert also Gerechtigkeit in einen Kontext ein, der mit den Ursachen in keiner direkten Verbindung steht. Es wurde auch bereits gesagt, dass daher Formen spezifischer Entfremdung einzublenden sind. Vor allem aber wurde der Anspruch erhoben, ein theoretisches Modell von Entfremdung liefern zu können, das Entfremdung insofern messbar macht, als damit ein für die Ungleichheitsforschung verwendbares Konzept entsteht. Im dritten Kapitel wurden die grundbegrifflichen Vorarbeiten geleistet, nun gilt es, den Anspruch einzulösen:

Dabei ist aber an ein bereits bekanntes Problem zu erinnern: Nachdem diese Arbeit für einen Begriff der Entfremdung plädiert, der nicht prinzipiell vom Begriff der Freiheit zu trennen ist, erscheint es zunächst nicht möglich, diesen Begriff zur Kennzeichnung von normativ relevanten Ungleichheiten heranzuziehen: Die Entfremdung müsste demnach umso höher sein, je größer die Freiheit ist. Es wurde allerdings auch bereits gesagt, dass Entfremdung als verwirklichte Freiheit nicht unbedingt jene Personen treffen muss, die ihre Freiheit bewirken. Damit ist die Aufgabe, um die es in diesem Kapitel geht, klarer gemacht: Es geht darum, eine Methode zu finden, mit der man die Folgen der von den einen in der Gesellschaft verwirklichten Freiheit auf die anderen erkennbar macht – wobei sich die beiden unterstellten Gruppen „die einen“ und „die anderen“ durchaus überschneiden können. Als dafür geeigneter Begriff wurde bereits das Konzept der „spezifischen Entfremdung“ benannt und in einigen Hinsichten umrissen. Im Folgenden soll dieses Konzept zu einer Art sozialwissenschaftlichem Forschungsprogramm ausgebaut werden. Die detaillierte Ausarbeitung jener Indikatoren,

die dieses Forschungsprogramm in ein methodologisches Konzept umwandelt, kann hier nicht mehr geleistet werden und würde auch den fachlichen Horizont des Autors dieser Arbeit übersteigen.

Spezifische Entfremdung bezeichnet einen bestimmten gesellschaftlichen Vorgang der die darin involvierten Menschen in einer bestimmten Weise entfremdet: Sie stellt somit in mehrerer Hinsicht die Zusammenfügung von üblicherweise getrennt Auftretendem dar:

Erstens ist sie etwas, das einzelnen Menschen zukommt, obwohl es ein gesellschaftlicher Vorgang ist. Die Verbindung wird über Merkmale hergestellt, allerdings in kontingenter Weise: An ein und derselben spezifischen Entfremdung kann man einerseits anhand verschiedener primärer Merkmale partizipieren, sofern diese auf sekundärer Ebene durch ein übergeordnetes Kriterium zusammengefasst sind. So sind von bestimmten kulturellen Barrieren wie zu kompliziert geschriebenen Bedienungsanleitungen sowohl Menschen mit Lernschwächen als auch z.B. Personen mit geringen Sprachkenntnissen betroffen. Alle Arten spezifischer Entfremdung, die u.a. auf kulturelle Barrieren aufbauen, betreffen also auch diese unterschiedlichen primären Merkmale. Andererseits muss ein bestimmtes primäres Merkmal nicht unbedingt durch ein übergeordnetes Merkmal einer spezifischen Entfremdung zugeführt werden, weil diese von vielen Faktoren abhängig ist. So trifft dieselbe Art der Verletzung, die eine teilweise Lähmung zur Folge hat, beruflich einen Bauarbeiter in ganz anderer Weise als einen Manager.

Deshalb muss zweitens für die Konzeption einer bestimmten Art spezifischer Entfremdung, und mehr noch für die Diagnose einer bestimmten spezifischen Entfremdung bei einem Menschen, immer sowohl die Formen als auch die Folgen in Betracht genommen werden. Beides für sich genommen ist noch nicht aussagekräftig: Die Formen alleine sagen noch nichts darüber aus, ob ein Mensch tatsächlich von einer bestimmten Form spezifischer Entfremdung betroffen ist oder nicht. Und die Folgen alleine sagen noch nichts darüber aus, von welcher spezifischer Entfremdung die Person betroffen ist. Das ist umgekehrt auch der große Vorzug (und der Ausgangspunkt des institutionellen Mehraufwands) den dieses Modell von überwiegend oder rein quantitativ ausgerichteten Modellen (wie dem Differenzprinzip von Rawls) hat. Und die Schnittstelle von Formen und Folgen der Entfremdung ist auch

jener systematische Punkt, an dem es den Begriff der Klasse übernimmt. Und grundsätzlich verändert.

Drittens nimmt genau dafür das Konzept der spezifischen Entfremdung eine Mittelstellung zwischen Differenzierungstheorien und Theorien sozialer Ungleichheit¹⁵⁵ ein: Während es die *Ursachen* der Entfremdung anhand einer Differenzierungstheorie – nämlich der von Luhmann – ins Auge fasst, gewinnt es ihr *Maß* aus den Situationen – und zwar anhand jener Kriterien, die im letzten Kapitel herausgearbeitet wurden.

Viertens stellt es eine eigentümliche Hybridisierung zweier (hochgradig konstruierter) Denkformen dar: Während der kritische Begriff der Situation, der ein Stück weit quer zum Denken des Zahlungsvertrags liegt, die Dreideutigkeit sozialer Gegebenheiten einblenden kann, ist der Begriff der Entfremdung aus dem Denken des Zahlungsvertrags gewonnen, ein abstrakter Begriff für Konkretes, der als solcher nicht weniger unwahr ist als seine begriffliche Fortsetzung, die Freiheit. Im Blick auf spezifische Entfremdung werden nun diese beiden begrifflichen Konstruktionen zu Polen einer einheitlichen Realitätswahrnehmung: Es werden entfremdende Situationen genauso beobachtet wie situative Entfremdung.

Damit stellt sich nun ein zweites grundsätzliches Problem: Während der Begriff der Entfremdung in dieser Arbeit eine deutlich gesellschaftstheoretische Schlagseite hat, also überhaupt fast nur Aussagen über gesellschaftliche Vorgänge ermöglicht, bekommt der Begriff der Situation zwar die individuelle Situation in den Blick, aber weder die Auswirkungen auf das Individuum, noch die Folgen für das Leben des Individuums als Gesamtheit. Kurz: Es sind aus der Kombination nur dieser beiden Begriffe keine Aussagen über die Entfremdung eines Menschen möglich. Möchte aber das hier vorgeschlagene Modell des *re-entry* des Reiches in das Reichs wirklich die *Folgen* der Freiheit behandeln, sind Aussagen gerade darüber notwendig: Es geht ja nicht nur um eine situative Entfremdung, um momentane Folgen, sondern um eine Auswirkung auf den ganzen Menschen, sein ganzes Leben. Deshalb ist es notwendig, weitere Maßstäbe zu finden; und zwar zumindest zwei: einen, der es ermöglicht, die Auswirkungen im Menschen zu beschreiben, der in einer bestimmten Situation steht; und einen zweiten, der Rück-

¹⁵⁵vgl. zur Problematik das Einleitungskapitel von: Thomas Schwinn, *Soziale Ungleichheit* (Bielefeld, 2007), 5 – 13.

schlüsse auf einen größeren Lebensausschnitt dieses Menschen ermöglicht, als er mit dieser Situation gegeben ist; so groß, dass Aussagen über die Folgen auf das gesamte Leben des Menschen möglich werden. Zusätzlich dazu soll ein dritter Maßstab erarbeitet werden, der Aussagen darüber ermöglicht, wann die Arbeit eines Menschen als entfremdet anzusehen ist. Für den ersten Maßstab werden anthropologische Aussagen von Helmuth Plessner rezipiert, für den zweiten die Liste der Grundbefähigungen von Martha Nussbaum an einen systematisch anderen Ort verschoben, für den dritten die Handlungstheorie von Aristoteles aufgegriffen. Dieses Problem betrifft die *Folgen* der Entfremdung. Wichtige ihrer *Formen* wurden bereits im zweiten Kapitel dargestellt. Auf sie wird im zweiten Unterkapitel zurückzukommen sein.

Eine weitere wichtige Bemerkung muss noch vorausgeschickt werden: Das Konzept der spezifischen Entfremdung kann detailliert oder – anhand von grundlegenden Gegebenheiten – auf sehr große gesellschaftliche Fragestellungen angewandt werden. Damit das Konzept sozialwissenschaftlich verwendet werden kann, muss es auf verschiedenen Ebenen umgesetzt werden, also die spezifische Entfremdung sowohl von sehr speziellen Lagen erhoben werden, als auch die, die sich aus grundlegenden gesellschaftlichen Formen ergibt, auf die dann die ersteren (teilweise) zurückgeführt werden können. Hier wird vor allem auf eine Art spezifischer Entfremdung fokussiert: jene, die durch Barrieren hervorgebracht wird. Nichtsdestotrotz ist auch für das hier verfolgte Themenfeld nur ein, wenn auch ein sehr wichtiger Aspekt.

4.1 Zum Maß spezifischer Entfremdung

Im Folgenden geht es also darum, die Folgen von Entfremdung begrifflich beobachtbar und bewertbar zu machen. Wie bereits herausgearbeitet, muss der erste Schritt dabei darin bestehen, die Auswirkungen im Menschen sagbar zu machen. Beobachtbar werden die im Folgenden herausgearbeiteten Kriterien dann dadurch, zu Indikatoren weiterverarbeitet zu werden (was hier nicht mehr Thema ist). Die zentrale philosophische Frage, die dabei zu beantworten ist, lautet: Der Begriff des Schadens wird juristisch wie philosophisch gerne relativ gebraucht, im Vergleich zweier Situationen. Aber gibt es auch ein absolutes Maß für Schaden? Ist es möglich, das Menschsein so

zu charakterisieren, dass Schaden, der einem Menschen zugefügt wird, damit direkt beobachtbar wird? Lässt sich sagen, was schlecht für einen Menschen ist? Und lassen sich diese Aussagen tätigen, ohne dabei auf eine partikuläre Konzeption des Guten zurückgreifen zu müssen? Für diesen Begriff des **absoluten Schadens** wird nun auf Helmuth Plessners anthropologischen Arbeiten zurückgegriffen. Sein Vorgehen dabei lässt sich im Rückblick aus den im zweiten Kapitel präsentierten Gedanken so verstehen, dass er grundlegende Denkformen des Zahlungsvertrags dadurch kritisch umgeht, dass er ihren anthropologisch Hintergrund behandelt, sie somit einerseits auf anthropologische Gegebenheiten zurückführt, die aber andererseits nicht die Begriffe des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens bestätigen, sondern darüber weit hinausgehen. Sie liefern somit Charakteristika des menschlichen Lebens, die zwar hinter den Theoremen des am Zahlungsvertrag geschulten Denkens stehen, aber weit über es hinausgehen und damit eine Kritik des Zahlungsvertragssubjekts anhand des Menschen ermöglichen. Dadurch können hier jedem Charakteristikum menschlichen Lebens Begriffe zugeordnet werden, wie diese gestört werden. Es ist allerdings wichtig zu sehen, dass diese Störung zunächst nur als qualitatives, nicht als quantitatives Maß verwendet werden darf: Denn der Störung durch Entfremdung auf der einen Seite kann ein Gewinn an Lebensmöglichkeiten durch die Freiheit auf der anderen Seiten entgegenstehen. Eine darauf aufbauende Methodologie muss daher (was hier nicht mehr detailliert durchgeführt wird) auch die Seite der Freiheit miteinfassen. Das ist nur möglich, wenn erstens methodisch eine längere Zeitdauer im menschlichen Leben beobachtet wird (direkt oder anhand von Indikatoren), und wenn zweitens, wie hier etwas später vorgeschlagen wird, die Gesamtheit des jeweiligen menschlichen Lebens berücksichtigt werden kann.

4.1.1 Wie stehen Menschen in Situation?

4.1.1.1 Unergründlichkeit und Verdinglichung

Dort, wo das Denken des Zahlungsvertrags Freiheit sieht, steht bei Helmuth Plessner der zentrale Gedanke der Nicht-Feststellbarkeit des Menschen: Der Mensch bleibt nach Helmuth Plessner für sich genauso wie als Begriff immer unbestimmbar: Er findet sich „[in seinen Taten] nie *ganz* [...] nur sei-

nen Schatten¹⁵⁶. „[Die Natur des Menschen] lässt sich nur als eine von ihrer biologischen Basis jeweils begrenzte und ermöglichte Lebensweise fassen, die den Menschen weiterer festlegender Bestimmung entzieht.“¹⁵⁷ Diese Unbestimmbarkeit sieht Plessner nicht zuletzt durch die Wissenschaft gefährdet. Er hält der verallgemeinernden (Fehl-)Bestimmung des Menschen das Bild des *homo absconditus* entgegen:

Der Mensch als Gegenstand der Wissenschaft fällt unter die Gesetze der Objektivität. Objektivierung aber macht verfügbar durch Subsumierung des Besonderen unter das Allgemeine, den Typus, die Regel, den Kausal- oder den Funktionszusammenhang.¹⁵⁸

Eine Erkenntnis, welche die offenen Möglichkeiten im und zum Sein des Menschen, im Großen wie im Kleinen eines jeden einzelnen Lebens verschüttet, ist nicht nur falsch, sondern zerstört den Atem ihres Objekts: seine menschliche Würde. Der *homo absconditus*, der unergründliche Mensch, ist die ständig jeder theoretischen Festlegung sich entziehende Macht seiner Freiheit, die alle Fesseln sprengt, die Einseitigkeiten der Spezialwissenschaft ebenso wie die Einseitigkeit der Gesellschaft.¹⁵⁹

Der Mensch kann also die Situation sprengen, er geht immer darüber hinaus, geht nie in ihr auf. Alle drei Perspektiven: *für ihn*, *für andere* und *an sich* kennen ihn nie zur Gänze. Er bleibt immer ein auch unbekannter Faktor, der allerdings – so muss hier mit Luhmann hinzugefügt werden – durch kulturelle und gesellschaftliche Mechanismen möglichst berechenbar gemacht wird, nämlich um Lagen „doppelter Kontingenz“¹⁶⁰ zu bewältigen. Für Plessner bleibt diese Unergründlichkeit durch alle Schäden und Feststellungen hindurch immer ein Stück weit aufrecht: Ein gesellschaftlicher Zugriff auf die Situation einer Person, der so weit führt, dass diese Person rein zur / zum AkteurIn wird, ihre Eigenschaften auf Merkmale reduziert werden, sozusagen ein Zustand vollständiger Entfremdung wäre seiner Meinung nach nicht möglich, zumindest betont er das – im Rahmen einer Kritik am mar-

156Helmuth Plessner, „Homo absconditus“, in *Gesammelte Schriften VIII. Conditio humana*, Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1983), 359.

157Ebd., 365.

158Helmuth Plessner, „Über einige Motive der Philosophischen Anthropologie“, in *Gesammelte Schriften VIII. Conditio humana*, von Helmuth Plessner, hg. von Günther Dux, Odo Marquard, und Elisabeth Ströker, Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1983), 130.

159Ebd., 134.

160vgl. dafür etwa Niklas Luhmann, *Einführung in die Systemtheorie*, hg. von Dirk Baecker (Heidelberg, 2006), 315 – 323.

xistischen Entfremdungsbegriff – für den Bereich der Arbeit.¹⁶¹ Insofern ist Unergründlichkeit das falsche Maß – weil sie selbst ein absoluter, nicht ein relativ aussagbarer Wert ist. Allerdings kann man Plessner, ohne seine Aussagen zu verbiegen, durchaus so lesen, dass in Situationen die Unergründlichkeit des Menschen mehr oder weniger berücksichtigt sein kann. Das wird in den etwas weiter unten angeführten Zitaten klar. Damit ist allerdings noch nichts gewonnen in Bezug auf die *Bewertung* der Situation: Wird nun die Unergründlichkeit eines Menschen in einer Situation wenig berücksichtigt, so kann das eben sowohl Freiheit als auch Entfremdung bedeuten: Freiheit heißt bestimmt werden, anerkannt werden, festgestellt werden; mit seinen Eigenschaften in den Blick genommen werden. Deshalb muss auch hier eine längere Beobachtungsdauer ermöglicht werden. Das geschieht dadurch, dass ein weiteres Kriterium hinzugefügt wird, nämlich anhand der Frage, ob ein Mensch mit seinen Bestimmungen einverstanden ist oder nicht. Dabei darf aber nicht auf das punktuelle und prozedurale Kriterium der Zustimmung gesetzt werden, sondern auf das oben bereits entwickelte Kriterium der Zufriedenheit: Ist ein Mensch aus subjektiver, intersubjektiver und objektiver Sicht zufrieden mit seinen Festlegungen? - Dann sind die davon betroffenen Situation der Freiheit und nicht der Entfremdung zuzuschlagen. Umgekehrt gesagt: Wo man weder aus eigener, noch aus fremder oder theoretischer Perspektive mit der Verdrängung seiner Unbestimmbarkeit zufrieden ist bzw. sein kann, dort wird man **verdinglicht**: zu einem Ding gemacht, das nicht das eigene Ding, sondern das Ding anderer bzw. der Verhältnisse ist. Über den Umweg der Zufriedenheit lässt sich also die Verdrängung der Unergründlichkeit als Verdinglichung bewerten.

4.1.1.2 Geschichte, Kultur, Macht und Kampf mit den Mitmenschen

Wird nun aber die Unergründlichkeit ernst genommen, zeigt sich nach Plessner, dass Menschen geschichtlich eingebettet und geistig vermittelt sind:

In der freien Anerkennung der Verbindlichkeit des Unergründlichen eröffnet sich die Möglichkeit, so etwas wie geistige Welt und Geschichte, als eine nie ausschöpfbare und doch faßliche, d.h. immer neu zu sehende, weil be-

¹⁶¹vgl. Plessner, „Homo absconditus“, 365 f.

ständig sich in anderem Sinne erneuernde Lebenswirklichkeit in | den Blick zu bekommen.¹⁶²

Ja mehr noch, es zeigt sich, dass die Menschen nicht nur durch Geschichte und Kultur determiniert sind, sondern dass sie in sie hinein leben, sie (mit den dahinter stehenden Menschen) verändern:

Und erst in dem verbindlich Nehmen des Unergründlichen [...] gelangt die geistige Welt als eine bis in unsere lebendige Gegenwart hinein *unabgeschlossene* und von ihrer Gestaltung durch unser Denken und Handeln in jedem Augenblick *abhängige* Wirklichkeit in Sicht.¹⁶³

Anders gesagt: Der Mensch kann sich aus seiner exzentrischen Position heraus als Macht fassen¹⁶⁴:

In der Fassung seiner selbst als Macht faßt der Mensch sich als geschichtsbedingend und nicht nur als durch Geschichte bedingt.¹⁶⁵

Das Prinzip der Verbindlichkeit des Unergründlichen [...] ist die zugleich theoretische und praktische Fassung des Menschen als eines historischen und darum politischen Wesens.¹⁶⁶

Wo also das Denken des Zahlungsvertrags das im Nichts stehende Subjekt vermutet, das einzelne Handlungen setzt, dort ist bei Plessner der Mensch mit seinem ganzen Leben in seine Geschichte und seine Kultur gesetzt – und ragt über sie hinaus, verändert sie. Der Mensch ist in seinem Tun mächtig: Er verändert die Geschichte und damit die anderen Menschen. Gleichzeitig benötigt er dafür aber Situationen, die nicht nur geschichtlich vorgegeben, sondern auch verständlich sind: Kann ein Mensch nicht verstehen, worum es geht, tut er nicht das, was er glaubt zu tun, hat er keine Macht, ist damit auch in seiner Unergründlichkeit beeinträchtigt. Daraus lassen sich gleich drei Charakteristika funktionierender menschlicher Situation benennen: Gut funktionierende Situationen müssen erstens ihre Geschichte be-

162Helmuth Plessner, „Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltsicht“, in *Gesammelte Schriften V. Macht und menschliche Natur*, von Helmuth Plessner, Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften 5 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1981), 181 f.

163Plessner, „Homo absconditus“, 182.

164vgl. Plessner, „Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltsicht“, 188.

165Ebd., 190.

166Ebd., 184.

wahren. Die diesbezügliche Entfremdung lässt sich als **Punktualisierung** verstehen: Die Geschichte wird ausgeblendet, das Tun und der Mensch seinen Zusammenhängen und damit seinen Inhalten entkleidet. Zweitens müssen Menschen darin mächtig sein können. Wenn sie in einer Situation ohnmächtig sind, dann kann das wiederum durch das Kriterium der Zufriedenheit gerechtfertigt sein. In einer entsprechend weiter gefassten Betrachtung stellt sich aber heraus, ob ein Mensch **ohnmächtig** ist oder nicht. Die Frage, ob Menschen in ihren Situationen etwas tun können und dabei auch mächtig sind, hat der kritische Psychologe Klaus Holzkamp auf den Begriff der Handlungsfähigkeit gebracht: Unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft könnten die individuellen Lebensvollzüge nicht ohne ihre gesamtgesellschaftlichen Elemente verstanden und damit eben auch *vollzogen* werden können, nämlich „als Überschreitung der lediglich unmittelbar-kooperativen Zusammenhänge durch *Teilhabe an der Verfügung über den Gesamtprozeß gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion*“¹⁶⁷. Er formuliert dafür das Konzept der **(personalen) Handlungsfähigkeit**, die er als „Verfügung des Individuums über seine eigenen Lebensbedingungen in Teilhabe an der Verfügung über den gesellschaftlichen Prozeß“¹⁶⁸ definiert:

Mithin ist nicht „Arbeit“ sondern „Handlungsfähigkeit“ das *erste* menschliche Lebensbedürfnis – dies deswegen, weil Handlungsfähigkeit die allgemeinste Rahmenqualität eines menschlichen und menschenwürdigen Daseins ist, und Handlungsunfähigkeit die allgemeinste Qualität menschlichen Elends der Ausgeliefertheit an die Verhältnisse, Angst, Unfreiheit und Erniedrigung.¹⁶⁹

Mit der Aufnahme dieses Begriffs wird klar, dass die Macht bzw. Ohnmacht innerhalb von Situationen auch eine Frage von Lagen und Institutionen ist, also von länger dauernden und teilweise großen gesellschaftlichen Konstellationen. Die Ohnmacht ist aber nicht die einzige Transzendentalie der Entfremdung in diesem Zusammenhang: Geschichtlich fassbare Macht wird auch dort behindert, wo sie **privatisiert** wird, also die Macht der Geschichte in einer gewissen Weise entkleidet wird, nämlich dadurch, dass die Medien zur Öffentlichkeit fehlen. Das stellt das Gegenstück zur **Unverständlichkeit** von Situationen für die darin stehenden Menschen dar: Während dort die Situationen unverstanden bleiben, bleiben es hier die Tätigkeiten der Men-

¹⁶⁷Klaus Holzkamp, *Grundlegung der Psychologie*, Studienausgabe (Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 1985), 240.

¹⁶⁸Ebd., 241.

¹⁶⁹Ebd., 243.

schen.

Die Macht als menschliche Konstante hat aber selbstverständlich nicht nur eine geschichtliche, sondern vor allem eine zwischenmenschliche Seite: Wie für Hegel liegt auch bei Plessner der Weg zur Bestimmtheit im Ringen¹⁷⁰. Wenn man seine wohl als zeitbedingt anzusehende Betonung der Freund-Feind-Relation¹⁷¹ abschwächt, lässt sich eine Beschreibung der (Selbst-)Bestimmungssituation freilegen, die ihrer Sozialität voll Rechnung trägt: Man finde den Menschen „primär bedrängt, gegen ein Fremdes sein Eigenes sichernd“¹⁷². Sie führt Plessner in einer weiter an Hegel und dessen Anerkennungstheorie gemahnende Weise fort: Diese Betrachtung sei „[b]egründet in der Verschränkung, durch die jeder seinen Mitmenschen als den, der man selber (aber doch als ein Anderer) ist, weiß und in der er mit ihm umgeht, spricht, Abkommen trifft usw.“¹⁷³ Der Mensch findet also sein Miteinander, indem er mit den anderen kämpft. Wo im Denken des Zahlungsvertrags die Abwägung und Zahlungsentscheidung, die Reflexion der Handlungsregeln und die Anerkennung stehen, dort sieht Plessner im Anschluss an Hegel das bedrängte Miteinander, das Leben hinter den Verträgen und anderen Abschlüssen. Nicht funktionierende Situationen führen zur Exklusion der Menschen vom Kampf mit den anderen. **Exklusion** lässt sich somit als die Nicht-Teilnahme weniger an Gesellschaft, sondern mehr an dem durch die Gesellschaft geformten Leben und zwischenmenschlichen Leben verstehen. Sie bezeichnet somit jene Behinderung im engeren Sinn, die vom Leben mit den anderen ausschließt, besonders in den grundsätzlichen und wichtigen Dimensionen.

4.1.1.3 Das Rechte

Das führt zum letzten anthropologischen Charakteristikum, das hier dem Werk von Plessner entnommen werden soll:

Er greift auf seinen Gedanken der „natürlichen Künstlichkeit“¹⁷⁴ zurück und begründet damit zunächst noch einmal die Geschichtlichkeit des Menschen, dann seinen Zwang zum Normativen:

170Vgl. ebd., 196.

171vgl. Plessner, „Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltsicht“, 192.

172Ebd., 196.

173Ebd.

174vgl. zu diesem Konzept: Plessner, *Stufen*, 383 ff.

Weil er nur lebt, wenn er ein Leben irgendwie führt, und dieses Irgendwie stets den Charakter der Nichtnotwendigkeit, Zufälligkeit, Korrigierbarkeit und Einseitigkeit hat – darum ist ja sein Leben geschichtlich [...] -, muss der Mensch eine 'natürliche' als die gerechte Ordnung *stiften*.¹⁷⁵

Das Rechte ist ein Grundcharakter der menschlichen Situation, insofern alles an ihr auf Richtigkeit, Gerechtigkeit und Gerechtigkeit hin angesprochen werden kann.¹⁷⁶

[Das Finden des Rechten] bestimmt [es] die kategoriale Verfassung des menschlichen Lebens als eines ausgelegt-auslegbaren, gedeutet-deutbaren Lebens.¹⁷⁷

Auch auf anthropologischer Ebene findet sich also ein „Reich“, aber es ist ein *Reich der Sprache bzw. des Sinns*; dann gibt es ein *Punkte zur Handlungsorientierung*. Hier muss hinzugefügt werden: Dieses Muster der Handlungsorientierung ist nicht unbedingt als ein Reich im vollen Begriffsinne zu denken: Weder benötigt man dafür Vernunft, noch muss es systematisch aufgespannt sein. Es kann vielmehr lose und unabhängige Teile geben, die Orientierungspunkte müssen nicht selbst wieder vernünftig begründet sein, nur verständlich. Allerdings können die Muster einander widersprechen, also an Stellen, wo so etwas wie ein Reich entsteht, Inkohärenz auftreten. - Und es ist wahrscheinlich, dass hochkomplex vernetzte Menschen stellenweise ihre Handlungsorientierung ebenfalls zu einem Reich vernetzen. Vor allem verfügen die verschiedenen Teile des gesellschaftlich vermittelten Lebens über Handlungs-codes, die nicht unbedingt zu anderen Lebensteilen passen müssen. Insofern ist das Fehlen und die Zerstörung von Orientierungsmustern und daraus resultierende **Orientierungslosigkeit** ebenfalls ein Charakteristikum von Entfremdung.

Das Recht hat aber eine weitere Konsequenz auf die Ansprüche an menschengerechte Situationen, die ebenfalls Plessner herausarbeitet:

Als einer, der *zu sich* ermächtigt ist, findet der Mensch sich verantwortlich und frei. Insofern aus dem zum Prinzip der Macht und des Könnens erhobenen Wesen sein Wille zur Macht stammt, muß dieser Wille den Charakter eines Willens zur Ermächtigung und damit zum Rechten und zur Stiftung des Rechten erhalten.¹⁷⁸

Der Mensch ist also darauf ausgerichtet, das Rechte zu tun. In diesem Sinn

175Plessner, „Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltsicht“, 199.

176Ebd.

177Ebd., 200.

178Ebd.

könnte man davon sprechen, dass der Mensch prinzipiell moralisch ist. Er benötigt nicht nur Orientierungspunkte, er möchte auch das Rechte verwirklichen. Deshalb benötigt er das, was man als sittliche Institutionen bezeichnen könnte: Darunter sollen mit Axel Honneths Aneignung der Hegelschen Argumentation in dessen „Rechtsphilosophie“ Institutionen verstanden werden, die „sich als vernünftig erwiesen haben“¹⁷⁹, wenn mit ihrer Hilfe „sich die Subjekte zu verwirklichen vermögen, indem sie sich aufeinander in einer Weise beziehen, daß durch die Art ihrer moralischen Rücksichtnahme Anerkennung zum Ausdruck gelangt.“¹⁸⁰ **Sittlich** sind **Institutionen** also dann, wenn durch sie Menschen beim Kooperieren gemeinsam das Rechte verwirklichen. Mithilfe der hier vorgeschlagenen Terminologie lassen sich sittliche Institutionen so analysieren: Sie organisieren das Tun *anderer* so, dass das eigene Tun *potentiell* einen stabilen rechten Sinn haben. Zu diesem Zweck unterwerfen sie das Tun *aller* bestimmten Regeln, Zielvorgaben etc. Sie benötigen eine gewisse Dauer und Weitsicht, um funktionieren zu können. Mit „Weitsicht“ soll dabei gemeint sein, dass sie ihre Regelungen so treffen, dass auch aufgrund äußerer Umstände die Handlungen ihrer TeilnehmerInnen nicht allzu leicht in ihrem Sinn getäuscht werden. Diese Weitsicht beinhaltet also Verantwortung und die Verpflichtung zum Zusammenspiel mit anderen wichtigen Institutionen. Wenn nun rechte Handlungen und damit verbundene Bilder der eigenen Integrität inhaltlich anschlussfähig sein sollen, dann benötigt die Moralität die tatsächliche Entscheidung, was denn nun gut sei: Das Rechte muss zum Guten werden. Auch dafür kann der Integritätsbegriff ein Kriterium darstellen: Wenn mit ihm menschengerechte Institutionen charakterisiert sind und menschengerechte Situationen als Beschreibung guter Handlungsergebnisse bzw. -ziele verstanden werden (letzteres Kriterium kann nur mit erheblichen Einschränkungen angenommen werden, die hier leider nicht behandelt werden können), dann lässt sich die Sorge um die Integrität anderer als eine Bestimmung des Guten verstehen. Allerdings ist auch ein derartiger „formaler Begriff des Guten“ auf inhaltliche Bestimmungen des Guten angewiesen oder anders, näher an den Formulierungen des Vorschlags von Martin Seel: Die universalistische Perspektive kann nur dann die partikularistischen Lebensformen offen halten, wenn es

179Axel Honneth, *Leiden an Unbestimmtheit. Eine Reaktualisierung der Hegelschen „Rechtsphilosophie“*, Universal-Bibliothek 18144 (Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH und Co., 2001), 66.

180Ebd., 87.

eine geteilte Welt gibt, in der auch Diskussionen über die wichtigen Fragen ihrer Gestaltung geführt werden, kurz: eine geteilte rechte Welt.¹⁸¹ Es ist hier nicht der Ort, um die entsprechenden moralphilosophischen Probleme diskutieren zu können. Für die hier verfolgte Argumentation reicht es davon auszugehen, dass zu menschengerechten Situationen auch Vorstellungen des Guten gehören. Menschen müssen, um nicht entfremdet zu sein, gut handeln können. Dafür benötigen sie geteilte Orientierungspunkte des Rechten, sittliche Institutionen und Vorstellungen des Guten. Werden diese drei Voraussetzungen behindert, kann man von **moralischer Falschheit**, **sittlicher Anomie** und **moralischer Indifferenz** als weiteren Formen der Entfremdung sprechen.

4.1.2 Welche Themen haben die Situationen eines erfüllten menschlichen Lebens insgesamt?

Wie bereits herausgearbeitet kann anhand einzelner menschlicher Situationen, die sich ja täglich zuhauf im menschlichen Leben formieren, keine Aussage über das Ausmaß der Entfremdung eines ganzen menschlichen Lebens oder einer Lebenslage getätigt werden. Dafür ist es notwendig, sozusagen einen Querschnitt durch das menschliche Leben zu erheben. Dazu würde man eigentlich eine Vorgabe benötigen, wie ein nicht-entfremdetes menschliches Leben aussehen würde – ein gefährlich essentialistisches Projekt, dem noch dazu jede erkenntnistheoretische Basis fehlen würde: Wir wissen nicht, wie Menschen ohne Entfremdung leben – und wir brauchen es auch nicht zu wissen, weil Menschen, solange die bürgerliche Gesellschaft besteht, nie ohne Entfremdung leben werden. Daher muss ein anderer Weg gefunden werden. Ansatzpunkt dafür kann der Begriff des Themas sein, also eine Frage in ein unüberschaubares semantisches Feld hinein. Welche grundsätzlichen Themen stellen sich Menschen? - Prinzipiell lässt sich darauf antworten: Jene Fragen, die ihnen ihre Gesellschaftsform in Bezug auf Selbsterhaltung, Arterhaltung, (transzendenten) Selbstbezug und das Miteinander aufgeben. Aus der Analyse dieser Themen lässt sich eine Liste menschlicher Lebensthemen für eine bestimmte gesellschaftliche Epoche bzw. Region zusammenstellen. Ausgangspunkt könnte etwa eine ähnliche

¹⁸¹vgl. dafür Martin Seel, „Ethik und Lebensformen“, in *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, hg. von Micha Brumlik und Hauke Brunkhorst (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1993), besonders 253 f.

Liste sein, wie sie Martha Nussbaum vorschlägt.¹⁸²

Die Umstellung von Befähigungen auf Themen hat zwei Gründe: Erstens entspricht es der theoretischen Grundausrichtung dieser Arbeit. Zweitens zeigt sich an diesem Punkt ein großes Problem im Ansatz von Nussbaum: So, wie sie Befähigungen versteht und in ihrer Theorie einsetzt, übernimmt sie das abstrakte Zahlungsvertragssubjekt als Subjekt der Befähigungen:

Sie schlägt nämlich vor, um dem Intuitionismus von Abwägungen zwischen verschiedenen, auf ihrer Liste vermerkten Befähigungen zu entgehen, alle zehn Befähigungen bis zu einem bestimmten Schwellenwert zu erfüllen.¹⁸³

Damit werden die Befähigungen zu Grundbedürfnissen, was für sich genommen noch nicht problematisch wäre. Das Problem ist, dass dieser Schwellenwert nicht individuell, sondern allgemein festzulegen, d.h. abstrakt ist. Es können nun vermutlich die ersten vier Befähigungen (die das Leben, die Gesundheit, die körperliche Integrität sowie „Sinne, Vorstellungskraft und Denken“ betreffen)¹⁸⁴ als *abstracta* in Bauvorschriften, Schulgesetzen, Sozialgesetzen, Regelungen der Sozialversicherung, etc. umgesetzt werden, also brauchbare Prinzipien abgeben, weil diese Befähigungen bereits in Gesetzen verankert sind. Die restlichen Befähigungen hingegen betreffen überwiegend individuelle und zwischenmenschliche Themen, die nicht direkt dem Recht oder dem Staat zuzurechnen sind, sondern der Familie, der Paarbeziehung, dem sozialen oder politischen Engagement und natürlich den Arbeitsplätzen. Deshalb steht für diese Bereich vor der Alternative, die Schwellenwerte indirekt niedrig zu gestalten, oder paternalistisch, autoritär oder sogar totalitär in das Privatleben der Menschen hinzuregieren. Nachdem die zweite Möglichkeit für einen liberalen Ansatz wie Nussbaum ausfällt, verwundert es nicht, dass ihre Position zum Kernthema dieser Arbeit so ausfällt:

[...] das Recht zu haben, eine Beschäftigung auf der gleichen Grundlage wie andere zu suchen [...]¹⁸⁵

Sie nennt in diesem Zusammenhang zwar noch Kriterien, die den Arbeitsplatz betreffen,¹⁸⁶ aber für den Arbeitsmarkt ist das als der Gesamtumfang

182vgl. Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, 112 ff.

183vgl. Ebd., 244.

184vgl. Ebd., 112 f.

185Ebd., 114.

186vgl. Ebd.

ihrer Forderung anzusehen: das Recht zu suchen. Es werden nun leider Menschen mit Behinderungen noch immer Freiheitseinschränkungen unterworfen, die auch diese Recht zu suchen nicht als Selbstverständlichkeit erscheinen lassen, trotzdem ist hier der Schwellenwert so niedrig angesetzt, dass für Fälle, die nicht diesen Freiheitseinschränkungen unterliegen, von einer Nullaussage zu sprechen ist. Für diese ist dieses Recht belanglos. Insofern ist dann der Vorwurf des Intuitionismus doch gerechtfertigt. Lösen lässt sich diese Sprachlosigkeit, wenn man nun erstens die Befähigungen nicht direkt anwendet, sondern sie zweitens und vor allem in ein gesellschaftstheoretisch mitgegründeten Modells der Bestimmung von Benachteiligung und Gerechtigkeit einbaut. Dort können sie die Folgen menschlicher Entfremdung anzeigen, wenn thematische Verarmung vorliegt.

Durch den Rückgriff auf Charakteristika menschenungerechter Situationen und auf die Themen eines erfüllten menschlichen Lebens wären die Folgen von Entfremdung bereits hinreichend bestimmt, sodass bestimmte Formen menschlichen Lebens als *Verformungen* durch entfremdende gesellschaftliche Vorgänge qualifiziert werden können. Aus mehreren Gründen empfiehlt sich aber eine eigenständige theoretische Anstrengung zur Bestimmung entfremdeter *Arbeit* zu unternehmen: Erstens macht es die Umsetzung zu einer sozialwissenschaftlichen Methode, die hier ja nicht mehr geleistet wird, einfacher. Zweitens wird diese auch genauer, weil eine Zwischenebene einge-zogen wird, die sehr nahe am Geschehen bleibt. Damit, und das ist der Hauptgrund, können drittens die Mikroperspektive, die auf die *menschlichen Folgen* gerichtet ist, und die Makroperspektive, die auf die *gesellschaftlichen Formen* gerichtet ist, leichter und mit einem zusätzlichen Korrektiv zusammengeführt werden, weil Arbeit sozusagen auf der Mesoebene stattfindet: Einerseits individuell, andererseits durch Betriebe beobachtet, vor allem aber auch in verschiedener Weise (v.a. vom Arbeitsrecht, dem Sozialstaat, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Arbeitsgesundheit) objektiv beobachtet ist. Das ermöglicht viertens individuelle Anschlüsse und Sinngebungen. Fünftens findet sich bereits in der Nikomachischen Ethik von Aristoteles eine Theorie nicht-entfremdeter Arbeit *avant la lettre*, die zumindest indirekt große Prominenz erlangt hat. Deshalb ist dieser Topos philosophisch eigentlich wesentlich besser diskutiert als der Topos einer anthropologischen Grundlegung eines normativen Entfrem-

dungsbegriffs. Nachdem die aristotelische Handlungstheorie in diesem Punkt zeitlos und daher noch aktuell erscheint, wird dieser Ansatz im Folgenden rezipiert:

4.1.3 Woran erkennt man entfremdete Arbeit?

Natürlich spricht Aristoteles nicht von Entfremdung, und natürlich geht es im zweiten Buch der Nikomachischen Ethik nicht um Arbeit, sondern um Grundhaltungen des Charakters. Dass Aristoteles seine Überlegungen im ethischen Kampf gegen einen (nicht explizierten) Begriff der Entfremdung *avant la lettre* richtet, kann mit knappem Verweis auf das zweite Kapitel dieser Arbeit als Lektüerahmen angenommen werden: So lassen sich etwa die vielen der Mathematik entnommenen Zentralideen als Aneignung der quantitativen Wahrheitsform verstehen. Das gilt besonders für das zentrale Motiv der Mitte bzw. dem Gleichen zwischen einem Zuwenig und Zuviel.¹⁸⁷ Der Begriff der Mitte ermöglicht es, anhand eines bestimmten Themas in ein quantitatives Kontinuum eine Qualität einzuschreiben; also in das Kontinuum qualitative Stufen (die immer drei sind: zu wenig, gleich, zu viel). Damit kann der reinen Abstraktion bzw. dem reinen Urteil der Entfremdung ein Name gegeben werden. Aristoteles als Entfremdungstheoretiker *avant la lettre* anzunehmen, erscheint weitgehend unproblematisch. Viel schwieriger ist das Problem, dass es hier eben um den Charakter geht und gerade nicht um Arbeit. Dieses Problem ist interpretativ nicht zu lösen: Es handelt sich eben nicht um eine *Interpretation*, sondern um eine *Anwendung*, um einen Theorieexport zu einer anderen Frage hin. Diese Frage lautet, ob Arbeit als Sorge für funktionierende Situationen ebenfalls anthropologisch „verlängert“ werden kann, um zu einem Maßstab zu kommen, wann Arbeit entfremdet und wann sie frei ist: Der hier entwickelte kritische Begriff unterliegt dabei nämlich dem gleichen Doppelproblem wie der Situationsbegriff selbst: Er sagt noch nichts erstens über den arbeitenden Menschen generell, zweitens über die Summe seines tätigen Lebens aus. Für dieses Problem lässt sich nun der aristotelische Begriff der Trefflichkeit rezipieren, allerdings macht der Theorieexport die systematische Einordnung etwas schwierig.

Trefflichkeit ist nach Aristoteles eine Eigenschaft, die ...

¹⁸⁷vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 43.

[...] ihrem Träger und dessen Leistung Rang verleiht. So macht z.B. die Trefflichkeit des Auges sowohl das Auge als auch dessen Leistung hervorragend. Denn die Trefflichkeit des Auges ist es ja, die bewirkt, dass wir gut sehen. Ähnlich bewirkt die Trefflichkeit des Pferdes einerseits, daß das Pferd hervorragend ist, andererseits, daß es tüchtig ist im Laufen und im Tragen des Reiters und im Standhalten gegen die Feinde. Wenn dies nun in jedem Falle gilt, so auch gewiß beim Menschen. Dessen Trefflichkeit ist dann jene feste Grundhaltung, von der aus er tüchtig wird und die ihm eigentümliche Leistung in vollkommener Weise zustande bringt.¹⁸⁸

Es liegt nun nahe, dass Aristoteles mit dem letzten Satz seine Formel für das Glück als „Tätigsein der Seele im Sinne der ihr wesenhaften Tüchtigkeit“¹⁸⁹ auf mehr tätigkeitsbezogenen Kontexte hin anwendet. Es geht aber immer noch um eine „Grundhaltung“, von der aus man tätig wird, aber nicht tätig im Sinne von Arbeit: Aristoteles bespricht im 7. Kapitel des II. Buchs¹⁹⁰: Tapferkeit, das Empfinden von Lust und Unlust, den Umgang mit Geld, Ehre und Unehre, den Zorn, die Aufrichtigkeit, das Angenehme und über irrationale Regungen, die den Bereich der Tugendlehre verlassen. In allen diesen Bereichen gilt es, die „Mitte“ zu finden: zwar bei konkreten Tätigkeiten, aber immer noch gemessen an der dahinterstehenden Haltung. Für den Bereich der Arbeit müsste also die aristotelische Bestimmung der Trefflichkeit noch einmal umgebaut werden: Trefflich zu arbeiten bedeutet dann, die einem eigentümliche Leistung in vollkommener Weise zustande zu bringen; mit dem Maß der „Mitte“ ausgedrückt: das zu vermeiden, was einem zu schwer oder zu leicht ist; das zu arbeiten, wo man trefflich ist, wo man die dafür notwendigen Fähigkeiten „in vollkommener Weise“ hat, mehr noch, die vollkommenen Werke auch tatsächlich zustande bringt, sie also nicht nur erbringen *kann*, sondern auch *will*. Es liegt Aristoteles natürlich fern, ein derartig radikales Maß auf den Bereich der Arbeit anzuwenden. Es ist ein Maß, dass nicht nur der Sklaverei, sondern auch dem Markt zuwiderläuft, allerdings auch in beide eingemahnt werden kann: Sklav/inn/en konnten und können mit ihren Herr/inn/en in ein Gespräch eintreten, wofür sie besonders gut geeignet sind. Dem Markt kann man personalwirtschaftlich, volkswirtschaftlich, soziologisch oder philosophisch die Norm auferlegen, für ein möglichst gutes *matching* zwischen Arbeitskraft und Stellen zu sorgen. Hier wird diese Forderung an das Reich der Gesellschaft insgesamt gestellt:

188Ebd.

189vgl. für die Begriffseinführung das sechste Kapitel im I. Buch, bes. Ebd., 17.

190Ebd., 46 – 50.

Wenn die Gesellschaft gerecht sein soll, müssen in ihr alle das arbeiten können, was sie wirklich gut können und auch wollen, worin sie also trefflich sind.

4.2 Formen spezifischer Entfremdung

Im zweiten Kapitel wurden bereits die Formen des durch den Zahlungsvertrag geprägten Lebens herausgearbeitet. Sie können auch als Formen der Entfremdung angesehen werden. Damit diese Formen nun einem Menschen oder einer Lage diagnostiziert werden können, müssen ihre Folgen nachgewiesen werden. Dass Folgen und Formen einander zuordenbar sind, soll etwas weiter unten herausgearbeitet werden. Die Frage, die sich zunächst stellt, ist: Was ist das Phänomen, dessen Formen und Folgen einander zugeordnet werden können oder nicht? Wir wissen bereits seinen Namen: Es soll spezifische Entfremdung heißen. Es wurde auch bereits erwähnt, dass es sowohl anhand von gesellschaftlichen Grundgegebenheiten in „großen“ gesellschaftlichen Formen aufgespürt werden kann, als auch in kleineren, zumindest wenn letztere auf erstere zurückgeführt werden können. Es ist auch klar, dass es sich Formung bzw. Verformung menschlichen Lebens handelt. Aber wodurch wird bestimmt, welcher Ausschnitt dafür ins Auge zu fassen ist? - Das soll dem älteren soziologischen Begriff, der mit diesem Konzept umgebaut und verändert wird, abgeschaut werden. Dieser Begriff heißt Klasse. Jene Begriffstradition, die von Marx geprägt wurde, lässt sich nach Bader, Benschop und Krätke folgendermaßen zusammenfassen:¹⁹¹

Klasse ist ein „Relationsbegriff“:

Eine Klasse wird im Hinblick auf eine oder mehrere andere Klassen bestimmt, durch die spezifische Art ihrer sozialen Verhältnisse zu anderen, und außerhalb dieses Verhältnisses (oder dieser Verhältnisse) verliert der Klassenbegriff seinen Sinn. Verhältnisse zwischen Menschengruppen, die Klassen(lagen) begründen, sind spezifisch asymmetrisch; es sind nicht umkehrbare Verhältnisse zwischen Ungleichen, in denen die einen deutlich mehr und anderes tun können als die anderen.¹⁹²

Es geht dabei primär um Produktions- und besonders Arbeitsbeziehungen,

¹⁹¹vgl. für das Folgende Albert Benschop, Michael Krätke, und Veit Bader, „Eine unbequeme Erbschaft - Klassenanalyse als Problem und als wissenschaftliches Arbeitsprogramm“, in *Die Wiederentdeckung der Klassen*, hg. von Veit Bader u. a. (Berlin und Hamburg, 1998), 8 f.

¹⁹²Ebd.

aber nachgereicht auch um Marktbeziehungen.¹⁹³ Dabei passiert Ausbeutung, die durch asymmetrische Machtverhältnisse möglich geworden ist und zu „dauerhaften Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen“¹⁹⁴ führt.

Ausbeutungsverhältnisse kommen bekanntlich auch in persönlichen Beziehungen zwischen Individuen vor; auch Arbeiter können Arbeiter ausbeuten, indem die einen die anderen dazu zwingen, ihre Arbeit an ihrer Stelle zu machen. Im Prinzip kann es also vielerlei einander über- und durchkreuzende Klassengegensätze geben, so daß es für die Sozialwissenschaftler wie für die direkt Beteiligten gar nicht so einfach ist, die Ausbeuter und die Ausgebeuteten fein säuberlich zu trennen.¹⁹⁵

Diese Begriffsbestimmung liefert also eine Reihe von Kriterien, welche Phänomene Klassen sein können und welche nicht. Der hier vorgeschlagene Begriff der spezifischen Entfremdung ist also nur auf jene Formen anzuwenden, die zusätzlich dazu, dass die entsprechenden Folgen nachweisbar sein müssen, folgende Kriterien erfüllen müssen:

Sie müssen relational sein, eine klar geformte Verbindung zwischen Menschen darstellen, die asymmetrisch ist und deshalb deutliche Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten der Angehörigen unterschiedlicher Klassen zeitigen müssen. Diese Relation muss außerdem so beschaffen sein, dass die Angehörigen der einen Klassen Nutzen aus den Angehörigen der anderen Klasse ziehen. Dieses Modell geht also davon aus, dass es viele, kleinere und größere Klassen gibt, und dass man verschiedenen Klassen gleichzeitig angehören kann. In einer Hinsicht aber muss es vor dem Hintergrund der hier verwendeten Gesellschaftstheorie deutlich anders akzentuiert werden: Bezieht man nämlich auch jene Teile der bürgerlichen Gesellschaft ein, die sich zum Markt komplementär verhalten, ist der Zusammenhang mancher Klassenrelationen durch die Diabolik versteckt. Das hat zwei schwerwiegende Folgen: Erstens scheidet damit der traditionelle Ausbeutungsbegriff, weil kein direkter Zusammenhang mehr gegeben ist. Zweitens sind damit spezifische Entfremdungen nicht mehr Klassen alleine zurechenbar, weil die Angehörigen derselben Klassen gänzlich unterschiedliche Ausgangsbedingungen im Bereich der Alternativrollen, des Eigentums etc. haben können. Für die Erhebung der spezifischen Entfremdung müssen daher erstens auch

193vgl. Ebd. f.

194Ebd., 9.

195Ebd.

indirekte Ausbeutungsverhältnisse berücksichtigt werden, zweitens immer alle Teilsysteme der bürgerlichen Gesellschaft in Betracht genommen werden, in die das betreffende Individuum integriert ist. So ist zum Beispiel klar, dass die Geschlechterverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft stark dadurch geprägt sind, dass (Klein-)Familien und Paarbeziehungen eine Funktion zum Ausgleich der entfremdeten Arbeitsbeziehungen einnehmen. Das gilt besonders auch für Care-Arbeit. Trotzdem scheidet das traditionelle Konzept der Ausbeutung hier eben, weil eine direkte Zuordnung überhaupt nicht gegeben sein muss: Die Ausbeutung der Care-Arbeiterin nutzt möglicherweise gar nicht ihrem Mann, der vielleicht schwer arbeitet, um die ganze Familie ernähren zu können, vielleicht auch nicht einmal dem Unternehmen, das ihn möglicherweise schlecht bezahlt, sondern einem Kollegen von ihm, dessen Einstellung nur möglich war, weil das Unternehmen geringe Löhne zahlt. Dritten – um das auch in diesem Zusammenhang zu betonen – müssen immer die tatsächlichen Folgen eingeblendet werden.

Diese vier gerade rezipierten Kriterien soll also das Konzept der spezifischen Entfremdung übernehmen. Weiter unten soll herausgestellt werden, dass die für das hier verfolgte Thema besonders wichtige spezifische Entfremdung, nämlich die, die durch Barrieren erfolgt, alle vier Kriterien erfüllt. Das kann leider für andere Formen hier nicht mehr geschehen.

In all diesen „Klassen“ müssten sich – so die Annahme dieser Arbeit – die im zweiten Kapitel herausgearbeiteten Formen des durch den Zahlungsvertrags geprägten und somit entfremdeten Lebens finden, auch deren diabolische Seiten: nicht funktionierendes Recht, Anomie, Spezifizierung als ein *abstractum*, Spezifizierung in der Arbeitsteilung, die wiederum zur Freisetzung aus Bindungen und in die doppelte Alternative von Spezialisierung oder Atomisierung der Arbeit führt, Verrechtlichung, Vergesellschaftung durch das Geld, Privatisierung von Konsum und Produktion, Veröffentlichung des Tauschsubjekts, Prekarität der Gültigkeit und die Leiden der Werthaftigkeit. Bezieht man diese nun auf die eben entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung der Folgen von Entfremdung, werden Zuordnungspunkte sichtbar, die sich als Fragen formulieren lassen. Werden diese Fragen mit „ja“ bzw. mit einer genaueren Bewertung des Ausmaßes beantwortet, liegt eine qualifizierte Bewertung der Frage vor, ob die jeweilige Situation entfremdet oder nicht.

- a) Führen die Urteile des Zahlungsvertrags oder die Verrechtlichung der Situation zur Verdinglichung?
- b) Führen Spezialisierung oder Atomisierung der Arbeit dazu?
- c) Führen die Urteile des Zahlungsvertrags zu prekären Lösungen?
- d) Führen die Abstraktionen des Zahlungsvertrags zur Unverständlichkeit von Situationen?
- e) Führt die Freisetzung aus Bindungen zu Orientierungslosigkeit, moralischer Falschheit, moralischer Indifferenz oder sittlicher Anomie?
- f) Führen die Spezifizierung als ein *abstractum* zur geschichtlichen Punktualisierung des Subjekts?
- g) Führt die Privatisierung von Konsum und Produktion zu einer Privatisierung der Macht?
- h) Führt die Veröffentlichung des Tauschsubjekts zu Verdinglichung?
- i) Führen die gesellschaftlichen Vorgänge insgesamt zur Exklusion?

Damit stellen sich allerdings schwierige Detailfragen. Wie kann etwa die schwerwiegende Entfremdung in einem einzigen Punkt mit leichter Entfremdung in mehreren anderen Punkten abgewogen werden? Derartige Fragen müssten jedenfalls im Zuge einer genaueren soziologischen Ausarbeitung geklärt werden. Die Formen sind dabei im Detail sozialtheoretisch zu erforschen. Die Folgen sind anhand von Indikatoren und Prädikatoren für den Einzelfall zu erheben.

Durch die Zuordnung von Formen und Folgen spezifischer Entfremdung in den vielen kleinen und größeren Arten spezifischer Entfremdung der Gesellschaft wird nun auch eine neue Form von Gleichheit implementiert, die ähnlich wie die im Inklusionsbegriff enthaltene, eigenständig ist, also über das Denken des Zahlungsvertrags hinausgeht. Diese Form der Gleichheit ist eigentlich ein Form der Ungleichheit: Wenn nachweisbar ist, dass eine bestimmte Person höchstwahrscheinlich in einer bestimmten Weise entfremdet wird, also einer bestimmten Klasse zugehört, dann ist das eine Form, die nicht nur eine, sondern sogar zwei Aussagen in Bezug auf die Lage anderer enthält: Einerseits wird damit eine Form markiert, an der andere nicht teil-

haben, zumindest nicht in derselben folgenschweren Art. Spezifische Entfremdung ist also immer auch spezifische Ungleichheit. Deshalb kann das Konzept dazu dienen, als ein Art sozialwissenschaftlicher Begriff der Diskriminierung verwendet zu werden, eben als Benachteiligung. Andererseits werden damit Merkmale markiert, die zu (unbekannten) Personen gehören, die wiederum – über die Reationalität des Konzepts vermittelt – auf der anderen Seite an der Form teilhaben, also Nutzen aus dem eigenen Nachteil ziehen. Deshalb beinhalten Aussagen über spezifische Entfremdung immer auch Annahmen über Ausbeutung.

4.3 Spezifische Entfremdung auf dem Arbeitsmarkt durch Barrieren

Im dritten Kapitel wurden bereits sechs Weisen herausgearbeitet, in denen Barrieren entfremden: Markierung, Behinderung im engeren Sinne, Entfremdung zur Barrierearbeit, Anweisung auf Unterstützung oder Hilfe, gesellschaftliche Exklusion aufgrund von Barrieren und Benachteiligung aufgrund von Behinderungen. Will man nun das Konzept der spezifischen Entfremdung durch Barrieren herausarbeiten, würde es darum gehen, für alle diese sechs Dimensionen zu entfalten, wo und wie sie durch Formen und durch Folgen beschreibbar gemacht werden. Die Treffpunkt müssten dabei vor allem in drei verschiedenen Klassen gesucht werden: Erstens die **Klasse** jener, die **von Barrieren betroffen** sind. Zweitens die **Klasse** jener, an denen besonders **viel Barrierearbeit** selbst hängenbleibt. Drittens die **Klasse** jener, die auf dem Arbeitsmarkt **spezifisch entfremdet** und somit benachteiligt werden. Alle drei entsprechen den oben genannten Kriterien des Klassenbegriffs: Sie sind relational und asymmetrisch: Der ersten Klasse stehen jene gegenüber, die nicht von Barrieren betroffen sind, der zweiten jene, die nicht besondere Barrierearbeit leisten müssen. Der dritten alle jene, die durch die Marktwirtschaft profitieren. Glaubt man dem Credo der Marktwirtschaft, sind das alle¹⁹⁶, auch die Benachteiligten selbst. Dass sie deutlich abweichende Muster der Handlungsmöglichkeiten bewirken, ist in der Feststellung der Folgen nachzuweisen. Nutzen hat die andere Seite dabei in folgender Weise: Bei der ersten Klasse muss man sich nicht um die Barrieren

¹⁹⁶vgl. Wolfgang Kersting, „Vorwort“, in *Politische Philosophie des Sozialstaats*, hg. von Wolfgang Kersting (Weilerswist, 2000), 11.

kümmern, schiebt also diabolische Folgen der eigenen Kultur und Technologie an andere ab. Bei der zweiten Klasse drückt man sich zusätzlich vor der Unterstützung. Bei der dritten profitiert man eben, demselben Credo der Marktwirtschaft entsprechend, von der Effektivität des Marktes und seinen weiteren Vorteilen:

Die Vorzüge des Marktes sind beeindruckend. Der Markt verlangt die Anspannung aller menschlichen Kräfte, er ist eine Talentschmiede und eine Hohe Schule menschlicher Phantasie und Erfindungsgabe. Er erzieht die Individuen zu einer selbstverantwortlichen, rationalen Lebensführung. Seine Fähigkeiten zur Problemlösung sind überwältigend; selbst für Probleme, die er selbst erzeugt, hält er Lösungen bereit, zwar nicht für alle, jedoch für viele. All dies führt dazu, dass immer mehr Menschen mit immer mehr Gütern versorgt werden können, daß der Handlungsspielraum und die Entscheidungsfreiheit der Individuen unaufhörlich wachsen, daß das gesellschaftliche Wissen explodiert und die technischen Möglichkeiten der Naturbeherrschung und Bedürfnisbefriedigung rasant ansteigen. [...] ¹⁹⁷

Jeder dieser Klasse ist nun ein Hauptinteresse zuzuordnen, dessen vollständige Erfüllung zur Auflösung der Klasse führen würde: der ersten die Barrierefreiheit; der zweiten die Unterstützung sowie Anerkennung und Bezahlung der eigenen Barrierearbeit; der dritten die Bekämpfung der spezifischen Entfremdung und der Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt.

197Ebd.

5 Inklusion in die bürgerliche Gesellschaft

Im Folgenden sollen nun aus dem bisher Erarbeiteten der Bereich der politischen Praxis betreten werden. Ziel dabei ist, eine politische Umsetzungsmöglichkeit zu skizzieren, die die hier verfolgte Sprachlosigkeit beendet und gleichzeitig für Gerechtigkeit gegenüber Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt sorgt. Wie eingangs erwähnt, zerfällt diese Skizze in zwei Teile, die sich im Hinblick auf ihren normativen Anspruch stark unterscheiden: Zunächst sollen ein Grundprinzip politischer Maßnahmen generell, sowie ein dreifaches Recht auf Arbeit vorgestellt und begründet werden, das Menschen mit Behinderungen zukommen soll. Dann soll das konkrete Modell der „Beschäftigungsverantwortung für Menschen, die von spezifischer Entfremdung auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind“ vorgestellt werden. Dieses Modell betrifft also nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern entwirft ein generelles Quotierungsmodell für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen. Während nun das erste Unterkapitel das bisher Gesagte zu vier wichtigen Prinzipien zusammenfasst und damit normativen Anspruch erhebt, stellt das zweite einen Vorschlag dar, wie man grundsätzlich dem Problem begegnen könnte. Das Hauptziel dabei ist, erstens die prinzipielle Möglichkeit aufzuzeigen, zweitens den oft vorschnellen Einwänden gegen Quotierungsmodellen zu begegnen, drittens aber klarzumachen, dass die Klasse der von spezifischer Entfremdung auf dem Arbeitsmarkt Betroffenen insgesamt eine wichtige, theoretisch und politisch relevante Größe darstellt. Wird auf sie gesetzt, können – zumindest utopisch – Maßnahmen mit großer Durchschlagskraft entwickelt werden.

Zunächst gilt es, die bereits erarbeiteten Aussagen über das grundsätzliche Ziel zusammenzufassen bzw. noch einmal deutlicher zuzusagen:

5.1 Integrität und spezifische Entfremdung

Weiter oben wurde bereits herausgearbeitet, dass der Inhalt von Gerechtigkeit dann passgenau ist, wenn er die Entfremdung einblendet, was wiederum nur möglich ist, wenn möglichst alle Formen spezifischer Entfremdung ein-

geblendet werden. Umgekehrt bedeutet das, dass das Ziel aller sozialstaatlicher Maßnahmen darin bestehen muss, integrires Leben zu ermöglichen: Die individuelle Integrität ist Ziel und Maß der Gesellschaft und daher ganz besonders der politischen Maßnahmen, die sie zum Besseren korrigieren oder ergänzen wollen. Das lässt sich als **Integritätsprinzip** bezeichnen. Das Integritätsprinzip als grundsätzliche Norm des Staates ist damit Konzepten wie dem Normalisierungsprinzip überzuordnen. Es hat sich immer auf das gesamte Leben der von den Maßnahmen Betroffenen zu beziehen, nicht nur auf ein Teilsystem. Es kann also nicht darum gehen, nur etwa für Arbeit oder nur in Bezug auf Konsum integrires Leben zu ermöglichen. Es geht darum, alle Bereiche der bürgerlichen Gesellschaft, die in einer Menschenleben hineinragen, zu bearbeiten und dabei so zu formen, dass integrires Leben insgesamt möglich wird. Bis hierher kommt das Integritätsprinzip ohne Gleichheitsbegriff aus. Der Ermöglichung der Integrität auf der einen Seite entspricht die Bekämpfung spezifischer Entfremdung auf der anderen Seite. Das Konzept spezifischer Entfremdung kommt vielleicht nicht ganz ohne Vergleich aus, weil es notwendig sein kann, an bestimmten Stellen zu erheben, welche Entfremdungslage allgemein, welche besonders ist. Allerdings betrifft das nicht den Kern des Konzepts, das gegeben ist, sobald sich Formen und Folgen der Entfremdung in einer Klasse zusammenfinden. Deshalb entwickelt auch das Konzept der spezifischen Entfremdung, wie bereits herausgestellt wurde, einen eigenständigen Begriff der Gleichheit, der nicht aus dem Vergleich stammt, sondern aus der Bestimmung der jeweiligen spezifischen Entfremdung. Wird nun das Integritätsprinzip auf das hier verfolgte Thema angewandt, ergibt sich aus den Charakteristika 2 – 6 der spezifischen Entfremdung aufgrund von Barrieren ein dreifaches Recht auf Arbeit:

5.2 Ein dreifaches Recht auf Arbeit

Zunächst haben alle Menschen, die von Barrieren betroffen sind, ein Recht auf Barrierefreiheit sowie, wo diese nicht möglich ist, auf Barrierearbeit. Letztere muss wieder sowohl die Unterstützung durch andere als auch die Anerkennung und Bezahlung der bei den Betroffenen selbst verbleibenden Barrierearbeit umfassen. Dieses Recht gilt für alle Lebensbereiche. Dieses

Recht stammt direkt aus der spezifischen Entfremdung und muss daher nicht mehr weiter begründet

Dann haben alle Menschen, die aufgrund ihrer spezifischen Entfremdung wirtschaftlich benachteiligt sind, ein Recht auf einen Arbeitsplatz, auf dem sie einer ihrer Trefflichkeit entsprechenden Tätigkeit nachgehen und fair entlohnt werden. Oder anders formuliert: Alle haben dieses Recht; es muss aber nur für diejenigen auf politischem Wege umgesetzt werden, die nicht ohnedies bereits in einem fairen Arbeitsverhältnis stehen.

Dieses Recht ist ebenso klar begründet, aber aufgrund der politischen Situation utopisch. Es geht aber noch weiter:

Alle Menschen, denen ein relevantes Maß an Barrierearbeit verbleibt, müssen als drittes Recht Anspruch auf eine integrale Alternativrolle ohne Armut haben, wobei ihnen völlige und unbeeinflusste Wahlfreiheit zwischen einem Arbeitsplatz und dieser Alternativrolle zukommen muss. Unter Alternativrolle sind dabei integrale und abgesicherte Lebensverhältnisse gemeint, die als solche sinnvolles menschliches Tun ermöglichen. Beispiel dafür können sein (ohne Nennung der Absicherung und anderweitigen finanziellen Rahmung): ehrenamtliches Engagement; Elternschaft; Care-Arbeit; politisches Engagement; künstlerisch und wissenschaftliche Tätigkeit; ein deshalb deutlich reduzierter Arbeitsumfang, weil die zur Vollzeit fehlende Arbeitszeit mit Barrierearbeit verbracht wird.. Dieser letzte Punkt ergibt sich noch nicht direkt aus dem bereits Gesagten, deshalb muss die Argumentation expliziert werden:

Es wurde bereits erwähnt, dass das Verhältnis von Barrierearbeit und Geldwert der Arbeit vermutlich einen zentralen Faktor für die Frage darstellt, wer mit Behinderungen formell arbeitet und wer nicht. Dieser Punkt kann, was die Seite der Dienstgeber/innen betrifft, etwa durch das weiter unten vorgeschlagene Modell der Beschäftigungsverantwortung verändert werden. Es bleibt aber die jenseits aller Vermutungen über tatsächliches Entscheidungsverhalten relevante subjektive Sicht: Wann hält man seine Arbeit angesichts von Barrierearbeit für sinnvoll? Diese Frage soll und kann über weite Strecken nur subjektiv beantwortet werden. Sinnvoll oder sogar not-

wendig ist es, am oberen und am unteren Ende Grenzen einzuziehen: Durch die Entscheidung, welche Barrieren ausreichend für die Feststellung von Betroffenheit von Barrierearbeit sind, wird eine untere Grenze eingezogen, unter der die spezifische Entfremdung indirekt für nicht ausreichend befunden wird, um die Abkehr von Erwerbsarbeit zu rechtfertigen. Nachdem praktisch alle Arbeitsplätze aufgrund unveränderbarer Gegebenheiten Barrieren in Bezug auf die Tätigkeiten selbst nicht vermeiden können, gibt es auch eine obere Grenze: Jenseits von ihr kann die Arbeit nicht mehr erledigt werden, weil die Situation, die durch die Arbeit zum Funktionieren gebracht werden soll, gleichzeitig die Situation ist, die für den arbeitenden Menschen nicht funktioniert. Deshalb sind diese Grenzen gerechtfertigt. Das, was zwischen diesen Grenzen liegt, muss der Entscheidung der von Barrieren betroffenen Person unterliegen, weil nur sie die Diabolik der bürgerlichen Gesellschaft für ihre Person lösen kann: Nur die Person selbst kann entscheiden, ob sie in Alternativrollen oder in einem Dienstverhältnis sinnvoller leben kann. Diese Wahlfreiheit muss natürlich tatsächlich gegeben sein, also zwischen zwei konkreten Möglichkeiten, einer Alternativrolle und einem Arbeitsplatz, die beide integres Leben ermöglichen müssen. Erweist sich eine der beiden als nicht gut wählbar, ist die Auswahl nicht mehr freiwillig. Während die Besprechung, wie derartige Alternativrollen integer gestaltet werden können, hier nicht mehr durchgeführt wird, soll im folgenden ein Vorschlag gemacht werden, wie man das zweite Recht auf Arbeit umsetzen kann, das ja nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern allen von spezifischer Entfremdung in Bezug auf die Arbeit Betroffenen.

5.3 Die Debatte um affirmative action

Um deren Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, würde ein scharf sanktioniertes und weit reichendes Modell einer **Beschäftigungsverantwortung** aller Unternehmen und öffentlicher Betriebe einen praktisch-philosophisch gut begründeten Baustein darstellen. Mit Beschäftigungsverantwortung ist dabei die staatlich sanktionierte Verpflichtung gemeint, Personen zu beschäftigen, die in ihrem konkreten Arbeitsmarkt diskriminiert werden. Um diese Behauptung zu belegen, soll im folgenden mit

Texten aus der Debatte um *affirmative action* ein Gespräch geführt werden, im Laufe dessen die darin aufgeworfenen praktisch-philosophischen Fragen mit den bisher entwickelten und zusammengestellten Ideen beantwortet werden.

Die Frage, um die es geht, ist folgende: *Wie kann die Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen auf dem Arbeitsmarkt beseitigt oder auf ein rechtfertigbares Ausmaß reduziert werden?* Oder im Sinne des bisher Erarbeiteten konkretisiert: Wie kann die spezifische Entfremdung, die sich auf die Lage am Arbeitsmarkt auswirkt, bekämpft werden? Allerdings sind nicht nur die Grundannahmen zur Lösung dieser Aufgabe höchst strittig, sondern bereits die Frage, ob Staaten überhaupt der Lösung der „sozialen Frage“ verpflichtet sein sollten und, falls ja, ob dabei überhaupt direkte Wirtschaftsregulationen als Mittel in Betracht kämen. Die Problematik dieser letzteren, noch fundamentalen Einwände stellt sich allerdings in dieser Arbeit nicht in dieser fundamentalen Weise, denn im deutschsprachigen Raum, dem diese Arbeit vor allem gewidmet ist, steht, genauso wie in der EU generell, die prinzipielle Legitimität dieser Annahmen (noch) nicht zur Diskussion, weil sowohl sozialstaatliche Grundaufgaben als auch direkte Eingriffe in „private“ Wirtschaftsentscheidungen (etwa mittels Quoten) geltendes und weitgehend unhinterfragtes Recht sind. Damit unterscheidet sich der deutschsprachige Raum von den U.S.A., die im weiteren v.a. deshalb so wichtig sind, weil aus ihnen der Großteil der moralphilosophischen Debatte zum Thema stammt. Diese Einwände sind also hier aus zwei verschiedenen Richtungen indirekt relevant: Erstens stellen sie den Hintergrund mancher u.s.-amerikanischer Positionen dar. Zweitens ist auch im europäischen Kontext mit ihnen zu rechnen, sobald Ausweitungen oder Verschärfungen der bisherigen Regelungen verlangt werden. - Und genau darum geht es ja, wenn die gerechte Gestaltung des gesellschaftlichen Austausches aufs Tapet gebracht wird.

Aus diesem sozusagen sozialstaatlichen Rezeptionskontext der Debatte um *affirmative action* ergeben sich einige wichtige Verschiebungen:

- Erstens steht der Hauptanwendungsfall u.s.-amerikanischer *affirmative action* hier nicht wirklich zu Debatte: „Positive Maßnahmen“ im

engeren Sinne, private Regelungen, wer bei der Einstellung zu bevorzugen sei, interessieren hier bestenfalls an nachgeordneter Stelle. Es geht vielmehr um rechtliche und politische Interventionen in die Einstellungspolitik von Firmen.

- Dieser Fokus hat zweitens Konsequenzen für den Charakter der Normativität, um die es im folgenden geht: Während *affirmative action* stark auf die Frage hin diskutiert wird, ob damit *im Zuge von Einstellungsverfahren* die Rechte von irgendwem verletzt werden, geht es hier um Grundfragen der (Sozial-)staatstheorie: Was soll der Staat leisten? Was muss er vermeiden? Wie können neue Staatsziele durch die Veränderung kollektiver Handlungsweisen umgesetzt werden? Es geht also nicht um die Frage von Rechtsverletzungen, sondern um Fragen der Rechtfertigung von (teils noch nicht existentem) Recht.
- Drittens, bzw. genauer kommt damit eine Gesamtperspektive in den Blick, die sonst ausgeklammert wird. Es stellt sich die Frage, was mit dem Rest passieren soll; mit denen, die *de facto* nicht von positiver Diskriminierung bevorzugt werden, obwohl sie die bräuchten und auch *de jure* Anspruch darauf hätten. Diese Perspektive wurde in den U.S.A. etwa von Iris M. Young eingemahnt, wenn sie den Fokus auf Unterdrückung gerichtet sehen will anstatt auf Diskriminierung in einem engen rechtlichen Sinne.¹⁹⁸
- Viertens bieten die in Kontinentaleuropa weit verbreiteten hoch entwickelten Sozial-Bürokratien Möglichkeiten zur fallspezifischen Intervention, von denen sonst nicht auszugehen ist.
- Fünftens erscheint damit ein in der Debatte heftig und teilweise sehr gut begründet kritisierendes Modell von *affirmative action* wenig nahe liegend: das Diversitätsmodell, darauf abzielen würde, alle Bevölkerungsgruppen auf allen Arbeitsplätzen repräsentiert zu wissen.¹⁹⁹²⁰⁰

198vgl. Iris Marion Young, *Justice and the politics of difference* (Princeton, USA and Chichester, UK: Princeton University Press, 1990), 196.

199vgl. für eine vernichtende Kritik den klassischen Text von Sher: George Sher, „Diversity“, *Philosophy and Public Affairs* 28, Nr. 2 (1999): 85 – 104.

200vgl. für eine geraffte Kritik Elizabeth Anderson, *The Imperative of Integration* (Princeton: Princeton University Press, 2010), 142 ff.

Denn wieso sollte derartige Diversität zur grundsätzlichen Lösung der „sozialen Frage“ beitragen?

5.3.1 Einwände gegen Beschäftigungsverantwortung

Eingriffe in Arbeitsmärkte erregen Misstrauen; zumindest dann, wenn diese Eingriffe zu Gunsten Benachteiligter gehen sollen, weil dann zusätzliche Kosten befürchtet werden. Diese Befürchtung ist nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn man annimmt, dass hinter der Benachteiligung von Personen in einem Teil der Fälle betriebswirtschaftliche Überlegungen stehen. Es kostet einfach Geld, wenn ein Mitarbeiter aufgrund einer chronischen Erkrankung zwei Tage im Monat in Krankenstand ist. Es kostet Arbeit, wenn man einer Küchenhilfe die Sachen etwas ausführlicher erklären muss. Es kostet Nerven, wenn die Bürokraft ab und an ein krankes Kind betreuen muss. Es kostet rassistische Kundschaft, wenn die Friseurin eine dunkle Hautfarbe hat. Und es kann politisches Vertrauen kosten, wenn der neue Lehrer schwul ist. Natürlich bringen nicht alle Benachteiligten zusätzliche Kosten. Viele der in den gerade genannten Beispielen Diskriminierten würden sich auch deutlich dagegen wehren, mit Kosten in Verbindung zu werden. Allerdings ist es umgekehrt auch nicht angezeigt, sich von einem gesellschaftlich dermaßen vielversprechendem Projekt wie der Abschaffung der Benachteiligung zu erwarten, dass es nichts und niemandem etwas kosten soll. Reine Kostenargumente sind daher unzulässig. Man kann ideologiekritisch mutmaßen, dass hinter anderen Einwänden versteckt ebenfalls Kostenargumente stehen, allerdings nimmt das den Einwänden nicht ihre Argumente. Wenn sie im folgenden zusammengefasst werden, so geschieht das nicht aus der Absicht heraus, für die Abschaffung bestehender Maßnahmen zu argumentieren, sondern um im weiteren ein wesentlich weiter gehendes Modell zu skizzieren, das diesen Einwänden begegnen kann. Sie können in mehrere Gruppen eingeteilt werden: Eine erste Gruppe von Einwänden betrifft die Wirksamkeit von positiven Maßnahmen. Wenn empirisch nachgewiesen wird, dass bestimmte Maßnahmen nichts oder etwas Unerwünschtes bewirken, dann sind, wie Melissa S. Williams herausstreicht, diese Maßnahmen

umzubauen oder zu ersetzen.²⁰¹ Diesen Fragen kann hier nicht nachgegangen werden, weil ein neues Modell von *affirmative action* vorgeschlagen wird, dessen Funktion von den bisherigen doch deutlich abweicht. Eine zweite, der ersten recht verwandte Gruppe beschäftigt sich mit Problemen der genaueren Gestaltung der Maßnahmen und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob die Maßnahmen so konstruiert sind, dass sie überhaupt das halten können, was sie versprechen. Aus dieser Perspektive soll im Folgenden ein Schlaglicht auf die Debatte rund um den Kompensationscharakter von positiven Maßnahmen geworfen werden. Ansonsten werden derartige Einwände hier aus analogen Gründen wie oben nicht genauer behandelt. Die dritte Gruppe von wichtigen Einwänden betrifft grundsätzliche Annahmen oder Entscheidungen, die Maßnahmen der *affirmative action* zu tätigen bzw. zu treffen haben bzw. hätten. Im folgenden werden nur jene zwei behandelt, die für das hier verfolgte Projekt besonders relevant erscheinen, nämlich das Verdienstproblem und die (angebliche) moralische Selbstwidersprüchlichkeit von „positiver Diskriminierung“. Diese sollen im folgenden (nach dem Aufriss der Umsetzungsproblematik von Kompensationsmaßnahmen) kurz behandelt werden.

5.3.2 Der lange Schatten der Gruppenkompensation

Dass Modelle von *affirmative action*, die sich auf den Ausgleich (vergangenen) Unrechts stützen, das nicht individuell lösen können, sondern nur über die Zuweisung an Gruppen erscheint ebenso eindeutig wie schwierig.²⁰² Das hat zu langwierigen und wichtigen Debatten geführt, die hier allerdings über weite Strecken zur Seite gelassen werden, weil sie zu weit in die Geschichte der *affirmative action* v.a. in den USA führen und die Frage hier aus einer gewissen thematischen Distanz behandelt werden kann. Und aus einer zentraleuropäischen Perspektive erscheint es keineswegs zwingend, die Frage, wer Unrecht erlitten hat, sofort an das in der US-amerikanischen Diskussion

201 vgl. Melissa S. Williams, „In Defense of Affirmative Action: North American Discourse for the European Context?“, in *Combating Racial Discrimination. Affirmative Action as a Model for Europe*, hg. von Erna Appelt und Monika Jarosch (Oxford und New York: Berg, 2000), 78.

202 vgl. zusammenfassend: Beate Rössler, „Quotierung und Gerechtigkeit. Ein Überblick über die Debatte“, in *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, hg. von Beate Rössler, *Theorie und Gesellschaft* 29 (Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 1993), 17 f.

auftauchende Konstrukt einer „Gruppe“ zu verweisen.

Denn es gibt einen entscheidenden Nachteil vieler Gruppenkonzepte: Sie grenzen sich in ihren objektiven Fixierungen (etwa in Rechten) eher mithilfe der diskriminierten Merkmale selbst ab, anstatt durch interne Identitätsstiftungen, die so stark wären, dass sie den diskriminierten Merkmalen etwas entgegen halten können. Das hat viele Konsequenzen, hier soll eine philosophisch besonders relevante ins Auge gefasst werden: Es führt dazu, dass die Benachteiligten (zumindest aus „objektiver“ Außensicht) nicht zu Gruppen gehören, denen Unrecht getan wurde²⁰³, sondern zu Gruppen, die eigentlich gar nicht existieren sollten. Sollen wirklich auf solche Relationen jene Mechanismen aufgebaut werden, von denen man sich die Beseitigung des Unrechts erwartet? Im Folgenden soll bestritten werden, dass das Ziel eines nicht oder deutlich weniger benachteiligenden Arbeitsmarktes mit der Idee einer an „Gruppen“ orientierten Kompensation direkt kombiniert werden soll: Damit soll nicht generell die Berechtigung von Maßnahmen, die „Gruppen“ Kompensation leisten sollen, bestritten werden. Noch weniger soll das Kompensationsargument selbst angegriffen werden. Der Angriffspunkt liegt vielmehr darin, dass in einer derartigen Argumentation ein prinzipiell legitimes moralisches Anliegen (die Kompensation von Unrecht) mit einem anderen prinzipiell legitimen moralischen Anliegen (dem gerechteren Arbeitsmarkt) so verknüpft wird, dass vom umsetzenden Mittel eine Integration der beiden Anliegen erwartet wird. Genau diese Konstruktion führt aber deshalb zu unlösbaren Widersprüchen, weil das Kriterium des ersten Anliegens (die „Gruppe“) mit dem Kriterium des zweiten Anliegens (der Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt) ein Mittel benötigen würde, dass den Kriterien *beider* Anliegen gerecht werden könnte. Hier wird die Ansicht vertreten, dass sich die daraus ergebenden Schwierigkeiten nicht lohnen, weil die Engführung von vergangenem Unrecht und der Beseitigung gegenwärtiger struktureller Ungerechtigkeiten argumentativ entbehrlich ist. Denn der Umkehrschluss von gegenwärtigem strukturellen Unrecht auf historische Ungerechtigkeiten ist zulässig: Wenn bestimmte Merkmale gegenwärtig

²⁰³Wie das der wichtige und richtige Ansatzpunkt von Mohantys' Modell von affirmative action wäre. Vgl. Armanath Mohanty, „Affirmative Action in India: An Alternative Perspective“, *Economic and Political Weekly* 42, Nr. 30 (28. August 2007): 3156.

tig nachweislich konstant benachteiligt werden, dann braucht es keinen weiteren Nachweis für vergangenes (oder gegenwärtiges) Unrecht. Die theoretische Konstruktion unterdrückter Klassen oder Bevölkerungsgruppen kann und soll genau so weit unterbleiben, als andere sozialwissenschaftliche oder historische Forschungen genauer sind und zum selben normativen Ziel führen: der gerechtfertigten Bestimmung, wer zum Zielpublikum von *affirmative action* zählen soll. Diese Konsequenz zieht Amarnath Mohanty nicht, obwohl er selbst in seinem kommunitaristischen Entwurf einer „narrative Perspektive“ auf *affirmative action* die philosophischen Grundlagen dafür legt und abschließend in praktischer Hinsicht recht ähnliche Forderungen aufstellt.²⁰⁴ Denn die besondere normative Bedeutung die er der tätigen Selbsterkenntnis in Bezug auf von der eigenen „Gruppe“ getanes Unrecht gibt,²⁰⁵ baut auf einer relationalen Selbstdeutung auf, die zwar eine eigene Identität (begründet) stabilisieren muss, dafür allerdings eigentlich *keine* Hypostasierungen von Opfergruppen benötigen würde, solange eben präzisere Beschreibungen zur Verfügung stehen. Natürlich, auch diese Beschreibungen benötigen Begriffe für die darin eingebundenen Personen. Aber wieso müssen diese Begriffe nach dem Muster von „Gruppen“ funktionieren? Das hier vorgeschlagene Konzept, das vielfältige und sich überschneidende Gewirr der Formen spezifischer Entfremdung durch die Suche nach den vielen kleinen „Klassen“ unserer Gesellschaft zu analysieren, kann im Rahmen einer elaborierten soziologischen Methode wesentlich präzisere Aussagen dazu tätigen.

Sicher, es soll hier nicht bestritten werden, dass es Möglichkeiten gibt, den Begriff der „Gruppe“ beizubehalten, etwa wenn das Verhältnis zwischen „Gruppe“ und realen Personen so konstruiert wird, dass mit guten Gründen von einer annähernden Deckungsgleichheit auszugehen ist. Wenn man also z.B. davon ausgeht, dass alle Frauen in ihren jeweiligen Arbeitsmärkten benachteiligt sind, wenn also die „Gruppe“ eine Vertretungsfunktion gegenüber den benachteiligten Arbeitskräften hat, dann kann unten den damit in Kauf genommenen Schwierigkeiten das Konzept der „Gruppe“ beibehalten

204vgl. ebd. ff.

205vgl. ebd. f.

werden.²⁰⁶ Aber lohnt das die vielen Schwierigkeiten? Iris M. Young, die im weiteren die wichtigste Bezugsautorin vieler Überlegungen sein wird, schlägt ein besonders stark besetztes Gruppen-Konzept vor, das sie mit wichtigen Intentionen des Kommunitarismus und der Frankfurter Schule auflädt. Unter „sozialer Gruppe“ versteht sie „a collective of persons differentiated from at least one other group by cultural forms, practices, or way of life.“²⁰⁷ Das wäre keine spektakuläre Akzentsetzung, würde sie nicht folgende Beispiele für derartige Gruppen nennen: „women and men, age groups, racial and ethnic groups, religious groups, and so on.“²⁰⁸ Denn sie unterstellt damit nicht nur (was empirisch schlichtweg falsch ist), gemeinsame, als Unterscheidungsmerkmal auffindbare Praktiken derartiger „Gruppen“, sie fasst sie auch, was moralphilosophisch schärfer und problematischer nicht sein könnte, als Kollektive auf, also als soziale Gebilde, die, moralphilosophisch gesprochen, in einer gewissen Weise Subjekt sein können. Sie wären also adressierbar, könnten Handlungen setzen und eben auch kollektiv Unrecht erleiden und daraus Ansprüche erwerben. Man sollte zwar Young keine derartigen subjekttheoretischen Anschlüsse unterstellen, die nicht unbedingt zu ihrer theoretischen Grundausrichtung passen würde. Aber man soll ihre Überlegungen als wichtiges Zeugnis eines Gruppenbegriff sehen, der derartige Konsequenzen hätte, würde man ihn (im Sinne des Kompensationsmodells) aus einer entsprechenden Perspektive befragen. Youngs Entscheidungen werden einleuchtender, wenn man ihre weiteren Ausführungen betrachtet. Sie zielt vor allem darauf ab, den sozialen Anteil an den Handlungen der Individuen herauszustreichen, der in unserer individualistischen Zeit chronisch unterbewertet oder gar geleugnet wird.²⁰⁹ An einer Stelle verwendet sie den Heideggerschen Ausdruck der „Geworfenheit“ für die Lage des Individuums in seiner Gruppe.²¹⁰ Die Botschaft ist klar: Du bist nicht irgendwo, im kontextlosen Freiraum deiner Autonomie, du stehst an deiner sehr genau markierten geschichtlichen und sozialen Position. - Diese Intention von Young wird hier geteilt. Allerdings ist Young gerade vor

206vgl. für eine kritische Würdigung derartiger Argumentationen: : Anderson, *The Imperative of Integration*, 138 ff.

207Young, *Justice and the politics of difference*, 43.

208Ebd., 42 f.

209vgl. ebd., 44 ff.

210vgl. ebd., 46.

diesem Hintergrund vorzuwerfen, entkontextualisierte, ihren höchst unterschiedlichen sozialen Bedingtheiten fiktiv entrissene, letztlich ahistorische Gruppen als wichtigste Adressatinnen zu verwenden. Das gilt auch für die „Gruppe“, die vielleicht am klarsten tatsächlich eine „Gruppe“ im Sinne Youngs sind, nämlich den Frauen: Auch hier zerfällt das analytische Potential der Kategorie „Geschlecht“ gerade auf den strukturellen Mesoebenen, die im hier verfolgten Thema besonders von Relevanz sind, eben weil Frauen auf diesen Ebenen aus vielen Gründen minorisiert sein können. Frauen finden sich aufgrund des sozialen Geschlechts plötzlich in der Position der Hauptverantwortlichen für Kinderbetreuung, der mit Hausarbeit zusätzlich Betrauten, der angeblich sozial statt technisch begabten wieder. Und in diesen Rollen werden sie dann, sachlich manchmal nur noch wenig angreifbar, diskriminiert (und es dort davon auszugehen, dass Männer an ihrer Stelle genauso diskriminiert werden würden). Aber diese analytische Unschärfe würde noch nicht dagegen sprechen, Frauen antidiskriminierungspolitisch als „Gruppe“ im Sinne Youngs zu fassen. Der Hauptgrund besteht darin, dass die gegen Diskriminierung wirksamen Maßnahmen jeweils einen viel kleineren Adressatinnenkreis haben, weil z.B. Quoten in Aufsichtsräten und Grundbildungsmaßnahmen eine jeweils sehr spezifische Zielgruppe haben. Und diese Diskrepanz zwischen Zielgruppen und „sozialer Gruppe“ führt zu Legitimitätsproblemen, die im Prinzip drei Lösungswege kennen, die alle drei, oft gemischt auftreten: Entweder man institutionalisiert innerhalb der Bewegung Diskursverfahren, die dazu führen, dass unter den Frauenmaßnahmen für alle etwas Relevantes dabei ist. Oder man rekurriert anstatt auf tatsächliche Forderungen auf sozialwissenschaftlich erhobene angeblich „wahre“ Interessen einzelner Untergruppen. Oder aber man verzichtet auf Begründungen.

Hier soll nun im weiteren eine Linie vertreten werden, die von einer prinzipiellen und notwendigen Diskrepanz zwischen der Gruppe in ihrer politischen Selbstbeschreibung einerseits und den Zielgruppen gleichstellungspolitischen Maßnahmen andererseits ausgeht. Dadurch bestünde im Prinzip die Möglichkeit, all jenen Einwänden gegen *affirmative action* detailliert und sachlich präzise zu begegnen, die auf eben diese Diskrepanz abheben.

Allerdings kann diese Detailarbeit hier deshalb nicht unternommen werden, weil das vorgeschlagene Modell nicht in ausreichendem Detailreichtum konzipiert werden kann. Vorbild dabei ist übrigens gerade wieder Young, die zwar ihren starken Gruppenbegriff beibehält, aber sozusagen aus einer Gruppeninnensicht das oben beschriebene Problem teilweise löst: Gerade wenn Gruppen stabilisiert werden, ein politisches Organ werden, werden sie der Ort, Ungerechtigkeit anzuprangern und sich durch den Bezug auf sie von ihr emanzipieren.²¹¹

5.3.3 Das Verdienstproblem

Der vielleicht wichtigste Einwand gegen „Beschäftigungsverantwortung“ und gegen alle Maßnahmen der *affirmative action* liegt auf der Hand: Der herausragende Vorteil von Märkten liege ja gerade in ihren Organisationsleistungen und da wiederum besonders in ihrer systemischen Fähigkeit, zwischen „guten“ und „schlechten“ Leistungen anhand der Kriterien des Markterfolges zu unterscheiden. Für Arbeitsmärkte bedeute das, dass der große Vorteil und damit auch der Hauptteil ihrer *normativen* Rechtfertigung darin liegt, die für eine Job gut bzw. am besten Geeigneten zu allozieren; die Weise, in der Märkte für Gerechtigkeit sorgen, lägen demnach in nicht geringem Ausmaß in ihrer *vernünftigen* Art zu diskriminieren. Dieser Einwand ist kein Einwand der Sorte, die man einfach aufgrund der Schwierigkeiten, Verdienst zu bestimmen, wegwischen kann, obwohl das von Iris M. Young in ihrer (hier sonst über weite Strecken geteilte) Kritik des „Verdienst-Mythos“ versucht wird.²¹² Denn das hieße, den Unternehmen zu unterstellen, dass sie völlig irrational ihre Posten besetzten. Es handelt sich bei diesem Einwand nicht einfach um ein Argument, sondern um ein großes, in die paradigmatischen Tiefenstrukturen des gegenwärtigen wirtschaftlichen Denkens hinabreichendes normatives Problem, dem sich alle normativen Behandlungen von Märkten stellen müssen; es sei denn, sie verleugnen ihre Normativität vollkommen. - Eine Position, die derzeit häufig vertreten wird: Demnach ist die Diskriminierung, die durch Konkurrenzen bewirkt wird,

²¹¹So ein recht freier Anschluss an Überlegungen Youngs, etwa in Bezug auf die demokratische Berücksichtigung von Gruppen. Vgl.: Ebd., 191.

²¹²vgl. ebd., 202 f.

maximal dann zu korrigieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Diskriminierung auf Rahmenbedingungen beruht, die die Konkurrenz verzerren.²¹³ Diese Tabuisierung der Kritik an Konkurrenzen macht sie dadurch unangreifbar, dass sie sie zu jenen Verfahren erklärt, die, im Zusammenspiel mit betrieblichen Entscheidungsspielräumen, eine *gerechte* Beurteilung der Leistung darstellen. Anders formuliert: Konkurrenzen werden als die Tribunale *par excellence* für Verdienstfragen dargestellt;²¹⁴ als einzig legitimer Ort, an dem Gerechtigkeitsfragen an die private Entscheidungsfreiheit von Unternehmen herangetragen werden darf.

Das Problem besteht darin, dass der *re-entry* des Reichs der Gesellschaft in sie selbst, also die Gerechtigkeit, natürlich auch den Markt selbst wieder eintreten lassen muss. Aufgrund der Diabolik der Gesellschaft weiß es aber nicht, an welchem systematischen Ort. Deshalb ist das Verdienst – etwa im meritokratischen Egalitarismus, in Auswahlverfahren, etc. ein sowohl unvermeidlicher als auch ein sich immer unpassend verhaltender Gast: Es ist immer dort, wo es gerade nicht passt, ein allgegenwärtiger diabolischer Kobold, überall und nirgends, aber überall, wo er ist, für Verwirrung sorgend. Die Lösung kann nur darin liegen, den Kobold auf die Ebene der Theorie der Gesamtgesellschaft zu verbannen (was hiermit verbal geschah) und in die spezifische entfremdung mit einzuberechnen. Dann stellt sich nicht individuelle, sondern die strukturelle Frage: Wer verdient einen Job? Oder umgekehrt formuliert: Wer verdient, auf Dauer arbeitslos zu sein? Die nicht Arbeitsfähigen? Die Unterdurchschnittlichen? Die in Konkurrenzen unterlegen? Die Faulen? Die Unangepassten? Die weniger Produktiven? Oder vielleicht jene, die sich gegen ein Leben in Erwerbsarbeit entscheiden, weil sie unter anderen Rahmenbedingungen besser leben und gerechter tätig sein können? Bei einer Antwort auf diese Frage handelt es sich um eine Entscheidung, die alle Modelle von *affirmative action* implizit oder explizit treffen müssen. Und die der oben beschriebenen Mehrheitsmeinung entsprechende Position lautet: Alle, die in Konkurrenzen trotz (oder auch wegen) aller Bevorzugung nicht reüssieren können, verdienen es, arbeitslos zu sein. Das ist *auch* eine Position, die hier als ungerecht verstanden ist (wie weiter

213vgl. ebd., 200.

214vgl. ebd.

unten vermutlich klar wird), aber zuerst einmal ist es eine Position, die Maßnahmen der *affirmative action* in Selbstwidersprüche bringt. Umgekehrt formuliert bedeutet das nämlich, dass alle Modelle von *affirmative action*, die diesem Verdienstbegriff implizit oder explizit zustimmen, ein Ziel haben: dass alle auf Diskriminierung beruhenden Verzerrungen der reinen Konkurrenz so weit beseitigt werden, dass die Bevölkerungsgruppe der Arbeitslosen dieselbe demographische Zusammensetzung hat wie die Gesamtbevölkerung. Unabhängig von inhaltlichen Fragen, ob das eine sinnvolle und erreichbare Forderung sein mag, widerspricht das genau dem zugrunde gelegten Verdienstbegriff. Denn wenn man auf die unterscheidende Kraft der Märkte setzt, dann können diese, wenn sie tatsächlich existieren, nicht einen Output liefern, in dem von der Unterscheidungskraft nichts mehr zu merken ist. Diese Pointe, die man den klassischen Überlegungen von Thomas Nagel²¹⁵ abringen kann, wird häufig ignoriert. Young, der die gerade getätigten Ausführungen viel schulden, betont hier einen weiteren Aspekt, der zu einer harten Kritik an *affirmative action* führt: Nachdem die Debatte nicht in der Lage sei, grundsätzlichen Fragen zur Arbeitsteilung breiten Raum zu geben, teilen BefürworterInnen mit GegnerInnen die Akzeptanz einer hierarchischen Arbeitsteilung.²¹⁶ Wer verdient nun Arbeitslosigkeit? - Jene, die von ihr nicht spezifisch entfremdet werden; die als entweder in integrale Alternativrollen oder in anderen integrale Arbeitsverhältnisse wechseln können. Im Fall von Menschen, denen ein relevantes Ausmaß an Barrierearbeit verbleibt, ist im Sinne des eben Gesagten aus dem „entweder-oder“ ein „sowohl-als-auch“ zu machen.

5.3.4 Teufel und Beelzebub

Der dritte Einwand ist der, der bereits in Namen von *affirmative action* wie „positive Diskriminierung“ zu hören ist. Die klassischen Modelle positiver Maßnahmen, speziell von Zugangsregelungen für Universitäten, lassen sich als Diskriminierung der Nicht-Bevorzugten verstehen. Diskriminierung soll

215vgl. Thomas Nagel, „Bevorzugung gegen Benachteiligung?“, in *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, hg. von Beate Rössler, übers. von Karl-Ernst Prankel und Ralf Stoecker, Theorie und Gesellschaft 29 (Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 1993), 67.

216vgl. Young, *Justice and the politics of difference*, 200.

mit Diskriminierung bekämpft werden, der Teufel mit Beelzebub ausgetrieben werden. Neben den oben bereits für den Arbeitsmarkt behandelten Fragen der normativen Umgebung des vermutlichen Diskriminierungsfalles wirft dieser Einwurf nämlich eine prinzipielle Frage auf, die auch von Iris M. Young behandelt, allerdings für nebensächlich gehalten wird: Positive Diskriminierung diskriminiert.²¹⁷ Sie unterläuft damit nicht nur eine der absoluten Grundnormen moderner Rechtsstaaten, nämlich das Gleichheitsprinzip, sondern auch gerade jenes, auf das sie sich bezieht. Positive Diskriminierung begeht einen Selbstwiderspruch, sie setzt jene Norm außer Kraft, auf die sie sich normativ bezieht, auch jenen Wert, den sie umsetzen will: Sie will Gleichheit in Ungleichheit schaffen und verneint dafür die Gleichheit. Youngs Lösung für diese Problem befriedigt nur zur Hälfte: Sie meint, dass eben nicht Diskriminierung, also Ungleichbehandlung, sondern Unterdrückung bekämpft werden solle.²¹⁸ Damit opfert sie die normative Dimension von Diskriminierung. Wie nun aber bereits festgestellt wurde, können spezifische Maßnahmen gar nicht anders, als spezifische Entfremdung zu produzieren. Die Diabolik der Maßnahmen kann nicht ausgelöscht werden, trotzdem liefert die hier vertretene Variante des Inklusionsbegriffs die Möglichkeit, Gleichheit in einer bestimmten Weise zu denken und damit auch Ungleichheit bzw. Diskriminierung und Benachteiligung sichtbar zu machen. Das Reich der Gesellschaft soll nicht ausgelöscht werden, nicht anhand nur einer individualistisch gewonnenen Kategorie *overruled* werden, außer Kraft gesetzt werden. Es geht darum, das Reich zu korrigieren, wo es in seinem *re-entry* anstatt gerecht zu sein ungerecht ist. Wichtig dafür ist der bereits rezipierte Begriff der sozialen Schließung. Denn dann verschiebt sich die normative Frage, anstatt dass sie gänzlich in politische Kontexte transferiert wird, direkt ans Phänomen: Es können Fragen nach der Berechtigung der „Schließung“ gestellt werden, und zwar nicht nur für Schließungsmechanismen wie Quoten, sondern auch für Schließungsprozesse, die im Rahmen von Konkurrenzen oder spontan erfolgen. Damit wird die Beweislastumkehr sichtbar, die der Verdienst-Mythos der angeblichen „positiven“ Diskriminierung auferlegt. Der Diskriminierungsbegriff bleibt damit unbe-

217vgl. Young, *Justice and the politics of difference*, 194 f.

218vgl. ebd., 195 f.

lastet und kann für genau jene an Merkmalen angeknüpfte Unterdrückung verwendet werden, um die es auch Young hier offenbar geht.

5.4 Beschäftigungsverantwortung für am Arbeitsmarkt spezifisch Entfremdete

Wenn politische Maßnahmen zur Besserstellung von auf ihren Arbeitsmärkten diskriminierten Personen diskutiert werden, sollen, entsprechend dem Vorschlag von Elizabeth Anderson, folgende sechs Fragen beantwortet werden, nämlich: a) Wer sind die Aktiven der Maßnahmen? b) Wer sollte warum von den Maßnahmen profitieren? c) Wie stark sollte die Bevorzugung ausfallen? d) Wer soll die Kosten tragen? e) Welche Bedeutung haben dabei die Merkmale der in Antidiskriminierungsgesetzen genannten diskriminierten Gruppen) f) Worin bestehen die Ursachen der unterstellten Ungerechtigkeit?

Es wurde bereits ein absoluter Begriff der Schadens erarbeitet, spezifische Entfremdung als das herausgestellt, was Gerechtigkeit bekämpfen muss, sowie anhand des Begriffs der Barrierefreiheit ein Inklusionsbegriff erarbeitet. Sowohl der Inklusionsbegriff als auch das Konzept der spezifischen Entfremdung implizieren eigenständige, über das Denken des Zahlungsvertrags hinausgehende Ideen der Gleichheit, die aus dem Maßstab der funktionierenden Situation bzw. aus der in spezifischer Entfremdung bestehenden Ungleichheit hervorgehen. Letztere bietet nun die Möglichkeit, Benachteiligung sozialwissenschaftlich exakt zu bestimmen, und damit rechtlichen Diskriminierungsbegriffen entgegengestellt zu werden: Denn ein derartiger „historischer“ Begriff von Diskriminierung funktioniert deutlich anders als Vorstellungen von Diskriminierung, die bei der Beurteilung einzelner Fälle oder Typen von Fällen ansetzen: Er bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse, sondern beharrt darauf, dass die Gegenwart (bzw. die untersuchte gerade vergangene Gegenwart) vor allem aus der Erklärung ihrer geschichtliche, sozialen und strukturellen Gewordenheit verständlich wird. Und damit greift ein derartiges Verständnis von Benachteiligung auch auf die Zukunft vor: Die sozialwissenschaftlich erhobenen Indikatoren von spezifischer Ent-

fremdung stellen mit nur geringen Abstrichen auch Prädikatoren für zukünftige Diskriminierung dar. Damit ist ein solches Modell weder „vergangenheitsorientiert“, denn vergangenes Unrecht muss nicht extra aufgewiesen werden, um gegenwärtiges Unrecht zu beweisen, noch ist es im engeren Sinne „zukunftsorientiert“, denn es benötigt keine utopischen oder politikmoralischen Modelle einer gerechten Gesellschaft.

Es wurde auch bereits der Begriff des Marktes und mit ihm der Begriff des Arbeitsmarktes behandelt. Dort war die Rede von „dem“ Arbeitsmarkt bzw. den Arbeitsmärkten. Für die Bestimmung spezifischer Entfremdung ist es aber notwendig den spezifischen Arbeitsmarkt einer bestimmten Person zu ermitteln: Die einzelnen Arbeitsmärkte kann man sich durch ein doppeltes (eigentlich multilaterales) Geschehen vorstellen: Ein Unternehmen setzt Initiativen zur Besetzung einer Stelle, die einen bestimmten Personenkreis umfassen. Dieser Personenkreis ist häufig sehr klein, wenn etwa Arbeitskräfte über MitarbeiterInnen angeworben werden, kann aber auch mehrere tausende Personen umfassen. Die Stellensuchenden wiederum durchforsten das ihnen bekannte Arbeitsplatzangebot anhand mehrerer Kriterien: nach verschiedenen Kriterien ihrer persönlichen Eignung auf der einen Seite, nach ebenso verschiedenen Kriterien der Passgenauigkeit des Arbeitsplatzes auf der anderen Seite. Die Summe jener Arbeitsplatzangebote,

- für die eine Person geeignet ist,
- die für die Person passend sind und
- die der Person bekannt werden können,

sollen im folgenden **konkrete Arbeitsmärkte** genannt werden. Damit kann nun folgendes Modell, das zwischen einem „Quotierungsmodell“ und einem „Recht auf Arbeit“ angesiedelt ist, verwirklicht werden:

5.5 Skizze einer Verwirklichung

Es wird eine neue Unternehmenssteuer in relevanter Höhe eingehoben, (die Regelungen beinhalten muss, die Härtefälle vermeiden.) Daraus werden jene Unternehmen in relevanter Weise gefördert, die ihrer Verantwortung

nachkommen, jene Personen zu fairen Bedingungen zu beschäftigen, die auf ihrem konkreten Arbeitsmarkt benachteiligt werden. Das geschieht im Rahmen verschiedener politisch jeweils zu bestimmender angemessener aber insgesamt zielführender Gleichstellungsziele: So könnte eine Firma ihrer Verantwortung dadurch nachkommen, dass der Anteil der gleichberechtigt in Führungspositionen beschäftigten Frauen einer arbeitsmarktspezifisch festzulegenden Quote entspricht (die z.B. in diesem Fall gerade 25 % beträgt) sowie der Anteil der gleichberechtigt Beschäftigten mit Migrationshintergrund einer anderen Quote entspricht (die z.B. gerade 20% betragen kann). „Gleichberechtigt“ würde bedeuten, dass hinsichtlich des Aufgabebereichs, des Qualifikationsniveaus und der Bezahlung kein signifikanter Unterschied besteht. Ein anderes Unternehmen könnte seiner Verantwortung etwa dadurch nachkommen, dass es in besonderem Ausmaß Menschen mit Lernschwierigkeiten einstellt. In diesem Fall wird aus dem Steueraufkommen nicht nur eine Förderung bezahlt, sondern auch eine Fachkraft, die zusätzlich anfallende Kommunikationsleistungen erbringt, wie z.B. das Verfassen von Arbeitsbehelfen in leichter Sprache, zusätzliche Arbeitsbesprechungen etc. Noch eine andere Firma könnte sich etwa darauf spezialisieren, alleinerziehende Mütter mit Körperbehinderungen anzustellen und aus dem Steueraufkommen zusätzlich zur Förderung relevante Zuschüsse zum Gehalt einer dafür angestellten Kinderbetreuungsfachkraft erhalten. Ein Supermarkt könnte etwa seiner Verantwortung dadurch nachkommen, dass er nachweislich keine altersdiskriminierenden Maßnahmen durchführt. Die Initiative liegt dabei bei den Unternehmen: Sie beantragen Förderungen, indem sie die entsprechenden Arbeitsmarktlagen aus ihrer Sicht dokumentieren. Den BewerberInnen und interessierten ArbeitnehmerInnen wird von der damit befassten öffentlichen Stelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Ausmaß der Förderwürdigkeit (ohne Angabe von Gründen, sofern nicht diese selbst zu einem Anspruch führen sollen) ausgestellt. Dieser Behörde obliegt auch die Einschätzung und Überprüfung der Plausibilität der Unternehmensangaben. Der Politik kommt dabei die laufend zu korrigierende Aufgabe zu, Gleichstellungsziele für die konkreten, lokalen und branchenspezifischen Arbeitsmärkte zu entwickeln. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen angemessene Verantwortungsbeiträge zuweisen, sowohl den

Unternehmen als auch potentiell von den positiven Maßnahmen Diskriminierten. So könnte in bestimmten Leitungsmärkten eine fünfzigprozentige Frauenquote durchaus angemessen sein, in anderen zu einer massiven Benachteiligung der nachrückenden männlichen Arbeitnehmer führen. Regelungen für kleine Unternehmen müssen deren besondere Vulnerabilität in der internen Arbeitsteilung berücksichtigen, ohne sie deshalb generell aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Das kann etwa durch längere Übergangsfristen und umfassendes Beratungsangebot passieren.

Das eben erwähnte Ausmaß der Förderwürdigkeit einzelner Personen wird durch die Zuordnung zu einer der **Quotenstufen** ausgedrückt, die dann wiederum das Ausmaß der von den Unternehmen zu lukrierenden Förderungen bestimmen. Diese Quotenstufen dienen der Diskretion in Bezug auf vom Arbeitsmarkt benachteiligte Merkmale. Sie erfolgen nach den unten genauer dargestellten Kriterien und nicht nach der Bewertung des „Schweregrades“ von Merkmalen.

Wie bereits oben erwähnt, analysiert Elizabeth Anderson verschiedene Modelle der *affirmative action* anhand von sechs Fragen, die im folgenden geklärt werden sollen. Zuletzt sollen dann noch die wichtigsten jener Maßnahmen angerissen werden, die der Verantwortung für integrale Alternativrollen entsprechen oder auf andere Weise zur Funktion der Beschäftigungsverantwortung nötig sind.

5.5.1 Wer steht am Arbeitsmarkt diskriminierten Menschen gegenüber in der Verantwortung?

Entsprechend des hier verwendeten Begriffs von Gerechtigkeit als *re-entry* des Reich in das Reich, liegt die Gesamtverantwortung beim entsprechenden Reich. Das ist hier die Gesamtgesellschaft. Diese Gesamtverantwortung wird dann durch die jeweiligen Maßnahmen bestimmten AkteurInnen aufgrund guter Gründe zugewiesen werden. Dabei bleibt ein Rest der Verantwortung bei „der Gesamtheit“, die etwa als SteuerzahlerInnen konkretisiert wird. Dann lässt sich eine Schicht von kollektiven AkteurInnen ausmachen, die bereits in Institutionen vorliegen, etwa die BeitragszahlerIn-

nen zur Arbeitslosenversicherung, etc. Diese AkteurInnen stehen derzeit bereits in der Verantwortung, ob diese Verantwortung ausgeweitet oder eingeschränkt wird, gehört jenem Teil der politischen Umsetzung an, der hier nicht weiter besprochen werden soll. Ein dritter Typ von AkteurInnen liegt in den beteiligten Personen und Institutionen „vor Ort“ vor. Hier springen drei Gruppen ins Auge, die allerdings weniger leicht von einander zu unterscheiden sind, als es zunächst den Anschein hat: Die *Unternehmen*, die *MitarbeiterInnen* und die *KonkurrentInnen* um einen Arbeitsplatz. Wie Iris Young betont, lassen sich gesellschaftliche Klassen in Unternehmen weniger anhand der Frage bestimmen, ob man angestellt oder Eigentümer ist, sondern anhand der Unterscheidung in aufgabendefinierende Aufgaben und aufgabenausführende Aufgaben²¹⁹: Die Unternehmen „sind“ die (leitenden) Mitarbeiter/inn/en nicht nur hinsichtlich der Entscheidungskompetenz, sondern (wie zu Young noch hinzugefügt werden sollte) je nach Branche in unterschiedlichem Bedeutungsgrad auch aufgrund des Sozial- und Wissenskapitals, das in den leitenden Köpfen steckt. Die Konkurrent/inn/en um einen Arbeitsplatz wiederum stammen nicht selten aus dem Unternehmen selbst. Insofern kann die Verantwortungszuteilung zu diesen Gruppen nicht so erfolgen, dass sich die gruppenspezifischen Teile ausschließen bzw. sich insgesamt ergänzen. Vielmehr geht es um eine gruppenübergreifende Verantwortungszuschreibung und umgekehrt um die Frage, wann einzelnen Positionen innerhalb dieses Gruppenkontinuums ein ungerechtfertigt hohes Maß an Verantwortung zugeschrieben wird. Es geht also darum, ausgehend von der prinzipiellen Verantwortung dafür, allen Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, gesetzlich und politisch Regelungen zu treffen, die allen Beteiligten einen sowohl zielführenden als auch tragbaren und fairen Verantwortungsteil zuweisen.

5.5.2 Wem wird Beschäftigungsverantwortung geschuldet?

Die Beschäftigungsverantwortung wird allen Personen geschuldet, die spezifisch entfremdet werden, falls ihnen der Bescheid einer Förderwürdigkeit

²¹⁹vgl. Young, *Justice and the politics of difference*, 216 ff.

im Rahmen der Beschäftigungsverantwortung helfen kann. Bezugspunkte dabei sind jene konkreten Arbeitsmärkte, die den Arbeitskräften aufgrund ihrer Qualifikationen, ihrer geographischen Situiertheit und ihrer sonstigen Lebensumstände eigentlich zugänglich sein müssten, nicht „allgemeine Arbeitsmärkte“, auf die herunter sie dequalifiziert oder flexibilisiert werden. Sie wird ihnen je nach der Schwere der spezifischen Entfremdung in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Hartnäckigkeit geschuldet. Anders gesagt: Es müssen alle gefördert werden, die auf ihrem konkreten Arbeitsmarkt einer spezifisch entfremdeten Klasse angehören und bei denen auch die entsprechenden Folgen festzustellen sind. Die spezifische Entfremdung bemisst sich dabei aber nicht nur anhand der Frage, wie ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt aussieht, sondern auch, ob die oben grundlegende Wahlfreiheit zwischen formellem Arbeitsverhältnis und Alternativrolle gegeben ist. Deshalb lässt sich eine erste Annäherung an die Stufen der Quoten dadurch erzielen, dass man die einzelnen Lagen in Bezug auf die Schwere ihrer Entfremdung hinsichtlich ihrer Klassen auf dem Arbeitsmarkt und ihrer Lage in Bezug auf Alternativrollen korreliert. Aus dieser Tabelle wird mittels einer simplen und theoretisch unaufbereiteten Zuordnung klar, dass es Lagen gibt, die zu mehr (M) oder weniger (W) Integrität führen, oder die menschenungerecht (U) bzw. ganz besonders menschenungerecht sind (UU):

	Integre Alternativrolle	Stark entfremdete Alternativrolle	Beliebige Alternativrolle	Keine Alternativrolle
Integres Arbeitsverhältnis	M	<u>U</u>	m	<u>W</u>
Stark entfremdetes Arbeitsverhältnis	U	UU	U	UU
Gutes Einkommen ohne Arbeit	M	U	m	U
Keine Arbeit, Sozialleistungen	M/W	UU	M/W	UU

Die Nennungen M/W ergeben sich daraus, dass die Position „Keine Arbeit,

Sozialleistungen“ je nach ihrer Ausgestaltung mehr oder weniger gut lebbare Möglichkeiten bieten. Die Nennung m soll daraufhin deuten, dass hier die Handlungsmöglichkeiten unbestimmter sind, ansonsten aber eine ähnliche Konstellation wie bei den integren Alternativrollen vorliegt. Man denke hier etwa an einen Teil des ehrenamtlichen Engagements oder an eher ausbeuterische Alternativrollen.

Aus dieser noch unaufbereiteten Benennung von Lagen in der Arbeitsteilung lässt sich bereits eine Antwort auf die Frage geben, wer ganz allgemein von jenem Politikbereich profitieren soll, dem die Beschäftigungsverantwortung zuzuordnen ist: Jene, denen entweder integrale Arbeitsverhältnisse oder integrale Alternativrollen oder im schlimmsten Fall beides fehlen. Daraus lässt sich jetzt der Kreis herauschälen, wem eine Begünstigung durch Beschäftigungsverantwortung zusteht, wenn man dazu die Frage stellt, wem das überhaupt etwas *nützen* kann. Nachdem die Beschäftigungsverantwortung arbeitsmarktsoziologisch betrachtet eine zusätzliche Schließungsstrategie darstellt, betrifft das alle jene, denen ein Vorteil in Form eines zusätzlichen Einschließungskriteriums in ihrem bisherigen oder einem besser passenden Arbeitsmarkt helfen kann. In der Tabelle sind dunkelgrau jene Felder unterlegt, deren Bevölkerungsanteil mutmaßlich besonders häufig von Beschäftigungsverantwortung profitieren könnten, um menschenunwürdigen Situationen zu entkommen, hellgrau, wo die Beschäftigungsverantwortung tendenziell im gesellschaftlichen Interesse liegt. Fettgedruckt sind jene Bevölkerungsgruppen, die Interventionen in Bezug auf ihre Alternativrollen benötigen, dabei unterstrichen diejenigen, denen die Beschäftigungsverantwortung alleine kaum etwas nützen kann. Damit sind nicht nur die Zielgruppen der Beschäftigungsverantwortung im engeren Sinne umrissen, sondern auch jene der Maßnahmen, die unbedingt gemeinsam mit ihr erfolgen müssen.

Das Verfahren zur Bestimmung der Förderwürdigkeit und ihres Ausmaßes müsste nachweisen, dass folgende Faktoren in einem Zusammenhang stehen:

- ein persönliches **Merkmal**
- ein **objektiver Schaden**, wobei auch eine Bewertung der Lage hin-

sichtlich der **Alternativrollen** miteinbezogen werden muss.

- der **konkrete** (berufsspezifische) **Arbeitsmarkt** der betreffenden Person. Die Erfassung dieses Arbeitsmarktes setzt voraus, dass ein Verfahren absolviert wird, in dem berufliche Einsatzgebiete verbindlich genannt werden, die sowohl den Fähigkeiten als auch dem Willen der Person entsprechen. „Beruflich“ bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht nur die Tätigkeit im wirtschaftlichen Austausch, sondern dass diese Tätigkeit benenn- und erläuterbar ist. Wichtig ist, dass diese Abklärung der beruflichen Einsatzgebiete in einem Kontext erfolgen kann, der frei von sozialstaatlichem Druck zur Dequalifizierung ist, dass also der konkrete Arbeitsmarkt den tatsächlich berechtigterweise angestrebten Arbeitsmarkt widerspiegelt und nicht den Arbeitsmarkt nach erfolgten Dequalifizierungsschritten. Nachdem Selbst-Dequalifizierung als ein sehr weit verbreitetes Phänomen zu betrachten ist, benötigt dieser druckfreie Kontext vermutlich besondere Maßnahmen der Ermutigung. Umgekehrt muss durch unabhängige Testverfahren sichergestellt werden, dass die betreffenden Personen tatsächlich über die entsprechenden beruflichen Fähigkeiten verfügen, wo berechtigterweise Zweifel angebracht sind.
- ein zur Diskriminierung führender **ungerechtfertigter Schließungsvorgang** oder andere Klassenphänomene
- ein für die Person zu erwartender **Nutzen durch die Mittel der Beschäftigungsverantwortung**

Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen bemisst sich nach der Schwierigkeit der Lage, hier wird also das Ausmaß des objektiven Schadens prioritär behandelt.

Das Unternehmen müsste für die Inanspruchnahme der Förderungen nachweisen, dass es

- auch tatsächlich das tut, was **im Sinne der jeweiligen Fördermaßnahmen** liegt

sowie für die Inanspruchnahme höherer Förderungen,

- dass dem Unternehmen durch die Beschäftigung der betreffenden Person **Kosten** erwachsen, etwa durch die Schaffung eines Arbeitsplatzes mit negativer Grenzproduktivität.

Diese Grundzüge des Verfahrens sollen anhand zweier Fallbeispiele illustriert werden:

Fallbeispiel 1: Eine in ihren Beruf gerade einsteigende Sozialpädagogin hat bereits aufgrund des asymmetrischen Arbeitsmarktes für SozialpädagogInnen deutlich geringere Arbeitsmarktchancen als ein männlicher Kollege. Sie muss etwa Lohnneinbußen in Kauf nehmen oder eine bessere Qualifikation aufweisen, schädigt sich also insofern selbst, wenn sie einen entsprechenden Arbeitsvertrag abschließt. Sie wird also ganz klar aufgrund ihres Geschlechts durch das Arbeitsmarktgeschehen diskriminiert, allerdings vermutlich mit zunächst moderaten Auswirkungen. Sie hat aber aus einem anderen Grund keinen Anspruch auf einen Quotenplatz, nämlich deshalb, weil eine Quote kein passendes Mittel darstellt, um gegen ihre Diskriminierung zu wirken. Bezieht das angewandte Modell der Beschäftigungsverantwortung nicht quotenmäßige Maßnahmen ein (wie etwa Nachweise der Nicht-Diskriminierung) könnte sie unter Umständen von einer niedrigen Stufe profitieren. Bewirbt sie sich nach fünf Jahren Berufserfahrung für einen leitenden Posten und sind im Bereich der leitenden Posten Männer überrepräsentiert, so hätte sie u. U., (wenn die politische bzw. rechtliche Einschätzung hinsichtlich der Schwere ihrer Diskriminierung und des Umfangs ihres Nutzens dem nicht entgegensteht) prinzipiell Anspruch auf einen Quotenplatz, weil sie in diesem Arbeitsmarkt nicht nur folgenschwerer diskriminiert wird, sondern ihr u. U. eine Quote auch helfen kann.

Fallbeispiel 2: Ein Hilfsarbeiter ohne Schulabschluss und mit entsprechend niedriger Basisbildung wird zwar häufig vom allgemeinen Arbeitsmarkt diskriminiert werden und etwa schlechte Arbeitsbedingungen, Prekarität oder schlechte Bezahlung in Kauf nehmen müssen, allerdings ist er möglicherweise gerade nicht durch seinen konkreten Arbeitsmarkt diskriminiert, weil z.B. für eine Tätigkeit als Bauhilfsarbeiter sein Merkmal nicht relevant und damit nicht vorhanden ist. Allerdings hätte er Anspruch auf seinem Bil-

dungsstand angemessene Weiterbildungsangebote, die ihm etwa eine Tätigkeit als Lagerarbeiter ermöglichen. In diesem Arbeitsmarkt hätte er dann vermutlich Anspruch auf einen Quotenplatz, weil dort seine geringe Bildung ein diskriminiertes Merkmal darstellen könnte.

Fallbeispiel 3: Eine promovierte Indogermanistin, die arbeitslos geworden ist, weil in ihrem engeren Forschungsgebiet kaum noch Stellen besetzt werden, hätte einen sehr bedeutenden Schaden, wenn ihre Qualifikation anderweitig nicht verwendbar ist und praktisch keine Chancen auf eine Beschäftigung bestehen, weil den wenigen Stellen eine große Anzahl an besser qualifizierten BewerberInnen gegenüberstehen. Sie kann vermutlich deshalb nicht in den Genuss von Vorteilen aus der Beschäftigungsverantwortung kommen, auch wenn ihre niedrigere Qualifikation aus Kinderbetreuungspflichten erfolgt ist, weil der Schließungsprozess vermutlich berechtigt ist, weil sie sozusagen einem aussterbenden Berufszweig angehört. Ähnliche Lagen haben sich in den letzten Jahrzehnten etwa bei DruckerInnen ergeben. Allerdings hätte sie Anspruch auf eine Unterstützung durch die Beschäftigungsverantwortung im Zuge einer beruflichen Umorientierung, die allerdings so gestaltet sein muss, dass sie nicht zu einer folgenschweren Dequalifizierung führt. Würde diese Umorientierung nachweislich in einer Weise erfolgen, die ein interessantes, aber wenig lukratives Tätigkeitsfeld eröffnet, könnten diese Unterstützungen sogar bedeutend sein.

Fallbeispiel 4: Eine im mittleren Management beschäftigte Betriebswirtin bekommt mit einem gleich qualifizierten und ähnlich beschäftigtem Kollegen Zwillinge. Hier hätte unter den gegebenen Bedingungen u.U. die Frau Anspruch auf Unterstützung, weil sie unter den gegenwärtigen Umständen mit Diskriminierung zu rechnen hat. An dieser Ausgangslage ändert sich auch nichts, wenn entweder sie oder der Mann gekündigt werden, es sei denn, der Mann kann nachweisen, dass er bei der folgenden Arbeitssuche diskriminiert wird.

Fallbeispiel 5: Eine alleinerziehende Mutter mit Lernschwierigkeiten hat vor der Geburt ihres Kindes im Verkauf gearbeitet und wurde gekündigt. Aufgrund ihrer besonders schwierigen Situation hätte sie sowohl Anspruch dar-

auf, öffentlich finanzierte Alternativrollen wahrzunehmen, als auch, in einer hohen Stufe der Beschäftigungsverantwortung berücksichtigt zu werden.

5.5.3 Wie stark sollte die Bevorzugung ausfallen?

Im Gegensatz zu vielen Quotenmodellen geht es im hier vorgeschlagenen Modell in erster Linie *nicht* um eine bevorzugte Behandlung, sondern um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Benachteiligte. Allerdings werden sich gewisse Verdrängungseffekte nicht generell vermeiden lassen. Außerdem gibt es zahlreiche Situationen (etwa in Bezug auf stark spezialisierte Positionen), in denen es zu klassischen Bevorzugungskonstellationen kommt. Das Modell beinhaltet also Bevorzugung, allerdings lässt sich das Ausmaß dieser Bevorzugung nicht am Papier vorhersagen. Vielmehr variiert die Schärfe der Bevorzugung, und zwar, wie bereits teilweise klargemacht wurde, zunächst nach der sozialwissenschaftlichen und politischen Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Merkmale und Merkmalskombinationen können in den einzelnen Arbeitsmärkten als benachteiligt betrachtet werden? Wie ordnen sich diese Merkmale und Merkmalskombinationen den Stufen zu?
- Wie hoch ist daher der Anteil jener Personen unter den dem Arbeitsmarkt prinzipiell zur Verfügung stehenden Personen, für die Beschäftigungsverantwortung bestehen soll? Welche gesamtgesellschaftliche Vorgabe lässt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Stufen daraus bestimmen?
- Welche Ziele von Beschäftigungsverantwortung sind mit den einzelnen Arbeitsmärkten zuzumuten, ohne dass unangemessene Nebenwirkungen eintreten?
- Welcher Umfang der Beschäftigungsverantwortung ist für die Unternehmen entlang einer Beurteilung deren Lage angemessen?

Dann variiert die Frage, wer wie stark bevorzugt wird, durch die Entscheidungen der Unternehmen, in welcher Weise sie ihrer Beschäftigungsverant-

wortung nachkommen wollen. Nicht zuletzt können sich auch aus der neuen Arbeitsmarktlage, also nach Veränderung durch die Beschäftigungsverantwortung, Beeinflussungen der Schärfe ergeben, weil manche Merkmale und Merkmalskombinationen lieber von der Unternehmen bedient werden, andere weniger. Auch aus diesem Grund ist also die Stärke der Bevorzugung ein politisch einsetzbares Mittel, nicht ein im Vorhinein festgelegtes Charakteristikum dieses Modells.

5.5.4 Wer soll die Kosten tragen?

Durch die Implementierung eines komplexen, noch dazu anpassungsfähigen Regimes zur Steuerung der Arbeitsmärkte ergeben sich an verschiedenen Stellen Kosten, die hier nicht vorhersagbar sind. Daher können im folgenden nur einige grundlegenden Aussagen getätigt werden:

- Für die Unternehmen ergeben sich Kosten aus der Beschäftigung, direkt oder indirekt durch Strafzahlungen. Das führt in einigen Fällen zu einer niedrigeren Produktivität. Allerdings wäre nichts auszumachen, was einen Teil der Unternehmen davon abhalten sollte, durch die Ausnutzung der Beschäftigungsverantwortung neue Geschäftszweige zu erschließen.
- Die bereits beschäftigten Arbeitskräfte haben möglicherweise Kosten bzw. zusätzlichen Aufwand durch eine eventuell veränderte innerbetriebliche Arbeitsteilung.
- Die neu Beschäftigten erwirtschaften zumindest einen Teil der gesamten Kosten durch ihre Arbeit.
- Die Allgemeinheit hat für die Anschubfinanzierung sowie für die Investitionen und Kosten der Unternehmen zur Anpassung der Arbeitsplätze zu sorgen. Das dürfte relativ unstrittig sein. Außerdem müsste die Allgemeinheit in einem gewissen Ausmaß Zuschüsse zum Gesamtaufkommen der durch das Modell umgelegten Mittel leisten, um Wachstumsimpluse liefern zu können, die für das Funktionieren des Modells unausweichlich sind. Dabei stellt sich – wenn

der Faktor der lokalen Arbeitsmärkte in der Quote entsprechend berücksichtigt wird – ein gewisser Umverteilungseffekt hin zu strukturschwachen Regionen ein. Das Ausmaß dieser Zuschüsse stellt eine schwierige politische Frage dar, die noch dadurch verstärkt wird, dass im allgemeinen Steueraufkommen der Arbeit viel zu große Anteile der Last zugemutet werden.

- Noch problematischer ist die Frage, wer für die Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit aufkommen soll und kann. Denn die „Allgemeinheit“ der einzelnen Nationalstaaten ist in diesem Punkt nicht die korrekte Adressatin. Korrekt wäre ein derartiges Modell auf globaler Ebene, das diese Frage obsolet machen würde. Nachdem das aber in nächster Zeit nicht zur Diskussion stehen dürfte, stellt sich die Frage, wer unter den gegebenen Umständen diese möglicherweise bedeutende Last zu tragen hätte. Richtigerweise müssten jene zur Kassa gebeten werden, die von der internationalen Öffnung am meisten profitieren, also etwa Einkommen aus Vermögensveranlagungen, Unternehmen, deren Geschäftsmodell v.a. aus der Ausnutzung von den international unterschiedlichen Lohnniveaus Gewinn schöpft sowie nachgeordnet auch der Konsum generell. Was jedenfalls vermieden werden müsste, wäre die Finanzierung (überwiegend) aus der zugrunde gelegten „Beschäftigungsverantwortungs-Steuer“, weil das auf eine nicht den Aufgaben entsprechende Quersubventionierung der exportorientierten Wirtschaft hinauslaufen würde.

5.5.5 Welche Bedeutung haben dabei die Merkmale der in Antidiskriminierungsgesetzen genannten diskriminierten Gruppen?

Kriterium ist die folgenschwere Benachteiligung im konkreten Arbeitsmarkt. Die Zuordnung erfolgt anhand einer genauen sozialen Anamnese mithilfe geeigneter Indikatoren/Prädiktoren. Es ist zu erwarten, dass sich im Vergleich zu den in Antidiskriminierungsgesetzen genannten Bevölke-

rungsgruppen eine deutlich andere Zusammensetzung der durch Beschäftigungsverantwortung zu Fördernden ergibt. Denn erstens werden Merkmale berücksichtigt, die in Antidiskriminierungsgesetzen nicht, nicht immer oder selten genannt werden, etwa das Alter, die geographische Randständigkeit, bestimmte chronische Erkrankungen. Zweitens ergibt sich eine veränderte Zusammensetzung der Berechtigten dadurch, dass im Rahmen der Gewichtung durch die Stufen Mehrfach-Diskriminierung auch im Zusammenspiel mit den neu berücksichtigten Merkmalen besondere Bedeutung erhält. Drittens reduziert die zusätzlichen Kriterien des nachzuweisenden Nachteils bzw. des Vorteils aus der Quote den Kreis der Berechtigten. Viertens können durch eine entsprechende Fokussierung auf Mehrfach-Diskriminierte leicht Diskriminierte aus der Zielgruppe herausfallen. Fünftens sind die einzelnen Merkmale nicht in allen Arbeitsmärkten berechtigungsrelevant.

5.5.6 Worin bestehen die Ursachen der unterstellten Ungerechtigkeit?

Ungerecht ist die Regelung des Austausches, die in einer gesamtgesellschaftlichen Sicht bestimmten Personengruppen keine integren Handlungsmöglichkeiten zugesteht. Die Ursachen im engeren Sinn, also die sozialen und historischen Gegebenheiten, die diese Diskriminierung bewirken, sind sozialwissenschaftlich zu klären, und zwar im Besonderen arbeitsmarktsoziologisch.

5.6 Notwendige flankierende Maßnahmen und zusätzliche Effekte des vorgeschlagenen Modells

Das Modell der Beschäftigungsverantwortung beinhaltet in sich nur teilweise Elemente, die den diversen Missbrauchs- und Ausbeutungsmöglichkeiten durch Unternehmen entgegenwirken. Daher müssen mit der Implementierung dieses Modells nicht nur verbesserte arbeitsrechtliche und arbeitsinspektorielle Standards zur Anwendung kommen, es müssen auch angrenzende Politik- und Rechtsbereiche dafür sorgen, dass die niedrigen Löhne steigen und die Arbeitsverhältnisse den Anforderungen integrierender Handlungsfä-

higkeit entsprechen. Schließlich kann die Beschäftigungsverantwortung in bestimmten Lagen nur dann gut funktionieren, wenn es eine gewisse Mobilität hinsichtlich der Qualifikationen gibt. Man denke hier etwa an die obigen Fallbeispiele.

Das vorgeschlagene Modell geht wesentlich weiter als viele der praktizierten Maßnahmen der *affirmative action*, weil es ja auch den Anspruch erhebt, einen Teil des *re-entry* des Reiches in das Reich darzustellen. Allerdings ist es natürlich trotzdem kein Allheilmittel. Es kann hauptsächlich einen Rahmen bieten, wirkt v.a. gegen Exklusion und verbessert die Position am Arbeitsmarkt; es erschließt Arbeitsmärkte, die sonst unzugänglich sind. Vielen Formen von Benachteiligung kann damit aber nicht begegnet werden, z.B.: Gewalt, Herabwürdigung, Marginalisierung innerhalb des Arbeitsplatzes etc. Es benötigt (wie gerade angerissen) komplementäre Maßnahmen und wirkt außerdem nur unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn es aber funktioniert, bietet es viele Vorzüge. Als Maßstab für das Funktionieren lässt sich die Frage benennen, ob arbeitsmarktwirksame Umverteilungsprozesse in Gang kommen. Ein sekundärer Indikator für eine gut funktionierende Antidiskriminierungspolitik, die auf eine derartige Quote aufbaut, wäre, dass sich das sogenannte *matching* verbessert. Damit ist gemeint, dass die (neu) Eingestellten besser zu den zu besetzenden Jobprofilen passen. Allerdings kommt diese Verbesserung dadurch zustande, dass die Jobprofile *von vornherein* angepasst werden – Stichworte „Barrierefreiheit“, *diversity management* etc. Damit kann diese Antidiskriminierungspolitik im Bereich der innerbetrieblichen Arbeitsteilung wirken. Dieser Bereich ist ansonsten durch Maßnahmen kaum erreichbar. Weitere Vorzüge liegen etwa in der dichten normativen Begründung, in den vielfältigen Möglichkeiten zur Feinjustierung, in der direkt auf die in Deutschland und Österreich bereits vorhandenen bürokratischen Infrastruktur aufbauenden Umsetzbarkeit sowie in der systemischen Einpassungsfähigkeit, die das Modell mit verschiedenen sozialstaatlichen Logiken kompatibel macht.

Coda

Stellen wir uns eine Welt vor, in der die drei hier vorgeschlagenen Rechte auf Arbeit ernsthaft zur Diskussion stehen würde! In einer solchen Welt könnten Menschen mit Behinderungen einfordern, dass die Barrieren dieser Welt nicht ihnen angerechnet werden, sondern dass alle dafür verantwortlich zu machen seien. Sie könnten anstatt Mitleid und Verachtung Anerkennung und Bezahlung für die Barrierearbeit erwarten, die bei ihnen verbleibt; und, dass es eigentlich nicht an ihnen ist, diese Arbeit zu machen, sondern an der Gesellschaft. Sie könnten Druck, der auf sie ausgeübt wird, einer Arbeit nachzugehen, obwohl sie viel Barrierearbeit leisten müssen, für ungerecht erklären. Sie könnten verlangen, eine bezahlte und faire Alternative zu entmündigenden oder abwertenden Alternativrollen zu haben. Sie könnten eine Entschädigung dafür verlangen, dass die Marktwirtschaft, von der angeblich alle profitieren, die bei ihnen verbleibende Barrierearbeit als Einwand gegen sie richtet. Sie könnten sagen, dass die Freiheit der anderen ihre Entfremdung, die Gerechtigkeit der anderen ihre Ungerechtigkeit, die Gleichheit der anderen ihre Normalisierung ist. Sie könnten darauf vertrauen wollen, dass sie bei der Verwendung ihrer Trefflichkeiten Unterstützung bekommen, dass ihre Leistungen nicht abgelehnt oder verworfen werden. Sie könnten.

Diese Arbeit wurde geschrieben, damit dieser Konjunktiv ein kleines Stück eher möglich wird als jetzt. Wenn er aber einmal möglich geworden ist, fängt der Kampf erst an.

Nachbemerkung

Die lange Arbeit an dieser Arbeit, in der sich der Autor auch viele Kenntnisse erst anzulesen hatte, brachte eine Auseinandersetzung mit vielen Ansätzen und Problemen mit sich, die nicht alle im endgültigen Text direkt erwähnt wurden, ihn aber spürbar geprägt haben. Wichtig waren besonders: Mechthild Hetzel: *Provokation des Ethischen*,²²⁰ Susanne Boshammer: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*,²²¹ Angelika Krebs: *Arbeit und Liebe*,²²² Martin Kronauer: *Exklusion*,²²³ Manfred Stock: *Arbeiter, Unternehmer, Professioneller*,²²⁴ Hans Georg Zilian: *Die Zeit der Grille?*,²²⁵ Peter V. Zima: *Entfremdung*,²²⁶ David Miller: *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*,²²⁷ Andreas Arndt: *Zum philosophischen Arbeitsbegriff*,²²⁸ Axel Honneth: *Arbeit und Anerkennung*,²²⁹ Nancy Fraser und Axel Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?*,²³⁰ Christoph Rehmann-Sutter: *Können und wünschen können*,²³¹

220Mechthild Hetzel, *Provokation des Ethischen. Diskurse über Behinderung und ihre Kritik*, Beiträge zur Philosophie. Neue Folge (Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg, 2007).

221Susanne Boshammer, *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit. Die moralische Begründung der Rechte von Minderheiten*, 1. Aufl., Ideen und Argumente (Berlin, New York: de Gruyter, 2003).

222Angelika Krebs, *Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit*, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1564 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2002).

223Martin Kronauer, *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus* (Frankfurt am Main/New York, 2002).

224Manfred Stock, *Arbeiter, Unternehmer, Professioneller: zur sozialen Konstruktion von Beschäftigung in der Moderne* (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, 2005).

225Hans Georg Zilian, *Die Zeit der Grille? Eine Phänomenologie der Arbeit* (Amsterdam, 1999).

226Peter V. Zima, *Entfremdung. Pathologien der postmodernen Gesellschaft* (Tübingen, 2014).

227David Miller, *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, übers. von Ulrike Berger, Theorie und Gesellschaft 58 (Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 2008).

228Andreas Arndt, „Zum Philosophischen Arbeitsbegriff: Hegel, Marx und Co“, in *Arbeit und Lebenssinn. Eine aktuelle Herausforderung in historischer und systematischer Hinsicht*, hg. von Klaus-Michael Kodalle, Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 3 / 2001 (Würzburg: Königshausen & Neumann, 2001), 99–108.

229Axel Honneth, „Arbeit und Anerkennung. Versuch einer theoretischen Neubestimmung“, in *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, hg. von Axel Honneth, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1959 (Berlin: Suhrkamp Verlag, 2010), 78–102, Erstveröffentlichung in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 56 (2008), Heft 3, 327 - 341.

230Nancy Fraser und Axel Honneth, Hrsg., *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1460 (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2003).

231Christoph Rehmann-Sutter, „Können und wünschen können“, in *Verbesserte Körper - gutes Leben? Bioethik, Enhancement und die Disability Studies*, hg. von Miriam Eilers, Katrin Grüber, und Christoph Rehmann-Sutter, *Praktische Philosophie kontrovers* 5 (Frankfurt am Main, 2012), 63–86.

Iris Beck und Heinrich Greving: Lebenswelt und Lebenslage;²³² Michael Schillmeier: Zur Politik des Behindert-Werdens;²³³ Michael Quante: Das gegenständliche Gattungswesen;²³⁴ Christine Chwaszcza: Vorpolitische Gleichheit?;²³⁵ Behinderung und das Konzept der Care-Ethik;²³⁶ Hilke Harmel: Subjekt zwischen Abhängigkeit und Autonomie;²³⁷

Außerdem wurden zahlreiche Lexikaeinträge konsultiert und Internetrecherchen (vor allem auch in der Wikipedia) durchgeführt, um die vielen Begriffsbestimmungen informiert durchführen zu können. Entsprechend der Textgestaltung wurden diese Hintergrundinformationen nicht extra ausgewiesen.

232Iris Beck und Heinrich Greving, „Lebenswelt und Lebenslage“, in *Lebenslage und Lebensbewältigung*, hg. von Iris Beck und Heinrich Greving, Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik 5 (Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2012), 15–59.

233Michael Schillmeier, „Zur Politik des Behindert-Werdens. Behinderung als Erfahrung und Ereignis“, in *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, hg. von Werner Schneider und Anne Waldschmidt (Bielefeld: transcript Verlag, 2007), 79–99.

234Michael Quante, „Das gegenständliche Gattungswesen. Bemerkungen zum intrinsischen Wert menschlicher Dependenz“, in *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, hg. von Rahel Jaeggi und Daniel Loick (Berlin, 2013), 69–86.

235Christine Chwaszcza, „Vorpolitische Gleichheit? Ronald Dworkins autonomicethische Begründung einer wertneutralen Theorie distributiver Gleichheit“, in *Politische Philosophie des Sozialstaats*, hg. von Wolfgang Kersting (Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, 2000), 159–201.

236Eva Feder Kittay, „Behinderung und das Konzept der Care Ethik“, in *Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel*, hg. von Sigrid Graumann u. a., übers. von Hilary Coleman und Katrin Grüber, Kultur der Medizin. Geschichte - Theorie - Ethik 12 (Frankfurt am Main: Campus, 2004), 67–80.

237Hilke Harmel, *Subjekt zwischen Abhängigkeit und Autonomie* (Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 2011), <http://katalog.ub.uni-freiburg.de/persistentid:350674639>.

Bibliographie

- Anderson, Elizabeth S. „Warum eigentlich Gleichheit?“. In *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*, herausgegeben von Angelika Krebs, übersetzt von Bettina Engels, 117–71. Frankfurt am Main, 2000.
- Arendt, Hannah. *Vita activa. oder Vom tätigen Leben*. 8. Auflage. München: Piper Verlag, 2010.
- Aristoteles. *Nikomachische Ethik*. Übersetzt von Dirlmeier. Stuttgart, 1969.
- Arndt, Andreas. „Zum Philosophischen Arbeitsbegriff: Hegel, Marx und Co“. In *Arbeit und Lebenssinn. Eine aktuelle Herausforderung in historischer und systematischer Hinsicht*, herausgegeben von Klaus-Michael Kodalle, 99–108. Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 3 / 2001. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2001.
- Barnes, Colin. „A working social model? Disability, work and disability politics in the 21st century“. *Critical Social Policy*, Nr. 20 (4) (2000): 441–57.
- Barnes, Colin, und Geof Mercer, Hrsg. *Exploring Disability. A Sociological Introduction*. Second Edition. Cambridge UK, Malden USA: Polity Press, 2010.
- Beck, Iris, und Heinrich Greving. „Lebenswelt und Lebenslage“. In *Lebenslage und Lebensbewältigung*, herausgegeben von Iris Beck und Heinrich Greving, 15–59. Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik 5. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2012.
- Benschop, Albert, Michael Krätke, und Veit Bader. „Eine unbequeme Erbschaft - Klassenanalyse als Problem und als wissenschaftliches Arbeitsprogramm“. In *Die Wiederentdeckung der Klassen*, herausgegeben von Veit Bader, Albert Benschop, Michael Krätke, und Werner van Treeck, 5–26. Berlin und Hamburg, 1998.
- Boshammer, Susanne. *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit. Die moralische Begründung der Rechte von Minderheiten*. 1. Aufl. Ideen und Argumente. Berlin, New York: de Gruyter, 2003.
- Breuning, Wilhelm. „Integritas“. Herausgegeben von Walter Kasper. *Lexikon für Theologie und Kirche*. Freiburg im Breisgau; Basel, Rom, Wien, 1996.
- Cassirer, Ernst. *Philosophie der Symbolischen Formen. Zweiter Teil: Das mythische Denken*. Hamburg, 2002.
- . *Vom Mythos des Staates*. Übersetzt von Franz Stoessl. Hamburg, 2002.
- Chwaszcza, Christine. „Vorpolitische Gleichheit? Ronald Dworkins autonomieethische Begründung einer wertneutralen Theorie distributiver Gleichheit“. In *Politische Philosophie des Sozialstaats*, herausgegeben von Wolfgang Kersting, 159–201. Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, 2000.
- Eurich, Johannes. *Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexionen und sozialpolitische Perspektiven*. Frankfurt am Main/New York: Campus, 2008.
- Foucault, Michel. *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Übersetzt von Walter Seitter. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 184. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1977.

- Fraser, Nancy, und Axel Honneth, Hrsg. *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1460. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2003.
- Goffman, Erving. *Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. 20. Aufl. Suhrkamp Verlag, 1975.
- Graumann, Sigrid. *Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*. Quaestiones Infnitae. Publications of the Departement of Philosophy Utrecht University 58. Utrecht, 2009.
- Habermas, Jürgen. *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt am Main, 1981.
- Harmel, Hilke. *Subjekt zwischen Abhängigkeit und Autonomie*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 2011. <http://katalog.ub.uni-freiburg.de/persistentid:350674639>.
- Hetzl, Mechthild. *Provokation des Ethischen. Diskurse über Behinderung und ihre Kritik*. Beiträge zur Philosophie. Neue Folge. Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg, 2007.
- Holzkamp, Klaus. *Grundlegung der Psychologie*. Studienausgabe. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 1985.
- Honneth, Axel. „Arbeit und Anerkennung. Versuch einer theoretischen Neubestimmung“. In *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, herausgegeben von Axel Honneth, 78–102. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1959. Berlin: Suhrkamp Verlag, 2010. Erstveröffentlichung in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 56 (2008), Heft 3, 327 - 341.
- . *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Berlin: Suhrkamp Verlag, 2011.
- . *Leiden an Unbestimmtheit. Eine Reaktualisierung der Hegelschen „Rechtsphilosophie“*. Universal-Bibliothek 18144. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH und Co., 2001.
- Jantzen, Wolfgang. *Allgemeine Behindertenpädagogik. Teil 1 Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen. Teil 2 Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik und Therapie*. ICHS International Cultural-historical Human Sciences 20. Berlin: Lehmanns Media - LOB.de, 2007.
- Jungbauer, Harry. „Ehre Vater und Mutter“. *Der Weg des Elterngebots in der biblischen Tradition*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Reihe 2 146. Tübingen, 2002.
- Kahane, Guy, und Julian Savulescu. „The Welfarist Account of Disability“. In *Disability and Disadvantage*, herausgegeben von Kimberley Brownlee und Adam Cureton, 14–53. Oxford, New York u. a.: Oxford University Press, 2011.
- Kambartel, Friedrich. „Arbeit und Praxis. Zu den begrifflichen und methodischen Grundlagen einer aktuellen politischen Debatte“. In *Philosophie und Politische Ökonomie*, 59–84. Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge 1. Göttingen: Wallstein, 1998.
- Kant, Immanuel. *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Werke in zwölf Bänden 7. Frankfurt am Main, 1977. <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,+Immanuel/Grundlegung+zur+Metaphysik+der+Sitten>.
- . *Kritik der praktischen Vernunft*. Herausgegeben von Joachim Kopper. Stuttgart, 1961.
- Kersting, Wolfgang. „Vorwort“. In *Politische Philosophie des Sozialstaats*,

- herausgegeben von Wolfgang Kersting, 11–16. Weilerswist, 2000.
- Kirk, Geoffrey S., John E. Raven, und Malcolm Schofield. *Die Vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare.* Übersetzt von Karlheinz Hülsen. Stuttgart und Weimar, 1994.
- Kittay, Eva Feder. „Behinderung und das Konzept der Care Ethik“. In *Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel*, herausgegeben von Sigrid Graumann, Katrin Grüber, Jeanne Nicklas-Faust, Susanna Schmidt, und Michael Wagner-Kern, übersetzt von Hilary Coleman und Katrin Grüber, 67–80. Kultur der Medizin. Geschichte - Theorie - Ethik 12. Frankfurt am Main: Campus, 2004.
- Krebs, Angelika. *Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit.* suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1564. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2002.
- Kreckel, Reinhard. *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit.* Campus Verlag, 2004.
- Kronauer, Martin. *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus.* Frankfurt am Main/New York, 2002.
- Lelgemann, Reinhard. „Menschen mit schweren (Körper-)Behinderungen und Arbeit - Gedanken zu einem komplexen Feld“. In *Prüfstand der Gesellschaft: Behinderung und Benachteiligung als soziale Herausforderung*, herausgegeben von Hans Weiß, Ursula Stinkes, und Alfred Fries, 373–97. Würzburg, 2010.
- Luhmann, Niklas. *Die Gesellschaft der Gesellschaft.* Bd. 1. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1360. Frankfurt am Main, 1998.
- . *Die Gesellschaft der Gesellschaft.* Bd. 2. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1360. Frankfurt am Main, 1998.
- . *Die Wirtschaft der Gesellschaft.* suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1152. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1994.
- . *Einführung in die Systemtheorie.* Herausgegeben von Dirk Baecker. Heidelberg, 2006.
- . „Funktion und Kausalität“. In *Soziologische Aufklärung I. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme.* Wiesbaden, 2005.
- Marx, Karl. *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band.* MEGA, Bd. II/10. Berlin, 1991.
- . *Die Frühschriften.* Herausgegeben von Siegfried Landshut. Stuttgart, 1968.
- Miller, David. *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit.* Übersetzt von Ulrike Berger. Theorie und Gesellschaft 58. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 2008.
- Nussbaum, Martha. *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit.* Übersetzt von Robin Celikates und Eva Engels. Berlin: Suhrkamp, 2010.
- Paul, Axel T. *Die Gesellschaft des Geldes. Entwurf einer monetären Theorie der Moderne.* Wiesbaden, 2004.
- Plessner, Helmuth. *Gesammelte Schriften IV. Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie.* Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1981.
- . „Homo absconditus“. In *Gesammelte Schriften VIII. Conditio humana*, 353–66. Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1983.
- . „Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltansicht“. In *Gesammelte Schriften V. Macht und*

- menschliche Natur*, von Helmuth Plessner, 135–234. Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften 5. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1981.
- . „Über einige Motive der Philosophischen Anthropologie“. In *Gesammelte Schriften VIII. Conditio humana*, von Helmuth Plessner, 117–35. herausgegeben von Günther Dux, Odo Marquard, und Elisabeth Ströker. Helmuth Plessner. Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1983.
- Popper, Karl. „Wissenschaftslehre in entwicklungstheoretischer und in logischer Hinsicht“. In *Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik*, 16–45. München, 1996.
- Quante, Michael. „Das gegenständliche Gattungswesen. Bemerkungen zum intrinsischen Wert menschlicher Dependenz“. In *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, herausgegeben von Rahel Jaeggi und Daniel Loick, 69–86. Berlin, 2013.
- Rawls, John. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Übersetzt von Hermann Vetter. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 271. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1979.
- . *Gerechtigkeit als Fairneß: Ein Neuentwurf*. Herausgegeben von Erin Kelly. Übersetzt von Joachim Schulte. 1. Aufl. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1804. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2006.
- Rehmann-Sutter, Christoph. „Können und wünschen können“. In *Verbesserte Körper - gutes Leben? Bioethik, Enhancement und die Disability Studies*, herausgegeben von Miriam Eilers, Katrin Grüber, und Christoph Rehmann-Sutter, 63–86. Praktische Philosophie kontrovers 5. Frankfurt am Main, 2012.
- Rösner, Hans-Uwe. *Jenseits normalisierender Anerkennung. Reflexionen zum Verhältnis von Mact und Behindertsein*. Frankfurt am Main/New York, 2002.
- Schillmeier, Michael. „Zur Politik des Behindert-Werdens. Behinderung als Erfahrung und Ereignis“. In *Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, herausgegeben von Werner Schneider und Anne Waldschmidt, 79–99. Bielefeld: transcript Verlag, 2007.
- Schwinn, Thomas. *Soziale Ungleichheit*. Bielefeld, 2007.
- Seel, Martin. *Die Künste des Kinos*. Frankfurt am Main, 2013.
- . „Ethik und Lebensformen“. In *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, herausgegeben von Micha Brumlik und Hauke Brunkhorst, 244–59. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1993.
- Sen, Amartya. *Die Idee der Gerechtigkeit*. Übersetzt von Christa Krüger. München: C.H. Beck, 2010.
- Sen, Amartya Kumar. *Die Idee der Gerechtigkeit*. Christa. München: Beck, 2010.
- Silvers, Anita. „No Talent? Beyond the Worst Off! A Diverse Theory of Justice for Disability“. In *Disability and Disadvantage*, herausgegeben von Brownlee Kimberley und Adam Cureton, 163–99. Oxford und New York, 2011.
- Simmel, Georg. „Das Individuum und die Freiheit“. In *Das Individuum und die Freiheit. Essays*, 212–19. Frankfurt am Main, 1993.
- . *Philosophie des Geldes*. Herausgegeben von David P. Frisby, Klaus Christian Köhnke, und Otthein Rammstedt (Gesamtausgabe). suhrkamp taschenbuch wissenschaft 806. Frankfurt am Main:

- Suhrkamp, 1989.
- . *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Herausgegeben von Otthein Rammstedt. Georg Simmel Gesamtausgabe 11. Frankfurt am Main, 1992.
- Sohn-Rethel, Alfred. *Geistige und körperliche Arbeit. Zur Epistemologie der abendländischen Geschichte*. Weinheim, 1989.
- . „Gespräch über ‚die Genese der Ideen von Warenform und Denkform‘.“ In *Symposium Warenform-Denkform. Zur Erkenntnistheorie Sohn-Rethels*, herausgegeben von Heinz Dombrowski, Ulrich Krause, und Paul Roos, 13–37. Frankfurt am Main/New York, 1978.
- Stock, Manfred. *Arbeiter, Unternehmer, Professioneller: zur sozialen Konstruktion von Beschäftigung in der Moderne*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, 2005.
- Teubner, Gunther. „Gerechtigkeit in der Selbstbeschreibung des Rechtssystems“. Herausgegeben von Dirk Baecker, Michael Hutter, Gaetano Romano, und Rudolf Stichweh. *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie* 13 (2007) Zehn Jahre danach. Niklas Luhmanns „Die Gesellschaft der Gesellschaft“, Nr. 1+2 (2007): 305–16.
- „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung“. Zugegriffen 5. Juni 2012.
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf.
- Waldschmidt, Anne. „Macht - Wissen - Körper. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies“. In *Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, 55–77. Bielefeld: transcript Verlag, 2007.
- Wasserman, David T. „Philosophical Issues in the Definition and Social Response to Disability“. In *Handbook of Disability Studies*, herausgegeben von Gary Albrecht, Katherine Seelman, und Michael Bury, 219–51. Thousand Oaks, 2001.
- Weisser, Jan. *Behinderung, Ungleichheit und Bildung. Eine Theorie der Behinderung*. Bielefeld: transcript Verlag, 2005.
- WHO. *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Herausgegeben von DIMDI. Genf, 2005.
<http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/stand2005/>.
- Young, Iris Marion. *Justice and the politics of difference*. Princeton, USA and Chichester, UK: Princeton University Press, 1990.
- Zilian, Hans Georg. *Die Zeit der Grille? Eine Phänomenologie der Arbeit*. Amsterdam, 1999.
- Zima, Peter V. *Entfremdung. Pathologien der postmodernen Gesellschaft*. Tübingen, 2014.

Anhang

Zusammenfassung

Sowohl in theoretischen als auch in praktischen Diskursen kooperieren die beiden Begriffe „Behinderung“ und „Arbeitsmarkt“ nicht gut. Versucht man sie zusammenzubringen, entsteht eine Art „Sprachlosigkeit“, die Unmöglichkeit, die Angelegenheiten gut zu besprechen. In einer ersten Begriffsanalyse zeigt sich, dass es dafür sowohl soziale als auch theoretische Gründe gibt. Deshalb verwendet dieser Arbeit sowohl philosophische als auch gesellschaftstheoretische Ansätze, um Wörter für die Sprachlosigkeit vorzuschlagen. Einerseits schlägt sie eine Diagnose vor: Sie präsentiert eine kritische Theorie der Entfremdung um sowohl jene Entfremdung zu analysieren, die Menschen mit Behinderungen betrifft, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden, als auch die Entfremdung der theoretischen Gebilde, die hinter falsch ausgerichteten politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Benachteiligung stehen. Andererseits entwickelt diese Arbeit die theoretischen Mittel, um die Sprachlosigkeit zu vermeiden. Nachdem sich erweist, dass die Ursprünge dieser Sprachlosigkeit bis zu den Ursprüngen des abendländischen rationalen Diskurses in der vorsokratischen Philosophie, kann die Sprachlosigkeit nicht fundamental bekämpft werden, sondern „lokal“. Lokale kritische Stimmen erlauben es, die Probleme beim Namen zu nennen.

Für die Analyse der Entfremdung wird die Gesellschaftstheorie Niklas Luhmanns mit der kritischen Theorie Alfred Sohn-Rethels kombiniert. Damit können die Anfänge der europäischen Philosophie als theoretische Seite der frühen Geldgesellschaft verstanden werden. Grundlegende Konzepte des abendländischen Denkens wie das Urteil, die Abstraktion oder die Idee des „Reichs“ von Immanuel Kant können als am Abbild des Zahlungsvertrags gewonnen verstanden werden; ebenso die wichtigsten Begriffe der politischen Philosophie wie Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit. Deshalb neigen sie dazu, sich in Formen zu konkretisieren, die fatal für Menschen mit Behinderungen sein können: der Normalisation, Gleichheitsbegriffen, die Menschen mit Behinderungen ausschließen oder dem Urteil des Marktes ausliefern, Begriffe, die Menschen als Maschinen auffassen und dazu füh-

ren, Behinderung als anormale Funktion zu verstehen. Aus kritischer Perspektive können diese Konzepte zwar nicht völlig vermieden werden, aber „lokal“, indem man die Entfremdung einblendet und indem man akzeptiert, dass die drei Perspektiven, die das Denken des Zahlungsvertrags vorgibt – die subjektive Sicht des *für sich*, die gesellschaftliche Sicht des *für andere* und die abstrakte Sicht des *an sich* – immer alle mitbedacht werden müssen, obwohl sie nie denselben Ausschnitt der Realität zeigen.

Um der Sprachlosigkeit kritische Begriffe entgegenhalten zu können, wird der Begriff der Situation von Friedrich Kambartel rezipiert. Barrieren können dann als nicht-funktionierende Situationen verstanden werden; Merkmale, die oft mit Barrieren konfrontiert werden, als Beeinträchtigungen; Arbeit als Sorge für funktionierende Situationen; die Arbeit, die zum Umgang mit Barrieren notwendig ist, als Barrieren-Arbeit. Wenn man diesen Ansatz mit dem Konzept der Entfremdung und dem Begriff der Klasse zusammendenkt, lässt sich daraus das Konzept der „spezifischen Entfremdung“ gewinnen – als ein hybrides Konzept zwischen dem normativen Konzept der Benachteiligung und dem eher deskriptiven Konzept der Klasse, indem subjektive Perspektive und Gesellschaftstheorie zusammengebracht werden. Mit Hilfe dieses Konzepts können politische Maßnahmen benachteiligte Menschen adressieren und deren Probleme in Angriff nehmen. Es bietet sowohl eine normative als auch eine deskriptive Sicht: Wenn aus soziologischer Sicht Gerechtigkeit als der *re-entry* der Gesellschaft in die Gesellschaft verstanden werden kann, erweist sich der Kampf gegen spezifische Entfremdung als griffigste Formel für Gerechtigkeit. Gleichzeitig kann spezifische Entfremdung als Benachteiligung verstanden werden – und damit das rechtliche Konzept der Diskriminierung durch ein Konzept der sozialen Benachteiligung ersetzen.

Schließlich postuliert diese Arbeit drei Rechte auf Arbeit: Erstens das Recht in einer barrierefreien Welt zu leben, für die verbleibende Barrierearbeit Unterstützung zu bekommen und für jene Barrierearbeit, die bei einem selbst verbleibt, Anerkennung und Bezahlung zu bekommen; zweitens für alle Personen, die von spezifischer Entfremdung betroffen sind, das Recht, einen Job zu haben; und drittens für alle Personen, denen selbst ein relevantes Ausmaß an Barrierearbeit verbleibt, die reale Wahlfreiheit zwischen einer fairen Arbeitsstelle und einer fairen Alternativrolle ohne Armut. Sind diese

Rechte garantiert, verschwindet die bestimmte Entfremdung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt. Zur Umsetzung des zweiten Rechts auf Arbeit wird das Modell der „Beschäftigungsverantwortung“ vorgeschlagen, mit dem der Ansatz von positiver Diskriminierung dazu umgewandelt wird, Firmen starke Anreize für die Beschäftigung benachteiligter Personen zu bieten.

Abstract

In theoretical as well as in practical discussions the two concepts „disability“ and „labour market“ don't work well together. When trying to bring them together, a kind of speechlessness arises, the impossibility to discuss things in a proper way. A first analysis of the two concepts sheds light on both social and theoretical grounds. Therefore this thesis draws from philosophical and social theories to propose words to this speechlessness. On the one hand it proposes a diagnosis: It features a critical theory of alienation to analyse both the alienation of disabled people who are disadvantaged on the labour market and the alienation of theoretical concepts that produce wrong-going measures and concepts of struggle against this disadvantage. On the other hand this paper develops the theoretical means to avoid that speechlessness. The origins of that speechlessness are pointed out as going back to the origins of European rational discourse in presocratic philosophy and can't be changed globally, but tackled „locally“. „Local“ critical voices can put the spotlight on the problems.

For the analysis of alienation the theory of the social theorist Niklas Luhmann is put together with the critical theory of Alfred Sohn-Rethel. Applying these theories the arising of European philosophy can be explained as the theoretical part of the early society of money. Founding concepts of European thinking such as judgements, abstraction, the idea of the „Reich“ of Immanuel Kant can be analysed as being modeled on the functioning of contracts against payment as well as the most important ideas of political philosophy such as freedom, justice and equality. For this reason they tend to materialize in more concrete forms that can be fatal for disabled people: normalisation, ideas of equality that exclude disabled people or surrender

them to the judgements of the market, concepts that imagine humans as machines and result in explaining disability as anormal functioning. From a critical perspective these concepts cannot be removed, but they can be „locally“ avoided in superimposing the alienation and in accepting that the three perspectives modeled by the thinking of the contract against payment – the subjective perspective *für sich*, the social perspective *für andere* and the abstract perspective *an sich* – must all be respected but never present the same perspective of reality.

To find critical words for the speechlessness the term „situation“ of the philosopher Friedrich Kambartel is adopted. Barriers can be analysed as non-functioning situations. Characteristics that are often confronted with barriers can be analysed as disabilities; work can be analysed as making for functioning situations; the work that is necessary to cope with barriers can be considered as barrier-work. In bringing together this account with the concept of alienation and the category of class, I will propose the concept of „specific alienation“ as a hybrid category between the normative concept of disadvantage and the more descriptive concept of class, putting together a first-person-perspective and social theory. This concept could allow political actors to identify the disadvantaged people and address their problems. It can offer both a normative and a descriptive view: If in a sociologist approach social justice can be interpreted as the re-entry of society into the society, struggling against specific alienations is the most general formula for justice. At the same time specific alienation can be identified with the concept of disadvantage – and replace the legal concept of discrimination by social disadvantage.

Finally, this thesis posits three „rights to work“: First: The right to live in a barrier-free world, have assistance for the remaining barrier-work and to be recognized and payed for the barrier-work remaining for the disabled individuals. Secondly: The right for all people (that are struck by specific alienation) to have a job. And Thirdly: For all people who have to face substantial barrier-work the real possibility to choose between a fair job and engaging in another fair form of active life without poverty. If these three rights are guaranteed, the specific alienation of disabled people related to the labour market will disappear. For the second right a model of implementation is proposed: In transforming the concept of positive discrimination into a concept of

„employment responsibility“ it can offer strong incentives to firms to employ disadvantaged people.